WIDENER
HN JMSH /

AUS
49525
20

Vorarlberg,

aus den Papieren

des

in Bregenz verstorbenen Priesters

Franz Joseph Weizenegger.

In drei Abtheilungen.

Bearbeitet und herausgegeben

von

M. Merkle,

Präfekt des k. k. Gymnasiums zu Feldkirch.

I. Abtheilung.

Allgemeine Uebersicht des Landes. Merkwürdige Personen. Ständische Verfassung. Landesvertheidigung. Rechtspflege. Natur-Erzeugnisse. Fabriken, Handel und Gewerbe. Auswanderung. Kirchliche ältere und neueste Eintheilung. Volkscharakter.

Innsbruck.

Im Verlage der Wagner'schen Buchhandlung.

1839.

Ams 49525.20

HARVARD COLLEGE
APR 29 1921
LIBRARY

Wolcott fund.
(3 vols)

Vorrede.

Ueber ein Ländchen zu schreiben, das ungefähr 44 Quadratmeilen in sich hält, und nicht ganz 100,000 Menschen zählt, mag Vielen für ein Unternehmen gelten, das besser unterblieben wäre; und dennoch macht Vorarlberg ein Glied in der Kette großer Ereignisse, welche ganze Reiche erschütterten, aus. Den Zusammenhang hat der Rost der Zeit gelöst, und vieles ist in Vergessenheit gesunken, das, wieder in das Licht gestellt, manche Verhältnisse von einer bisher unbekannten Seite betrachten läßt.

Zu sammeln, was noch übrig war, und in ein Ganzes zu vereinigen, machte sich der Priester Franz Joseph Weizenegger in Bregenz zur Aufgabe, als ihm das Unglück begegnete, in seinen besten Jahren von einem Obstbaume herabzufallen, und für die Seelsorge unbrauchbar zu werden. Mit Muße und eigenem Vermögen ausgestattet, fing er an, die Archive in Bregenz, Mehrerau, Hohenems, Feldkirch, Bludenz und den alten Edelsitzen des Lan-

des zu durchsuchen; begab sich persönlich nach Chur, St. Gallen und Zürich, theils um Urkunden zu sammeln, theils sich mit Geschichtsforschern in Verbindung zu setzen, und einen Briefwechsel einzuleiten. Außer dem legte er sich geschichtliche Werke bei, von welchen er irgend eine Ausbeute für sein Vaterland erwarten konnte.

Ein frühzeitiger Tod entriß den fleißigen Sammler im Jahre 1822 seinem Vorhaben; die hinterlassenen Papiere blieben durch sieben Jahre unzugänglich, kamen aber gerade dadurch zu einem Rufe, der sich im ganzen Ländchen verbreitete. Wo irgend ein Aufschluß nöthig war, glaubte man in dieser Sammlung alles finden zu können; wenn Geschichtsfreunde sich besprachen, war das zweite Wort gewiß Weizeneggers Name; selbst Kirchen- und Gemeinde-Angelegenheiten, Stiftungen, Rechte, Pfarr- und Schulsachen sollten da verborgen liegen.

Ein solcher Fall, der einige Studienstipendien des Landes betraf, brachte Weizeneggers Papiere, die bisher höher gestellten Personen beharrlich verweigert wurden, dem Herausgeber in die Hände, und zwar mit aller Willfährigkeit des Besitzers, weil diese Schriften durch die Mittheilung nicht einmal außer die Marken der Stadt, viel weniger des Landes gebracht wurden, und ihre gewisse Zurückstellung gesichert war.

Den gewünschten Aufschluß über die Stipendien fand man zwar nicht, jedoch war einmal die Mühe

der Durchsicht aufgewendet, und einige Kenntniß dieses Nachlasses erworben. Man fand ganze Stöße überschriebenen Papieres, welche Auszüge aus Urkunden ohne Sonderung in Jahrhunderte, viel weniger in Jahre enthielten; Blättchen Papier kamen zu Tage, wie man sie gerade bei sich trägt, oder gelegentlich von einem andern Stücke abreißt, um mit Bleistift oder Tinte geschwind etwas anzumerken. Die vorliegenden Briefe sind auf eben diese Weise zwischen den Linien und wo es noch Raum gab, von Weizeneggers Hand mit Bemerkungen ausgefüllt; kurz das Vorfindige machte ein Chaos aus, dessen Sonderung in seine Theile selbst dem ursprünglichen Sammler nur mit großer Mühe und Aufmerksamkeit möglich werden konnte. In einigem Zusammenhange traf man den Versuch, die Notizen über Natur- und Kunsterzeugnisse, Handel und Gewerbe des Landes aus der ältern Zeit an einander zu reihen. Ein zweiter Stoß enthielt die Bemühungen, eine Geschlechtsfolge der Grafen v. Montfort und Hohenems aufzustellen; hieran schlossen sich die Eigenthümer der ehemaligen kleinern Edelsitze mit gesammelten Nachrichten über einzelne Ortschaften des obern Landestheiles; endlich einige halbbrüchig geschriebene Bogen mit geschichtlichem Stoffe, ohne allen Zusammenhang mit den Nachbarländern, ohne Grund und Ursache, woraus sich das Geschehene herleiten ließe.

Hieraus erkannte man wenigstens, welche Gegenstände Weizenegger zu bearbeiten gedachte. Da

nun in diesen Schriften mehrere Authoren, welche durch letztwillige Anordnung den Hochw. P. P. Kapuzinern in Bregenz zufielen, genannt sind; so konnte der Herausgeber in der Klosterbibliothek sich mit den Quellen, aus welchen neben den Urkunden geschöpft wurde, bekannt machen, um sie in der Bearbeitung namentlich anzuführen. Sie sind:

A. Handschriften.

1. Acta Lindaviensia ohne Jahrzahl.

2. Historische und bewährte, aus glaubwürdigen Authoribus und Briefen geschöpfte Relation von der Land- und Grafschaft, auch uralten Stadt, und in specie dem Kloster Bregenz ab urbe Brigantina condita usque ad annum 1600 et ultra, produziert p. P. Franciscum Ramsperg, Priorem olim indignum eiusdem monasterii. 1656 *).

3. Graubündnerkrieg, so dieß laufende Jahr 1623 noch im Werke ist, ab ipso authographo Bartholomaei Anhornii manu Joannis Henrici Waseri descriptum **).

B. Gedruckte Werke.

1. Stumpf Johann: Gemeiner löblichen Eidgenossenschaft Städte-, Landen- und Völker-Chronik in 13 Büchern. Zürich 1548.

2. Guler v. Weineck Johann: Rhätia, d. i.

*) Man findet auch Ranſperg geschrieben, vielleicht daß n und m in schnellem Ueberblicke verwechselt wurde.

**) Liegt nicht in Bregenz, sondern als Privateigenthum in Feldkirch.

ausführliche und wahrhafte Beschreibung der dreien löblichen grauen Bünden und anderer rhätischen Völker. Zürich bei J. R. Wolffen 1616.

3. Schlee Johann Georg: Beschreibung der Landschaft unter den Luzienſteig. Markt Ems 1616.

4. Bucelini Gabrielis Germania topochronostemmatographica. Ulmae 1655—1662.

5. Schorer Christoph: Memminger Chronik. Ulm 1660.

6. Sprecher v. Bernegg Fortunat: rhetische Chronica von dem ersten Herkommen bis MDCXVII. Chur 1672.

7. Prugger Johann Georg: Beschreibung der Stadt Feldkirch. Getruckt zu Veldkirch 1685 *).

8. Schilter: scriptores rerum germanicarum. Argentorati 1702.

9. Goldast: scriptores rerum allemannicarum. Francofurti 1730.

10. Wegelin: thesaurus rerum suevicarum. Lindaugiae 1756.

11. Tschudi Aegid.: descriptio galliae comatae. Constantiae 1758.

12. Lirer Thomas von Rankweil: Chronik. Lindau 1761.

13. Falkenstein: Geschichte Baierns. München 1763.

*) Seine Zeitangaben fand man trotz des Tadels, dem dieser Präzeptor dahier manchesmal ausgesetzt ist, mit den Urkunden ganz übereinstimmend.

14. Allgemeine Geschichte von Schwaben. Lindau und Chur 1772—1774.

15. Papenheim: Chronik der Truchsessen von Waldburg. Memmingen 1777.

16. Hess: Monumenta guelphica. Campoduni 1784.

17. Ussermann: Chronicon Hermanni contracti. St. Blasien 1790.

18. Neugart: Codex diplomat. Allemanniae. St. Blasien 1791.

19. Eichhorn: episcopatus curiensis. St. Blasien 1797.

20. Neugart: episcopatus constantiensis. I^ma Pars. St. Blasien 1803 *).

21. v. Arx Ildeph.: Geschichte des Kantons St. Gallen 1810—1813.

22. Feyerabend Maurus: Jahrbücher des Klosters Ottenbeuren. Daselbst 1813—1816.

23. Hormayr Freiherr v.: verschiedene Schriften.

Wenn sich Weizenegger auf Urkunden beruft, steht öfter der Beisatz: ipse vidi, ipse legi — selbst gesehen, selbst gelesen — und dieser Versicherung wird jeder, der mit dem genannten Priester nur einiger Maßen bekannt war, gewiß Glauben beimessen; auch der Herausgeber, welcher den Verstorbenen in den Jahren 1805 und 1806 unter seine Schüler zählte,

*) Ob die Fortsetzung und Beendigung dieses Werkes erfolgte, ist hier nicht bekannt.

darf sich ohne Anstand für dessen Treue verbürgen. Die Kunst, Urkunden zu lesen, setzt — wie Westenrieder in seinem Glossarium bemerkt — noch eine zweite voraus, nämlich: sie richtig zu verstehen. Sollten sich also Irrungen eingeschlichen haben, so kommen sie gewiß nur auf Rechnung der angeführten Bemerkung.

Wie wenig einladend die Umstände, unter welchen die vorgedachte Sammlung mitgetheilt wurde, waren, kann jeder leicht beurtheilen, der nur einmal sich mit Arbeiten dieser Art beschäftigte. Abgesehen von Zeit und Mühe kann nur von Dingen Bericht gegeben werden, die in einen kleinen Umkreis gehören, zunächst nur für den Landesangehörigen von einem Belange sind, und rücksichtlich der Darstellung so sehr auf Nachsicht der Leser rechnen müssen. Mitunter vernahm man wieder den Wunsch, daß Schriften, von denen man so viel erwartete, nicht verborgen bleiben oder gar verloren gehen möchten; indem Vorarlberg, was die ältere, mittlere und selbst neuere Zeit angeht, nicht nur für die nähern Umgebungen, sondern auch für manche Mitbürger des nämlichen Staates, zu welchem das Ländchen gehört, ein verschlossenes Buch sey.

Ueberzeugt von der Richtigkeit dieser Ansicht machte man gleichwohl den Versuch, die untereinander gemischten Papiere nach der Zeitfolge anzureihen, Auszüge zu nehmen, und eine Zusammenstellung zu bewirken. Es zeigte sich bald die Nothwendigkeit, viele Werke,

die Weizenegger benützte, selbst zu durchsuchen, und da stieß man auf Begebenheiten und Bemerkungen, die dem Herausgeber äußerst wichtig vorkamen, sich aber nicht in der Sammlung befanden. Angeeifert durch manche Entdeckungen und Fingerzeige ließ man es sich nicht reuen, in dem Archive des ehemaligen kaiserlichen Vogteiamtes und städtischen Rathhauses zu Feldkirch Nachforschungen anzustellen; hier ergaben sich Hinweisungen auf das Archiv in Hohenems, auf einzelne Gemeinden und Kirchenurbarien. Die Bereitwilligkeit, mit welcher der Herrschaftsbeamte Seewald in Hohenems, die Pfarrherren, Kapläne und Gemeindevorsteher Originalurkunden oder beglaubigte Abschriften dem Herausgeber zuschickten, darf hier nicht ohne Dank übergangen werden. Es war freilich unangenehm, den Geruch lange aufbewahrter, mitunter dem Moder nahen Papiere zu ertragen, tagelang zu lesen, ohne auch nur einen kleinen Erfolg zu erreichen. Glänzte da und dort wieder gediegenes Metall aus dem tauben Gestein, so erhöhte sich der Muth neuerdings, obgleich vorgerückte Lebensjahre, eine wankende Gesundheit und verdrießliche Berufsarbeiten die Feder auf Monate aus der Hand zu legen geboten, und der angeknüpfte Faden beinahe verloren ging.

Um nicht in Verwirrung zu gerathen, und die bisherige Arbeit nicht etwa für einen nachfolgenden Geschichtsfreund, wenn das Ziel nicht erreicht werden sollte, unbrauchbar zu hinterlassen, wurde ein Entwurf

nieder geschrieben, dem es nicht besser ging, als dem ersten. Die Bibliothek des Hochwürdigsten Fürstbischofes Johann von Trient — vom 13. Juli 1832 bis 21. April 1835 Weihbischof von Brixen und Generalvikar für Vorarlberg zu Feldkirch — stand dem Herausgeber offen, und wurde im historischen Fache vielseitig benützt. Es wäre der Bescheidenheit zu nahe getreten, jedes einzelne Werk aus bischöflicher Hand zu benennen, aber auch Undank, keine Erwähnung einer so herablassenden Güte zu machen. Es folgen somit jene Werke ohne Ausscheidung, die man außer den, von Weizenegger gebrauchten, durchsuchte, um einige Körnchen aufzulesen.

A. Handschriften.

1. Verzeichnus derer jenigen **Documentorum et actorum**, welche in der Innspruggischen Schatzregistratur sich befünden, und die Herrschaft Veldkhürch und das Landgericht zu Rankhweil betreffen. Sie sind **ex Tomo 4to Registerii**, fangen mit **pag. 561** dieses Tomes an, und enthalten die Dokumente in einem gedrängten Auszuge.

2. **Necrologium Augiae maioris Brigantinae. Renovatum anno 1728** auf Pergament.

3. Jahresschriften der Hollensteinischen Stiftung in Lustenau, angefangen im Jahre 1754. Diese Stiftung besteht in einem Kapitale, von welchem die Zinse unter die Familienglieder vertheilt werden. Einem derselben wurde die Verbindlichkeit übertragen, das Erin-

nerliche aus ältern Zeiten einzuschreiben, und von dem besagten Jahre an fortzusetzen.

4. Historia Caes. Reg. Gymnasii Feldkirchensis ab anno 1773.

5. Aktenregister des Priorates St. Johann in Feldkirch.

6. Die Bischöfe von Chur in ihrer Dauer für das Vinschgau von Joseph Ladurner. Ueber die Entstehung dieses Werkes kann man folgende Auskunft geben. Johann aus dem Geschlechte Flugi v. Aspermont, Domherr in Chur, wurde im Jahre 1585 als Stadtpfarrer nach Feldkirch geschickt, nachher zum Dekanate des Domkapitels berufen, und am 19. Hornung 1601 zum Bischofe in Chur gewählt, welchem Amte er bis 1627 vorstand. In seine Regierungszeit fallen die Religionsunruhen in Graubünden, während denen das Archiv von Chur nach dem Familiensitze Knillenberg bei Meran geflüchtet wurde. Wer um die Sache wußte, war bereits gestorben, und lange glaubte man, die Dokumente seyen unter den Kriegsunruhen im Feuer aufgegangen. Nachdem die Familie ihr Eigenthum Knillenberg verkauft hatte, brachten die Kinder des neuen Besitzers mehrmal abgetrennte Siegelkapseln und Pergamentbriefe, die auch dem Benefiziaten Ladurner zu Gesicht kamen. Bei angestellter Nachforschung fand man, daß die Kinder durch eine Tapetenthüre das Archiv entdeckt hatten, es war gut geordnet, und diente zur Verfassung obiger Schrift, deren

auch im zweiten Bändchen der neuen Zeitschrift des Ferdinandeums — Innsbruck 1836 — gedacht ist. Anführungen hieraus sind mit: Flugi I. oder II. ꝛc. bezeichnet.

B. Gedruckte Werke.

1. Münster Sebastian: Kosmographie. Basel 1614.

2. Genealogia Serenissimorum Austriae ducum a Rudolpho I. ad Ferdinandum II. a Wolfgango Kiliano aeri incisa. Augustae Vindelicor. 1623.

3. Bucelini Gabrielis Rhaetia etrusca, romana, gallica, germanica etc. Augustae Vindel. 1666.

4. Bucelini Gabrielis Constantia rhenana. Francofurti ad M. 1667.

5. Fugger: Spiegel der Ehren des österreichischen Hauses. Herausgegeben von Sigmund Birken. Nürnberg 1668.

6. Brandis: Ehrenkränzl des tirolischen Adels. Botzen 1678.

7. Hoffmann J. Wilibald: Bericht über die güld- und silbernen Münzsorten bei Loschag. 1680.

8. Budde J. Franz: Historisches Lexikon. Leipzig 1709.

9. Mascov: Geschichte der Deutschen. Leipzig 1726.

10. Bartholomaei Simonis Petri: de veronensibus, tridentinis et meranensibus monetis. Tridenti 1749.

11. Gerbert Martin: Reisen durch Allemannien. Ulm 1769.

12. v. Müller Johann: Geschichte der Eidgenossen. Frankenthal 1807.

13. Westenrieder Glossarium. München 1816.

14. Glutz-Blotzheim: Fortsetzung der Eidgenossengeschichte von 1489 — 1516. Zürich 1816.

15. Becker C. F.: Weltgeschichte, bearbeitet von Woltmann. Berlin 1817 — 1821.

16. Zschokke H.: Geschichte des Freistaates Graubünden. Zürich 1817.

17. Stein: Geographisch-statistisches Zeitungs-Lexikon. Leipzig 1818 — 1821.

18. Nationalkalender von Tirol und Vorarlberg. Jahrgänge 1821 — 1827.

19. Hottinger: Fortsetzung der Eidgenossengeschichte. Zürich 1825 — 1829.

20. Schwab G.: Der Bodensee. Stuttgart 1827 *).

21. Sinnacher Fr. A.: Die Einführung der Kapuziner in Nordtirol. Brixen 1831.

22. Kögel: Das Dekanat Breitenwang. Füssen 1834.

23. Weidmann Fr.: Das Stift St. Gallen unter den zween letzten Aebten. St. Gallen 1834.

*) So viel man sich erinnern kann, hat Weizenegger zu diesem Werke Materialien gegeben, als der Verfasser sich in Ueberlingen aufhielt.

24. Braig M.: Geschichte des Klosters Wiblingen. Isny 1834.

Durch diese Hülfsmittel wuchs die Sammlung so an, daß man an eine Ausscheidung und Vertheilung nach bestimmten Gesichtspunkten denken mußte, was in folgenden drei Abtheilungen bewerkstelliget wurde.

I. Abtheilung.

Allgemeine Uebersicht des Landes mit geographischer und politischer Eintheilung der alten Gerichtsbezirke. Merkwürdige Personen in jedem Gerichte. Ständische Verfassung und Landesvertheidigung. Rechtspflege mit Anführung einzelner Statuten, Artikel, Landrechte, Gebräuche ꝛc. in verschiedenen Gerichtsbezirken. Naturerzeugnisse. Fabriken, Manufakturen, Handel und Gewerbe. Auswanderung. Kirchliche ältere und neuere Eintheilung des Landes. Volkscharakter in ehemaliger und jetziger Zeit.

Um nicht die falsche Hoffnung zu erregen, man werde in dieser Abtheilung eine genaue Statistik finden, muß zum Voraus die Bemerkung stehen, daß man anfänglich mit diesem Gedanken umging; als aber von Seite der Landesregierung ein solches Werk für Tirol und Vorarlberg veranstaltet wurde, gab man das Vorhaben um so williger auf, als ein Privatsammler es nie zur Vollständigkeit einer ämtlichen Arbeit bringen kann. Was hier aufgezeichnet ist, geht in die ältere Zeit zurück, ohne die neuere ganz auszuschließen,

und kann zur Bestätigung der Cooper'schen Ansicht in den Nordamerikanern dienen:

„Was in einem Jahre wahr ist, würde im nächst-„folgenden so vielfachen Berichtigungen unterworfen „seyn, daß man keinen Gebrauch mehr davon machen „könnte. Neun bis zehn Jahre Abwesenheit bringen „selbst den Eingebornen mit seinem Vaterlande in „Rückstand."

II. Abtheilung.

Der höhere Adel des Landes, dessen Erlöschen und Veräußerung seiner Besitzungen, namentlich: Die Grafen von Buchhorn und Bregenz; die Montfort zu Feldkirch, Bludenz und Bregenz; die Truchsessen v. Waldburg. Graf Friedrich von Toggenburg. Die Thumb von Neuburg. Herren zu St. Gerold. Herren von Blumenegg. Uebergang der letztern Herrschaft an das Geschlecht von Brandis, an die Grafen von Sulz, an das Benediktinerstift Weingarten, und endlich an Oesterreich. Die Ritter und Grafen von Hohenems.

Um den Kauf und Verkauf der angeführten Landestheile einiger Maßen würdigen zu können, folgen einige Anzeigen über das ältere Münzwesen, und für den Bürger und Landmann manche Nachrichten über seine Stadt, Klöster, Pfarrkirche, Edelsitze und sein Dorf zur Unterhaltung in langen Winterabenden *).

*) Ueber Feldkirch gab man Einiges zur Einrückung in den Bothen von und für Tirol und Vorarlberg. Ohne Wissen und Willen des

Man hielt in dieser Abtheilung keinen Umstand, der sich aus Handschriften oder Büchern nachweisen ließ, für unwichtig oder unbedeutend, und schmeichelt sich, manches Alterthümliche zu Tage gefördert zu haben, das seiner Zeit den Geschichtsfreunden willkommen seyn dürfte.

III. Abtheilung.

Landesgeschichte. Nach dem strengen wissenschäftlichen Begriffe kann hier nicht von einer Geschichte die Rede seyn; denn wie sollte ein kleiner Kreis wichtige, tief eingreifende Veränderungen großer Reiche und ganzer Länder in sich schließen? Woher seine Epochen und Perioden nehmen? — Es kann hier nur Geschehenes vorgetragen werden, das zur Ergänzung der Lücken in der Geschichte dient, aber die veranlassenden Ursachen und die Folgen liegen meistens im Dunkeln. Weizenegger hatte sich zwar an die strenge Form gehalten und Eintheilungen gemacht, von welchen die eine nur wenige Seiten, die andere mehrere Bogen umfaßte; wahrscheinlich würde er bei einer Umarbeitung wieder hievon abgegangen seyn, und eine Darstellung nach Jahrhunderten gewählt haben, die auch dem Herausgeber am geeignetsten vorkam.

Einsenders wurden diese Notizen zu Innsbruck im Jahre 1833 eigens abgedruckt. Sie enthalten Unrichtigkeiten, die sich erst später aufklärten, Druckfehler sind ebenfalls anzutreffen. Eine Vergleichung mit dem Werke selbst überhebt den Herausgeber der einzelnen Nachweisungen.

Wichtiger schien die Verbindung der gesammelten Thatsachen mit den Begebenheiten der Nachbarländer, und dieser mit den Zeitereignissen des deutschen Reiches, zu welchem Vorarlberg in der frühern Zeit und auch als österreichisches Erbland gehörte. Hierin das richtige Maß zu treffen, keinen einschlägigen Umstand zu übergehen, den Leser nicht zu langweilen, dieß erfordert eine Kunst, deren sich der Herausgeber nicht rühmt. Wenn nun halbe und ganze Jahrhunderte vorüber gingen, in welchen entweder unbedeutende Sachen, oder auch gar nichts Bemerkenswerthes vorfiel, so häuften sich dagegen auswärtige Ereignisse, die später auch auf unser Vaterland mächtigen Einfluß ausübten. Bedenkt man noch, daß dieses Werk nicht für Gelehrte, sondern für den mittleren und geringeren verständigen Mann geschrieben ist, so durfte keine Geschichtskenntniß vorausgesetzt werden, vielmehr sollte diese Schrift dazu dienen, den Stufengang der Bildung in religiöser, sittlicher, wissenschäftlicher, bürgerlicher und kriegerischer Beziehung sowohl in der Heimath als im Auslande dem unterrichteten Volke vor Augen zu stellen, und in dieser redlichen Absicht mag das Weitschweifige eine Entschuldigung finden.

In dem Zeitumfange der Geschichte konnte und wollte der Herausgeber nicht weiter gehen, als Weizenegger sich das Ziel gesteckt hatte, und dieses reicht bis zur Beendigung des österreichischen Erbfolgekrieges. Es traten von da an Ruhejahre ein, bis die franzö-

sischen Umwälzungskriege alles von oben nach unten kehrten, und einem jüngern Vaterlandsfreunde Stoff genug darbiethen, die Landesgeschichte bis auf unsere Zeit fortzusetzen. Zum Theile ist es auch durch den Dr. Bitschnau geschehen, der bei Brentano in Bregenz zwei Bände dieses Inhaltes herausgab.

Die Abweichungen der Schriftsteller in der Zeitrechnung setzten den Herausgeber oft in Verlegenheit, vergebens strebte man nach einer Ausgleichung, und doch liegt hierin noch kein Grund, Thatsachen abzusprechen, die um einige Jahre in der Anführung abweichen. Die Geburtszeit unseres Erlösers, nach welcher wir rechnen, beschäftiget noch jetzt die besten Köpfe, und wird bei fünf Jahren schwankend befunden. Die erste Arbeit dieser Art unternahm Dionysius der Kleine, Abt eines Klosters in Rom, im Jahre 526, der öffentliche Gebrauch seiner Zeitrechnung fällt in das achte Jahrhundert; man darf sich daher über die Ungleichheiten nicht wundern, und damit beruhigte sich auch der Herausgeber. Andererseits hat Weizenegger manche Verhandlung nach der Zeit ihres Beginnens, oder nach vollständiger Erledigung angeführt, und zwischen beiden verstrich oft ein Zeitraum von Jahren. Auch dieser Umstand rechtfertiget viele Ungleichheiten.

Die Urkunden, welche in beträchtlicher Anzahl entweder im Original oder in Abschriften, und diejenigen betreffend, welche schon früher in Archive abgegeben

wurden, wenigstens in Auszügen für diese drei Abtheilungen zur Hand waren, sind nach Jahren, und wo es ersichtlich war, nach Tag und Ort der Ausfertigung angegeben. Ipse vidi, ipse legi kann man mit Weizenegger sagen, und wo etwa ein Irrthum sich zeigt, entsprang er nicht aus Absicht, sondern aus der Beschränkung des menschlichen Geistes auf dieser Erde, der bei dem besten Willen in weltlichen Dingen keinen Anspruch auf Untrüglichkeit machen kann. Diese Urkunden in einen Beweisband zu sammeln und heraus zu geben lag nicht in Weizeneggers Absicht, sonst hätte er sich nicht mit Berufungen auf dieselben begnügt. Sehr viele davon wurden nur auf einige Zeit abgelassen, um Auszüge zu machen, und dann gleich zurück gestellt, so daß ein Codex probationum nicht wohl möglich war, und wenn er auch zu Stande gekommen wäre, hätte er seinen Absatz nicht unter dem Volke, sondern nur in höhern Kreisen gefunden.

Wo nur bloße Begebenheiten aufgezeichnet waren, ohne die veranlassenden Ursachen finden zu können, mußte man sich mit Vermuthungen behelfen; der Leser wird daher leicht den Unterschied machen, und die Ausdrücke: können, sollen, mögen, dürfen, wahrscheinlich u. dgl. nicht für mehr nehmen, als sie bedeuten, bis die Wahrheit selbst gefunden wird.

Ueber die Anführungen — Citaten — aus den gebrauchten Schriftstellern hat man die Rechenschaft zu geben, daß ganze Stellen aufgenommen wurden, ohne

den Author zu nennen. Die Absicht war nicht, sich mit fremden Federn zu schmücken, sondern die Anhäufung der Citaten zu vermeiden. Zu dem konnte man sich nicht entschließen, das, was einmal gut gesagt ist, mit andern Worten und schlechter wieder zu geben. Jedem das Seine! deswegen hat man die Schriftsteller namentlich angegeben. Die meisten Werke haben Register, oder laufen nach Jahrzahlen fort, und machen das Nachschlagen leicht. Es sind also nur da Anführungen gegeben, wo man von Weizenegger abweicht, oder solche Umstände antraf, die ihm entweder entgangen sind, oder nicht bedeutend vorkamen; aus andern Werken, die er nicht zur Hand hatte, mußte es ohnehin geschehen. Daß sie mit dem Texte durch Einschließungszeichen in gleicher Richtung fortlaufen, sagt vielleicht dem Geschmacke, der sehr veränderlich ist, nicht zu, je nachdem der Leser sich gewöhnt hat. Dem Herausgeber war es allezeit unlieb, einfach nur die Seitenzahl eines Werkes anzutreffen, wo man eine Belehrung oder Erklärung erwartet hatte, darum zog man es vor, mit dem Auge in gleicher Linie hinüber zu gleiten. Die Berufungen auf Johann v. Müller, welchen jeder Gebildete unserer Gegend in Händen oder gelesen hat, wird man gern erlassen.

Wie viel bei der gegenwärtigen Arbeit auf Rechnung Weizeneggers und des Herausgebers komme, kann nur derjenige beurtheilen, bei welchem die Urschriften in Verwahrung liegen; der Leser gewinnt und

verliert nichts bei der genauesten Ausscheidung. Eben so wird er sich wenig bekümmern, ob der Herausgeber eine ein- oder mehrmalige Umarbeitung unternommen habe, und bei dem Großthun mit angestrengtem Fleiße auf den nicht ganz unrichtigen Gedanken kommen, daß er etwas Besseres erwartet hätte. Bulwer sagt in seinem Rienzi: „Die alte Zeit lehrt uns die Tugenden „der Vorfahren zu bewahren und ihre Irrthümer zu „vermeiden, das ist der wahre Gebrauch der Vergan„genheit.“ In diesem kurzen Satze liegt so vieles, daß man sich keinesweges anmaßt, es in der vorliegenden Arbeit erschöpft zu haben; sie soll vielmehr nur als erster Versuch, das Eis zu brechen, angesehen werden. Der Herausgeber wünscht sehnlich, es möchte sich ein Verein bilden, welcher diese Schrift zur Grundlage nähme, das Mangelnde ergänzen, Ueberflüssiges ausscheiden, und Unrichtiges verbessern würde. Hieran eine Theilnahme zu versprechen, mißrathen und verbiethen kränkliche Umstände und ein vorgerücktes Alter.

Ueber die zu erwartende Kritik ist man nichts weniger als gleichgültig, denn es hieße die Nichtachtung der Lesenden mit Verachtung erwiedern, und dazu ist kein Schriftsteller berechtiget; doch kann man Bulwers Aeußerung in seinem Paul Clifford nicht übergehen. „Jeder Kritiker entwickelt seine eigenen „Ansichten, und diese hängen oft von der Laune einer „Stunde ab. Was vor dem Essen getadelt wurde, er„hält nach demselben Beifall oder auch umgekehrt.

„Viele sind zum Voraus entschlossen, nur zu tadeln, „jeder hält es für gerecht, von einer öffentlichen Schrift „nur Treffliches zu erwarten, und Nachsicht ist ihnen „ganz fremd.“ Gerade aber Nachsicht ist es, um welche man ohne Heuchelei bittet, und wäre ganz zufrieden mit dem Ausspruche: „So hätte ich es auch „machen können;“ denn darin liegt eben der Mittelweg, auf dem man zu wandeln gedachte. Auch Horaz drückt in seinem Briefe an die Pisonen (v. 240 ꝛc.) den ähnlichen Fall aus, und gibt zu verstehen, daß der Tadel leichter sey, als das Bessermachen.

Vorarlberg.

I. Abtheilung.

Ueberſicht des Landes und ſeiner alten Verfaſſung.

I.

Einleitung.

Vorarlberg liegt im Westen der deutschen österreichischen Erbländer, und gehört mit Tirol, von welchem es östlich durch den Arlberg *) geschieden ist, zum deutschen Bunde. Der Name des Berges kommt von einem niedrigen Nadelholze, das nur auf dem Boden fortkriecht, und hier Arle genannt wird. Im Süden hat es Liechtenstein und Graubünden, im Westen den Kanton St. Gallen, und im Norden den Bodensee und Baiern zur Gränze.

Gegen Ende des vierzehnten, in der Mitte des fünfzehnten, und im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts hatten die Erzherzoge von Oesterreich, die als gefürstete Grafen von Tirol zu Innsbruck ihren Hof hielten, von den Grafen v. Montfort, v. Werdenberg und v. Waldburg

*) Tschudi nennt den Gebirgszug Poenae alpes, und das Innthal Poenina vallis. Das P ist wahrscheinlich in der Aussprache hinzugekommen und in die Schrift übergangen, wie Praetigäu statt Rhaetigäu, wornach man richtiger Oeni alpes oder montes — das Inngebirge — sagen würde. Folgt man Gulers Meinung, so stand hier das alte Schloß Arl nicht weit von dem Dorfe Stuben, von dem aber weder Sagen noch Spuren zu finden sind. (Guler Rhaet. Chron. fol. 220.)

nacheinander die vier Herrschaften: Hohenegg, Bregenz, Feldkirch und Bludenz durch Kauf an sich gebracht, und ließen dieselben durch Vögte verwalten. In ihren Regierungsbefehlen und ausgestellten Urkunden kommt immer der Ausdruck vor: „unsere Herrschaften vor dem Arlenberge," aus welchem durch Zusammenziehung der Name „Vorarlberg" entstanden ist. Vor dieser Zeit hingen die Besitzer unmittelbar von Kaiser und Reich ab, hatten ihr Gebieth zur leichtern Handhabung der Ordnung in Bezirke, welche Gericht genannt wurden, abgetheilt, und jeder Unterthan gab auf die Frage über seine Geburtsverhältnisse nur die Herrschaft, das Gericht und den Wohnort an, bis der größere Theil des Landes, unter einem Herrn vereinigt, den Namen Vorarlberg allgemein machte. — Außer den obigen Hauptbestandtheilen schloß das Land noch in sich: die Reichsgrafschaft Hohenems mit dem Reichshofe Lustenau, den kleinen Bezirk St. Gerold, zum Kloster Einsideln gehörig, und die Herrschaft Blumenegg, welche das Reichsstift Weingarten durch Kauf erworben hatte. — Das einzige Hohenems führte den Titel: Grafschaft, und obschon es Grafen v. Bregenz und v. Montfort gab, so hatten ihre Besitzungen doch nur den bescheidenen Namen: „Herrschaften."

Der größere Theil des Landes im Osten, vom Prätigäu an bis in das Kemptische Gebieth, ist gebirgig mit hochgelegenen Thälern, nur im Westen zieht sich von Feldkirch am rechten Rheinufer eine Ebene an den Bodensee und Bregenz hin, deren Breite vom Rhein bei Novels bis Röttis beiläufig 4600, und von Gaißau bis Wolffurth 6100 Wiener Klafter beträgt; von Bauren am Rhein bis Hohenems kommen nur 1500 Klafter, und die Länge der Ebene darf zu 4 Meilen oder 16,000

Klafter genommen werden. — Das Gefäll der Poststraße, welche im Jahre 1824 vom höchsten Punkte des Arlberges nivelirt wurde, nimmt folgender Weise zu:

	Fuß.	Zoll.	Linien.
Arlberg	0	0	0
Stuben, Posthaus	1244	6	8
Dalas, "	3039	1	—
Bludenz, "	3868	2	—
Feldkirch, "	4232	10	4
Ems, "	4303	3	9
Bregenz, "	4426	10	4
Spiegel des Sees	4439	5	10

Nach Mayers Karte der Schweiz hat der See bei Konstanz eine Meereshöhe von 1089 Pariser, oder 1119 Fuß 10 Linien Wiener Maß, somit ist der höchste Punkt des Arlberges, ohne das Gefäll von Bregenz bis Konstanz in Anschlag zu bringen, 5558 Fuß 6 Zoll 8 Linien Wiener Maß über der Meeresfläche gelegen. Einige im Jahre 1818 angestellte, und durch das ganze Jahr täglich dreimal notirte Beobachtungen des Barometerstandes, die auf den Normalpunkt von 10 Wärmegraden nach Reaumur zurück geführt wurden, gaben folgenden Mittelstand: St. Christoph auf dem Arlenberge: 273.5; Klösterle: 298.2; Schruns im Montafun: 312.7; Feldkirch: 320.8; Konstanz: 323.0 Pariser Linien. Wendet man hierauf die Höhenmessungen durch Barometer an, wie sie Bode in seiner Kenntniß der Erdkugel — Berlin 1803 — gibt, so kömmt die Meereshöhe zu St. Christoph auf 5385.7; im Klösterle: 3123.1; zu Schruns: 1880.6, und zu Feldkirch auf 1211.5; zu Konstanz endlich auf 1032.5 Fuß Pariser Maß. Daß diese Höhen nur annäherungsweise gemeint seyn können, erhellet

aus der Lage von Konstanz, bei welcher sich nach Mayers Angabe und der Bestimmung durch den Barometer schon ein Unterschied von 56.5 Fuß ergibt.

Ueber die Temperatur der Luft sind aus dem nämlichen Jahrgange nur an zwei Orten, zu Klösterle und Schruns, Beobachtungen vorhanden, nach welchen die mittlere Wärme am erstern Orte 6.6, am andern 7.4 Grad Reaumur beträgt. In Feldkirch geschahen die Notirungen vom 1. Jänner 1817 bis 31. Dezember 1824, und gaben im achtjährigen Durchschnitte 8.2 Grad Wärme, auch der obige Barometerstand ist in seinem Mittel aus diesen acht Jahren genommen *). Den höchsten Stand sah man den 6. Hornung 1821 Abends 9 Uhr mit 330.7, und den niedersten am 2. Hornung 1823 zur gleichen Stunde mit 306.5 Linien, wornach sein Spielraum auf 24.2 Linien kommt.

Als Wintermonate dürfen hier angesehen werden; November, Dezember, Jänner und Hornung, während welchen das Quecksilber im Durchschnitte Morgens 8 Uhr noch 0.025 Grad Wärme angibt; Nachmittag 2 Uhr steigt sie auf 3.5 Grad, und Abends 9 Uhr bleibt dieselbe auf 1.7 Grad; mitunter stellt sich auch eine Kälte von 15 bis 16 Grad ein. März, April und Mai geben das Frühjahr; in diesem beträgt die Wärme Morgens 8 und Abends 9 Uhr zwischen 7 und 8 Grad, Nachmittag 2 Uhr steigt sie im Mittel auf 11 Grad. Angenehme Witterung in den ersten zwei Monaten ist selten, nur im Mai wird die Luft mild, und geht nach

*) Die Instrumente sind von Zambra, nach dem Heberbarometer regulirt, und die Thermometer übereinstimmend gemacht. Möchten diese wenigen Angaben eine Veranlassung werden, solche Beobachtungen auf verschiedenen Punkten des Landes anzustellen!

einem kurzen Frühling gleich in die Sommerwärme über. Die Sommermonate Juni, Juli und August zeigen zur nämlichen Zeit wie vorhin eine Morgen- und Abendwärme von 14 Grad, die Mittagshitze steigt auf 17.5, und hat an einzelnen Tagen schon 26 Grad erreicht. Der Herbst geht im September und Oktober vorüber, seine Morgen- und Abend-Temperatur schwankt zwischen 8 und 9, erreicht aber Nachmittag noch 13 Grad. — Da nun Feldkirch noch das mildeste Klima im Lande hat, so läßt sich leicht der Schluß machen, wie die Temperatur am Sulzberge, im Bregenzerwalde, Walser-, Kloster- und Montafunerthale, so wie in Damils, Thann- und Mittelberg, welche alle ziemlich hoch liegen, beschaffen seyn möge.

Die Schneemasse in den Gebirgen wächst zu einer großen Höhe an, und beträgt schon zur Stube am Arlberge 18 bis 20 Fuß, so, daß man im Posthause für Licht und Luft Oeffnungen durch den Schnee brechen muß. In solchen Fällen haben die Fuhrleute des Bregenzerwaldes den Vortheil, daß sie von dem Arlberge über den Thannberg eine Fahrbahn in ihre Heimath brechen, und den Zentner Waare um 40 kr. bis 1 fl. billiger hin und her liefern können. Ueberschaut man im Sommer die Gegend, so wird jeder Fremde einen Fahrweg über Felsenspitzen und Abgründe für ein Mährchen halten. Aus den Bergwaldungen wird eine Menge Brenn- und Bauholz auf Handschlitten herab und über sumpfigen Boden zu den Wohnhäusern gebracht, um den eigenen Bedarf zu decken, und den Ueberschuß in Geld umzusetzen. Kann dieß wegen Mangel an Schnee nicht geschehen, so steigt das Holz auf einen Preis, den man mitten in dem waldigen Gebirge nicht vermuthen würde. — Gefahrlos sind

solche Unternehmungen nicht immer; gegen das Frühjahr hin richten die Schneelavinen fürchterliche Verheerungen an. Man theilt sie in Grund- und Staublavinen. Die ersten können bei eingetretenem Thauwetter durch einen Vogel, der durch seine Bewegung den Schnee von einem Baume abrüttelt, verursacht werden. Von dem kleinsten Anfange ballt sich eine ungeheuere Masse zusammen, die mit Donnergetöse in das Thal nieder rollt und alles vor sich her zerstört; Beobachtungen zufolge verschwinden Wälder, einzelne Bäume, Kirchen und Wohnhäuser noch vor die Grundlavine diese Gegenstände erreicht, was dem gewaltigen Druck der vorausgestoßenen Luft zugeschrieben werden muß. Die Staublavinen entstehen, wenn es auf eine Eisrinde vielen Schnee wirft, der von schnell eintretender Kälte körnig gemacht wird. Ein Schuß, das Tönen einer Glocke, selbst ein lauter Schrei setzt die lockere Masse in Bewegung, die ganz still wie eine dichte Wolke daher strömt. Menschen und Thiere retten sich aus den Staublavinen leichter, weil sie nicht so fest eingekeilt werden. Solche Schnee- und Eismassen sperren oft lange die Wege, und thauen nur im Sommer ganz auf. Am meisten ist der Arl- und Thannberg, der Bregenzerwald, das Walser-, Kloster- und Montafunerthal diesen Gefahren ausgesetzt.

Unter den Winden bringt der Arlberger oder Ostwind, auch Heiterer genannt, die größte Kälte; er ist so eisig, daß er durch Mantel, Rock, Unterkleidung, und so zu sagen durch Mark und Bein dringt. Jede Spur des Weges ist im Nu verschwunden, Eisnadeln verletzen das Gesicht. Erfrieren oder erstickt zu werden ist für den einzelnen Reisenden auf dem Berge beinahe unvermeidlich, und Fuhrleute, welche die Annäherung dieses Win-

des aus Vorzeichen erkennen, spannen die Pferde aus, und eilen mit ihnen der nächsten Station, die noch erreicht werden kann, zu. Zur Auffindung der Fahrstraße sind streckenweise hohe Stangen in den Schnee gesteckt, 30 bis 40 Mann bahnen einen Durchgang, manchesmal aber werden die Frachtfuhren acht Tage aufgehalten, und das Postfelleisen wird durch einige Männer mit Schneereifen an Querstangen über den Berg getragen. — Die schönsten Hoffnungen des Frühlings werden meistens durch diesen Wind vereitelt; tiefer Schnee liegt noch im Gebirge und mehrt sich, während es im Thale regnet; haben Wärme und Feuchtigkeit die Pflanzen zur Entwicklung gebracht, so ist eine einzige helle Nacht, vom Ostwinde hervorgebracht, zureichend, die entfalteten Knospen mit Eis zu überziehen; geht dann noch die Sonne heiter und rein auf, so werden die Blüthentheile am zweiten oder dritten Tage schwarz und fallen ab; darum liebt man es, wenn der Frühling spät eintritt, mit Federkraft sproßt dann alles schnell hervor, und verspricht einen gesegneten Herbst. Zieht dieser Wind im August Abends nach 8 Uhr, so ist er ein willkommener Gast, denn er bringt heitere Tage.

Aus Nordost blast der Gutwetterwind, er ist kühl, aber nicht eisig, hält die Entfaltung der Blüthe zurück, bis die Jahreszeit mehr vorgerückt ist, und darum sieht man es gern, wenn dieser Wind das Frühjahr bringt. Man hat an ihm beobachtet, daß, wenn er am vierten Tage nicht nachläßt, derselbe neun Tage im Ganzen anhält; gewöhnlich weht er nach 9 Uhr Morgens, steht um die Mittagszeit still, und fängt gegen 3 Uhr wieder an. Der Himmel wird dann ganz hellblau, die Luft ist rein, das Athmen leicht, und alle Nerven kommen in eine angenehme Spannung.

In den Nord und Nordwest schlagen gewöhnlich die lauen Südwinde um; diese haben eine starke Ausdünstung der Erde hervorgebracht, mit sich geführt, und den Luftkreis angefüllt; jene verdichten die angehäuften Dünste, zersetzen sie, und je nach der Jahreszeit folgen anhaltende Schnee- und Regentage. Auf Westwinde hat man immer nasse Witterung zu gewärtigen, und im Sommer entstehen alle Gewitter auf dieser Seite, sie ziehen sich aber meistens den höhern Gebirgen im Süden, oder an den Schweizerbergen dem Bodensee zu, und entladen sich auf der Ebene in wohlthätigen Regen, nur wenn sie durch Südstürme zurück getrieben werden, ist ein zernichtender Hagel zu befürchten.

Die Südwest- und Südwinde heißen hier Föhn, oder nach der Volkssprache Pfäh, welchen Namen man von Favonius ableitet; er wird in den stübigen (stäubenden) und kalten unterschieden. Jener kommt aus Südwest, und führt Dünste mit sich, die dem Höhenrauch gleichen, sich aber niedriger halten, und von Ferne aufgewühltem Staube gleichen. Ein gleichförmiges Blasen ist ihm nicht eigen, sondern heftige Stöße folgen in Zwischenräumen, und zwar mit solcher Wuth, daß er im benachbarten Liechtenstein geladene Heuwagen umwirft, und Reisende ihren Weg auszusetzen zwingt; man wagt es dann in Balzers nicht, ein Küchenfeuer anzumachen, und behülft sich mit kaltem Tische. Entwurzeln der stärksten Bäume, Abtragung der Holz- und Ziegelbedachungen, Aushebung der Fensterladen sind seine Spielwerke, die er sehr oft anstellt. Klagen über Kopfschmerzen, Mattigkeit, Neigung zum Schlafe, Reißen in den Gliedern sind während der Dauer dieses Windes beinahe allgemein, und nur junge, starke Naturen empfinden seine Einwirkungen

weniger. Die in den Thälern durch ihn hervorgebrachte Hitze macht die untere Luft so schlaff, daß die kältere Masse zuweilen von oben senkrecht eindringt, und eine Strecke ausfüllt; kommt man einige Schritte weiter, wo dieß nicht geschehen ist, so weht die Luft wie aus einem geheitzten Ofen entgegen, besonders wenn man an einzelnen Baumgruppen oder langen Gebäuden vorüber geht. Blüht im Frühjahre der Apfelbaum während dieses Windes, so legen Insekten ihre Eier in die Blume, sie schließt sich, und dorrt in wenigen Tagen ab; öffnet man die Blüthe, so ist schon eine Larve ausgekrochen, die an den Staubfäden nagt. Bei dem Birnbaume ist dieß nicht der Fall. Die Dauer dieses Windes ist in der Regel drei bis vier Tage, auf dem See können sich die Schiffe in keiner bestimmten Richtung halten, darum sieht man auch selten ein Segel, und wer von dem Sturme aus Süden überfallen wird, muß nüchtern seyn, gutes Tauwerk haben, und alle Kräfte aufbiethen, sonst ist sein Untergang entschieden. Nach der obigen Zeit schlägt der Föhn um, es folgt zuerst Regen, und selbst im hohen Sommer auf den Gebirgen Schnee. Im Herbste wählt er sich mehr die Nächte, ist dann etwas gleichförmiger in seinem Zuge, und trägt sehr viel zur Zeitigung der Weintraube bei. — Der kalte Föhn bläst mehr aus Süden und Südsüdost, ist in seinen Stößen nicht so heftig, und geht sich — wie man zu sagen pflegt — öfters aus, ohne Regen zu bringen, die Witterung bleibt dann noch zwei bis drei Wochen gut. — Sogenannte Lostage, welche das Wetter auf längere Zeit bestimmen, gibt es im Glauben des gemeinen Volkes sehr viele; stellt man aber Beobachtungen über dieselben an, so wird man zu dem Wunsche verleitet, es möchten alle fehl schlagen, hingegen die an-

dern gut werden. Zur Unterhaltung mögen einige Witterungsregeln hier Platz nehmen:

Mit dem Weihnachtstage machen die Bauersleute zwölf Kreise über die Stubenthüre, theilen jeden in vier Theile, und bezeichnen in denselben die Witterung des Tages mit: trüb, Regen, Schnee, heiter ꝛc., und wollen hieraus bis zum 5. Jänner einschließlich die Beschaffenheit der zwölf Monate voraus bestimmen. Einige dünken sich klüger, und füllen zwölf halbe Nußschalen mit Salz an, stellen sie der Reihe nach an die freie Luft vor das Fenster, und schließen aus der Feuchtigkeit oder Trockenheit des Salzes auf die Witterung eines jeden Monats, je nach dem die betreffende Schale sich bei der Untersuchung zeigt. Andere fangen ihre Beobachtungen mit dem neuen Jahre an, so daß der 1. Jänner dem August, der 2. dem September, der 3. dem Oktober, der 4. dem November, und der 5. dem Dezember entsprechen soll; um aber das Jahr zu vollenden, gilt der 6. Jänner für diesen Monat und den Februar, der 7. für März und April, der 8. für den Mai und Juni, dem Juli aber gehört der 9. Jänner allein zu. Noch Andere beginnen mit dem 24. November, welcher die Witterung des Jänners anzeigen soll, und fahren für die übrigen Monate bis zum 5. Dezember fort. — Schon diese Verschiedenheit der Beobachtungszeit und Weise führt auf den Gedanken, daß sich die Menschen in ihrer Rechnung betrogen fanden, und deswegen andere Zeitpunkte wählten, um — wieder betrogen zu werden. So sollen die drei Tage vor, mit und nach dem Eintritte der Sonne in das Zeichen des Widders den September, Oktober und November in der Witterung anzeigen; bemerkt man diese Tage bei dem Zeichen des Löwen, so

sind Dezember, Jänner und Hornung gegeben; die Wage wiegt das Frühjahr im März, April und Mai vor, und der Wassermann gießt die Sommermonate Juni, Juli und August aus seinem Kruge. — Dem Mond gebührt natürlich auch ein Theil der Wetterherrschaft, und wohl mit mehr Recht, als den Lostagen. Glänzt derselbe drei Tage vor dem Neu- oder vollen Lichte rein und hat einen hellen Hof, so verspricht er heiteres Wetter; ist hingegen der Hof zwei- oder dreifach, so verkündet er Winde. Ein blasser Mond bringt Regen, die röthliche Farbe deutet Wind an, Silberglanz aber Heiterkeit. Wie der dritte und vierte Tag nach dem Neu- und Vollmonde beschaffen ist, so halten sich die folgenden 14 Tage; regnet es hingegen am nächsten Tage nach dem Vollmonde, so hält nasse Witterung den ganzen Monat hindurch an. — Zeigt sich Morgens ein Regenbogen, so gibt es einen Regentag, erscheint er Abends, so folgt eine helle Nacht; um die Mittagszeit aber gesehen, deutet er auf vielen Regen. Steht der Bogen am Abendhimmel, so gewärtiget man Donnerwetter, auf der Morgenseite verkündet er heitere Tage.

Einzelne Monate und Tage derselben können, wie billig, in der Witterungsbestimmung nicht leer ausgehen, und manche sind bald mit, bald ohne Reim sprichwörtlich geworden, als:

Jänner: Ein heiterer Anfang und Ende dieses Monats verspricht ein glückliches Jahr. Am 22. Vinzenz hell und klar, gibt ein gutes Weinjahr. Den 25. Pauli Bekehrung hell und rein, gibt viel Früchten und viel Wein. Von einem warmen Jänner erwartet man nicht viel Gutes.

Februar: Den 2. Scheint die Sonne in die Kerzen,

so schneit es in die Palmen. Helle Lichtmeß, trübe Ostern. An Lichtmeß Schnee, zu Ostern Klee. Den 22. Wenn es an Petri Stuhlfeier anhaltend kalt ist, so dauert der Winter noch 40 Tage. Den 24. Matheis brichts Eis, hat er keins, so macht er eins. Sind die Vögel um diese Zeit fett, so fällt noch viel Schnee. Der letzte Fasching stag bestimmt die Witterung durch die ganze Fastenzeit.

März: Ein trockener März und nasser April ist des Bauern Will. Wie der März den Berg oder Wald findet, mit eben solcher Witterung verläßt er ihn. Märzenstaub bringt Gras und Laub. Früher Donner, später Hunger. Donner im März zeigen große Fruchtbarkeit an. So viel Nebel im März, so viel Hochgewitter im Sommer; aber auch so viel Thau in diesem Monat, so viel Reifen nach dem Ostertage und Nebel im August. Ist am 25. vor Sonnenaufgang der Himmel rein und hell, so folgt ein gesegnetes Jahr.

April: Ein heller Palmsonntag deutet auf Fruchtbarkeit. Regen am Charfreitag gibt ein trockenes Jahr, fällt er am Ostertage, so entsteht Futtermangel. Heitere Ostern gewähren Ueberfluß an Allem. Zwischen Ostern und Pfingsten soll man um keinen Regen bitten, weil auf den Regen Schnee folgt.

Mai: Ein kühler — aber nicht kalter — Mai bringt dem Bauern allerlei. Der kleinste Regen an Christi Himmelfahrt schadet der Heuernte, ist der Tag klar und hell, so wächst Futter in Menge. Nasse Pfingsten bedeuten nichts Gutes. Regen am 25. sind dem Weinstock schädlich, und geben einen schlechten Herbst. Donner im Mai deuten auf Unfruchtbarkeit. Geht das Maien-Reu mit Schnee ein, so schneit es im Sommer an jedem

Neumond, oder es gibt einen kalten September und im Oktober Reifen.

Juni: Auf einen naſſen Mai folgt ein naſſer Juni. Nikodemus am 1. und Medardus am 8. verſprechen, wenn ſie heiter ſind, einen guten Monat; regnet es an Medardi, ſo hält die naſſe Witterung zum Nachtheile der Heuernte vier Wochen an; am 11. Barnabas naß, verdirbt den Wein bis ins Faß. Regen an St. Johannstag den 24. zieht 40 Regentage nach ſich, dann gerathen die Nüſſe nicht.

Juli: Den 2. Geht Maria naß über das Gebirg, ſo kehrt ſie naß heim, es wird 40 Tage nach einander regnen. Am 25. Die Witterung an Jakobi Vormittag beſtimmt das Wetter vor, und eben dieſe Nachmittag dasſelbe nach Weihnachten.

Auguſt: Mit dem 10. an Lorenzi hören verderbliche Gewitter auf. Den 15. Schönes Wetter am Maria Himmelfahrt verleiht eine ergiebige Weinleſe. Den 24. Bartholomä muß die Haut trockmen können, da iſt ein trockener Herbſt zu gewärtigen. Der Schnee auf den höhern Bergen ſchmilzt erſt bei den warmen Gewitterregen dieſes Monats.

September: Der erſte Tag des Monats heiter bringt vier Wochen gut Wetter. Ein heiterer Herbſt zielt auf einen windigen Winter. Findet man um Michaeli viele Eicheln, ſo fällt vor Weihnachten viel Schnee.

Oktober: Will das Laub nicht von den Bäumen fallen, ſo deutet dieß auf einen ſtrengen Winter; geſchieht es aber leicht, ſo erwartet man ein fruchtbares Jahr.

November: Haut man um Allerheiligen die Tanne an, und findet das Innere trocken, ſo gibt es einen gelinden Winter, Näſſe dagegen zeigt Winterkälte an.

Den 11. Regen und Gewölke an Martini verkünden einen unbeständigen Winter; ist der Tag heiter, so folgt andauernde Kälte. Schneit es vor Martini über den Rhin — bis in das ebene Land — so ist schon der halbe Winter hin — vorüber. Wasser in den Fahrgeleisen an Martini macht den Wein über die Gefäße im Torkel sprudeln.

Dezember: Grüne Weihnachten, weiße Ostern. Wolkenfreier Vorabend, Nacht und Festtag zeigt reichliche Halmfrüchte und viel Wein an. Der Wind, welcher in der heiligen Nacht weht, bleibt im ganzen Jahre vorherrschend. Holz, am Ende des Monats gehauen, fault nicht, wird vielmehr hart und nie von Würmern angegriffen.

Diese Lostage, Witterungs- oder Bauernregeln sind aus dem Kalender des Ptolomäus, und haben sich im Volksglauben durch 16 Jahrhunderte erhalten; viele stützen sich auf astrologische Träumereien und zufälliges Eintreffen, auf den Stand und den Einfluß des Mondes, der die beweglichen Festtage regelt; andere sind in der Natur gegründet; das Beste ist, daß der Glaube an dieselben zu einem guten Jahre nicht unumgänglich erfordert wird.

II.

Geographie und merkwürdige Personen.

1. Von den Gränzen und Gebirgen war bereits die Rede; in der angegebenen Ausdehnung hat das Land 49 Quadratmeilen, die Bevölkerung wurde in runder Zahl auf 90,000 Seelen geschätzt, und im Jahre 1805 bestätigte eine Zählung die bisherige Annahme.

Die kleine Herrschaft Hohenegg im östlichen Landestheile wird von dem Königseggischen, Kemptischen und Trauchburgischen umschlossen, stößt auf der Westseite an das Gericht Grünenbach, und hängt durch dasselbe mit der Herrschaft Bregenz zusammen. Die obere Argen, welche bei Stauffen entspringt, durchfließt den westlichen, und die untere aus dem Kemptischen den östlichen Theil; bei Wangen vereinigen sich beide, und haben ihr Gefäll in den Bodensee. Die vorzüglichsten Orte sind: Weitnau und Ebratshofen, zwischen beiden Sibratshofen, und an der Königseggischen Gränze Wilhams und Wiederhofen. Zu bemerken sind noch die zerfallenen Burgen: Waltrams, nach welchem sich die Familie Hundbiß v. Waltrams schrieb, und Hohenegg. Obgleich der Name dieser Herrschaft in den Urkunden immer beibehalten wurde, und entweder ihren eigenen, oder mit Bregenz den nämlichen

Vogt hatte; so konnte sie doch nur als ein Gerichtsbezirk angesehen werden, und ward in Vertheilung der Lasten und Mannschaft bei der Landesvertheidigung als solcher behandelt.

2. Die Herrschaft Bregenz bestand aus zehn Gerichten und der Stadt, als:

a) Grünenbach, das ehemals den Namen Thalerdorf führte. Durch dasselbe fließt die obere Argen, und verläßt bei dem Schlosse Syrgenstein das Gebieth; unweit Gestraz vereinigt sich mit ihr ein ergiebiger Bach, der aus dem Gerichte Simmerberg kommt. — Die bedeutendsten Ortschaften sind: Grünenbach, Gestraz, Röthenbach, Stiefenhofen, dessen älterer Name Missonhard, Schinen und Riedholz. Burgruinen trifft man: Burgstall bei Grünenbach, und unter diesem Namen kommen sonst alle zerfallenen Schlösser vor; ferners Thalerdorf, Heimhofen, Horben und Laubenberg. In bewohnbarem Stande sind noch: Syrgenstein, Ringenberg und Eggen. Als adelige Insassen kommen die Freiherren v. Papus vor, denen das Schloß Ringenberg, Laubenberg und das Dorf Schinen gehörte.

b) Simerberg — sonst Stadels genannt — wird durch die Gerichte Alkenburg und Kellhöf in den westlichen und östlichen Theil geschieden; bei Heimenkirch entspringt die Leibelach, fließt zuerst nordwestlich, dann südlich in den Bodensee, und machte im Westen die Gränze des alten Vorarlbergs. Heimenkirch, Opfenbach, Niederstauffen und Ellhofen sind die größern Ortschaften; Balzhofen und Wiedmannshof zwei alte Burgen.

c) Altenburg und Kellhöf wurden bei Stellung der Mannschaft zur Landesvertheidigung zusammen genommen, indem beide keine große Ausdehnung haben, doch stand

jedem ein eigener Landammann mit Sitz und Stimme auf dem Landtage vor. Unfern Lindenberg entspringt die Rothach, scheidet in ihrem südlichen Laufe die Gerichte Hofrieden und Sulzberg, und vereinigt sich unter Langen mit der Bregenzer Ach. Zu Altenburg gehören die Hauptorte Lindenberg und Scheffau, zu Kellhöf aber Scheidegg und der Marktflecken Weiler. Das Schloß Altenburg ist noch in seinem Stande, Manklez aber oder Mankliz zerfallen.

Diese drei Gerichte mit der Herrschaft Hohenegg blieben im Jahre 1814 bei der Krone Baiern, und bilden das Landgericht Weiler; ihr Flächeninhalt wird auf 4½ Quadratmeilen angenommen, und die Seelenzahl betrug damals ungefähr 8000, so, daß Vorarlberg unter österreichischer Hoheit beiläufig 82,000 Seelen auf 44½ Quadratmeilen hatte. Eine genauere Zählung aus dem Jahre 1819 zeigte 81,966, die im Jahre 1824 auf 84,723 stieg, und im Jahre 1834 schon 94,858 betrug *).

d) Sulzberg auf dem linken Ufer der Rothach und zu beiden Seiten der Weißach, welche aus dem Königsegg'schen ein- und in die Bregenzer Ach fließt, erstreckt sich rechts der Bolgenach bis an die Lingenauer Hochalpen; ein kleiner Bezirk, das Föhrentobel oder Oberlangenegg, welches zwischen einem Theile der Herrschaft Feldkirch und dem Gerichte Lingenau eingeengt ist, gehörte ebenfalls zu Sulzberg. Seiner hohen Lage wegen ist es nur zur Alpenwirthschaft geeignet; die meisten Alpen liegen im Osten und Südosten. Hauptorte sind:

*) Der Diözesankatalog des Bisthumes Brixen vom Jahre 1837 gibt 96,304 Seelen an.

Sulzberg, Rivensberg, Reutti und die neu errichtete Kaplanei Doren.

Sulzberg zählte unter seinen Gemeindegliedern einen Mann, dessen Schicksal und Lebensende einige Zeilen verdienen. — Johann Konrad Blank, der Sohn schlichter Bauersleute, Johann Michael und Magdalena, geborne Steurer, kam den 8. Juni 1757 zur Welt. Nach dem ersten Schulunterrichte schickten ihn seine Eltern in das Benediktinerstift Weingarten, wo er die Gymnasialstudien zurück legte, die Philosophie an der Universität zu Innsbruck hörte, und in Wien in das Benediktinerstift Montserrat, oder — wie das Volk es nannte — bei den schwarzen Spaniern, aufgenommen wurde. Daselbst verrichtete Blank das erste heil. Meßopfer, und folgte als Priester seiner Neigung zu den mathematischen Studien, in welchen er sich so auszeichnete, daß er nach Auflösung seines Stiftes als Professor dieses Faches und Rath an der Akademie der bildenden Künste in Wien eine Anstellung erhielt. Von seinen Schriften ist hierorts nur das Lehrbuch der Arithmetik bekannt, das in den k. k. Gymnasien eingeführt ist. Wenn es schwer ist, für die Jugend eine systematische Anordnung zu treffen, und weder durch Weitschweifigkeit noch trockene Kürze zu ermüden, so hat der Verfasser seine Aufgabe trefflich gelöst. Von den bekanntesten Wahrheiten ausgehend, führt das Buch den Schüler immer höher, leitet immer das Unbekannte aus dem Bekannten ab, und bildet nicht nur einen guten Rechner für das bürgerliche Leben, sondern zeigt auch den Weg, wie man zum gründlichen Denker heranreifen könne. Die Lehre von den Proportionen oder

Regel Detri bringt in jungen Köpfen die meiste Verwirrung hervor, ist aber hier in Bezug auf die verschiedenen Verhältnisse und ihren richtigen Ansatz so faßlich vorgetragen, daß nur Leichtsinn oder Mangel an Verstandeskräften den erwünschten Fortschritten entgegen stehen können. — Groß ist die Zahl der Schüler höhern und niedern Standes, welche diesem Lehrer ihre Ausbildung verdanken, und ihn auf jede Weise ehrten. Seine häuslichen Umstände waren, wenn auch nicht glänzend, doch wenigstens nicht mit Sorgen verknüpft, denn er hatte einige Bankaktien oder andere Schuldverschreibungen bei einem Landsmanne und Freunde hinterlegt, um nicht als alter Mann in seinem einsamen Zimmer derselben etwa beraubt zu werden. Wie unzureichend menschliche Vorsicht sey, wenn die Hand des Herrn ein Unglück zuläßt, mußte der greise Lehrer erfahren. Ein polnischer Edler, Severin v. Jaroszinsky, vor zwölf Jahren Schüler des Professors Blank, hatte von den hinterlegten Papieren Kunde, und schwatzte dem alten Herrn vor, daß er sich eben solche Staatspapiere anzuschaffen gedenke, und, um nicht betrogen zu werden, wünsche er dergleichen zu sehen. Blank zeigte ihm einige Obligationen von geringem Betrage, versprach aber, ihm den folgenden Tag Papiere von höherem Werthe, die er bei seinem Freunde abholen werde, vorzuweisen. Der Professor brachte ein Kistchen mit Obligationen im Gesammtbetrage von 6000 fl. C. M. Während der Besichtigung zog der Pole ein Küchenmesser, und ermordete seinen 70jährigen Lehrer um die Mittagszeit am 13. Hornung 1827 mit mehrern Hieben und Stichen. Von den zusammen gerafften Papieren setzte der Raubmörder sogleich einige in Geld um, und verpraßte dieses in einer

selbst gewählten Gesellschaft. Dieß führte seine Entdeckung herbei, und am 30. August des nämlichen Jahres wurde der Uebelthäter öffentlich durch den Strang hingerichtet.

e) Lingenau. Vom Föhrentobel zwischen der Bolgenach nördlich und dem Subersbache südlich zieht sich dieses Gericht in einem schmalen Streife südöstlich hin, und erweitert sich etwas an der Königsegg'schen Gränze, gegen Süden stößt es an den Berg Hoheneiffen. Seiner Lage nach zwischen zwei Gewässern bildet es eine lange Aue, und hat auch wahrscheinlich daher seinen Namen. Es umfaßt die Orte: Lingenau, Hüttisau und Sibratsgfäll. Von den Alpen gehörte eine der schönsten zur Deutschordenskomthurei in Altschhausen, dem Stifte Mehrerau aber die Alpen Krähenberg und Hirschgunten mit großen, schlagbaren Waldungen.

f) Alberschwende. Westlich von Lingenau durch die Ach getrennt, gränzt es an Hofsteig. Seine Entstehung schreibt sich ohne Zweifel von Schwenden her, was in dieser Gegend ausreuten bedeutet. Die hohe Lage macht es größtentheils zur Alpenwirthschaft geschickt; ob nun der erste Unternehmer Albert hieß, wie Einige annehmen, oder der Name von Alpe und Schwenden herkomme, wird von keinem Belange seyn. Der ganze Bezirk hat nur eine Pfarre des gleichen Namens, zu welcher alle Weiler und Einöden gehören.

g) Hofsteg. Die Fahrnachstraße führt aus dem vorigen Gerichte an dem lieblichen Steisberg vorüber nach Schwarzach; rechts in der Höhe gegen die Ach hin liegt das Alpendorf Buch, und etwas tiefer der Wallfahrtsort Maria Bildstein, dessen Kirche mit zwei Thürmen sich, von der Straße nach Dornbirn gesehen, wie der ganze Steisberg sehr schön ausnimmt. Am Fuße des

Berges breitet sich Wolffurth mit einem Schlosse, der Burgruine Oberfeld und dem Weiler Rikenbach aus. Ganz eben liegt das große Dorf Lauterach mit seinen Kornfeldern; ein klarer Bach, welcher da entspringt, gibt einer Tuchbleiche und Papiermühle Wasser, fließt nach dem Schlosse Mittelweierburg und durch das Pfarrdorf Hard in den See. Von Dornbirn ist dieses Gericht durch die Schwarzach und den Rikenbach getrennt, von Rieden durch die Ach, über welche ehemals nur ein Steg führte, und daher die Benennung: Gerichtshof über dem Steg oder Hofsteg, in der Aussprache auch Hofsteig.

h) Hofrieden. Wo sich die Rothach mit der Bregenzer Ach vereinigt, beginnt auf dem rechten Ufer der letztern das Gericht Hofrieden, von dem gleichnamigen Schlößchen so benannt; es reicht längs des Flusses bis an den See, und hat gegen Baiern die Leibelach, Simmerberg und Altenburg zur Gränze. Zwischen Bregenz und der Ach sind die Orte: Langen, Kenelbach mit dem abgebrannten Kloster Hirschthal, Mehrerau, das unter dem Namen Vorkloster in den Gerichtsschriften angeführt wird; bei demselben befinden sich mehrere Schwefelquellen, die in den Häusern zum Bade gewärmt werden. Den schönsten Anblick gewährt die Gegend, wenn man aus dem Allgäu über Scheidegg herab kommt; dort ist im Frühjahre oft noch alles mit Schnee und Eis bedeckt, der Reisende hüllt sich beim Morgenfrost in seinen Mantel, plötzlich weht ihm eine milde Luft entgegen, der Spiegel des Sees breitet sich aus, und die Bäume stehen in der schönsten Blüthe. Links hat man noch das Bergdorf Möggers, rechts in der Ebene die Pfarre Hohenweiler; die Straße führt an dem Schlosse Gwiggen und der

Ruine Altschönstein vorbei, man erblickt Heerbranz, und auf der Höhe die alte Ruckburg, nicht weit von ihr das Schloß Halbenstein, und im Verfolge der Straße Hofen, Alt- und Oberlochen; bei dem Wellenstein zieht sich der Weg hart an dem See hin, der Weinstock fangt hier an, und seine Knospen brechen hervor, Bregenz liegt vor den Augen und die ehrwürdige Ruine der alten Burg dieser Herrschaft mit dem Gebhardskirchlein. Betrachtet man diese Anhöhen, welche den Namen Flue, Weißenreutti, Clausberg, Pfender, Besenreiß, Eichenberg und Fürberg haben, im Frühjahre von der Mehrerau aus, so stellt sich die höchste Mannigfaltigkeit dar; einzelne Bauernhäuser mit ihren Giebeldächern, kleinere und größere Wäldchen wechseln mit Wiesen und Kornfeldern, schroffe Felsenwände mit herabstürzenden Bächen färben das Grün noch angenehmer, und am deutlichsten ist die Pflege des Obstbaumes kennbar, der wie gepudert bald in ganzen Gruppen dasteht, bald aus einem Wäldchen von Tannen oder Buchen hervor schaut. Ist die Hügelreihe von der Abendsonne beleuchtet, so weckt sie jeden Freund der ländlichen Schönheit zur Bewunderung.

i) Mittelberg. Durch den Bregenzerwald getrennt ganz im Südosten von der Herrschaft an der Fürst-Augsburgischen Gränze liegt das Gericht Mittelberg, welches mit dem nachfolgenden ehemals vereinigt eine eigene Herrschaft ausmachte, dann aber getrennt mit Tannberg als ein Bestandtheil des Bregenzer Gebiethes angesehen wurde. Es ist von der Nord-, West- und Südseite ganz mit Bergen umschlossen, und verdient wohl seinen Namen; nur längs der Breitenach, welche in die Iller fällt, führt ein Weg über das Wachthaus Hohenzwing in das Augsburgische Oberstorf, und mittelst eines Saumschla-

ges in das Gericht Lingenau. Im hohen Sommer ist es möglich über die Starzel nach dem Hinterwald, und östlich vom Widerstein über Krumbach an den Tannberg zu kommen, in andern Jahreszeiten haben schon viele das Wagniß mit dem Leben gebüßt. An der Breitenach liegen die Orte: Bad, Mittelberg, Hirschegg und Riezlern. — In diesem abgeschiedenen Berglande würde Niemand die allda herrschende Reinlichkeit, Nettigkeit und Bequemlichkeit suchen, sogar ein Billard ist in Mittelberg zu finden.

k) Tannberg. Diese Alpengegend wird von Mittelberg, dem tirolischen Lechthale, den Herrschaften Sonnenberg und Blumenegg eingeschlossen; ihr Name kommt wahrscheinlich von der hier häufig wachsenden Tanne. Auf der Ostseite durchfließt der Lech diesen Gerichtsbezirk, an welchem Flusse Zug, Lech oder Amlech, Bürstegg und Warth liegen, seitwärts auf dem linken Ufer Krumbach ob Holz; denn hier steht die Kirche und Priesterwohnung an dem Saumwege nach Mittelberg höher, als das Wachsthum des Hochholzes reicht; die Nahrungs- und Feuerungsbedürfnisse müssen von der tiefer liegenden kleinen Gemeinde frühzeitig hinauf geschafft werden, wenn der Seelsorger im Winter nicht erhungern oder erfrieren soll. Bei Schrecken am Putzenbache hat sich vor einigen Jahren ein Eisberg angesetzt, welcher seit dem immer weiter vorrückt.

l) Bregenz als Stadt mit ihrem kleinen Gebiethe macht den eilften Gerichtsbezirk der Herrschaft aus. Man zählt ungefähr 2000 bürgerliche Angehörige, welche in 337 Häusern wohnen; der kleinere Theil heißt die obere Stadt mit Mauern und Thoren, inner welchen sich die Frohnveste und das Bürgerspital befinden; in der untern

Stadt ist auf dem Kornmarkte ein geräumiger Platz, von welchem man in die Gasse am Graben und zur Hauptwache kommt. Längs der Straße nach Lindau gehen die Gebäude allmälig in ländliche Wohnungen über; auf der Klause, über welche bis zum Jahre 1831 die Straße, die nunmehr am See gerade fortgezogen ist, hinauf führte, steht ein Pavillon, in der baierischen Periode dem Freiherrn v. Gravenreuth zu Ehren aus freiwilligen Beiträgen erbaut. Dieser Punkt wurde wegen der herrlichen Aussicht über den See und seine beiderseitigen Ufer gewählt. Bei der Hauptwache theilen sich die Gassen in die Mauerach und Riedgasse, letztere gegen das Schützenhaus und den See hin, aufwärts führt der Straßenzug durch die Kirchgasse, deren Ansteigen für das Fuhrwerk sehr beschwerlich ist. Unter den Gasthäusern sind der Löwe am See, der goldene Adler als Post, und die Krone bei der Hauptwache am meisten besucht. Zur Unterbringung des Militärs ist in der obern Stadt ein Haus eingerichtet, eine Kaserne steht nahe am See, die größere aber ist das seit dem Jahre 1803 zu diesem Zwecke umgebaute Frauenkloster St. Anna auf dem Ried. — Die Pfarrkirche und Priesterwohnungen befinden sich auf der Höhe am Ende der Stadt; außer dem hat Bregenz ein Kapuzinerkloster unfern der Pfarre, unter derselben das Frauenkloster der Dominikanerinnen im Thalbache, die Martinskapelle in der obern, die Seekapelle in der untern Stadt, und auf dem Kornmarkte eine runde Kapelle des heil. Johann von Nepomuck, die, wahrscheinlich von ihrem Erbauer, die Hasenkapelle genannt wird. Außer derselben gelangt man auf den Damm oder Schifflände. Das bombenfeste Wachthaus im See, dem Löwen gegenüber, ist jetzt abgetragen, eingeebnet und mit

Sitzen zum Ausruhen versehen. — Von jeher war Bregenz der Sitz des Kreisamtes, dessen Vorstand zugleich als Präses die ständischen Verhandlungen leitete.

Kein Reisender, der immer Muße hat, wird es versäumen, den Schloß- oder Gebhardsberg zu besuchen. Der beste Zeitpunkt ist nach Sonnenaufgang, bevor die erwärmten Dünste sich erheben, und die Fernsicht mit einem Flor verhüllen; die kleine Mühe des Besteigens hat noch jeden Fremden mit einer entzückenden Aussicht gelohnt.

3. Die Herrschaft Feldkirch begreift sieben Gerichte, zu welchen die Stadt als das achte hinzu kommt, nämlich:

a) Höchst und Fußach. Der kleine Raum zwischen der Fußach, dem See, Rhein und dem Hofe Lustenau bildete ein eigenes Gericht, das nur aus den Gemeinden Fußach, St. Johann Höchst am Rhein, Bruck und Gaißau besteht. Das Land macht hier zwei kleine Erdzungen, das Rheinholz und den Rohrspitz, außer dem letztern stand auf einer Insel ehemals ein Wachthaus. Bei Fußach ist ein zerfallenes Schloß, eine Schifflände, und wochentlich ging von hier, bevor die Post- und Eilwägen eingerichtet wurden, ein fahrender Bothe über Graubünden nach Mailand. In Höchst ist die Rheinüberfahrt für Personen und Lastwägen.

b) Dornbirn. Der größte und volkreichste Marktflecken *) des Landes an der Straße von Bregenz nach

*) Obgleich hier große Jahrmärkte gehalten werden, so ist Dornbirn in der Statistik nicht als Markt angenommen, indem es keine Wochenmärkte hat, oder in ältern Verzeichnissen, die oft durch Jahrhunderte als Leitfaden dienen, nicht als Marktflecken eingetragen ist. Laut einer Bitte vom 24. Jänner 1782 suchte Dornbirn um einen Wochenmarkt an, wurde aber unterm 23. Oktober 1783 abgewiesen.

Feldkirch hat die bedeutenden Filialorte Haselstauden, ehemals Stieglingen, Oberdorf, Halterdorf und Mühlbach. Von Oberdorf an gegen den Bregenzerwald steigt der Boden, der links und rechts mit Einödhöfen weit hinauf besetzt ist. Die Alpenweiden liegen mehr gegen Süden, und stoßen an die Grafschaft Hohenems; aus diesen kommt die Dornbirner Ach in zwei Quellen, die sich vereinigen, und wo sie das Gericht verlassen, den Namen Fußach annehmen. Es finden sich hier drei Mineralquellen, von welchen die zu Haslach Eisen, jene zu Kehlegg Schwefel, und die dritte zu Kehlen Kupfer mit sich führt; keine hat sich bisher zu einem Rufe erhoben, noch ist ihr Besuch häufig.

c) Hinterbregenzerwald ist nach seinem Flächeninhalte das ausgedehnteste Gericht dieser Herrschaft, und ward zur leichtern Verwaltung in Viertel getheilt. Westlich ist dasselbe von Dornbirn, südlich von Damils und Tannberg, östlich von Mittelberg und Lingenau, nördlich von diesen und Alberschwende umgeben, ein Theil sticht in das Gericht Sulzberg ein, und ist mit den Orten Krumbach und Unterlangenegg ganz von der Weißach, Bolgenach und dem Föhrentobel eingeschlossen. Der Länge nach durchfließt den Hinterwald von Südost nach Nordwest die Ach, welche von Tannberg herab kömmt, und auf ihrer linken Seite den Argen- und Mellenbach aufnimmt; rechts vereinigen sich mit ihr viele Bäche, die aber manchmal trocken liegen, und nicht von Belang sind. Eine Fahrstraße führt von Schwarzach über Alberschwende in den Wald, sehr angenehm ist aber für Fußgänger der Weg von Dornbirn über die Schwend und Losen dahin; denn auf der Schwend gibt die Aussicht derjenigen auf dem Gebhardsberge nicht viel nach.

Durch einen Wald gelangt man abwärts nach Schwarzenberg auf dem linken Achufer. Der landschäftliche Charakter dieser Alpenhöhe ist im Vergleiche mit der Seegegend sehr abstechend; abgeschieden von der übrigen Welt, mit Gebirgen ganz umgeben, die sich nur in enge Seitenthäler öffnen, herrscht hier eine feierliche Stille, nur von dem Rauschen der Bäche hie und da unterbrochen; nichts von dem Treiben und Wogen der Menschenmenge, die mit Frachtfuhren, Handel, Ackerbau, Handwerken, Reiten, Fahren ꝛc. Brod und Vergnügen suchen, statt dessen tönt etwa die Alpenschelle einer Kuh, das muntere Lied einer Sennin, oder Saumrosse tragen in hölzernen Gefäßen den Segen der Alpen nach Haus. Das weibliche Geschlecht hat eine eigene Kleidung; Röcke von schwarzem Zeuge, in eine Menge Falten gelegt, werden unter der Brust mit einem ledernen Gürtel zusammen gehalten, und dieser ist je nach den Vermögensumständen mit silbernen Zierathen beschlagen, der Brustlatz mit Gold gestickt; junge Mädchen tragen rothe, erwachsene aber schwarze Aermel; die Kopfbedeckung besteht in einer hohen, kegelförmigen Mütze von schwarzer Wolle, die Sommer und Winter nicht abgelegt wird, ihre Wärme soll vorzüglich von Zahnschmerzen und Reißen im Kopfe bewahren, was bei der stets wechselnden Temperatur sehr glaublich ist; Vermöglichere tragen statt derselben niedere Sammetkäppchen mit Goldbörtchen über das Kreuz und Otterfellen verbrämt. Die Männer sind untersetzt, kräftig und zur Ausdauer von Beschwerden geeignet; das Volk ist im Ganzen munter, witzig, faßt sehr leicht, ist gegen Fremde anständig, zuvorkommend und offen, bemerken sie aber eine Spöttelei oder Foppen, so wird auch der angesehenste Mann oft in das Gesicht

ein Bettler gescholten. Die Sprache ist singend und schwer zu verstehen; Reinlichkeit und Ordnung trifft man nicht nur in den gut eingerichteten Gasthäusern, sondern auch bei jedem Bauersmanne, und selbst in der Hütte des Armen an.

Auf der nämlichen Seite des Flusses ist das Dorf Mellau, von welchem südlich der Mittagspitz mehreren Ortschaften als Meridian zur Erkennung der zwölften Tagesstunde dient. Die Fortsetzung des Weges führt an der Canisflue vorbei; es ist dieses eine senkrechte Felsenwand, deren Zacken an eine ungeheure Ritterburg oder Bergfestung mahnen. In geringer Höhe von der Ach steht der Hexenthurm oder das Wildkirchlein an dieser Wand, und besteht aus einem runden Felsenstücke, von welchem die Erde ringsum ausgeschwemmt ist, nur auf dem Scheitel ist er mit Gras, das ihm als Kuppel dient, bewachsen, und rechtfertiget so seine Benennung. Der nächste Ort zu beiden Seiten der Ach ist Au, oder mit seinem alten Namen Jaghausen; von hier folgen auf dieser Seite nur noch Alpen, die letzte ist Schadona mit einem Saumwege auf das rechte Ufer zu dem Bade Hopfreben. Den Fluß abwärts liegen Schoppernau, Remen ein Filial von Au, Schnepfau, über der Anhöhe Schnepfegg das Dorf Bizau, welches der eigentliche Stapelort für die Alpenprodukte ist; denn hier sammelt man das Vieh, wenn es im Frühjahre auf die östlich von hier gelegenen Bergweiden getrieben wird, und im Herbste zurück kommt. Butter, Käse, Molken — hier Zieger genannt — langt auf Saumpferden an, wird hier vertheilt, und jeder Eigenthümer fördert von hier seine Ausbeute nach Haus. Reutti hat ein Bad von luftsauerm Eisen, Bezau ein Kapuzinerkloster. Zwischen

diesem und Andelsbuch liegt die Bezegg, auf welcher ehemals das freie Gericht gehalten wurde. Die sehr zerstreute Pfarre Andelsbuch hat ein Bad, von hier leitet die Straße nach Egg, das von den Nordwinden durch Berge geschützt ist, und eine sonnige Lage hat. Von der Brücke über die Ach führt eine Straße nach Schwarzenberg zurück.

Bevor wir diese Sierra — man vergebe den Ausdruck, er ist vielleicht nicht ganz ungeeignet von Spanien dahin übertragen — verlassen, gebührt ihr die Meldung zweier Personen; auf eine derselben wird der Hinterwald noch lange stolz seyn dürfen.

Jost oder Jodok Metzler wurde beiläufig um das Jahr 1575 zu Andelsbuch geboren, widmete sich der Kirche, und legte im Jahre 1593 zu St. Gallen die feierlichen Klostergelübde ab. Das Stift schickte ihn an die Universität zu Dillingen, die philosophischen und theologischen Studien sich eigen zu machen. Das geistliche Recht war zu jener Zeit dem Stifte sehr wichtig, und um einen eigenen Gelehrten in diesem Fache zu haben, reiste Metzler nach Rom, und wurde dort nach gründlichem Studium im Jahre 1603 zum Doktor des Kirchenrechtes befördert. Von dieser Zeit an gebrauchte ihn das Stift in allen wichtigen Geschäften, vertraute ihm die vorzüglichsten Klosterämter an, und übertrug ihm unter andern den Bau des Klosters Neu-St. Johann. Handschriftlich sind von ihm zu St. Gallen:

a) Geschichte der Abteien St. Gallen, St. Johann und Engelberg. Ein Schüler desselben, Magnus Brülisauer aus Appenzell, hatte die Hauschronik seines Lehrers vom Jahre 612 — 1442 umgearbeitet, und wollte

sie im Jahre 1645 drucken lassen, auf einmal fand er Bedenklichkeiten, aus welchen die Veröffentlichung unterblieb.

b) Leben berühmter Männer des Stiftes St. Gallen.

c) Abhandlungen über die geistliche Gerichtsbarkeit des Klosters St. Gallen.

Zum Drucke wurden befördert:

a) Die Werke des Heinrich Canisi, aus alten Handschriften gesammelt und zusammen gestellt.

b) Hymnen und Sequenzen, welche die Mönche Notker, Tutilo, Rapert und Hartmann im neunten und zehnten Jahrhundert verfaßt hatten.

c) Unter dem Namen Hermann Josemann erschienen Fragen in deutschen Reimen an die Protestanten gerichtet, für deren Verfasser Metzler gehalten wird.

Seine Lebenstage beschloß er im Jahre 1639 in dem Städtchen Wil, wohin er von dem Fürstabte als Statthalter gesetzt ward. (v. **Arx III.** 270.)

Im Schwarzenberg wurde Johann Joseph Kaufmann geboren und erzogen. Sein Auskommen fand er in der Mahlerkunst, und, obgleich kein vorzüglicher Meister, kannte er doch die Grundsätze und Regeln, um ein richtiges Urtheil über Werke des Pinsels zu geben und einen Unterricht zu ertheilen, welcher Schüler von besondern Anlagen über die Mittelmäßigkeit erheben konnte.

Auf einige Zeit von dem Fürstbischofe nach Chur zu einigen Mahlerarbeiten berufen, entspannen sich zwischen ihm und Cleopha Luz zärtliche Verhältnisse, die zu einer ehelichen Verbindung führten, nach deren Vollziehung die Frau von der reformirten zur katholischen Kirche überging. Angelica war die erste und einzige Frucht dieser Ehe, und kam am 30. Oktober 1741 zur Welt.

Kaufmann verließ Chur mit seiner Familie im September 1742, und begab sich nach Morbegno im Valtelin, wo er sich beinahe zehn Jahre mit Porträten beschäftigte. Hier entwickelte sich Angelicas Talent für die Mahlerei zuerst durch treue Nachbildung der Verzierungen an Buchstaben, welche der Vater ihr bei dem Unterrichte im Schreiben vorlegte. Bald folgten Nachzeichnungen von Kupferstichen, Gypsformen, und endlich auch die Ausführung solcher Gegenstände mit dem Pinsel in Oehlfarbe. Diesem frühen Anfange verdankt Angelica die Leichtigkeit und Freiheit in der Kunst, in welcher sie sich so hoch gestellt hat. Kaum neun Jahre alt, verfertigte sie schon Porträte mit Pastellstiften; der Beifall, den diese Erstlinge fanden, ermunterte ihren Fleiß und auch die Mutter, von welcher sie italienisch und deutsch lernte, versäumte nichts, aus der angehenden Künstlerin auch eine gute Haushälterin zu machen.

Vom Jahre 1752—1754 wählte die Mahlerfamilie Como zum Aufenthalte, freundliche Nachhülfe erfahrener Lehrer und Lesung guter Schriften über die Kunst förderten den Lehrling von einer Stufe zur andern; sie führte das Porträt des dortigen Bischofes in Pastell aus, und erwarb sich dadurch schon so viel guten Ruf, daß alles von dem 11jährigen Mädchen eine Arbeit zu besitzen wünschte.

Nach zweijährigem Aufenthalte ging die Reise nach Mailand, hier schlossen sich dem Auge der Künstlerin die lombardische Schule und kostbare Sammlungen italienischer Meister auf. Sie fing an, die besten Stücke auf Leinwand zu übertragen, vorzüglich aber Porträte, worin sie dem Wunsche ihres Vaters entgegen kam, und eine große Vollkommenheit erwarb. Der Gouverneur Reinald

von Este und die Herzogin von Massa Carrara ließen sich von Angelica mahlen, bald folgte diesem Beispiele der ganze Hofstaat. Mitten in der belohnendsten Anerkennung ihres Talentes raffte der Tod am 1. März 1757 die Mutter weg; Kaufmann sehnte sich, den Ort der Trauer zu verlassen, und vernahm mit Vergnügen den Antrag, in seinem Geburtsorte die Pfarrkirche auszumahlen. Während der Vater sich mit dem Platfond beschäftigte, verfertigte Angelica in Fresko die zwölf Apostel an den Seitenwänden nach Piazzettas Kupferstichen. Im Verlaufe der Jahre zeigten sich an diesen Mauergemählden einige Beschädigungen, welche eine fremde Hand auszubessern wagte, so daß die ursprüngliche Arbeit beinahe verschwunden ist. — Nach Vollendung der Kirche begab sich Joseph mit seiner Tochter zu dem Kardinal und Fürstbischofe v. Roth nach Meersburg, diesen Kirchenprälaten zu mahlen, und von da in das Montfortische Schloß Tettnang zur gräflichen Familie im gleichen Geschäfte. Die Umgebung benützte die Anwesenheit, und eine Menge Bestellungen trafen bei Angelica ein.

Der Zeitpunkt, selbstständig zu werden und sich eine eigene Manier zu schaffen, war jetzt herangerückt, es blieb daher für Angelica unerläßlich Italien, das Vaterland der bildenden Künste, wiederholt zu besuchen. Sie sah Mailand zum zweiten Mal, und noch hallte ihr erworbener Künstlerruf ungeschwächt nach. Inzwischen hatte die Mahlerin sich auch mit der Musik befreundet, und durch ihre Vollkommenheit im Gesange eben so viele Bewunderung als durch ihre Gemählde erregt. Den Kampf am Scheidewege, sich als Sängerin oder in der Mahlerkunst Ehre und Gold zu erwerben, entschied ein ehrwürdiger Priester, der dem Vater die Gefahren zu Ge-

müthe führte, welche dem zarten Mädchen in der Laufbahn einer Sängerin drohen. Durch die Entscheidung im Herzen erleichtert, wurde zwar Angelica der Musik nicht ungetreu, hielt aber an dem Vorsatze fest, der Nachwelt Farbentöne zu hinterlassen, welche andauern, wenn die Stimme einer Sängerin längst verklungen ist, und nur etwa ihr Name noch im Andenken der Mitwelt lebt. In Parma betrachtete sie die Werke Corregios, hielt sich einige Zeit in der reichen Kunstschule zu Bologna auf, und langte am 9. Juni 1762 zu Florenz dem Ziele ihrer Reise an.

In der großherzoglichen Gallerie erhielt Angelica ein eigenes Zimmer, das sie den neugierigen Blicken fremder Reisenden und Kunstgenossen entzog; desto ungestörter beschäftigte sie sich, so lange es die Tageshelle zuließ, mit Kopieren, in welchem sie so glücklich war, daß man ihre Arbeiten für Originale hielt, und um hohe Preise suchte. Mitunter lieferte sie auch historische Gemählde und Porträte, was ihr die Ehre verschaffte, daß auch ihr Bild unter die Sammlung berühmter Meister zu Florenz begehrt und aufgenommen wurde.

In Rom gedachte die Künstlerin ihre weitere Ausbildung auf die nämliche Weise fortzusetzen, und langte im Jänner 1763 daselbst an. Kunst und Alterthümer beschäftigten hier den hochverdienten, deutschen Gelehrten Johann Joachim Winkelmann; verwandte Gesinnungen und gleiches Streben knüpften zwischen ihm und Angelica ein Band der Freundschaft, die für Letztere sehr lehrreich wurde; sie ehrte sein Andenken durch dessen Porträt, das von ihr gezeichnet und radirt im Jahre 1764 zu Rom heraus kam. — Wenn gleich in keiner drückenden Lage, war Angelica doch nicht so unabhängig, daß sie

über des Vaters und ihren eigenen Unterhalt sorglos seyn durfte, demnach ward die Einladung in der königlichen Gallerie Capo di Monte zu Neapel, einige Kopien zu nehmen, nicht ausgeschlagen. Die Arbeit begann bald nach dem 6. Juli 1763, dem Tage ihrer Ankunft, und nebenzu trugen die Porträtirungen anwesender Engländer viel Lob und Geld ein.

Die Wiederkehr nach Rom fiel auf den 12. April 1764, im folgenden Jahre war die Künstlerin in Bologna, und mit Ende des Oktober zu Venedig, von wo sie, dem Dringen ihrer Bewunderer nachgebend, mit Lady Beerworth nach London abging; den Vater führten Familienangelegenheiten nach Deutschland. Diese Insel sollte für Angelica sehr verhängnißvoll werden. Die Nachricht von ihrer Ankunft am 22. Juni 1766 verbreitete sich schnell in angesehenen Zirkeln, besonders lag ihr daran, sich dem berühmten Josua Reynolds zu nähern, und sie verehrte ihm ihr Porträt, das später, in Kupfer gestochen, in viele Hände kam. Der Vater brachte nicht lange darnach eine Verwandte mit nach England, die er seiner Tochter als Dienerin und Begleiterin beigesellte. — An den Hof gerufen, mahlte sie die Königin, die Prinzen und den König Christian von Dänemark, der sich damals in London befand. Seit dem wurde es gleichsam zur Mode, daß hohe Fremde nur von ihr gemahlt seyn wollten. Unverdrossene Ausdauer in der Arbeit machte es möglich, auch historische Gegenstände vorzunehmen, und von diesen wurden beiläufig 600 Stücke von englischen Künstlern in Kupfer gestochen.

Mit Ansehen und Reichthum ausgestattet, wurde hier Angelica die Beute eines Betrügers. Ein vorgeblicher Graf v. Horn aus Schweden spielte die Rolle eines po-

litischen Flüchtlings, schmeichelte sich bei der Künstlerin ein, und wußte die tragische Saite ihres Herzens anzuschlagen. Die scheinbare Gewißheit seiner Auslieferung und der bevorstehende Tod auf dem Schafote erregte Mitleid, von dem noch ein kleiner Schritt zur Liebe ist. Als einziges Rettungsmittel stellte er ihr eine eheliche Verbindung dar; denn die englische Königsfamilie werde doch den Gatten einer so hoch geschätzten Künstlerin nicht Preis geben. Angelica traute den wehmüthigen Worten, und gab dem vermeintlichen Grafen in der katholischen Kapelle ihre Hand. Dieser schmiedete das Eisen, so lang es warm war, und lockte seiner nunmehrigen Frau unter verschiedenen Vorwänden eine bedeutende Summe nach der andern ab; endlich wurde der Bösewicht entlarvt, und nach vier Monaten die Ehe förmlich geschieden, doch mußte die Gemahlin ihrem weiland Eheherrn nach den Gesetzen eine Abfindungssumme von 300 Pfund Sterling — 3000 fl. C. M. — hinaus bezahlen und allen frühern Verlust tragen *). Bald darnach löste der Tod dieses Mannes jede Verbindlichkeit.

Heilender Balsam auf die geschlagene Wunde lag jetzt allein in der vollen Anerkennung ihrer Verdienste um die Kunst, die ihr bei Einrichtung der königlichen Mahlerakademie eine Stelle als Mitglied einräumte. Im Jahre 1771 berief der Vizekönig die Mahlerin nach

*) Das Brockhaus'sche Conversations-Lexikon, VII. Auflage 1827, Artikel Kaufmann Angelica führt als Erzählung an, daß ein brittischer Künstler von Angelica einen Korb erhalten, und durch einen schönen, aus der Hefe des Volkes genommenen Menschen seine verschmähte Liebe gerächt, nachher aber den gespielten Betrug selbst aufgedeckt habe. — In Bezug auf ihre Kunstfertigkeit wird daselbst die Inkorrektheit des Styles und das Einerlei in Plan und Ausführung gerügt, die Grazie aber hervor gehoben.

Irland, und bereitete ihr einen glänzenden Empfang; groß war die Belohnung für die Porträte der ganzen Familie, groß aber auch die Lebensgefahr auf der Rückreise; ein Sturm drohte das Schiff alle Augenblicke zu versenken.

Nach 15jährigem Aufenthalte in England stellten sich bei Angelicas Vater die Gebrechen des Alters ein, das Klima wollte ihm nicht mehr zusagen, auf dessen Veränderung die Aerzte noch allein einige Hoffnung bauten. Mit dem Wunsche zu leben erwachte bei Kaufmann die Sehnsucht nach den heimathlichen Bergen, noch einmal wollte er seinen Geburtsort sehen, und dann sein Leben in Italien beschließen. Die Tochter hatte in London den Mahler Zuchi aus Venedig kennen gelernt, und ließ sich den 14. Juli 1781 mit ihm trauen *). Kindliche Liebe hieß sie den Wünschen des Vaters sich fügen, und am 19. Juli verließ sie mit Gatten und Vater die Ufer der Themse, nur die oben angeführte Base blieb in London zurück. In Ostende stiegen die Reisenden ans Land, und kamen durch Flandern und Deutschland ohne Unfall nach Schwarzenberg, wo der Vater einen Monat lang verweilte.

In Venedig, wo die Mahlerfamilie am 4. Oktober eintraf, befand sich eben der nachmalige Kaiser von Rußland, Paul I., unter dem Namen eines Herzogs von Norden, mit seiner Gemahlin, welche sich von Angelica mahlen ließ. Angenehm verlebte die Künstlerin ihre Tage in abwechselnder Arbeit und Unterhaltung mit den gebildeten Verwandten ihres Gemahls, als auch eine Schwe-

*) Der Ehevertrag liegt mit andern hinterlassenen Papieren in den Händen eines Verwandten zu Dornbirn.

ſter Kaufmanns, die von Morbegno auf Beſuch nach Venedig kam, den Familienkreis vermehrte. Kurz war die Zeit bemeſſen, die noch den Freuden des geſelligen Umganges gehörte, der Vater ſtarb am 11. Jänner 1781, und bald folgte ihm ſeine verwitwete Schweſter in das Grab nach.

Den Verblichenen waren die letzten Ehren erwieſen, und jetzt wurde Venedig mit Rom vertauſcht. Die Königin von Neapel machte den Antrag, Angelica für immer in ihre Dienſte zu nehmen, was aber dieſe, um ſich keinem bindenden Verhältniſſe hinzugeben, mit Beſcheidenheit ablehnte; dafür wurde ihr der Auftrag, die ganze königliche Familie in einem großen Gemählde darzuſtellen. Die Studien der Köpfe arbeitete ſie nach dem Leben aus, und vollendete das Stück in Rom, ſo, daß auch die herrſchende Tadelſucht nichts an demſelben auszuſtellen wußte. Kaiſer Joſeph II. ſah die gelungene Arbeit, und drückte ſein beſonderes Wohlgefallen aus. Man ſtellte ihm die Künſtlerin als eine Angehörige ſeiner deutſchen Staaten vor, um ſo mehr wünſchte der Kaiſer von ihrer Hand eine Arbeit zu beſitzen, und beſtellte zwei Stücke für die Gallerie in Wien.

Nachdem Angelica ſich in Rom bleibend nieder gelaſſen hatte, theilte ſie ihre Zeit in Beſchäftigung mit dem Pinſel und Umgang mit kunſtverſtändigen Männern. Die von ihr gefertigten Porträte ſind beinahe unzählbar. Im Jahre 1795 nahm ihr der Tod den Gemahl, mit dem ſie 14 Jahre in der glücklichſten Ehe gelebt hatte. Nun ſtand ſie allein in den Stürmen der franzöſiſchen Revolution, als Rom im Jahre 1798 von dieſem Feinde beſetzt wurde; jedoch ſprach ſich die Achtung für eine ſo ſeltene Frau darin aus, daß der franzöſiſche General

Epinasse ihr Haus von jeder Einquartirung frei ließ, wofür sie ihren Dank durch das Porträt des Generals ausdrückte, welches sie ihm verehrte.

Mitten in ihrer glücklichen Laufbahn vergaß sie den Vaterort nicht, und fing im Jahre 1800 ein Gemählde für den Hauptaltar der Kirche an, wozu sie die selige Jungfrau Maria in himmlischer Glorie, von der heil. Dreifaltigkeit gekrönt, wählte. Das Bild langte an, und wurde bei Gelegenheit einer Primizfeierlichkeit im Freien aufgestellt, dann in die Kirche gebracht, und im Jahre 1802 in den Hochaltar eingefügt.

Um diese Zeit fing ihre Gesundheit an zu wanken, sie eilte an die lieblichen Ufer des Comersees, und setzte ihre anstrengenden Arbeiten aus. Zusehends stellte sich die Erholung ein, und eine Reise nach Venedig zu den Angehörigen ihres verstorbenen Gemahls kräftigte sie noch mehr. Am 30. Oktober 1802 traf Angelica wieder in Rom ein, und genoß die Freude, den Pinsel noch mit der vorigen Kraft führen zu können. So ging es bis zu dem Jahre 1807, da erschütterte ein heftiger Husten ihre Brust, die Kräfte sanken, und mit christlicher Ergebung sah sie dem Tode entgegen, der sie am 5. November 1807 in einem Alter von 66 Jahren dieser Erde entrückte. Ihr Wunsch, neben der Asche ihres Mannes beigesetzt zu werden, ging unter großen Feierlichkeiten in Erfüllung, und ihre Büste wurde zu Rom im Pantheon aufgestellt.

Das hinterlassene Vermögen war bedeutend, obschon die Milde Angelicas gegen Dürftige sehr weite Gränzen hatte. Oft gab sie Geschenke unter dem Namen eines Darlehens, Wohlthaten hüllte sie gern in den Schleier des Geheimnisses, und konnte recht empfindlich werden,

wenn man ihren Gaben auf die Spur kam, oder mit Lob von denselben sprach. Die zahlreichen Verwandten erhielten ihren Antheil nach gleichem Maßstabe, nur die in London lebende Base empfing insbesondere die Juwelen der Verblichenen und die in der englischen Bank liegenden Kapitalien. Die Dienerschaft wurde gut bedacht, Freunde und Freundinnen nicht vergessen, eben so wenig die Armen in Rom und in ihrem Vaterorte.

Der Bregenzerwald hat noch mehrere verdiente Männer aufzuweisen, deren Lebensumstände zur Zeit noch mangeln. So spricht man von einem Landammann Feurstein, der geadelt wurde. Von diesem Landammann soll ein Artilleriehauptmann abstammen, von dessen zwei Söhnen einer als Feldmarschall-Lieutenant in Böhmen, der Andere als General der Artillerie in Wien diente. In Kriegsdiensten zeichnete sich ferner aus Konrad Willburger von Lingenau, der sich zum General erschwang, und mit seinem Bruder Peter, Landammann in Lingenau, im Jahre 1559 mit dem Prädikate v. Willburg in den Adelsstand erhoben wurde; noch jetzt lebt ein Nachkomme des Letztern, der sich über seine Abstammung vollständig ausweisen kann. In wissenschaftlicher Beziehung kommen die Namen Greußing aus dem Orte Mellau vor, sie machten ihre Laufbahn in Wien, und einer derselben war lange Rektor-Magnifikus an der dortigen Universität. — Möge es einem glücklichen Forscher gelingen, diese Männer des Vaterlandes an das Licht zu ziehen, Sagen und Gewisses zu sichten, und durch diese Andeutung zur Lösung einer lohnenden Aufgabe veranlaßt werden.

d) Neuburg. Zwischen dem Rhein und Frutzbache rechterseits ist die kaum 1/4 Quadratmeile große Herrschaft Neuburg, die aus dem zerfallenen Schlosse dieses Namens und der Gemeinde Koblach besteht. In der Nähe hatten sich einige Edle späterer Zeit nieder gelassen, und die Prädikate Udelberg, Bocksberg und Birken, welches letztere um das Jahr 1685 der Familie v. Grentzing in Feldkirch gehörte, angenommen. Von den Wohnungen steht nur noch altes Gemäuer, die Ortsnamen sind aber bis heute geblieben. — Die Trinkquelle des Müllers von Koblach verdient einige Beachtung. Nahe am Mühlbache ist sie in einen hölzernen Kasten gefaßt, aus derselben steigen bei niederem Stande des Baches Blasen auf, welche dann und wann Blätter von Bäumen, Moos oder Nadeln von Tannen mit empor bringen, ohne eine Veranlassung zu finden, daß dergleichen Dinge hinein gefallen wären. Im Geschmacke ist das Wasser zusammen ziehend wie Dinte, und nimmt nach längerem Stehen eine dunklere Farbe an. Eine nähere Untersuchung dürfte noch auf andere Eigenschaften führen.

e) Sulz und Rankweil. An die Grafschaft Hohenems, den Rhein, das Neuburger Gebieth, rechte Ufer der Frutz und das Gericht Damils stößt der Gerichtstheil Sulz. Gegen den Rhein hin liegt in der Ebene der Gränzweiler Bauren, dessen eine Hälfte nach Hohenems, die andere nach Götzis gehört. Das Wirthshaus zum Bauern war ehemals ein Eigenthum der Stadt Feldkirch, gewöhnlich in Pacht gegeben, später hin aber veräußert. Eine Verordnung aus dem Jahre 1515 sagt: der Wirth soll ein Herrschaftsmann und den Amtleuten zu Feldkirch angenehm seyn, die Gäste mit der Zehrung nicht beschweren, und wie andere Bauersleute mit Dienstbarkeit

verbunden seyn, auch darf kein anderes Gast- oder Schenkhaus zum Nachtheil des bestehenden errichtet werden. (Schatzreg. 580.) Altach und Mäder nehmen den übrigen Theil der Fläche ein. Das Schlößchen Sonderberg westlich von der Straße gehörte der Familie Sandholzer, welche es im Jahre 1570 erbauen ließ; es ging aber, wie es bei Besitzungen des niedern Adels meistens geschieht, in verschiedene Hände über, doch ist das Wohngebäude mit einer Hauskapelle noch in ziemlich gutem Stande. Gleiches Schicksal hatte der Edelsitz Buch, welcher von den Jonas errichtet wurde. Der Marktflecken Götzis mit seinem Weiler Meschach lehnt sich an das östliche Gebirge an, in welchem an der Gränze von Hohenems die hohe Kugel zwar etwas mühsam zu besteigen ist, bei heiterem Himmel aber eine prächtige Fernsicht in das schweizerische Rheinthal und bis auf den Bodensee darbiethet*). Die nahe Schloßruine bei Götzis wird für Neumontfort gehalten, dürfte aber mehr eine Klause der Grafen gewesen seyn. (Siehe II. Abtheilung II. Abschnitt §. 3.) — Ueber dieselbe leitet ein Fahrweg nach Claus, ehemals Kalchern genannt, Weiler, Röthis und Sulz. Das Schlößchen Hannenberg ob Weiler ließ im Jahre 1600 ein Bürger von Feldkirch, Hieronymus Imgraben, aufführen, es hat auch den Namen Oberweiler; Röthis hat einen Edelsitz, von dem im Jahre 1685 Anton Frey v. Schönstein, kaiserlicher Postverwalter in Lindau, Eigenthümer war, so wie ein Schwefelbad, das in dem Wärmekessel vielen Badstein absetzt; das Schlößchen zu Sulz entstand durch die Familie Metzler

*) Seit Kurzem hat Götzis auf seine Marktrechte verzichtet, weil die Gemeinde ihre Rechnung nicht dabei fand.

von Feldkirch. Weißenberg wurde durch die Brocken von Feldkirch gegründet, und war im Jahre 1663 in den Händen der Mabler v. Weißenberg. Steter Wechsel des Eigenthümers ist das unausbleibliche Schicksal solcher kleinen Edelsitze. Auf der Höhe folgen in der nämlichen Richtung das Pfarrdorf Frarern mit der zerstörten Burg Altmontfort, und das aufgehobene Kloster Viktorsberg, das sich durch seine schöne Lage und Fernsicht auszeichnet. Hoch im Gebirge befindet sich das Alpendorf Laterns mit den Weilern Bonacker, Hintertobel, und gegen Damils hin ein Schwefelbad, das im Winter verlassen wird, und den Holzfällern als Zufluchtsort dient. Auf dieser Seite kommen vom Gebirge der Claus-, Ratz- und Frödischbach, welche von der Frutz aufgenommen werden. Nordöstlich von dem Pfarrdorfe Laterns macht der hohe Frechsen einen Gränzpunkt zwischen diesem Gerichtstheile und Hohenems, der bei Landesvermessungen zur Aufstellung von Signalen dient; südöstlich von demselben erhebt sich der hohe Matonakopf.

Der Bezirk Rankweil erstreckt sich vom Rhein längs der linken Seite des Frutzbaches aufwärts bis an die Herrschaft St. Gerold und an das Gericht Jagdberg, und von Feldkirch an auf beiden Illufern längs der Schellenbergischen Gränze bis wieder an den Rhein. — An dem letztern Flusse liegt Mainingen, das von dem Mühl- und Naslabache, die von Rankweil kommen, und sich vorher vereinigen, zum Betriebe einer Bleiche und Fruchtmühle hinlängliches Wasser erhält. — Rankweil hat im Frühjahre und Herbste zahlreich besuchte Viehmärkte, obschon es nicht, wie Dornbirn, als eigentlicher Marktflecken betrachtet wird. Die Frauenkirche auf dem Berge ist auf den Ruinen des alten Schlosses Hörnlin-

gen erbaut, und ein berühmter Wallfahrtsort; zur ältern Pfarrkirche St. Peter im Dorfe gehören nur etwa 60 Seelen. Bei dem Filialorte Brederis befinden sich an der Landstraße eine Leinwandbleiche und Fruchtmühle, und in geringer Entfernung von dem Hauptorte südlich die Klosterruine Valduna mit einem Fischteiche, dessen Abfluß der sogenannten Goldmühle das Wasser liefert. Altenstadt hat neben der Pfarrkirche ein Frauenkloster, Dominikaner-Ordens, westlich den Weiler Gisingen mit fruchtbarem Ackergrunde, und Lävis mit einer Schwefelquelle reicht bis an die Thore von Feldkirch, dessen Freithof in dieser Gemeinde liegt. Prugger gedenkt (S. 127) eines adeligen Sitzes Veldegg in Lävis, der Familie Rainold zuständig, wahrscheinlich der nämliche, den ehemals die v. Wocher bewohnten. Die jetzt zerfallene Kapelle des heil. Vitus auf dem Kapf ließ der Herrschaftsvogt Johann v. Königsegg erbauen, und im Jahre 1503 durch den Bischof Heinrich von Chur einweihen. Das Pfarrdorf Gövis südlich von Altenstadt in der Höhe über dem Steinwald zählt die zerstreuten Weiler Dums, Pfitz und Tufers zu seinem Bezirk, und gegen die Ill herab das zerfallene Schloß Siegberg mit der Mühle Schilderried. In beträchtlicher Höhe von Gövis liegt das Alpendorf Uebersaxen, in dessen Nähe ein schwacher Säuerling auf dem Gulm oder Culm zur Sommerszeit besucht wird, auch holen die Landleute das Wasser in ihre Wohnung und bereiten sich Bäder, die in Hautkrankheiten gute Dienste leisten sollen. Indessen mag die reine Bergluft eben so viel, oder mehr als die Quelle zur Gesundheit beitragen. Die Aussicht ist einzig schön. — Auf dem linken Illufer hat Novels ein Schwefelbad, das vielleicht das gehaltreichste im Lande ist. Gegen den

Rhein hin sind die Weiler Bangs und Matschels sehr den Ueberschwemmungen ausgesetzt. — Südlich von da steht noch ein Thurm der alten Tosterburg, die ehemals einen besondern Adel hatte, am Fuße desselben die Pfarrgemeinde Tosters. Der letzte Ort dieses Gerichtstheiles an der Schellenbergischen und Vaduzischen Gränze ist Tisis mit den Filialen heil. Kreuz, Letze und Gallmist. Das kleine Schlößchen neben der Margarethakapelle auf dem Kapfe erbaute Paul Tschitscher, Huebmeister in Feldkirch, um das Jahr 1620.

Aus dem Marktflecken Götzis stammen zwei Männer, die hier eine Erwähnung verdienen, wenn gleich nicht beide als Muster des Guten und Edeln erscheinen.

Johann Zoller wurde am 9. April 1543 zum Abte des Benediktinerklosters St. Johann in der Schweiz gewählt *). Kaum 18 Jahre alt, hinkend und noch nicht einmal zum Priester geweiht, scheint diese Wahl aus nicht ganz reinen Absichten geschehen zu seyn, was auch aus den nachstehenden Kapitelsatzungen, welche Zoller beschwören mußte, nicht undeutlich hervor geht; sie lassen zugleich einen Blick in das damalige Klosterleben, wenigstens in diesem Stifte, thun, und mögen deswegen hier einen Platz finden:

„Der Abt kann nur in die Hände des Kapitels ab-

*) Die Stiftung desselben fällt ungefähr in das Jahr 1050. Zwei Einsiedler, Milo und Thüring, lebten hier lange, bis Wenzel v. Ganterswil die ganze Umgebung zu einem Kloster herschenkte, zu dessen Erbauung der Graf v. Kyburg, der Herzog von Schwaben und der Kaiser ihre Einwilligung gaben. (v. Arx I. 297.) Es kam später unter den Schutz und die Verwaltung des Fürsten von St. Gallen.

„danken, muß Rechnung legen, und darf ohne Einstim-
„mung desselben nicht über mehr als 10 Pfund Pfen-
„ning verfügen. Sind Urkunden zu besiegeln, ein Amt-
„mann anzustellen, Knechte und Mägde aufzunehmen oder
„zu entlassen, so gehört dieses alles vor das Kapitel. —
„Erledigte Pfarrpfründen können nur an die ältesten
„Kapitularen verliehen werden, und zu ihrem Gebrauche
„muß immer ein Reitpferd bereit stehen. Zum Unter-
„richte junger Klostergeistlichen hat der Abt einen eige-
„nen Lehrer zu besolden, aus den ältern Kapitelherren
„einen Großkeller — Wirthschaftsführer — zu wählen,
„dem es obliegt, jedem Mitgliede jährlich 6 Pfund Pfen-
„ning zur Kleidung, ein Fuder Wein von Feldkirch oder
„Vaduz, und täglich zwei Hofbrode zu geben. Eine ei-
„gene Tafel ist dem Abte nicht gestattet, sondern er muß
„mit den Konventherren speisen, und darf das Kloster
„nicht mit seinen Verwandten übersetzen. — Hat ein Mit-
„glied des Klosters gefehlt, so darf es nie in der Kir-
„che vor dem Volke, sondern nur in dem Kapitelhause
„abgestraft werden. Alte Gebräuche und Herkommen sind
„unverändert zu belassen, und wenn in einer Kapitelver-
„sammlung Rathschläge gegeben und Beschlüsse gefaßt
„werden, so hat der Abt das strengste Geheimhalten der-
„selben zu beobachten. Das Konvent nimmt seinen Die-
„ner im Innern des Klosters selbst auf, der Abt aber
„muß ihn besolden; Knechten, was immer für einer Art,
„dürfen die Schlafkammern nie neben den Zellen der
„Klosterherren angewiesen werden. — Trifft es sich, daß
„der Abt oder Großkeller sich auf längere Zeit entfernen,
„so können sie keinen andern, als einen Konventherrn
„zu Stellvertretern wählen.“

Das Stift St. Gallen war zu jener Zeit Schirmherr

des Klosters St. Johann. War nun der Fürstabt Diethelm mit der Wahl schon unzufrieden, so brachte ihn Zollers Verwaltung noch mehr auf, und in einer Klage an den Bischof von Konstanz wurde dargethan, daß dem Stifte St. Johann nach Abzug der Schulden nur noch 170 fl. reine Einkünfte bleiben, und wenn nicht der Untergang des Stiftes erfolgen solle, so müsse Zoller abgesetzt werden. Den mißlichen Handel zu schlichten, berief der Bischof eine Versammlung, bestehend aus dem Rathe des Kantons Schwyz, dem Abte Diethelm von St. Gallen, und seiner eigenen Person, welche den Beschluß faßten, dem Abte Johann Zoller die Verwaltung abzunehmen und ihn zu entfernen. Dagegen sträubten sich die Konventherren mit ihrem Vorstande im Jahre 1545 so heftig, daß sie nach dem Schlosse Iberg abgeführt und so lange im Gefängniß gehalten wurden, bis sie sich unterwarfen. — Die Verwandten des nunmehr entfernten Abtes in Götzis nahmen die Unehre ihres Angehörigen nicht so gleichgültig hin, und brachten die Sache bis an den Hof des römischen Königs Ferdinand, der auch wirklich ein Schreiben zu Gunsten Zollers an den Abt von St. Gallen erließ. Sey es, daß der entwürdigte Klostervorsteher ganz unfähig war, oder seine Gegner sich unbeugsam zeigten, der Beschluß wurde durchgeführt, und Zoller im Jahre 1549 auf die einträgliche Pfarrei Kalchern an der Klaus in Vorarlberg versetzt. (v. Arx III. 78—80.)

Mit mehr Ruhm sprechen einige Urkunden von einem andern Bürger aus Götzis, nämlich von Jonas v. Buech, der in Diensten Kaiser Karls V. stand. Die Sammlung und Zusammenstellung seiner Schicksale konnte bisher nicht geschehen, und bleibt einem andern Freunde

der vaterländischen Denkwürdigkeiten vorbehalten, darum geht man zu der neuern Zeit über, in welcher Ferdinand Kopf, geboren den 29. Oktober 1729, zu Götzis sich einen Namen machte. Seine Eltern, Johann Georg und Franziska, geborne Rösch, waren gemeine Bauersleute, nach ihrem Stande bemittelt, und ihrer Rechtschaffenheit wegen in Ehre und Ansehen. Das hervorragende Talent des Sohnes zeigt sich darin, daß er mit dem Antritte seines neunten Lebensjahres schon die Gymnasialstudien bei den Jesuiten in Feldkirch beginnen konnte, und sie im Jahre 1742 vollendet hatte. Das folgende Jahr widmete Kopf der Philosophie ebenfalls noch in Feldkirch, ging aber dann nach Solothurn, wo er dieses Studium zurück legte, und zwei weitere Jahre sich mit der theologischen Moral und Polemik befaßte. — Den Aufenthalt in dieser Stadt zählte der junge Mann unter die angenehmste Zeit seines Lebens. Hier erlernte er die französische und italienische Sprache, besonders war ihm die erstere so geläufig, daß er kleine Lustspiele für Kinder in derselben schrieb.

Das Vorhaben, in den Jesuitenorden zu treten, wurde durch einen geringfügigen Umstand vereitelt. Kopf hatte sich bereits um die Aufnahme beworben, das Schreiben aber, welches ihm die Erfüllung seines Wunsches anzeigte, und den Tag zum Eintritte festsetzte, langte zu spät an, um zur bestimmten Zeit sich einfinden zu können. Als sich der Kandidat dennoch stellte, ließ ihn der Ordensvorsteher etwas hart an, sprach von Wankelmuth, und wollte keine Entschuldigung seines Verspätens anerkennen. Vielleicht wollte man die Beharrlichkeit seines Geistes prüfen, und hätte etwa dringenden Bitten nachgegeben, allein der Supplikant sah in dieser Weigerung

einen Fingerzeig, daß er nicht für diesen Orden bestimmt sey, setzte im Jahre 1747 die theologischen Studien in Luzern fort, meldete sich bei seinem Bischofe in Chur, und erhielt schnell nach einander die niedern und höhern Weihungen zum Priester.

Die Ausbildung in der Theologie und Rechtswissenschaft führte den jungen Priester an die Universität zu Innsbruck; da er aber seinen Eltern keinen weitern Aufwand zumuthen wollte, fand er sein Unterkommen als Lehrer und Erzieher des nachmaligen Landrathes und Kanzleidirektors Joseph Freiherrn v. Hormayr. Mit welchem Eifer Kopf seinem zweifachen Berufe entsprach, ist daraus erkennbar, daß ihm den 11. Juli 1753 der theologische Doktorgrad, und zwei Tage nachher ein ehrenvolles Zeugniß über die zurück gelegten juridischen Studien ertheilt wurde; andererseits knüpfte sich zwischen Lehrer und Zögling, so wie mit dem Hormayr'schen Hause das Band inniger Freundschaft, welches Glück Erziehern selten zu Theil wird.

Der Pfarrer Resensohn in Meran, ein Verwandter des Doktors, nahm im Jahre 1754 den theoretisch gebildeten Theologen zu sich, um demselben Gelegenheit zu geben, sich als Hülfspriester in der praktischen Seelsorge die nöthige Gewandtheit erwerben zu können. Während dessen ging an der hohen Schule zu Innsbruck Brunelli, Doktor der heil. Schrift, mit Tod ab, Kopf suchte einen ausgebreitetern Wirkungskreis, unterzog sich einer Prüfung, und erhielt die erledigte Kanzel, deren Antritt er den 17. November 1755 mit einer Rede in dem großen akademischen Saale feierte. In dieser Laufbahn schrieb er unermüdet, mehr zur eigenen Vervollkommung im Lehrvortrage, als für die

Presse, nur wenige Werke erschienen öffentlich, nämlich:

a) **Tyrocinium S. Scripturae**, welches die Theologen zu Padua nachdrucken ließen, und ohne Wissen des Verfassers einer Ausgabe der heil. Schrift voransetzten. Eine zweite Auflage erschien bei Wolf in Augsburg 1776.

b) Der unstudirte Schriftgelehrte. Innsbruck 1770. Durch diese Arbeit wollte der Verfasser vorzüglich die Schuljugend in den Wahrheiten der Glaubens- und Sittenlehre unterrichten.

c) Abhandlung von guten und bösen Geistern. Innsbruck bei Trattner 1784. Es ist nicht ausgemacht, ob dieses Werk von dem nämlichen Schriftsteller sey, mit vieler Wahrscheinlichkeit wird es aber ihm zugeschrieben.

Neben dem Lehramte übertrug man dem Professor Kopf am 13. Dezember 1760 die Oberleitung des akademischen Gymnasiums zu Innsbruck, und diesem beschwerlichen Geschäfte, das ihn zu vielseitigen Klagen veranlaßte, stand er 14 Jahre unentgeldlich vor, und wenn ihm auch im Jahre 1768 das von dem Erzherzog Sigmund dem Münzreichen gestiftete Benefizium einen Nebenbezug gewährte, so mußte er die Dienste eines Hofkaplanes, die damit verbunden waren, leisten. — Von dieser Bürde erledigt, wurde Kopf am 20. September 1774 zum Direktor der philosophischen Studien gewählt, und da der Fürstbischof von Brixen, als immerwährender Kanzler der Universität einen Stellvertreter zu Innsbruck ernannte, so dachte er dieses Amt unterm 21. Jänner 1779 diesem ausgezeichneten Lehrer zu; er war bereits auch der älteste Professor der Theologie, und erhielt in dieser Rücksicht den Titel eines kaiserlichen Ra-

thes, welchem der Fürstbischof in Brixen auch den eines geistlichen Rathes beifügte.

Dem benachbarten Auslande blieben die Verdienste um die Kirche und der edle Charakter unseres Landsmannes nicht unbekannt. Kopf erhielt von dem Dompropste zu Augsburg, Freiherrn v. Umgelter, unterm 19. Oktober 1779 ein Schreiben, das ihn zu einer mündlichen Unterredung nach Pollingen — ein ehemaliges Chorherrenstift in Oberbaiern — einlud, und nichts Geringeres beabsichtigte, als den Mann durch den Antrag einer Domherrenstelle für Augsburg zu gewinnen. Bescheiden schlug Kopf dieses Anerbiethen aus, und äußerte sich, daß Augsburg gewiß auch verdiente Männer habe, die einer solchen Auszeichnung würdig seyen, und diesen werde er, als Fremder, nie den Lohn vieljähriger Arbeit wegnehmen. Macht dieser Weigerungsgrund seinem Herzen Ehre, so ist andererseits seine Liebe zum Lehramte, in welchem er mehr ins Große wirken zu können glaubte, nicht zu verkennen, und so wurde dem Vaterlande ein ausgezeichneter Mann erhalten.

Nicht mehr lange war es ihm beschieden, der Welt auf dem bisherigen Wege zu nützen; Kaiser Joseph II. hob mit Dekret vom 9. Oktober 1782 die Universität zu Innsbruck auf, und mit dieser Verfügung trat der Lehrer nach 27 Dienstjahren in den Ruhestand. Eine unbedeutende Verletzung am Fuße verursachte ihm dann und wann Beschwerden, die er nicht besonders achtete, mit dem Jahre 1801 aber nahm das Uebel einen so bösartigen Verkauf, daß es aller Geschicklichkeit des Doktors Luzenberger bedurfte, die Heilung zu bewirken. Ohne äußere Veranlassung stellten sich im Jahre 1810 die nämlichen Leiden wieder ein, hoben sich von selbst, leider

aber stand das unerbittliche Schicksal im Hinterhalte, und endete am 6. November 1810 das Leben unseres emeritirten Lehrers durch einen Schlagfluß. Mit rührender Theilnahme begleitete das gesammte Lehrpersonal ihren ehemaligen Mitarbeiter zum Grabe.

Die Gemeinde Tisis schloß die Reihe der Ortschaften des Gerichtsbezirkes Rankweil, und führt uns auf die Lebensumstände eines beachtungswerthen Mannes.

Franz Anton Marxer, im Jahre 1703 auf der Wirthschaft zum schwarzen Adler in heil. Kreuz geboren, liebte schon als Knabe die kleinen Dienste, die er in der Kirche verrichten konnte, und freute sich, wenn ihn der Meßner auch etwas gelten ließ. P. Constantin Storff, Prior zu St. Johann in Feldkirch, gewann den eingezogenen Jungen lieb, und ließ sich von ihm theils in St. Johann, theils in der Pfarrkirche zu Tisis zur Messe dienen. Nach dem ersten Schulunterrichte besuchte Marxer das Gymnasium bei den Jesuiten in Feldkirch, und während dieser Studien nahm der Einfluß des Priors Constantin auf den heranreifenden Jüngling immer mehr zu, so daß er diesen Mann, der ihm ergiebige Nachhülfe im Unterrichte leistete, und seine sittliche Bildung förderte, wie einen zweiten Vater ehrte. — Die philosophischen und theologischen Kurse legte Marxer in Wien zurück, und promovirte an der Universität den 4. September 1732 zum Doktor der Theologie. In seinen Anstellungen als Priester und Vorsteher der Armenkasse unter dem Kardinal Koloniz stieg er von Stufe zu Stufe, ward im Jahre 1739 Dechant in Kirnberg — vermuthlich Kirchberg am Wechsel im Kreise Unterwienerwald — im Jahre 1745 Pfarrer in Ebersdorf, dann Domscholaster und nachher Probst an der erzbischöflichen Kirche in Wien.

Hier wählte ihn der Kardinal Sigmund zu seinem Suffragan, in welcher Eigenschaft Marxer zum Bischof von Chrysopolis geweiht wurde. — Eine Reise in sein Vaterland, welcher mitunter ein Wallfahrtsbesuch in M. Einsideln zum Grunde liegen mochte, führte den Bischof am 21. August 1748 nach Ottobeuern, wo seine erste Frage den P. Constantin betraf. Zur größten Freude erfuhr er, daß sein Wohlthäter längst von Feldkirch in das Kloster zurück gekehrt sey, sich als 75jähriger Greis noch frisch und gesund befinde, und eben im Begriffe stehe, am 22. September sein 50jähriges Priesterjubiläum zu feiern. Dank und Freude bewogen den Bischof sich zum Ehrenprediger bei diesem Feste anzutragen, was auch angenommen wurde. Inzwischen überraschte der Bischof Franz Anton seine Schwester auf dem Gasthause zur Krone in heil. Kreuz, die ihm, als unbekannt, eine Nachtherberge verweigerte, weil sie einen vornehmen Gast, für den die Zimmer schon bestellt seyen, erwarte. Die Szene der Wiedererkennung mag sich jeder selbst ausmahlen. Der Besuch in Einsideln wurde abgestattet, und auf den bestimmten Tag traf der Bischof in Ottobeuern ein. Die Feierlichkeit ging in dem Wallfahrtsorte M. Eldern vor sich, P. Constantin verrichtete die Dienste eines Assistenten bei der bischöflichen Messe, Franz Anton bestieg die Kanzel, und stellte die Verhältnisse zu seinem alten Lehrer und Freund in so herzlicher Sprache dar, daß alle Anwesenden sich der Thränen nicht erwehren konnten. Bei dem feierlichen Hochamte des Jubelgreises legte der Bischof Inful und Stab bei Seite, verlangte ein Priesterbarett, und diente dem würdigen Greise bei dem Altare. Das hierauf folgende Mittagmahl würzte ein Melodram, das von Schülern und An-

gehörigen des Klosters aufgeführt wurde, und am 23. September nahmen die Freunde für immer von einander Abschied. (Feyerab. IV. 35—38.)

Das Alter und seine Gebrechen mahnten den Bischof, auch das Zeitliche in Ordnung zu bringen, er schrieb deswegen im Jahre 1774 seinen letzten Willen in lateinischer Sprache nieder, und meldet bei diesem Anlasse, daß er im Jahre 1748 die Summe von 30,000 fl., und im Jahre 1754 wieder 60,000 fl. aus der Lotterie gezogen habe. Sein Gesammtvermögen wuchs durch gute Wirthschaft gegen 400,000 fl. an, dessen Hauptsache die Versorgungsanstalt für arme Dienstbothen im Schlosse Ebersdorf erbte; außer dem erhielten Seminarien und Kirchen ansehnliche Summen als Legate, unter letztern die Kirchen in Gutenbrunn, Kirnberg, Laa und Ebersdorf. Zur Kapelle in heil. Kreuz, seinem Geburtsorte, vermachte Franz Anton 1000 fl., aus deren Zinsen ein Jahrtag mit Spende für die armen Ortsbewohner gehalten werden sollte; allein nach dem Pfarrurbar sind nicht mehr als 270 fl. R. W. eingegangen, und alle Mühe, das Ganze zu erhalten, war vergeblich. — Am wenigsten wurden die Angehörigen bedacht; seine Schwester Katharina erhielt 1000 fl., eine andere, Magdalena, nur 500 fl.; dem Mahler Joseph Fortunat Marrer in Gräz legirte er 1000 fl., und eben so viel dessen Schwester. Franz Anton verschied im Jahre 1775, sein Herz ruht in Kirnberg, der Körper in Gutenbrunn. — Ein Stiefbruder des verewigten Bischofes, Mathias Hotz, war sein Begleiter auf der Reise nach Ottobeuern und in die Heimath; auch dieser erschwang sich zum Domherrn, und starb 55 Jahre alt im Jahre 1769 in Wien; das hinterlassene Vermögen von 32,000 fl. erbten die Armen. —

(Bothe von Tirol und Vorarlberg. Jahrgang 1827, Nr. 39.)

f) Jagdberg. Südöstlich von Feldkirch wird das kleine Gericht Jagdberg von dem rechten Illufer, Rankweil, St. Gerold und Blumenegg begränzt. Längs der Ill liegt die Gemeinde Sateins mit der Burgruine Schwarzhorn; eine Stunde davon Schlins, zwischen welchem und dem Filialorte Frommengers das alte Schloß Jagdberg in Trümmern liegt; der Weiler Röns ist in Schlins eingepfarrt. Das Schloß Rönsberg gehörte ehemals den Herren von Castelmur, und ging an Michael Stein, Baumeister in Feldkirch, über, welcher sich dann Stein v. Rönsberg schrieb. Etwas höher gelegen trifft man die Pfarrei Schnivis, deren Bergweiler Düns und Dünserberg in neuern Zeiten einen eigenen Priester erhielten.

Johann Martin wurde in Schnivis geboren. Die Taufregister daselbst führen drei Personen an, welche diesen Namen trugen, nämlich vom 31. Jänner 1626, vom 9. Oktober 1627, und vom 24. August 1633. Welchem Jahrgange nun dieser Johann angehören mochte, so darf angenommen werden, daß seine Eltern gemeine Bauersleute waren. Aus den Werken, welche Martin schrieb, läßt sich vermuthen, daß er am Hofe zu Innsbruck unter dem Erzherzoge Leopold oder Ferdinand Karl eine Anstellung hatte; ob als Beamter und in welchem Fache, ist nicht klar, einige Spuren deuten auf den Stand eines Rechtsgelehrten, andere auf die Laufbahn eines Schauspielers, beides läßt sich vereinigen, wenn er sich zu dem letztern als Dilettant gebrauchen ließ. — Nicht unwahrscheinlich bereiteten ihm Frauenzimmer bit-

tere Tage, und vielleicht wurde er in seinem Mißmuthe zu Ansprüchen verleitet, die über die erworbenen Verdienste gingen, und in Klagen über erlittenes Unrecht ausbrachen. Martin verließ den Hof, und hielt sich einige Zeit entweder im Schlosse Jagdberg, welches die Grafen von Ems als Pfand inne hatten, oder zu Hohenems auf. An einem dieser beiden Orte scheint die Gräfin von Ems so viel Einfluß auf den gebildeten Mann gewonnen zu haben, daß er sich entschloß, in den Kapuzinerorden zu treten, in welchem er den Namen Laurentius erhielt, und, um auch seinen Geschlechtsnamen vergessen zu machen, änderte er Martin durch Versetzung der Buchstaben in Mirant um, sonst schrieb er immer: **Frater Laurentius a Schnüfis.** Als Kapuziner gehörte er der vorderösterreichischen Provinz an, und war Hofkaplan bei der Pfalzgräfin Elisabeth Amelia Magdalena, regierenden Churfürstin bei Rhein, Herzogin in Baiern, Jülich, Berg und Cleve. — Möchte es gelingen, diese Vermuthungen zu berichtigen oder durch Thatsachen nachzuweisen. Von seinen Schriften kamen bisher folgende zu Gesicht:

a) Vielfärbige Himmelstulibane und Gebethbuch. Fünfte Auflage. Einsideln 1652 *).

b) Mirantische Waldschallmey, oder Schule wahrer Weisheit. Konstanz 1688.

c) Des Miranten wunderlicher Weg nach der Einsamkeit. Konstanz 1690.

d) Des Miranten Maultrommel, oder Gegenstand guter und böser Begierden in Versen mit Kupfern, gezeichnet von J. G. Glycker und gestochen von J. G.

*) Wird das Geburtsjahr 1626 angenommen, so müßte Martin dieses Gebethbuch sehr jung geschrieben haben.

Seiller; die Melodien setzte P. Roman Vötter des heil. Geistordens in Memmingen. Drei Theile. Konstanz 1695.

g) Damils, von St. Gerold, Sulz, Bregenzerwald und Blumenegg umgeben, hat nur zwei Gemeinden, von welchen Damils als Pfarrort sehr hoch liegt, und zu keinem andern Betriebe als der Alpenwirthschaft tauglich ist. Durch den Bach Pregez wird Damils von Fontanella geschieden, das von dem ganzen Gerichte zwei Theile im Flächenraum hält, indem Damils nur einen, und zwar den nördlichen Theil ausmacht.

h) Feldkirch am rechten Illufer füllt das enge Thal, das von dem Ardetzen, Steinwald und der Letze gebildet wird, beinahe ganz aus. Die Stadtmarken sind sehr eng gezogen, einige Schritte vor dem Thore bei den Kapuzinern stoßen sie schon an die Gemeinde Altenstadt; links an der Straße nach Bludenz gehört schon alles nach Gövis, nur rechts zwischen der Straße und dem Illfluß liegt eine Au, die meistens zum Holzplatze dient, einige Hammerwerke enthält, und allmälig mit Baumwollspinnereien überbaut wird; auf dem linken Illufer sind wieder die Marken der Gemeinde Tisis. Nicht die Größe des Gebiethes, sondern nur die Rechte einer Stadt machten Feldkirch zu einem eigenen Gerichte der Herrschaft.

Vom Ardetzen aus gesehen fällt auf der jenseitigen Anhöhe das Montfortische Schloß Schattenburg in die Augen; das Städtchen selbst ist sehr regelmäßig in ein Viereck gebaut, hat aber gegen Bludenz hin eine kleine Verlängerung, welcher der Volkswitz den Namen Bock- oder Geiszipfel beilegte, und die Vorstadt längs der Ill wird sehr uneigentlich so benannt, weil alle Gebäude inner denselben Mauern und Thoren liegen, auch hieß

ihr unterer Theil in ältern Abbildungen der Pfauenschweif, und der obere von seiner Bestimmung noch jetzt der Schweinmarkt. Das obige Viereck wird durch gerad laufende Gassen wieder in vier Quadrate getheilt, welche auf der Ost-, Nord- und Südseite mit Häuserreihen umgeben sind; dadurch ergeben sich drei und drei Theilungsgassen, die sich beinahe im rechten Winkel durchschneiden, nämlich: die Neustadt, Kreuz- und Marktgasse, welche von Süden nach Norden laufen, und wovon die erste und dritte auf beiden Seiten Arkaden — Bogengänge — hat; dann die Herrengasse in ihrer Verlängerung bis in die Vorstadt; die Schmidgasse, welche von der Neustadt auf den Markt führt, und von da sehr eng in die Vorstadt ausläuft; endlich noch die schmale St. Johannergasse, die von der Neustadt zum Marktplatze leitet, und eigentlich als ein Feuergang bei Brandunglück anzusehen ist. Die Richtung dieser letztern drei Durchschnitte geht von Osten nach Westen. Hauptthore sind drei, die nach den Straßen, welche hier zusammen treffen, am füglichsten das Bregenzer-, Bludenzer- und Churerthor zu nennen sind. Auf dem Schweinmarkt führt das Mühlthor in die St. Leonhardsau, welche sich durch die zunehmenden Bauführungen mit der Zeit zu einer Vorstadt erheben, und diese Benennung alsdann mit mehr Recht, als die bisherige „Vorstadt“ verdienen wird. Durch das Wasserthor an der Ill ergibt sich keine weitere Verbindung, es diente in ältern Zeiten als Befestigungswerk, um etwa die Benützung des Wassers oder das gegenüber liegende Reichenfeld frei zu erhalten. Mit den Hausnummern wird es gegenwärtig nicht sehr genau gehalten, es sind ungefähr 250, von denen mehrere nicht mehr bestehen, andere sind durch Zusammenkauf verschwunden, dagegen

einige durch Neubauten oder Vereinzelung entstanden, und in Bruchtheilen neben der Nummer ausgedrückt *). Im Jahre 1835 zählte man 1844 Einwohner, ohne die zahlreichen Beamten in Anschlag zu bringen; es kommen davon 901 auf das männliche, und 943 auf das weibliche Geschlecht. In den Bürgerverband gehören nur 1307 Individuen, die andern 537 sind fremde Spinnereiarbeiter, Handwerker, Dienstbothen und Taglöhner. — An landesfürstlichen Beamtungen hat Feldkirch ein Land- und Kriminalgericht; eine Kammeral-Bezirksverwaltung, welcher die Rent-, Zoll-, Salz- und Postämter des Kreises Vorarlberg untergeordnet sind; zur Sicherung der Gefälle und Staatsmonopole von Salz, Tabak, Salpeter, Stempel ꝛc. besteht eine äußere Gränz- und eine innere Gefällenwache, die sich in Feldkirch konzentrirt, und von da in den Kreis wieder ausgeht. — In geistlicher Beziehung ist ein Generalvikariat eingesetzt, dessen Vorstand zugleich Weihbischof von Brixen ist. — Zu den Bildungsanstalten gehört ein landesfürstliches Gymnasium mit vier Grammatikal- und zwei Humanitätsklassen, bei welchen bisher nur Priester angestellt wurden. Der Elementarunterricht geht von der Hauptschule mit drei Klassen aus, denen noch ein Zeichnungslehrer und eine weibliche Industrieschule beigegeben ist.

Mehrere Einzelheiten der Stadt sind in der II. Abtheilung (XII. Abschnitt §. 1 a—k) angegeben, hier

*) Es möchte nicht unzweckmäßig seyn, die Nummern mit abstechender Oehlfarbe auf Eisenbleche zu schreiben, und so an die Wohnungen und andere Gebäude zu heften, daß sie bei Veränderungen, die beinahe alle fünf Jahre eintreten, leicht abgenommen, und wieder nach der bestehenden Eintheilung fest gemacht werden könnten.

nur noch die Gasthäuser: in der Neustadt die Krone mit der fahrenden Post, das Rößl *), der goldene Adler, und als Haupteinkehr für Fuhrleute der Löwe und die Sonne. In der Marktgasse die Bierbräuerei zum Ochsen, die Wirthshäuser zum Lamm und Schwert; am Churerthor der geräumige Gasthof zum goldenen Hirsch. — Als Aussichtspunkt in das Rheinthal bei Werdenberg und Platten, dann in das Wallgau gegen Bludenz, und in das Vorderland über Rankweil und Klaus ist der nahe Letzehügel zu empfehlen.

Kaspar Mercklin oder Märkle von Feldkirch, ein Sohn oder Bruder des im Jahre 1490 zum Stadtammann gewählten Felix Mercklin, befand sich in dem Cisterzienserstifte Stams, und wußte sich nach dem Tode des Abtes Georg I. im Jahre 1481 auf Schleichwegen diese Würde zu erringen. Das Stift war schon unter dem Abte Johann I., der den Erzherzog Friedrich mit der leeren Tasche zur Kirchenversammlung nach Konstanz begleitet, und seine Treue durch große Opfer diesem unglücklichen Fürsten bewährt hatte, sehr im Wohlstande gesunken. Unter seinem Nachfolger Johann II. von 1420—1436 brach der Hussitenkrieg in Böhmen aus, und die Kirchenversammlung in Basel nahm im Jahre 1431 ihren Anfang; zu beiden mußte das Kloster ansehnliche Beiträge leisten und sich mit Schulden belasten. Georg I. führte den Stab von 1436—1481, und mochte in den 45 Jahren seines Amtes nicht nur das zeitliche Ver-

---

*) Ist seit kurzem in eine Spezerei- und Farbwaarenhandlung umgeändert.

mögen wieder in Ordnung gebracht, sondern auch die innere Zucht in gutem Stande erhalten haben; desto auffallender war es, als Abt Kaspar den Konventualen zu viele Freiheiten gestattete, großen Aufwand machte, und das Stift mit Schulden überhäufte. Seine Absetzung erfolgte deswegen schon im Jahre 1484; man schickte ihn zur Führung der Hauswirthschaft nach der Pfarrei Mays bei Meran; allein mit seinem Schicksale unzufrieden, verließ er auf einmal seinen Platz, kam nach Feldkirch, und begab sich von da in die Schweiz. Als Grund dieses Benehmens mag Folgendes anzunehmen seyn. Bischof Ortlieb v. Brandis zu Chur hatte seinen Suffragan Burkhard Taubenflug durch den Tod verloren, Kaspar trug bereits als Abt das Kreuz und den Stab, doch war die bischöfliche Inful den Vorstehern von Stams noch nicht verliehen, und erst sein Nachfolger Bernard I. erhielt im Jahre 1488 die bischöfliche Kleidung. Nach einer solchen geitzte Kaspar, und gab sich alle Mühe, in Chur als Weihbischof anzukommen. Das Ziel wurde nicht erreicht, der Bischof Ortlieb zog den Fr. Stephan, einen Dominikanermönch, vor, und von dieser Zeit hörte man nichts mehr von dem Abte Kaspar *). (Flugi I. 972.)

Georg Joachim — wahrscheinlich Jochum **) — war am 16. Februar 1514 zu Feldkirch geboren, daher sein gewöhnlicher Beiname **Rhaeticus.** Von Jugend auf

*) Nach der Aufschrift auf seinem Porträt im Konventgange zu Stams starb er zu Wallenstadt den 19. April 1496.

**) Vielleicht gehörte er den Jochum an, von welchen in der II. Abtheilung XIII. Abschnitt litt. c eine kurze Meldung geschieht. Die Taufregister der Stadt Feldkirch reichen nicht so weit zurück, um diese Familie finden zu können, und anderweitig kommt dieser Geschlechtsname in der Stadt bei keiner Veranlassung vor.

dem Studium der Mathematik und Astronomie ergeben, treffen wir ihn bereits um das Jahr 1540 als öffentlichen Lehrer dieser Wissenschaften an der Hochschule zu Wittenberg in Sachsen. Als sich indessen der Ruf des Kopernikus immer mehr verbreitete, ließ er sich durch keine Vorstellung von dem Entschluß abbringen, in die Nähe des großen Mannes zu eilen, und dessen mündlichen Unterricht zu genießen. Er legte die Professur nieder, begab sich zu Kopernikus nach Frauenburg — im preußischen Regierungsbezirke Königsberg — und ward einer der besten und dankbarsten Schüler desselben; letzteres insbesondere, indem er die Ausgabe von dessen Werken besorgte.

Außer einem Buche — Kanon — über die Lehre von den Dreiecken verfaßte er noch auf das Jahr 1551 ein astronomisches Tagebuch über den Stand der Gestirne bei Tage, und eine bildliche Zusammenstellung der vorzüglichsten Sterne. Die Vorrede zu diesem Werke enthält einige Auskünfte über seine Lebensumstände, da sie aber in lateinischer Sprache, wie das Werk selbst geschrieben ist, und dem größern Kreise der Leser diese Sprache nicht eigen seyn dürfte, so wird hier ihr Inhalt deutsch angeführt:

„Wozu soll ich anführen, wie viele Mühe ich auf „diese Kenntniß und Wissenschaft verwendet habe, und — „um gleichwohl ruhmredig zu seyn — wie sauer ich es „mir werden ließ, einem zweiten Herkules gleich, dahin „und dorthin zu wandern, nicht um etwa einen kostba„ren Gürtel oder goldene Aepfel, die ich den Meinen „nach Haus hätte bringen, zu suchen; sondern die Wahr„heit in so wichtigen und nothwendigen Dingen, damit „sie, wenn die Mißgeburten des Irrthums überwältiget

„sind, an das Licht kommen und aufgefaßt werden könne. „Man halte mir meine Großsprecherei zu gut, sie hat „keinen Bezug auf Geistesgaben und Weisheit, sondern „auf Dinge, um welche keiner den andern zu beneiden „pflegt, nämlich auf strenge Arbeit, Nachtwachen, Be„schwerden und Reisen. Letztere unternahm ich auf ei„gene Rechnung, sie waren lang und mühevoll, um Je„mand zu finden, der mich aufnähme, und mit den Him„melsbahnen und Gestirnen bekannt mache. — Ich wandte „mich nach Norden, und von da gerade entgegen nach „Italien, wo ich einst als Knabe mit meinen Eltern „verweilte, denn es hatte sich ein ausgezeichneter Ruf „über einige Gelehrte von da verbreitet; doch konnte ich „von ihnen, obschon sie berühmt waren, für meine Stu„dien keine große Beihülfe erlangen. In Preußen erlernte „ich während meines Aufenthaltes bei dem ausgezeichne„ten Manne Nikolaus Kopernikus die einzig schöne Stern„kunde. Wie nun das Leben und die Arbeit des Einzel„nen nicht zureicht, einen Entwurf zu vereinigen, aus„einander zu setzen und gut zusammen zu stellen, so ha„ben durch meine Sorgfalt alle diejenigen, welche dieser „Wissenschaft sich widmen, eine vollendete Ausgabe des „eigentlichen Verfassers, um sich mit Nutzen und Ruhm „darin zu beschäftigen.“

Um seinem Kanon Verständniß und Eingang zu verschaffen, schrieb er zwei Bücher von der Lehre der Dreiecke, und entwickelte im ersten jene Grundsätze, deren Kenntniß tägliches Bedürfniß ist; im zweiten aber eine große Anzahl von Beispielen aus den vorzüglichsten Kapiteln der Optik, Dioptrik, Astronomie, Musik, Mechanik, kurz aller jener Wissenschaften, deren Grundlagen die Arithmetik und Geometrie sind.

Im Jahre 1554 hielt er an der Universität zu Wien Vorlesungen über Mathematik, und hatte den, für die damalige Zeit wirklich sehr bedeutenden Gehalt von 200 fl. *). Später folgte er dem Rufe eines ungarischen Magnaten nach Kaschau, wo er am 4. Dezember 1576 an den Folgen eines Katarrhs, den er sich durch Schlafen in einem neu ausgeweißten Zimmer zugezogen hatte, starb. (Bothe von Tirol, 27. November 1837, Nro. 95.)

Christoph Metzler von Andelberg machte seiner Vaterstadt große Ehre. Er widmete sich dem geistlichen Stande, brachte es in der Theologie und beiden Rechten an der Universität Bologna zur Doktorwürde, und erhielt seine Verwendung an der Domkirche in Konstanz. Sein Vater Lazarus war in Feldkirch sehr beliebt, und im Jahre 1531 zum Stadtammann gewählt, welche Stelle ihm in Zwischenräumen bis zum Jahre 1535 noch zweimal übertragen wurde. Die ungetheilte Achtung, welche sich der Sohn erwarb, und dessen Vorrücken in höhere Ehrenstellen, verschönerten noch den Lebensabend des Vaters. Christoph war anfänglich Vikar und Offizial an der Hofkirche, wurde in die Zahl der Domherren aufgenommen, und so oft der bischöfliche Sitz erledigt war, übertrug ihm das Domkapitel die Verwaltung in geistlichen und weltlichen Dingen für den ganzen Sprengel Konstanz. Drückend waren die Zeiten, denn in der Schweiz fiel ein Theil nach dem andern der Lehre Zwinglis zu, in Schwaben kündigte das Herzogthum Wirtemberg im

*) Um diese Zeit verstand man unter der Benennung Gulden gewöhnlich die Dukaten, von welchen das Stück drei Silbergulden gerechnet wurde. (II. Abtheilung XI. Abschnitt §. 5 und 6); dieser Gehalt betrug demnach 600 fl. in Silber.

Jahre 1533 dem Bischofe den Gehorsam auf, und entzog ihm alle aus diesem Lande herkommenden Einkünfte. Bischof Johann V. — Graf v. Lupfen — suchte deswegen bei dem Kaiser und Pabste an, daß die Renten der Klöster Reichenau und Oeningen zum bischöflichen Sitze gezogen werden dürfen, allein der Schwierigkeiten und Hindernisse wurden so viele gemacht, daß Johann mißmuthig im Jahre 1537 seine Würde nieder legte. Auf die nachdrückliche Empfehlung des Kaisers Karl V. und des römischen Königs Ferdinand nahm das Domkapitel Johann v. Weza zum Nachfolger an. Dieser war vorher Erzbischof in Lund — in der schwedischen Provinz Schonen, die Stadt gehörte aber damals und bis zum Jahre 1658 zur Krone Dänemark — und Bischof von Roschild auf der Insel Seeland. König Christian III. gerieth mit seinen Bischöfen, die wegen seiner Vorliebe zur Reformation eine andere Regierungsfolge einleiten wollten, in Zwiespalt, besiegte die entgegen gestellte Macht, und schaffte alle katholischen Bischöfe ab. Die Beförderung nach Konstanz konnte demnach als eine Entschädigung angesehen werden, und als solche hatte Johann VI. auch die Cisterzienserabtei Waldsassen — im heutigen Obermainkreise Baierns an der böhmischen Gränze — erhalten. Sein eifrigstes Bestreben ging nun dahin, die Stifte Reichenau und Oeningen sich einverleiben zu lassen, und kaum hatte er es durchgesetzt, so forderte er die willkührliche Verleihung der Pfründe des Domdekans und von vier Domherrenpräbenden. Das Kapitel verweigerte einfach und standhaft ein solches Begehren, woraus eine gegenseitige Reibung entstand, die den Oberhirten bewog, sich den Augen seiner Räthe zu entziehen, und an dem kaiserlichen Hofe oder in Waldsassen, wo er wie

ein vollkommener Eigenthümer mit dem Stifteseinkommen schaltete, zu verweilen. Wie viel Arbeit, Kummer und Sorge dem Domherrn Metzler zu Theil wurde, läßt sich leicht einsehen.

Diese mehrten sich noch, als der größere Theil der Bürger in Konstanz von dem Glauben ihrer Väter abfiel, und die wenigen Katholiken im Jahre 1539 unterdrückte. Das Kapitel hatte sich nach Ueberlingen geflüchtet, theils um den Verfolgungen, theils der Pest, die im Jahre 1541 in Konstanz aufräumte, zu entgehen, und nach einem Jahre mußte es sich bis Radolphszell zurück ziehen. — In der Stadt zerstörte man alle Mauern, mit welchen die Freithöfe der Dom-, Stephans- und Johanneskirche umgeben waren, zertrümmerte die Grabdenkmahle, so daß die Vorfahren mancher edeln Familien, die noch in dem Marmor lebten, in Vergessenheit geriethen. Obgleich die Schlacht bei Mühlberg im Jahre 1547 den schwäbischen Reichsstädten Gehorsam gegen den Kaiser auflegte, so verharrte Konstanz in hartnäckigem Widerstande, und mußte durch Waffengewalt bezwungen werden. Bischof Johann VI. befand sich während den Zurüstungen auf dem Reichstage zu Augsburg, und starb daselbst am 13. Juni 1548 eines plötzlichen Todes, sogleich schritten die Domherren zu einer Wahl, die beinahe einstimmig auf Christoph Metzler von Andelberg fiel. — Im nämlichen Sommer war das Kriegsglück anfänglich den Bürgern der Stadt günstig, gegen 60 Fleischhackerknechte reinigten die Rheinbrücke von den anstürmenden Spaniern; bei dem Kreuzlingerthore wurde der General Alphons erschossen, und die Landungstruppen auf dem See aus dem zerstörten Dominikanerkloster mit einem solchen Kugelregen empfangen, daß sie sich eilfer-

tig zurück zogen. Besser ging es auf dem Wege der Unterhandlungen, welche der Abt Gerwig von Weingarten leitete; am 16. September wurden die Hauptpunkte festgesetzt, daß nämlich bis zum 13. Oktober alle Prediger der Zwinglischen Lehre die Stadt verlassen, Kirchen und Klöster den Katholischen zurück gestellt werden, und die Bürger eine kaiserliche Besatzung unter dem Versprechen vollkommener Vergessenheit des Vergangenen einnehmen sollten. Die Ruhe wurde auf solche Weise hergestellt, und der Baron Nikolaus v. Polweil mit seinen Leuten als kaiserlicher Stadthauptmann eingesetzt.

Nun konnte der neue Bischof an die Ausführung seines Berufes denken, und begab sich im Jahre 1549 nach Augsburg, um von dem Kardinal und Bischofe Otto Truchseß von Waldburg die Konsekration zu empfangen. Nach dieser Handlung traf Christoph seine Kanoniker in Radolphszell, und hielt sein erstes bischöfliches Hochamt in Meersburg, weil er den Einwohnern von Konstanz noch nicht ganz traute, vielmehr an sie eine große Forderung für den, der Kathedralkirche zugefügten Schaden zu machen hatte. Auf Befehl des Kaisers zahlte die Bürgerschaft im Jahre 1551 an die Hochkirche 20,000 fl., und entschädigte die Klöster, unter welchen Petershausen am meisten gelitten hatte. — Den 11. Mai hielt der Bischof in Begleitung von 80 Reitern seinen feierlichen Einzug in Konstanz, weihte die entheiligte Domkirche am folgenden Tage wieder ein, und am Pfingstfeste sah man seit langer Zeit wieder ein feierliches Hochamt; die Theilnahme war auch so groß, daß bei dem herkömmlichen Opfergange 16 Pfund Pfenninge aufgehoben wurden.

Nach Polweils Ableben folgte im Jahre 1553 der Baron Jakob v. Landow als Stadthauptmann, wenige

Monate ließ ihn der Tod in dieser Stelle, die auf den Freiherrn Georg Spät v. Zwifalten überging. Die Einwohner hatten sich jetzt aller Reformationsgrillen entschlagen, ein neuer Eifer erwachte, viele Vergabungen an Kirchen und Klöster kamen wieder vor, und selbst dem Stadthauptmann baute die Bürgerschaft im Jahre 1555 eine eigene Wohnung. Zu diesen veränderten Gesinnungen trug das liebliche Benehmen des Bischofes, durch welches er die Bürger ganz für sich einzunehmen wußte, und sein über allen Tadel erhabener Wandel das meiste bei. Das gute Einverständniß zwischen dem Bischofe und dem Bürgersenate störten im Jahre 1557 zwei Kanoniker des Kollegiatstiftes St. Stephan, sie wurden gefänglich angehalten, und der Verwendung des Bischofes ungeachtet nicht frei gegeben; Christoph stellte deswegen die Stadt unter das Interdikt, und diese appellirte an den Kaiser. Das Unrecht zeigte sich auf Seite der Kanoniker, und nur der Mangel einer gütlichen Erklärung scheint den Bischof zu diesem raschen Schritte vermocht zu haben, denn sobald sich die Verhältnisse aufdeckten, verhielt Christoph die Kanoniker mit aller Strenge zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen einen Herrn Sebastian v. Herbstheim, um dessen willen der Streit sich entsponnen hatte.

Ganz seinen Pflichten und der Kirche lebend, war Christoph ein Tröster der Bedrängten, besuchte Unglückliche und Kranke persönlich, und half ihnen mit Wort und That. Die Armen nannten ihn ihren Vater, denn auf sie verwendete er von seinem Einkommen mehr, als auf sich selbst und seinen Hausstaat, ja von dem ererbten väterlichen Vermögen blieb nichts übrig. Die Verwandten bathen ihn oft, ihrer zu gedenken, und wenig-

stens nach dem Tode nicht zu vergessen; stets lehnte er ein solches Ansinnen ab, und was er von der Kirche empfangen habe, müsse wieder bei der Kirche bleiben. — Die gewissenhafte Verwaltung der Einkünfte aus dem Kloster Reichenau kam erst nach seinem Tode an den Tag; unter seinem Ruhebette fand man eine Kiste, welche das bare Geld und die Rechnung über diese Renten enthielt; es zeigte sich, daß er auch nicht einen Heller für sich verwendet, sondern alles als ausschließliches Eigenthum des Klosters angesehen hatte.

In dem Schlosse zu Meersburg verschied Christoph den 11. September 1561, nachdem er 13 Jahre und 3 Monate den Hirtenstab geführt hatte. Noch bei Lebenszeiten hatte er sich seine Ruhestätte in der dortigen Pfarrkirche ausgewählt, wo dann seine sterbliche Hülle beigesetzt ward. Seinem Nachfolger Marx Sittich — (siehe II. Abtheilung X. Abschnitt §. 7) — hinterließ er 24,000 fl. in barem Gelde. (Bucel. Const. Rhen. 345 — 355.)

Cölestin Gugger von Staudach gehörte einer Familie an, die ihrer Verdienste wegen von dem Erzherzoge Ferdinand Karl am 31. Mai 1651 das Adelsdiplom erhielt, und vermuthlich mit Franz Gugger, der unter dem Herrschaftsvogte Christian Zech, Freiherrn v. Sulz als Verwalter angestellt war, um das Jahr 1680 in Feldkirch einheimisch wurde. — Cölestin trat in dem fürstlichen Stifte St. Gallen in den Benediktinerorden, und zeigte sich in verschiedenen Geschäften des Klosters so einsichtsvoll, und in dem Benehmen gegen seine Mitbrüder so gefällig, daß sie ihn im Jahre 1740 zum Fürstabte wählten. Die Unruhen in der Grafschaft Toggenburg, welche um das Jahr 1705 ausbrachen, und die Auflösung des Stiftes unter dem Fürsten Leodegar

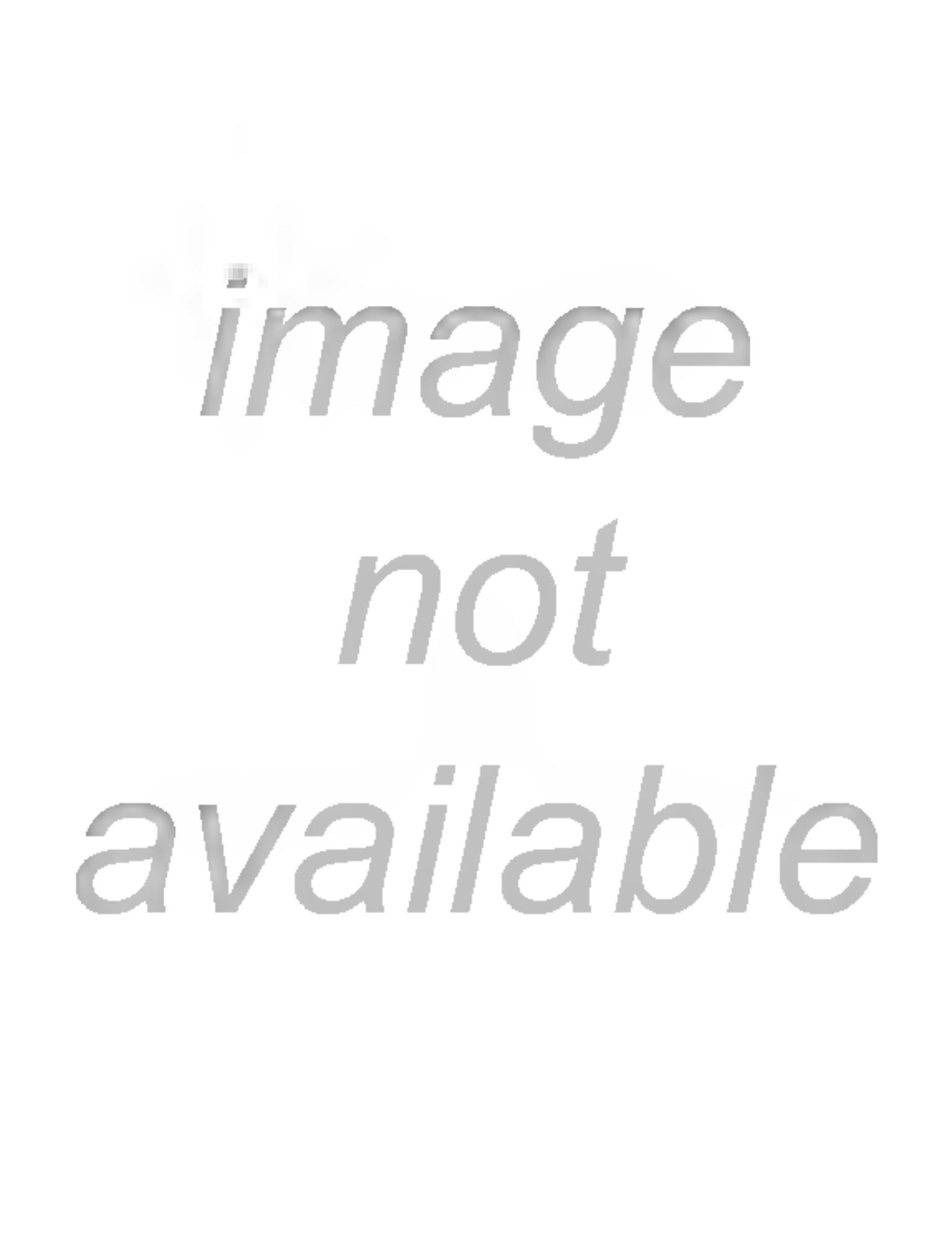
image
not
available

wendete noch 40,000 fl. auf fromme und wohlthätige Stiftungen. In dem Markte Rorschach stellte er im Jahre 1746 das prächtige Kornhaus mit einem Aufwande von 37,050 fl. her; die baufällige Stiftskirche mußte ganz umgestaltet werden, und auch für diesen Bau konnte in den Jahren 1759 — 1766 die Summe von 457,929 fl. verwendet werden. Bei seinem Tode am 25. Hornung 1767 waren nicht nur die Schulden abgetragen, sondern noch 300,000 fl. bar in der Stiftskasse. (v. Arx III. 566, 612—614.) Was kann ein einziger Mann leisten, wenn der Herr ihn segnet!

Andreas Leonhard Fuetscher. Dieser Geschlechtsname kommt häufig in der ehemaligen Reichsherrschaft Blumenegg vor, aus welcher Johann Jakob, der Vater unseres Mitbürgers, stammte, das Gasthaus zum goldenen Adler in der Neustadt ankaufte, und sich in den Bürgerverband aufnehmen ließ. Das Glück begünstigte die Hauswirthschaft des neuen Bürgers nicht, seine Vermögensumstände geriethen in Verfall, Haus und Gewerbe gingen in fremde Hände über. Kummer und Sorge brachten den Vater früh in das Grab, und seine Söhne Andreas Leonhard, geboren zu Feldkirch den 27. November 1739, mit dem acht Jahre jüngern Bruder Joseph Anton fielen nun zwei Tanten anheim, welche Elternstelle an ihnen vertraten. Beide Jünglinge gingen dahier bei den Jesuiten in die Schule, legten die Gymnasialstudien zurück, und wurden von den beiden Tanten so lange unterstützt, bis sie in den geistlichen Stand treten konnten, in welchem sie, auf verschiedene Seelsorgerposten gestellt, nicht nur ihre Heerden weideten, sondern, zur Häuslichkeit erzogen, für die Tage der Noth einen Sparpfenning zurück legten. Joseph Anton wurde zu der Hof-

kaplanei in Vaduz befördert, und hinterließ seinem ältern Bruder, der in letzter Zeit zur einträglichen Pfarrei Gövis gelangte, schon ein Vermögen von beiläufig 4000 fl.

Auf diesem guten Platze vergaß Andreas seine ehemaligen Wohlthäterinnen nicht, und warf, vielleicht durch das frühe Hinscheiden seines Bruders aufmerksam gemacht, jeder seiner Tanten ein Kapital aus, von dessen Zinsen sie ordentlich leben konnten, wenn auch ihn der Herr früher von dieser Erde abrufen sollte, allein Beide gingen ihm in die Ewigkeit voraus, und die ausgeschiedenen Summen fielen wieder an den Geber zurück.

Die Pflicht der Dankbarkeit war erfüllt, und obschon er seine entfernteren Verwandten nie ganz unberücksichtiget zu lassen gedachte, so blieb doch sein Augenmerk dahin gerichtet, daß ein Vermögen, in Kirchendiensten erworben, wieder zu ähnlichen Zwecken verwendet werde, und in diesen Gesinnungen schien ihm das Beste zu seyn, wenn arme, talentvolle Jünglinge in ihren Studien unterstützt würden, um für Kirche und Staat taugliche Diener heran zu ziehen; hätte ja er selbst ohne wohlthätige Beihülfe nie seinen gegenwärtigen Standpunkt erreicht.

Eine theilweise Ausführung des Vorhabens geschah den 7. Mai 1804, indem der Pfarrer Fuetscher dem Stadtmagistrate zu Feldkirch eine Urkunde ausstellte, in welcher er aus seinem Vermögen 5000 fl. zur Errichtung eines Lyzeums abtrat. Auf dieser Grundlage hoffte er bei günstigen Zeiten und Umständen forthauen zu können, Theilnahme zu erregen, und es dahin zu bringen, daß die jungen Leute wenigstens noch die Philosophie in Feldkirch hören können. Einige Zweifel über das Gelingen müssen ihm doch aufgestiegen seyn; denn in seiner

letzten Willenserklärung vom 17. Mai 1804 bestätigte Fuetscher zwar die Lyzealstiftung, setzte aber bei, daß, im Falle dieses höhere Studium nicht zu Stande käme, oder nach dessen Errichtung gegen alle Erwartung wieder eingehen sollte, die obigen 5000 fl. seinen Universalerben einzuantworten seyen.

Zu Universalerben berief er die armen Studenten, welche sich an dem Gymnasium zu Feldkirch der lateinischen Sprache befleißen, und sowohl in den Sitten als im wissenschaftlichen Fortgange die Note der ersten Klasse erhalten würden. Wenn jedoch über kurz oder lang weder ein Lyzeum noch ein Gymnasium in Feldkirch mehr bestehen sollte, so treten die Abkömmlinge der Urgroßeltern des Stifters: Melchior Fuetscher und Ursula Schuler, männlichen und weiblichen Geschlechtes nach Köpfen und nicht nach Stämmen, zu gleichen Theilen als Universalerben ein. Außer dem ist kein Ort, an welchem Andreas Leonhard je in der Seelsorge diente, das nicht mit einem Legate zur Kirche oder Erbauung eines Schulhauses bedacht wurde.

In einem Nachtrage zu dem vorgedachten Testamente machte der Stifter unterm 2. Hornung 1805 einige Abänderungen und nähere Bestimmungen:

Statt der armen Studenten wurden die Abkömmlinge der vorhin benannten Urgroßeltern als Universalerben eingesetzt, dennoch blieb der Hauptinhalt des vorhin angeführten Testamentes vom 17. Mai 1804 fest stehen, weil der Nachtrag ausdrücklich dahin lautet: Es soll aus dem hinterlassenen Vermögen ein Stipendienfond für Studirende des Feldkircher Gymnasiums von 6000 fl. gebildet werden, diesem Fond sind auch die 5000 fl. der Lyzealstiftung, wenn dieses höhere Studium zu Feldkirch

nicht ins Leben trete, einzuverleiben, und im Falle über Abzug dieser zwei, 11,000 fl. betragenden Fonde mehr als 2000 fl. den Universalerben verbleiben sollte, so sey auch der Ueberschuß zu dem Stipendienfond zu schlagen. Sonach blieben die armen Studenten dennoch die Erben des Hauptvermögens.

Der Ausdruck: „arme Studenten," der in Beziehung auf das In- und Ausland eine weite Auslegung zuließ, erhielt in dem Nachtrage seine richtigere Begränzung. Der Stifter nahm nur auf jenen Theil Vorarlbergs, welcher zur Diözese Chur gehörte, Rücksicht, daher müssen die stipendienfähigen Schüler aus den Städten Feldkirch oder Bludenz, aus den Gerichten Neuburg, Raukweil und Sulz, Jagdberg, Damils, Sonnenberg, Montafon, oder aus den Herrschaften St. Gerold und Blumenegg gebürtig seyn. Nach der gegenwärtigen Landeseintheilung sind die benannten Bezirke in den Landgerichten Feldkirch, Sonnenberg (mit Ausschluß des Gerichtes Tannberg, das nach Augsburg gehörte) und Montafon enthalten.

Die Verwaltung des Fondes ordnete der Stifter dahin an, daß die sämmtlichen Professoren an dem Gymnasium zu Feldkirch einen Verwalter zu wählen haben; zu Kollatoren bestimmte er einen jeweiligen Gymnasialpräfekten, den ältesten Professor und den Stadtpfarrer. Diesen hat der Verwalter den Rentenausweis vorzulegen, sie bestimmen die Einzugsgebühr und billige Belohnung des Rechnungslegers, und vertheilen die einzelnen Beiträge an die Kompetenten, wie sie es nach billigem Ermessen und gewissenhafter Würdigung für recht finden.

Vier Tage überlebte der Pfarrer Fuetscher diese letzte Anordnung, und verschied am 6. Hornung 1805

zu Gövis, wo er auch von seinem thätigen Leben ausruht.

Bevor noch die Verlassenschaftsabhandlung gepflogen wurde, trat gegen Ende des Jahres 1805 in Folge des Preßburger Friedens die Regierungsveränderung des Landes ein. In der baierischen Periode suchten die im Testamentesnachtrage eingesetzten Universalerben das Vermächtniß an Schule und Studenten umzustürzen, und schlugen den Rechtsweg ein, inzwischen wurden die Zinsen immer kapitalisirt, der Streit aber zu Gunsten der Stiftung entschieden.

Die vielen Schwierigkeiten, welche nach der Wiedervereinigung des Landes im Jahre 1814 mit Oesterreich in Nachweisung des reinen Stiftungsvermögens und dessen Jahresrenten zu überwinden waren, verzögerten die Ausführung bis zum Jahre 1821; jetzt wurde ein Verwalter aufgestellt, und ihm ein Fond, der inzwischen nahe an 24,000 fl. angewachsen war, übergeben. Die erste Rentenvertheilung an die Schüler des Feldkircher Gymnasiums geschah nach dem ersten Semester des Studienjahres 1820 — 1821, und wurde seit dem ununterbrochen mit jedem Semester fortgesetzt.

Eine Stiftung dieser Art ist die schönste Lobrede auf die edeln Gesinnungen des großmüthigen Gebers, der sich hiedurch selbst ein Denkmahl setzte. Möge es nie durch die Unbilden der Zeit zerstört werden!

4. Die Herrschaft Bludenz besteht nur aus zwei Gerichtsbezirken und der Stadt, als:

a) Sonnenberg. Dieses Gericht zerfällt in zwei Theile, von denen der eine gleich südöstlich von Feldkirch auf dem linken Illufer, über welche eine gedeckte Brücke führt, anfängt, sich an den Gränzen des Für-

stenthumes Liechtenstein und Graubündens bis zum Montafun hinzieht, unfern Bludenz auf das rechte Illufer übergeht, und sich zwischen Blumenegg und dem Stadtgebiethe einschneidet. Die Post- und Kommerzialstraße führt von Feldkirch nach Frastanz am Saminabache, der aus dem Liechtensteinischen Gebirge herab fällt, und für die Holztriftung von Wichtigkeit ist. Außerhalb dem Orte durchschneidet der unbedeutende Gallinabach die Straße, und richtet oft die unglaublichsten Verwüstungen an, die den Weg nach Nenzing am Mängbache sperren. Ob diesem Dorfe liegt die Alpe Gamperdona, eine der schönsten des Landes, aus welcher die Mäng kommt. Von hier bis zur Illbrücke führt die Gegend den rhätischen Namen Tschalengen, ist sehr unfreundlich, das Gebirge liegt völlig auf dem Nacken, und der Reisende sieht nichts am Wege als Heuschober — Gardonen genannt — bei welchen sich ein Fremder des Gefühles, jeden Augenblick aus einer Gardone überfallen zu werden, nicht erwehren kann, obgleich man ganz sicher reist. Auf der nämlichen Illseite liegt das Dorf Bürs am Alwierbache mit zwei Schloßruinen, Hohlenegg und Rosenegg. In der Höhe von diesem die Orte Bürserberg und Brand, dessen Alpen an den Fuß eines Gletschers stoßen, der unter dem Namen **Scesa plana** — ebener Abhang — einen Theil des Rhätikons, durch welchen das Prätigäu von Vorarlberg geschieden ist, ausmacht, und sein Gewässer in den Alwierbach abführt *). — Bürs gegenüber auf der Sonnenseite und rechts der Ill liegt Nüziders mit der Ruine Sonnenberg, von welchem das Gericht sei-

*) In Brand verfertigte ein Bauersmann eine astronomische Uhr, die unter M. Theresia nach Wien kam, und dort unter den Seltenheiten zu sehen seyn soll. Nähere Umstände mangeln.

nen Namen erhielt, das den Gerichtssitz in diesem Dorfe hatte.

Durch den Bezirk von Bludenz geschieden beginnt mit dem Pfarrorte Braz der andere Theil Sonnenbergs, der unter dem Namen Klosterthal bekannt ist. Durch dasselbe ist die Straße nach dem Arlberge angelegt; zwei Bergreihen, die nördliche gegen Blumenegg und Tannberg, die südliche gegen Montafun lassen nur zwei Winde, den Ost und West zu, nur am Fuße des Arlberges stürmt der Nord vom Tannberge herunter. Das Thal ist so eng, daß nur schmale Dörfer, die Straße und die Alfenz, welche auf dem Arlberge entspringt und bei Bludenz in die Ill fällt, Platz haben; links und rechts derselben sind Alpen, auf deren nördlicher Abdachung sich die Quelle des Lechs befindet. — Von Braz gelangt man nach Dalaas und in den Filialort Wald; nach Kloster oder Klösterle — wie der gemeine Mann spricht — und hievon hat das Thal seine Benennung; der letzte Ort endlich ist Stuben, von wo die Gränze Vorarlbergs bis nahe an das Wirthshaus bei St. Christoph auf dem Berge reicht. Nördlich von diesem Hause erhebt sich noch inner dem Lande ein bedeutender Gletscher.

Johann Joseph Gaßner, Pfarrer in Klösterle, erlangte im vorigen Jahrhundert einen weit verbreiteten Ruf. Geboren zu Braz im Jahre 1727 bereitete er sich zum Priesterstande vor, wurde im Jahre 1750 geweiht, und von 1751 — 1758 als Frühmesser in Dalaas angestellt. Von da zur Pfarre in Klösterle befördert, lebte er nicht nur seinem Seelsorgerberufe im strengsten Sinne nach, sondern fand sich auch von den körperlichen Ge-

brechen der Durchreisenden und eigenen Pfarrkinder so ergriffen, daß er es seinem Herzen nicht versagen konnte, ihre Heilung auf jenem Wege, der in den Urzeiten des Christenthumes so oft betreten wurde, zu bewirken. Veranlassung dazu gaben ihm seine eigenen körperlichen Leiden, gegen welche er vergebens die Aerzte zu Rathe zog, und die ihn jedesmal am schwersten drückten, wann Festtage der Kirche einfielen, die ihn auf längere Zeit in den Beichtstuhl riefen, und wann ein nachdrücklicher Kanzelvortrag die versammelte Menge erbauen sollte. Nun fing er an, die Religionsgebräuche an sich selbst zu versuchen, und gegen alle Erwartung fühlte er sich nach ihrer Anwendung so kräftig, daß ihm solche Tage bei aller Anstrengung in seinem Berufe leicht vorüber gingen. — Vertrauen, das er auch in den Leidenden zu erwecken wußte, Gebeth, kirchlich angeordnete Segnungen und Beschwörungen waren die einzigen Mittel, welche Gaßner in Anwendung brachte. Es gelang ihm, mehreren Kranken Erleichterung zu verschaffen, andere zu heilen, und jetzt verbreitete sich sein Name aus diesem unbedeutenden Thale so schnell und weit, daß er in ganz Deutschland wiederhallte. Die Einen sprachen von geistlicher Marktschreierei, und überhäuften den armen Mann mit Schimpf und Spott; Andere sahen nichts als Wunder, und hielten Gaßner für einen Apostel aus der ersten christlichen Zeit; Vernünftige erkannten in den gelungenen Kuren die Erhörung eines vertrauenvollen Gebethes, von welchem jeder Christ im eigenen Lebenslaufe, wenn er sich in irgend einem Unglücke zu Gott gewendet hat, Beispiele finden werde.

Die österreichische Landesregierung, welche weder Aber- noch Unglauben dulden wollte, machte ihre Schritte bei

dem bischöflichen Ordinariate in Chur, und drang auf eine Untersuchung in der Sache, die zunächst in kirchlicher Beziehung dem Bischofe zustehe. Dieses Ansinnen wurde zwar abgelehnt, doch scheint es die Folge gehabt zu haben, daß Gaßner im Jahre 1774 seine Pfarrei, ohne förmlich auf dieselbe Verzicht zu leisten, verließ, sich nach Wolfegg und später nach Ellwangen in Schwaben begab, und seine Heilungen fortsetzte.

Bischof Raimund in Regensburg bewog ihn, seiner Pfarre im Klösterle gesetzlich zu entsagen, und das Dekanat Bondorf in Niederbaiern anzunehmen. Als Gaßner im Jahre 1775 diesem Rufe gefolgt war, langte von Pabst Pius VI. die Weisung an, daß er sich keiner andern, als der von der römischen Kirche vorgeschriebenen Formeln zu bedienen habe, und keinen Zusammenlauf der Volksmenge veranlassen solle; denn bei einem Gedränge und Tumulte, wie sie bei dergleichen Vorfällen unvermeidlich seyen, können Beschwörungen nicht gebilliget werden.

Obgleich Gaßners Vertrauen auf die inwohnende Kraft unbegränzt war, so ehrte er doch die Befehle seines kirchlichen Oberhauptes, und gehorchte den erhaltenen Vorschriften bis an sein Ende, das am 4. April 1779 zu Bondorf erfolgte.

b) Montafun. Seiner ganzen Länge nach ist dieses Thal von Südost nach Nordwest von der Ill, die an der Gränze des Engadins aus einem der größten Gletscher des Landes entspringt, durchflossen. Sie nimmt auf der rechten Seite die Litz aus dem Silberthal, und auf der linken den Suggedinbach aus dem Gargellenthale auf. Nördlich ist Montafun durch einen Berggrat von Klosterthal getrennt, und hat gegen Klösterle hin einen

Gletscher; östlich stößt es an das Stanzer- und Paznaunthal in Tirol, zum letztern führt ein Bergpfad über Zeinis nach Galthür; südlich sind die Gränzen des Engadins und Prätigäus mit mehrern Uebergängen in dieselben, als: Hinterberg, Schlapin, St. Anton, Plasseggen, Graben, Schweizerthor und Gafall, auf welchen Punkten Wachthäuser standen; die Westgränze macht Sonnenberg, und an dieser der hochgelegene, ziemlich große Lünersee.

Folgt man von Bludenz dem rechten Illufer, so ist der Eingang in das Thal sehr eng und mit Felsentrümmern überschüttet. Das erste zerstreute Dorf ist St. Antöni, von diesem in beträchtlicher Höhe St. Bartholomäsberg mit ehemals benützten Eisengruben, und an der Litz Silberthal, wo einst auf Silber gebaut wurde. Zwischen der Litz und Ill Schruns, der Hauptort des ganzen Thales mit großen Viehmärkten, so fort St. Gallenkirch, Gortipol, Gaschurn und Pattenen. Von diesen Ortschaften gegen das Klosterthal zu findet sich nichts als Alpen und Waldungen.

Die linke Illseite läuft in die Thäler Vermont — Grünberg — Garnera und Gargellen aus, letzteres hat eine eigene Seelsorge; Tschagguns hat eine bedeutende Wallfahrt, und an dem Bergpfade nach Graben ein Bad, das wenig bekannt ist. Vandans liegt in der Ebene, wo das Thal sich erweitert. Der Weiler Lorüns, so wie Stalleer an der Alfenz sind zwar zu Bludenz eingepfarrt, gehören aber in Gemeindesachen zu dem Gerichte Montafun *). Wie die vorige Thalseite, so gehört auch diese der Alpenwirthschaft an.

*) Ein Kapuziner aus Schruns, der unter dem Namen Fr. Lucianus

c) Bludenz, ein kleines Städtchen mit 104 Hausnummern und beiläufig 2000 Einwohnern, machte wie Feldkirch und Bregenz ein eigenes Gericht aus. Auf einer Anhöhe steht das Schloß Geyenhofen, das den Freiherren v. Sternbach gehört. Ueber dem Schlosse befindet sich das Bad Forenburg, sonst unter dem Namen Hinterblärs bekannt, und in der Entfernung einer viertel Stunde von der Stadt das Frauenkloster St. Peter, bei dem sich die Straße nach dem Arlberge und in das Montafun theilt. Nach der Gemeinde-Eintheilung gehören zu Bludenz: Brunnenfeld, wo die Viehmärkte gehalten werden, Runggelin, St. Leonhard, Radin und Außerbraz *).

5. Die Grafschaft Hohenems zwischen den Gerichten Sulz, Dornbirn und dem Reichshof Lustenau eingeengt, besteht nur aus dem gräflichen Marktflecken Ems und dem Bergdorfe Ebnit, das ehemals ein Augustinerkloster war. Zwei Schlösser auf dem Berge erinnern noch an die alten Ritterzeiten, und der Pallast im Flecken an den Aufschwung, den die gräfliche Familie nahm. Die Juden fanden hier mit dem Anfange des Schwedenkrieges eine Aufnahme. Das nahe Schwefelbad mit einem großen Gebäude wurde ehemals sehr stark besucht, seitdem es aber den Hebräern in die Hände kam, nahmen die Kurgäste ab, und ein Theil des Badhauses ist in eine Baumwollspinnerei umgeändert. Die eingepfarrten

---

Montifontanus vorkommt, schrieb das Leben des heil. Martyrers Fidel von Sigmaringen. — Konstanz, in der fürstbischöflichen Druckerei bei David Hautt 1674.

*) Christian Bedrot aus Bludenz befand sich in dem Cisterzienserstifte zu Stams, wurde im Jahre 1501 zum Abte gewählt, und nachdem er 23 Jahre das Kloster geleitet hatte, legte er sein Amt im Jahre 1524, wahrscheinlich von Alter und Sorgen gebeugt, in die Hände seiner Mitbrüder nieder.

Dörfer sind: der untere Theil von Bauren, Weiler mit der Kirche St. Sebastian und Anton, Tugstein und Reutte nebst mehreren Weilern und Einöden. Die Seelenzahl beläuft sich ungefähr auf 3300 Christen und 550 Juden.

6. Der Reichshof Lustenau nimmt den kleinen Raum zwischen Höchst und Fussach, dem Rhein, Landgraben und einer Linie, die sich vom Landgraben ungefähr 15,300 Fuß nördlich und dann 9000 Fuß nordwestlich bis Brucken zieht, ein. Dieser anfängliche Hof erweiterte seine Kultur immer mehr, so daß jetzt Rheindorf und die Weiler Wiesenrein, Grindel, Ober- und Unterholz, Weiler am Rhein, Stalden und Haag mit einer Seelenzahl, die über 3000 steigt, den urbar gemachten Boden bedecken.

7. Die Herrschaft St. Gerold gehörte sonst zu dem Gerichte Jagdberg, und wurde im zehnten Jahrhundert von den Grafen v. Montfort an den Einsiedler Gerold, von diesem aber gegen Ende desselben Jahrhunderts an das Kloster M. Einsideln verschenkt. Sie ist umgeben von Jagdberg, Rankweil, Sulz, Damils und Blumenegg, hat nur zwei Pfarreien, die gegen Süden an dem Laud- oder Lutzbach liegen, nämlich St. Gerold mit einem klösterlichen Gebäude, zu welchem Blankenberg und Geserberg gehören, und Blons mit Valentschina und Walkenbach; im nördlichen Theile sind schöne Alpen. Die Zahl der Bewohner beläuft sich auf 800.

Martin Lorenz, geboren den 7. September 1748 zu Blons, gewärtiget noch eine Lebensbeschreibung; das wenige, was man zusammen bringen konnte, möge einstweilen hier stehen. Sein Vater Johann Jakob war Gerichtsschreiber, verehelicht mit Maria Kreyer, welche den

Sohn studiren ließen; die höhern Wissenschaften sammelte er sich in Italien. Zum geistlichen Stande vorbereitet, machte er die Reise nach Chur, und hatte das Unglück, von einem Wagen am Fuße gequetscht zu werden und hinkend zu bleiben. Hier weihte ihn der Bischof zum Priester, gerade damals aber war die Zahl der Geistlichen in Vorarlberg so groß, und der Versorgungsplätze so wenig, daß in manchen Gemeinden, in welchen sich mehrere Priester ansammelten, die Vorstehungen über den Aufwand an Opferwein, Wachskerzen und Meßkleidung bei den Kirchenrechnungen, wenn auch nicht Beschwerden, doch einiges Bedenken äußerten. Manche Geistliche blieben deswegen den Eltern auf den Kosten. Zu diesem Umstande kam noch, daß der Vater unseres Lorenz nach der ersten Ehe eine andere Lebensgefährtin suchte, die dem Sohn ganz und gar mißfiel; daher verließ er noch vor der zweiten Verehelichung das väterliche Haus, ging nach Wien, und fand dort in dem Josephinischen Generalseminarium eine untergeordnete Anstellung. Die freisinnigen Ansichten der damaligen Zeit sagten seinem gebildeten Geiste zu, Lorenz machte sich bemerkbar, und wurde als Gubernialreferent in Studien-, Schul- und Kirchensachen von dem Kaiser nach Grätz befördert. Nach Wien zurück berufen, wartete seiner eine Hofrathsstelle, die ihm bis zu dem Tode des Staatsrathes v. Schiller blieb, nach dessen Hintritt ihn der Kaiser in den Staatsrath nahm, und mit einer infulirten Probstei in Ungarn begabte. In diesem Amte und Würde diente Lorenz 27 Jahre, und wenn er in seinen frühern Anstellungen wenig daran dachte, sich ein Vermögen zu sammeln, vielmehr seinen Gehalt in Gastfreiheit aufgehen ließ; so mahnten ihn die vorgerückten Jahre, auf die Bedürfnisse des Al-

ters Rücksicht zu nehmen. Bei seinem Tode im Jahre 1829 war so viel Erspartes da, daß seine Dienerschaft nach der letzten Willenserklärung eine anständige, lebenslängliche Versorgung erhielt, und seinen Verwandten in St. Gerold und dem Walserthale noch 96,000 fl. zufielen.

8. Die Herrschaft Blumenegg. Ihre Gränzen reichen westlich an Jagdberg, nördlich an St. Gerold und Damils, östlich an Taunberg und Sonnenberg, vom letzteren ist sie auch auf der Südseite umgeben. Die Lautz oder Lutz, welche aus den östlichen Alpen herab kommt, theilt das Gebieth in zwei ungleiche Theile; der kleinere gegen den Ausfluß in die Ill hin ist eben, sehr schön und sonnig gelegen, der größere oder das Walserthal rauh, gebirgig und mit Alpen angefüllt. Von Schlins im Jagdberg tritt man in das erste Blumeneggische Dorf Bludesch, es folgt Düringen mit dem alten Schlosse Blumenegg, dann Ludesch, das mehr unter dem Namen Langdorf bekannt ist. Hier steigt ein Saumweg nach Raggal und seinem Filialorte Maruel auf der linken Seite des Lutzbaches in die wilden Gebirge und Alpen, in welchen ein vorzügliches Bad zum Rothenbrunnen liegt. Es sind da mehrere Quellen von verschiedenem Gehalte. Eine oberflächliche Untersuchung zeigte Kohlen-, Schwefel- und Salzsäure, Kalkerde, ein Gemisch von Alaun-, Kieselerde und Eisenoxid, das man sonst Bolus nannte, und von diesem scheint der rothe Bodensatz, der auch dem Bade seinen Namen gab, herzukommen. Von brennbaren Stoffen sind Schwefel und Bergöhl vorhanden, von dem letztern möchte wohl die fettige Oberfläche des Wassers und das Schmierige des Bodensatzes herrühren. Ein neues Gebäude ist im Jahre 1835 daselbst angefangen

worden, und allmälig wird nicht nur für das Unterkommen, sondern auch für die Bequemlichkeit der Badgäste in einer so hohen Lage, die dem Aelpele bei Feldkirch gleich kommt, Sorge getragen. — Auf der rechten Seite des Baches sind nur noch das kleine Pfarrdorf Buchboden und das größere Sonnen- oder Sonntag. Die Gebirge und das flache Land bewohnen gegen 3500 fleißige Aelpler und Bauersleute.

9. Eintheilung in Landgerichte. Die aufgezählten 19 Gerichte und drei Städte befanden sich in einem landständischen Verbande, und hatten ihr eigenes Rechnungswesen, darum nahm man bei der Eintheilung in Landgerichte auf diese Verhältnisse gehörige Rücksicht, damit nicht ein Standesbezirk getrennt unter zwei verschiedene Landgerichte zu stehen komme; von der Herrschaftsabgränzung konnte man um so leichter abgehen, als eine Unterscheidung dieser Art seit Jahrhunderten nicht mehr bestand, und die eingeschlossenen Gebiethe, welche eigenen Herren und dem Reiche unterworfen waren, seit dem Jahre 1804 nur Einem Landesfürsten angehörten. — Mit Hinweglassung der Herrschaft Hohenegg, dann der Gerichte Grünenbach, Simmerberg und Altenburg mit Kellhöf, dagegen mit Zuzählung von Hohenems, Lustenau, St. Gerold und Blumenegg ist Vorarlberg in sechs Landgerichte abgetheilt, nämlich:

a) Bregenz, zugleich der Sitz des Kreisamtes, schließt in sich die Standesbezirke: Sulzberg, Hofrieden, Hofsteg und Alberschwende mit der Stadt, und zählte im Jahre 1834 in dieser Ausdehnung 18,907 Seelen.

b) Bregenzerwald. Diesem wurden zugetheilt: Lingenau, Mittelberg und Hinterbregenzerwald mit 16,222 Seelen.

c) Dornbirn besteht aus dem gleichnamigen Flecken, Höchst und Fussach, der Grafschaft Hohenems und dem Reichshofe Lustenau, insgesammt 16,665 Seelen.

d) Feldkirch, dazu gehört Neuburg, Rankweil und Sulz, Jagdberg und die Stadt. Die Seelenzahl beläuft sich auf 18,903.

e) Sonnenberg ist nach dem Flächenraum das größte Landgericht, zählt aber nur 15,438 Einwohner, die in Sonnenberg, Damils, Tannberg, St. Gerold, Blumenegg und der Stadt Bludenz vertheilt sind.

f) Montafun, das kleinste und nur für dieses Thal bestehende Landgericht, hat seinen Sitz in Schruns, und nicht mehr als 8723 Seelen.

Hievon sind Bregenz, Feldkirch und Bludenz zugleich Kriminalgerichte; jedem ist der Ordnung nach eines der übrigen Landgerichte in diesem Justizfache zugetheilt, als: Bregenzerwald zu Bregenz, Dornbirn zu Feldkirch, und Montafun zu Sonnenberg in Bludenz. Diese drei Kriminalgerichte führen die Untersuchung, fällen das Urtheil, und senden dasselbe an das Appellationsgericht zu Innsbruck. Nach erfolgter Bestätigung legen Verbrecher ihre Strafzeit entweder an dem Gerichtsorte zurück, oder sie werden da öffentlich ausgestellt und nach Innsbruck abgeführt, je nachdem das Verbrechen mit einer kürzern oder längern Strafzeit belegt ist. Todesurtheile gehen nach Wien an das Oberappellationsgericht und werden Sr. Majestät selbst vorgelegt, im Bestätigungsfalle geschieht die Vollziehung an dem Orte des betreffenden Kriminalgerichtes.

Zur Einhebung der landesherrlichen Steuern und Abgaben bestehen zwei Rentämter, eines zu Bregenz, das andere zu Feldkirch; der Kammeral-Bezirksverwaltung

in Zoll-, Tabak-, Salz-, Salpeter- und Stempelsachen ist bei der letztern Stadt Meldung geschehen.

Militärpflichtig ist das Land mit seinen Bewohnern, die sich vom Jahre 1825—1834 von 84,723 auf 94,858 vermehrt haben, zu dem Regimente Kaiser-Jäger.

III.
Stände und Vertheidigung.

1. Ursprung der Landstände.

Rudolph, der letzte Montfort in Feldkirch, hatte der Stadt und Herrschaft im Jahre 1376 viele Freiheiten gegeben, und sie im Jahre 1382 der Leibeigenschaft gänzlich entlassen. Die Erzherzoge von Oesterreich, Leopold und Albrecht, auf welche die Herrschaft Feldkirch nach dem Tode des Grafen Rudolph vermöge Kauf überging, ermangelten nicht, durch offene Briefe aus den Jahren 1377, 1378, 1381 und 1387 die ertheilten Freiheiten zu bestätigen und neue Gnaden, die der Graf zu verleihen für gut fand, zu bekräftigen. Als nun Rudolph von Montfort im Jahre 1390 zu seinen Vätern ging, war Feldkirch unter Oesterreichs Oberhoheit schon für sich bestehend.

Graf Albrecht III. von Werdenberg-Bludenz hatte seinen Antheil an der Herrschaft, nämlich die Stadt Bludenz, Montafon und den Hof St. Peter, im Jahre 1376 ebenfalls an das Haus Oesterreich verkauft, und sich vorbehalten, seinen Unterthanen noch bei Lebenszeiten nach Gefallen Gnaden zu erweisen und Freiheiten zu gewähren. Hievon machte er am Freitag nach Maria

Himmelfahrt 1391 Gebrauch, entließ seine Hörigen der Leibeigenschaft, und schloß mit dem Stadtammann und Rath zu Feldkirch einen Vertrag, in welchem beide Theile unter einem Eide gelobten, sich wechselseitig, so oft es nöthig werde, mit Rath, Hülfe und Beistand, mit Leib und Gut, mit Städten, Festungen, Schlössern und aller Macht — jedoch niemals gegen das Haus Oesterreich — jeder Theil auf seine Kosten an die Hand zu gehen und zu unterstützen.

An diesem Vertrage nahmen Theil:

1. Der Vogt, die Räthe und Bürger der Stadt Bludenz, die Leute im Hofe St. Peter, das Thal Montafun und Silberberg, der Burgherr auf Bürs und alle zum Schlosse Bludenz Gehörigen, der Burgherr auf Alt- und Neuschellenberg, der Keller zu Wolffurth sammt allen Leuten, die vom Flusse Bregenz an aufwärts dem Grafen Albrecht gehören.

2. Der Stadtammann, die Räthe und Bürger zu Feldkirch, der Burgherr auf der alten Ramschwag — bei Nenzing — die Leute zu Tosters, der Landammann und das Gericht Rankweil und was zur Herrschaft Feldkirch gehört, die Walser in Damils und Laterns, Fussach und Höchst, die Leute zu Dornbirn, Stiglingen — Haselstauden — und Knie, der Hinter- und Vorderbregenzerwald, die Leute an der Langenegg, und endlich der Vogt und die Leute der Festung Stauffen — im Königseggischen. An der Urkunde hängen die unverletzten Sigille des Grafen Albrecht, der Städte Bludenz und Feldkirch und des Bregenzerwaldes.

Aus diesen gegenseitigen Berathungen und thätigen Hülfeleistungen, die schon im Jahre 1391 einen großen Theil des Landes umfaßten, und in Bezug auf Schellen-

berg und Stauffen über die nachmalige Gränze hinaus gingen, entwickelten sich nach und nach nicht nur eine genauere Abmarkung der verschiedenen Bestandtheile zum Behufe der Kostenausgleichung, sondern auch eine landständische Verfassung mit ihren guten und schlimmen Folgen. Als Oesterreich im Jahre 1451 die Herrschaft Hohenegg mit der einen Hälfte von Bregenz, im Jahre 1511 Sonnenberg, und im Jahre 1523 auch den andern Theil von Bregenz durch Kauf erworben hatte, mußten die Landstände schon eine festere Gestaltung sich eigen gemacht haben, denn die obigen neuern Theile wurden mit den ältern bald in ein Ganzes verschmolzen. So erhielt Bregenz im Jahre 1529 ein eigenes Stadtwappen, und aus dem Jahre 1549 weist man schon einen Landtag daselbst, auf welchem den Hofjüngern im Montafun bei Stellung der Landesvertheidiger 100 Mann an ihrem Betreffniß nachgesehen wurden. Auf Fürsprache des Markgrafen Karl von Burgau wurde Bregenz im Jahre 1579 von der Leibeigenschaft ledig, und erhielt im Jahre 1643 die freie Wahl eines Stadtammanns, den vorher der Landesfürst bestellte, und zu eben dieser Zeit die Gerichtsbarkeit inner des Burgfriedens. Altenburg und Kellhöf kamen im Jahre 1604 in den ständischen Verband, und in der Folge hörte die Leibeigenschaft ganz auf, wie in Sulzberg im Jahre 1712, in Hofrieden, Simmerberg und Grünenbach im Jahre 1713, die letzten waren Altenburg und Kellhöf im Jahre 1748, und nun stand alles auf dem gleichen Fuße.

2. Zahl der Landstände.

Adel und Geistlichkeit kannte man bei den ständischen Versammlungen nicht, nur die Städte und der Bauers-

mann nahmen an denselben Theil; die Städte hatten bei den Verhandlungen durchaus keine Vorrechte, wornach nur ein einziger, nämlich der Bauernstand, den Körper ausmachte. Aus diesem erschienen 24 Abgeordnete bei den Landtagen. Um bei der Stimmgebung keine Verzögerung aufkommen zu lassen, wenn etwa einer zuvor die Meinung des andern Standes vernehmen, und indessen seine Aeußerung hätte zurück halten wollen; so wurde eine Ordnung festgesetzt, nach welcher man Umfrage hielt und die Antwort einholte; diese Ordnung gab jedoch in Betreff der Gültigkeit einer Stimme nicht den mindesten Vorzug. Sie war folgende:

1. Feldkirch, 2. Bregenz, 3. Bludenz, 4. Sonnenberg, 5. Hohenegg, 6. Rankweil und Sulz, 7. Bregenzerwald, 8. Montafun, 9. Altenburg, 10. Neuburg, 11. Dornbirn, 12. Jagdberg, 13. Hofsteg, 14. Sulzberg, 15. Lingenau, 16. Hofrieden, 17. Höchst und Fussach, 18. Simmerberg, 19. Grünenbach, 20. Alberschwende, 21. Mittelberg, 22. Tannberg, 23. Damils, 24. Kellhöf.

Der Abgeordnete eines Gerichtes hieß Landammann, und wurde in seinem Standesbezirke durch Mehrheit der Stimmen gewählt; wahlfähig war jeder, der sich im Besitze eines Hauses oder Bauerngutes inner dem Bezirke befand, und durch keine Verbrechen sich dieser Fähigkeit verlustig gemacht hatte. Die nämlichen Eigenschaften wurden auch von einem Wähler gefordert. — In Bezug auf die Versammlung war Feldkirch die erste und Bregenz die zweite Direktorial- oder ausschreibende Stadt; bei den Verhandlungen hatte Feldkirch in Bregenz, und umgekehrt Bregenz in Feldkirch den Vorsitz, wenn die Landtage an dem einen oder andern dieser zwei Orte gehalten wurden. Beide Städte hatten rechtskundige Män-

ner, die man Syndiker nannte, zur Hand, Bludenz hielt einen Stadt-, jedes Gericht einen Landschreiber, welche ebenfalls die Rechtsstudien zurück gelegt haben mußten. Diese Rechtskundigen erschienen gewöhnlich mit dem Stadt- oder Landammann in der Sitzung, hatten aber kein Stimmrecht. — Für jeden Landtag forderte man von den Abgeordneten eine besondere Vollmacht seiner Standesangehörigen, wenn er auf die Gültigkeit seiner Stimme Anspruch machen wollte; denn leicht konnte es geschehen, daß sich ein Landammann in der Zwischenzeit des Vertrauens seiner Bezirkseinwohner unwürdig, oder durch ein Vergehen seines Amtes unfähig gemacht hätte, wo dann in solchen Fällen die ganze Verhandlung nichtig gewesen wäre. Bei Uebertragung der Vollmachten, wenn etwa ein Landstand nicht erscheinen konnte, war man nicht minder umsichtig, und forderte die strengsten Ausweise, damit sich kein Theil unter dem Vorwande, nicht gehörig vertreten worden zu seyn, den gefaßten Beschlüssen entziehen konnte.

3. Landtage.

Der Auftrag, einen Landtag auszuschreiben, und dafür zu sorgen, daß die Stände gehörig bevollmächtigt zur bestimmten Zeit an dem angewiesenen Orte eintreffen, ging in der Regel von dem Landesfürsten aus an eine der Direktorialstädte. Mehrmal erschien der Landesherr in eigener Person, gewöhnlich aber wurden ein oder auch zwei höhere Beamte als Stellvertreter ernannt, sie kamen entweder von Innsbruck, oder wurden aus den Angestellten des Landes genommen und den Ständen bezeichnet. Wurde eine solche Ernennung außer Acht gelassen, so handelte die ständische Körperschaft ohne Oberhaupt,

und wachte eifersüchtig über ihre Unabhängigkeit; kein Vogt oder Vogteiverwalter konnte es dahin bringen, Zutritt in die Versammlung zu erhalten, wenn die landesherrliche Ermächtigung mangelte. — Mit Einsetzung des Kreisoberamtes in Bregenz im Jahre 1750 ward ein jeweiliger Landvogt zum Präses der Landstände ernannt, doch nur mit einer berathenden, nie aber entscheidenden Stimme, und auch in dieser Eigenschaft war die Vorlage des allerhöchsten Dekretes im Original oder in beglaubigter Abschrift für jeden einzelnen Landtag unumgänglich nöthig, und ohne diese Formalität konnte kein Präses bei den Landständen zu seinem Ziele gelangen, welcher Fall sich einige Male ergab.

Hatte man die Vollmachten des landesherrlichen Beamten und der einzelnen Ständemitglieder in Ordnung befunden, so wurden die Anträge und Forderungen des Fürsten schriftlich an die Versammlung abgegeben, mit Einleitungen und Empfehlungen begleitet, worauf sich der Präses entfernte, und die Berathung den Ständen überließ. Nach gefaßtem Beschlusse erbath man sich die Gegenwart des landesfürstlichen Kommissärs, das Gesammtergebniß zu vernehmen. War dieses den erhaltenen Weisungen gemäß, so wurde der Beschluß genehmigt, ein Rezeß verfaßt, von allen Mitgliedern der Ordnung nach unterzeichnet, das Sigill aufgedrückt und der Landtag aufgehoben. Bei der Landesregierung vorgelegt, blieb die Genehmigung nie lange aus, und enthielt jedesmal die Gegenversicherung, daß die eingegangene Bewilligung den ständischen Rechten und Privilegien nicht nachtheilig seyn solle.

Wurde das Begehren des Landesherrn nur zum Theile erfüllt, so mußte der Kommissär viele Orts- und Cha-

rakterkenntniſſe der einzelnen Ständeglieder beſitzen, ſie mit Klugheit anwenden, mit allem Nachdruck Gegengründe aufſtellen, eine reiflichere Ueberlegung empfehlen, und die Sache neuerdings verhandeln laſſen. Nicht ſelten geſchah es, daß ein und der nämliche Gegenſtand drei- und viermal zur Berathung kam, und dennoch der Zweck nicht vollkommen erreicht wurde. Der Präſes nahm in ſolchen Fällen das höchſte Anboth, das die Stände machten, auf, reichte es an die vorgeſetzte Stelle ein, die ſich nach Beſchaffenheit der Umſtände entweder damit begnügte oder den Antrag verwarf, und auf einen neuen Landtag verſchob.

Eine gänzliche Verweigerung der verlangten Beiträge bereitete dem Kommiſſär eine ſchwere Rolle. Seine Aufgabe war, alle nachtheiligen Folgen einer ſolchen Weigerung aus einander zu ſetzen, mit aller Macht auf die Gemüther zu wirken, wenn auf dem Wege der Ueberzeugung nichts zu richten war, ſie umzuſtimmen und eine Mehrheit für ſich zu gewinnen. Das gewöhnliche Schlagwort bei den Ständen war: Unmöglichkeit, da mußte das Gegentheil klar gezeigt werden, um wenigſtens auf den zweiten Grad des Gelingens zu kommen, und eine theilweiſe Leiſtung desjenigen zu erreichen, was beharrlich abgeſchlagen werden wollte, oder in Friſten das zu leiſten, was man für unmöglich erklärte *).

In Kriegszeiten wurde der Landvogt von jenen Standesbezirken, denen Feindesgefahr drohte, angegangen, einen Landtag einberufen zu laſſen, um die gemeinſame Vertheidigung des Vaterlandes in Erwägung zu ziehen.

*) Joſeph II. ſoll die vorarlbergiſchen Stände nur die Unmöglichen genannt haben, weil dieſes Wort in jener Zeit ihr Steckenpferd war.

Man verabredete in solchen Versammlungen die nöthigen Vorkehrungen im Allgemeinen, und wählte einen Ausschuß von sechs bis acht Gliedern, versah ihn mit Vollmachten, und dieser begab sich unter dem Namen einer Schutzdeputation auf die Dauer des Krieges nach Feldkirch oder Bregenz, wie gerade der obere oder untere Landestheil einer Gefahr ausgesetzt war.

Von den Landtagen waren die ständischen Konferenzen, welche in dem Dorfe Bauren, als ungefährem Mittelpunkte des Landes in seiner ehemaligen Ausdehnung, gehalten wurden, verschieden. Ihre Zusammenberufung ging unmittelbar von den Ständen selbst aus, ohne eine landesfürstliche Ermächtigung zu haben, oder einen Kommissär einzuladen; an denselben nahm nur die Hälfte der Stände Theil, als: 1. Feldkirch, 2. Bregenz, 3. Bludenz, 4. Sonnenberg, 5. Hohenegg, 6. Rankweil und Sulz, 7. Bregenzerwald, 8. Montafun, 9. Altenburg, 10. Dornbirn, 11. Hofsteg, 12. Hofrieden. Blieb der eine oder andere Stand aus, so wurde nicht besonders darauf geachtet, indem die Gegenstände solcher Konferenzen nur Vorbereitungen zu den eigentlichen Landtagen betrafen, z. B. Bitten und Vorstellungen an den Landesherrn bei besondern Veranlassungen; Ausmittelung des Hochzeitgeschenkes einer landesfürstlichen Braut; Verabredung über die Nothwendigkeit, den Präses der Stände um die Einberufung eines Landtages, wenn sich Feinde den Gränzen näherten u. dgl., anzugehen.

4. Rechnungswesen.

Jeder Standesbezirk führte eine eigene Kasse zur Bestreitung der heimathlichen Ausgaben, für das Gesammtwesen aber bestand eine abgesonderte Buchhaltung, Kasse

und Rechnungsrevision, unabhängig von allem Einflusse der landesfürstlichen Beamten. Auf dieser ständischen Kasse hastete zur Zeit des Ueberganges an Baiern eine Landesschuld von 800,000 fl., dagegen hatte sie bei dem Staate ein verzinsliches Kapital von 80,000 fl. liegen, das von dem Ankaufe oder Pfandauslösung verschiedener Herrschaften, zu welchen das Geld vorgeschossen wurde, seinen Ursprung nahm. Eine andere Einnahme, und zwar die vorzüglichste, bestand in den Steuern, mit welchen die Grundstücke nach dem Schätzungswerthe, ohne Rücksicht, ob sie mit Schulden belastet seyen oder nicht, belegt waren.

Mit dem Jahre 1770 wurde eine neue Steuerordnung eingeführt, welche von der alten darin abwich, daß die Schulden bei dem Anschlage der Grundstücke abgezogen wurden, den Ausfall deckte man durch Besteuerung des beweglichen Vermögens, von der man früher nichts wußte. In so fern diese Steuerordnung auf den Bauersmann Bezug hatte, nannte man die Abgabe Rustikalsteuer, die nach den eintretenden Bedürfnissen ein-, mehr-, ja bis zehnfach erhoben wurde. In ältern Rechnungen kommt der Ausdruck Schnitz oder Schnitzgeld vor, wahrscheinlich von Abschnitt in der Verrechnung einzelner Bezirke, darunter war nichts anderes gemeint, als das Betreffniß, welches zu bezahlen jedem einzelnen Stande zur Bestreitung der Landesvertheidigungskosten oblag.

Im nämlichen Jahre kam auch die Dominikalsteuer in Gang, welche von dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen der Klöster, Weltpriester, Kirchen, Stiftungen, weltlichen Herren eingehoben wurde und in die ständische Kasse floß. Die Zumuthung, auch die Dominikalsteuer so vielfach, als das Land die seinige, zu entrichten, ward

von den Herren immer standhaft zurück gewiesen, weil sie bei den ständischen Versammlungen weder Sitz noch Stimme, und kein Recht hatten, von der Landesrechnung Einsicht zu nehmen. Um ja mit den Ständen in keine Berührung zu kommen, zahlten die Herren ihre Dominikalsteuer in die landesfürstliche Kasse, und von dieser wurde das Geld an die Stände ausgehändiget.

Die Leistungen der Landeskasse bestanden in Verzinsung und allmäliger Abtragung der Landesschuld; in den Beiträgen, welche bei besondern Anlässen dem Landesherrn bewilliget wurden; in dem jährlichen sogenannten Postulate von 39,400 fl.; in den Besoldungen der Syndiker, Stadt- und Landschreiber; in den Taggeldern der Landammänner und Rechnungsrevidenten auf die Zeit ihrer Versammlung bei Landtagen oder Geschäftsdauer. Außer dem fielen den Ständen alle Militäreinquartierungen, Natural-Lieferungen und Brandschatzungen des Feindes zur Last; rückte das Landesaufgeboth ins Feld, so verschlangen Waffen, Brod, Fleisch, Löhnung ꝛc. ungeheure Summen, zumal wenn der Ausschuß doppelt auf die Beine gebracht werden mußte.

Die gänzliche Lösung dieses Verbandes fiel auf den 1. Mai 1808, mit welchem Tage Baiern die Stände außer Wirksamkeit setzte, Einkünfte und Ausgaben auf Staatsrechnung übernahm, und die Schulden einer eigenen Tilgungskasse zuwies. So endete ein Institut, das bei den Einwohnern durch 417 Jahre gleichsam in Fleisch und Blut übergegangen war, und denselben einen eigenen Charakter eindrückte.

5. Landesausschuß.

Seiner Lage nach ist Vorarlberg ein Wachposten ge-

gen Süd-Deutschland und die Schweiz, und eine Vormauer von Tirol und Italien. Was die Natur zur Befestigung beitrug, ward durch Kunst in einen achtungswerthen Stand gesetzt, und bei zweckmäßiger Leitung der Vertheidigungskräfte wurden auch tapfere Feinde mit Verlust abgewiesen, oder wieder aus dem Lande gejagt.

Nach den ältesten Landesordnungen war die streitbare Mannschaft vom 16. bis 60. Altersjahre zur Vertheidigung des Landes pflichtig, man theilte sie in zwei Ausschüsse und den Landsturm. So wie die Kreyschüsse wiederhallten und die Kreyfeuer sichtbar wurden, stellte sich der erste Ausschuß von 3000 Mann zur Verfügung des Landeshauptmanns der vier Herrschaften vor dem Arlenberge. Mehrte sich die Gefahr, so ertönten die Schüsse zum zweiten Mal, die Feuersignale wurden gegeben, und wieder 3000 Mann traten unter die Waffen; geschah es zum dritten Mal, so setzte sich der Landsturm in Bewegung, dessen Bewaffnung dann freilich bunt durcheinander ging, für den Nothfall aber immer in die entstandenen Lücken einrücken konnte; nur Kinder, Kranke, Greise und Weiber, und selbst die Letztern nicht immer, blieben zur bestmöglichen Führung der Land- und Hauswirthschaft daheim.

Die Stellung des einfachen Ausschusses und seine Verdopplung war nach folgendem Maße geregelt:

Feldkirch 60 Mann, Bregenz 60, Bludenz 52 1/2, Rankweil und Sulz 480, Bregenzerwald 390, Dornbirn 120, Jagdberg 120, Höchst und Fussach 60, Neuburg 30, Damils 30, Sonnenberg 277 1/2, Montafun 240, Hohenegg 82 1/2, Grünenbach 82 1/2, Altenburg und Kellhöf 127 1/2, Hofrieden 142 1/2, Hofsteg 135, Lingenau 97 1/2, Simmerberg 105, Alberschwende 45,

Sulzberg 112½, Tannberg 60, Mittelberg 90; zusammen 3000 Mann.

Die Bruchtheile werden denjenigen, der nur einiger Maßen von dem alten Reichsmatrikelanschlage zur Stellung der Armee Kenntniß nahm, nicht befremden; die vier Mann wurden durch Zusammenstellung zweier Bezirke leicht ausgeglichen, mehr handelte es sich um die Geld- und Natural-Leistungen, und in diesen machen Brüche bei der Berechnung keine Irrung.

Den Landeshauptmann oder Oberbefehlshaber bestellte der Landesherr; die Hauptleute, Lieutenants und Unteroffiziere der Kompagnien wählten die Gemeinen unter sich. Mit der Subordination konnte man es freilich nicht so genau nehmen, wie bei dem regulären Militär, doch hatte das unverdorbene Landvolk in dem warmen Gefühle für Religion, Sittlichkeit und Ehre einen mächtigen Sporn, keine Verbrechen unter sich einreißen zu lassen; fiel etwas dergleichen vor, so drang die Mannschaft selbst auf Bestrafung, oder stieß den Taugenichts aus ihren Reihen, wie die alten Deutschen, und in ältern Zeiten ward die allgemeine Verachtung härter empfunden, als selbst die Todesstrafe.

Zeitgemäße Abänderungen und bessere Einrichtung der Landesvertheidigung führten die Umstände herbei. Eine solche entwarfen am 20. Oktober 1610 Karl Kurz von Senftenau, Vogt zu Feldkirch, Graf Kaspar von Ems, Vogt zu Sonnenberg und Neuburg, und Hanns Werner von Raitnau, Vogt zu Bregenz und Hohenegg. Die wesentlichen Punkte derselben sind:

1. Die ältern Landesordnungen bleiben als Grundlage.

2. Ist eine der vier Herrschaften in Gefahr, feindlich überfallen zu werden, so begehrt ihr Vogt von den

andern einen Zuzug, und dieser muß auf der Stelle geleistet werden.

3. Der Vogt ruft die Landammänner, Gerichtsgeschwornen und Steuereinzieher seiner unterstehenden Herrschaft zu sich, bestimmt, ob die Hälfte, der dritte oder vierte ꝛc. Theil dieser Gerichtspersonen mit auszuziehen habe, und läßt das Los entscheiden, welche aus ihnen sich dieser Bestimmung unterwerfen müssen. In ihrer Gegenwart wird die Auswahl der verlangten Mannschaft ohne Ansehen der Person getroffen, und vorzüglich darauf gehalten, daß nur rechtliche, vermögliche, wehr- und mannhafte Leute in diesen Ausschuß kommen. Sie werden dann namentlich verzeichnet, und ihnen bei der, dem Hause Oesterreich schuldigen Pflicht, bei Verlust der Ehre, der Habe, des Leibes und Gutes auferlegt, sobald eine Mahnung durch Kreyschüsse, Sturmstreiche oder wie immer geschehe, sich unverzüglich bei Tag oder Nacht mit den vorgeschriebenen Waffen an den bezeichneten Ort zu verfügen, ohne mehrere Leute abzuwarten.

4. Sind wehrhafte Männer Armuthshalber nicht im Stande, eigene Waffen sich anzuschaffen und zu halten, so sollen sie dergleichen von denjenigen, die zu Hause bleiben, leihweise empfangen; wer sich weigert, seine Wehre abzutreten, ist strengstens zu bestrafen.

5. Der Vogt, welcher einen Zuzug begehrt, muß schriftlich und genau angeben, wie viel Musquetiere, einfache und Haggenschützen, und wie viele Doppelsöldner zu stellen seyen.

6. Zu diesem Zwecke theilen sich die Vögte von Zeit zu Zeit Musterrollen mit, und geben in denselben die Zahl der streitbaren Mannschaft mit Auseinandersetzung der verschiedenen Waffengattung an.

7. Weil Viele ihre auferlegten Wehren verkauft, oder nicht in brauchbarem Stande erhalten haben, so sollen in Zukunft die Unterthanen bei allen Amts-, Gerichts- und Steuerwahlen in jedem Standesbezirke mit den verordneten Wehren, wie bei einer Musterung, erscheinen, wobei die entdeckten Mängel zu ahnden und gebührend zu bestrafen sind.

Vor Erfindung der Feuergewehre war das Landvolk zu Liniengefechten recht gut zu gebrauchen; eine geschickte Handhabung der Lanze, Hellebarde, des Schwertes, verbunden mit körperlicher Stärke und Gehorsam gegen die Befehle des Feldobern, damit nicht aus Tollkühnheit unnöthiger Weise Menschenleben geopfert werden, waren die Erfordernisse eines guten Streiters in Masse; der leichte Dienst kam den Armbrustschützen zu; als aber das Schießpulver dem ganzen Kriegswesen eine andere Gestalt gab, und in die Länge gezogene Linien Tod und Verderben gegen einander schleuderten, entsetzte sich der Landmann, es ärgerte ihn, seine Kraft nicht mehr gebrauchen zu können, und in Gebirgsländern neigte er sich dem Jägerdienste, als dem angemessensten, zu. Großen Schrecken verbreiteten die Kanonen, bis man auch diesen zu begegnen lernte. Die Schützen näherten sich, fielen beim Losbrennen nieder, sprangen mit Jauchzen wieder vor, und schossen mit ihren Stutzen Bedienung und Bedeckung nieder; so wurden feindliche Kanonen zum Schweigen gebracht oder gar erobert. Gegen Kavallerieangriffe war man freilich nicht eingeübt, und zerstreute sich sogleich bei ihrem Erscheinen; wenn aber regulirtes Militär die Linie bildet, grobes Geschütz mit der nöthigen Bedeckung vorhanden ist, und die Landesschützen den Dienst der leichten Truppen versehen, so muß der Feind jeden Schritt mit Blut erkaufen.

Mit der Besitznahme des Landes von Seite Baierns im Jahre 1806 hörte das System der Landesvertheidigung auf, die Militärpflichtigen wurden durch das Los ausgehoben, und diese Norm behielt auch Oesterreich seit dem Jahre 1814 bei.

IV.

Rechtspflege.

1. Entstehen der Gerichte.

Der Zusammenstoß und die endliche Verschmelzung verschiedener Völker, wie der alten Rhätier, Römer, Gothen, Allemannen und Franken brachten dem Lande eben so viele Religions-, Sitten- und Rechtsbegriffe; von jedem blieb etwas hängen, und die Gesetze dessen, der die längste Zeit herrschte, gewannen am meisten Bestand. Unter diese sind die Franken zu zählen, deren Kriminal- und Civiljustiz geltend blieb, bis sich die Großen des Reiches unabhängig machten und eben so viele Rechtsformen einführten, als Herrschaften sich bildeten. Das peinliche Gericht überließen die Grafen von Montfort nicht ungern den Städten, und ersparten sich dabei große Kosten, die Bürger aber sahen hierin ein Privilegium, und als die Herrschaften Feldkirch und Bregenz an Oesterreich kamen, gehörte die Kriminaljustiz schon unter die alt hergebrachten Rechte dieser zwei Städte; das Gleiche trifft man auch bei den Standesbezirken Rankweil und Sulz, Bregenzerwald und Dornbirn, nur in Hohenegg war der österreichische Amtmann zugleich Malefizrichter, und in Bludenz verwaltete der aufgestellte Vogt die Kriminaljustiz.

Die Urkunden, welche hierüber vorliegen, enthalten nur Bestätigungen der ertheilten Gerichtsbarkeit, doch geht aus denselben hervor, daß die Landesfürsten solche Verleihungen als Belehnungen ansahen, und ihre Hoheitsrechte immer verwahrten. Feldkirch hat in diesem Bezuge einen Bestätigungsbrief von dem Erzherzog Friedrich aus Telfs im Innthale, gegeben am Mittwoch vor St. Matthäustag 1436; Eleonore von Schottland, Gemahlin des Erzherzogs Sigmund, welche die Herrschaft Feldkirch als Morgengabe von ihrem Eheherrn empfing, stellte zu Feldkirch am St. Agathatag 1459 dem Stadtammann und Rathe einen Brief aus, in welchem sie erklärte, daß man sich in Ansehung des Hochgerichtes auch an den römischen Kaiser wenden könne, doch soll der Blutbann dem Hause Oesterreich allezeit zu Lehen verbleiben, und hiedurch nichts vergabt werden. Kaiser Maximilian verordnete zu Innsbruck am Freitag nach St. Agnesentag 1498, daß ein Stadtammann zu Feldkirch, oder an seiner Stelle ein Rathsmitglied den Blutbann von dem österreichischen Herrschaftsvogte zu empfangen habe. Das Begnadigungsrecht sowohl vor als nach Eröffnung des peinlichen Urtheiles, welches der Stadt Feldkirch zukam, bestätigte der Erzherzog Ferdinand zu Innsbruck am 17. April 1587 dahin, daß erhebliche Ursachen zur Begnadigung vorhanden seyn müssen, und sich die Stadt nicht mehr Rechtsame, als womit sie begabt ist, anmaße, ohne Abbruch an Hoheit, Regalien, Obergerichtsbarkeit und Gerechtigkeiten des Landesfürsten.

Wie Feldkirch, empfing auch der Landammann des Bregenzerwaldes den Blutbann von dem österreichischen Vogte, das Recht der Begnadigung aber ertheilte der Erzherzog Ferdinand mit offenem Briefe zu Innsbruck

den 15. März 1588. — Rankweil und Sulz, mit welchem auch Dornbirn verbunden war, mußten den Blutbann jedesmal persönlich an dem Hofe nachsuchen, damit aber die mit einer Reise verknüpften Kosten des Landes erspart, und die längere Atzung der Verbrecher, welche auf Rechnung des Landesherrn fiel, vermieden werde, gab der nämliche Erzherzog unterm 9. August 1571 auch diesen Gerichten die Begünstigung des Bannempfanges durch den Vogt mit der Verbindlichkeit, die althergebrachte Taxe, die sich auf 2 bis 3 Pfund Pfenninge belaufen konnte, in das Huebamt zu Feldkirch zu erlegen. Dornbirn trennte sich später von Rankweil und Sulz, wahrscheinlich um die Vortheile, welche der Zusammenlauf einer Volksmenge bei öffentlichen Hinrichtungen bringt, der eigenen Gemeinde zu verschaffen, dagegen mußte der Beinzichtigte an den Vogt zu Feldkirch zur Untersuchung abgeliefert werden; fand dieser die Todesstrafe anwendbar, so schickte er den Verbrecher mit den Verhörsakten nach Dornbirn zurück, der Landammann mußte auf den Frauenberg nach Rankweil kommen, und zwar bei jedem einzelnen Falle; hier erschien auch der Herrschaftsvogt, nahm dem Landammann den Richtereid ab, und dieser fällte dann mit seinen Gerichtsbeisitzern zu Dornbirn das Urtheil.

Die Todesstrafen richteten sich in den ältern Zeiten nach den Statuten eines jeden Landes, und waren meistens sehr grausam, dahin gehören: 1. das Lebendig-Viertheilen, 2. das Pfählen, bei welchem man den Verbrecher in das Grab legte, einen spitzigen Pfahl durch das Herz schlug, und ihn dann mit Erde bedeckte, 3. das Rädern mit oder ohne Gnadenstoß, 4. das Verbrennen, entweder lebendig oder gemildert durch vorheriges Erdrosseln,

5. das Hängen gleich auf den Tod, oder mehrmaliges Wiederholen des Drosselns, und endliches Verbrennen des Verbrechers sammt dem Galgen, 6. Ertränken beim weiblichen Geschlechte in einem Sacke, welcher das Wasser durchließ; in diesem wurde die Person so lange nieder gehalten, bis das Leben entflohen war, 7. Enthaupten mit dem Beil. Verschärfungen dieser Strafen bestanden in Schleifung zur Richtstätte, Zwicken mit glühenden Zangen unterwegs, Abhauen der Hand, Aufstecken des Kopfes auf dem Richtplatze, Flechten des Körpers auf das Rad. — Karl V. suchte der Willkühr und fürchterlichen Grausamkeit Einhalt zu thun, und ließ eine peinliche Gerichtsordnung entwerfen, die unter dem Namen Karolina im Jahre 1532 auf dem Reichstage zu Regensburg als Gesetz angenommen wurde. In Folge derselben schickte man die Verhöre und Urtheilssprüche an hohe Schulen oder andere Versammlungen der Rechtsgelehrten, diese gaben ihr Gutachten, und begründeten dasselbe mit den bestehenden Gesetzen; kam der Akt zurück, so wählte der Landammann mit seinen Gerichtsbeisitzern jene Sentenz aus, welche die passendste schien, und ließ das Urtheil an Ort und Stelle vollziehen. Unter den nachfolgenden Landesherren erließen Ferdinand im Jahre 1653—1654 und M. Theresia viele Verbesserungen, welche mit Einschluß der Karolina die einzigen Normen in peinlichen Sachen waren; ein Rechtskundiger mußte bei jedem Gerichte angestellt werden und das Verfahren leiten; die Folter, mit der man gewöhnlich anfing, um mit der Verurtheilung zu enden, wurde abgeschafft, und so blieb dieser Zweig der Rechtspflege, bis unter Joseph II. die Todesstrafen aufhörten.

Für die Civiljustiz bestanden unter den Franken zwei

Anstalten, die sich bis in unsere Zeiten vererbten, es waren die Frei- und Gaugerichte; bei jenen erschienen die königlichen Abgeordneten, und schlichteten die Rechtshändel ganzer Provinzen; aus ihnen entsprangen die nachherigen kaiserlichen freien Landgerichte; die Gaugerichte hielten die Grafen in den verschiedenen Theilen ihres Gaues, zogen Beisitzer dazu, und gaben so den Ortsgerichten ihr Entstehen.

Freigerichte hatte unser Land zu Schwarzach und Rankweil. Aus dem ersten Orte führt Prugger (S. 17) „Waltherus, ein Frei von Torenbieren," als Landrichter im Jahre 1328 an; diesem Gerichte war Bregenz zugetheilt, es ging aber mit Ende des vierzehnten Jahrhunderts ein, und wurde mit dem Gerichte auf der Leutkircher Haide oder der sogenannten freien Pürs vereinigt. Kaiser Sigmund — von 1411—1437 — ertheilte den Grafen Montfort-Bregenz ein Privilegium, daß sie selbst nur bei des Kaisers Hofgerichte, ihre Unterthanen aber nur bei Montfortischen Gerichten belangt werden konnten. Zehn Jahre nach des Kaisers Tod unter Friedrich III. — oder wie Einige zählen IV. — von Oesterreich fing man an, diese Befreiung geltend zu machen, und erst im Jahre 1454 kam die gänzliche Trennung zu Stande; von dieser Zeit an war das Gericht auf der freien Pürs für unser Land nur dann von einigem Einfluß, wenn sich streitende Parteien verstanden, demselben einen schiedrichterlichen Ausspruch in ihren Angelegenheiten zu übertragen.

Von dem andern Freigerichte, das auf dem Hügel Müsinen zwischen den Wässern bei dem Dorfe Suls — ehemals Sullis, nachher Sulz — gehalten, und nach Rankweil mit Beibehaltung seines Namens Müsinen verlegt

wurde, geht schon die Sage aus dem Jahre 531, in welchem ein Graf Baldebert dem heil. Fridolin — (siehe II. Abtheilung XII. Abschnitt §. 2 litt. b.) — Recht sprach; verläßlicher ist, daß die Grafen von Montfort-Feldkirch im Jahre 967 als Landrichter den Vorsitz führten, und in dieser Zeit durch kaiserliche Verleihung dieses Vorrechtes für immer theilhaftig im obern Landestheile wie unumschränkte Herren walteten; daher hielt es auch nicht schwer, von Heinrich VII. — von 1308 — 1313 — für die Stadt Feldkirch zu erwirken, daß Niemand aus ihr auf das Landgericht geladen werden konnte, wohl aber konnten die Feldkircher jeden Auswärtigen vor diesem Gerichte belangen. Der Freibrief hierüber wurde erst im Jahre 1328 von dem Gerichte in Schwarzach ausgefertiget. (Prugger S. 17.) — Die Gränzen des Gerichtes in Müsinen hatten eine große Ausdehnung, und reichten bis über Graubünden und einige Theile der Schweiz, selbst in dem Friedensschlusse zu Osnabrück im Jahre 1648 gedenkt der Artikel VI. dieses Gerichtes, und entzieht die Schweiz aller reichsgerichtlichen Jurisdiktion. Auf einen kleinern Raum beschränkt, lebte und wirkte nachher das Gericht bis zur Besitznahme des Landes von Baiern im Jahre 1806.

Nach dem Muster der Gaugerichte hatten die Grafen von Montfort ihr Gebieth in Bezirke abgetheilt, ein Gerichtshaus bestimmt, in welchem die Unterthanen sich einzufinden hatten, und in ihren Verordnungen liest man: unser Hof zu Rieden, unser Hof über dem Steg, zu Grünenbach, Simmerberg ꝛc., wovon sich die Namen Hofrieden, Hofsteg noch herschreiben, bei den andern ist der Beisatz Hof längst außer Gebrauch gekommen. An solchen Orten hielten entweder die Grafen selbst die Fast-

nacht-, Mai- und Herbstgerichte, oder schickten ihre Beamten hin, um alle von einem dieser Zeitgerichte zum andern vorgefallenen Rechtsstreitigkeiten zu schlichten, Kauf und Verkauf, Waisenrechnungen, Kapitalienanlagen, Stiftungsfonds ꝛc. in Ordnung zu erhalten, Strafgelder von Wald-, Feld- und Polizeifreveln zu verhängen und einzuziehen. Betraf der Verkauf ein Erblehen, so erhoben die Grafen den Wehrschilling, der von jedem Pfund Pfenning der erlösten Summe einen Schilling betrug, und da ein Pfund aus 20 Schilling bestand, so berechnet sich diese Abgabe auf fünf vom Hundert, und hieraus scheint das nachmalige Abfahrtgeld entstanden zu seyn.

Den Hofjüngern im Montafun verlieh Graf Albrecht von Werdenberg im Jahre 1382 die Freiheit, ihr Eigenthum zu versetzen, zu verkaufen, und damit nach ihrem Willen zu schalten, ohne bei der Herrschaft oder deren Amtleuten anzufragen; außer dem bewilligte er ihnen ein eigenes Märzengericht zu St. Peter auf der Platten, bei welchem sie alle streitigen und nicht streitigen Rechtssachen unter einander vereinigten und in Ordnung erhielten. In einer solchen Verfassung gingen die verschiedenen Landestheile an Oesterreich über. Jeder neu antretende Landesherr bestätigte alle vorher ertheilten Gnaden, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten, gute Gewohnheiten und altes Herkommen. An Vereinzelung und schriftliche Aufzählung solcher Rechte wurde anfänglich nicht gedacht, und in dieser Allgemeinheit dienten die obigen Ausdrücke zu vielen Erweiterungen der Gerechtsame. Nicht vorgesehene Fälle traten inzwischen, der Landammann hielt ihrer wegen Versammlungen, und diese machten selbst Gesetze, nach welchen die gerade vorliegende Sache behandelt werden sollte; da und dort kam ein reisender

Rechtsgelehrter — fahrender Schüler — in den Gerichtsbezirk, man zog ihn zu Rath, prüfte seine Meinung, und behielt oder verwarf, wie es für zeit- und örtliche Umstände passend schien. Kamen solche Einführungen zur Bestätigung des nachfolgenden Landesfürsten, so brauchte es nur den Beisatz, daß seit Menschengedenken so ein Recht oder Verfahren bestanden habe, dann fiel es unter die guten Gewohnheiten und altes Herkommen. Unter den besondern Freiheiten liest man in den landesfürstlichen Urkunden nur, daß weder Grund und Boden noch Leute verkauft, versetzt, verpfändet, oder außer Schutz gelassen, daß weder Mann noch Weib gegen Feldkircher Ausburger oder anderwärts vertauscht werden, und jeder Bezirk bei seinen Zeitgerichten verbleiben solle. Die weite Entfernung der Landesregierung hinderte eine genaue Einsicht in die Verfassung, die Schweizerkriege hielten das Volk immer unter den Waffen, und machten manche Nachsicht räthlich; daher geschah es, daß sich einzelne Stände Hoheitsrechte beilegten, herrenlose Sachen in Besitz nahmen, Fiskalstrafen verhängten, über Kirchen und deren Güter das Schutzrecht ausübten, bei Sterbfällen der Geistlichen wenigstens die Mitsperre anlegten, Reisepässe ausstellten, und so zu sagen einen Freistaat unter dem Schutze eines mächtigen Herrn bildeten.

Konnte sich schon das Land so hoch erschwingen, um so mehr gelang es den Städten, sich Privilegien zu erwerben, und beinahe die Unabhängigkeit zu erreichen. Bludenz hatte einen Vorstand, den man Baumeister nannte, Bregenz einen Stadtammann, der jedoch von der Herrschaft gesetzt wurde, Feldkirch hingegen hatte sich ganz zu einem kleinen S. Marino gemacht. Seine Privile-

gien und Rechte sind der Zeitfolge nach 1. von dem Grafen Rudolph von Montfort zu Feldkirch am Mittwoch vor St. Thomastag 1376. 2. Von dem Erzherzog Leopold, gegeben zu Feldkirch am St. Gallitag 1378. 3. Des Herzogs Albrecht, datirt von Petneu am Samstag nach Nikolai 1387. 4. Des Kaisers Wenzel aus Linz am Montag nach Jakobi 1389. 5. Des Herzogs Friedrich mit der leeren Tasche zu Telfs im Innthale am Mittwoch vor St. Matthäustag 1436. 6. Eleonorens von Schottland, Gemahlin des Erzherzogs Sigmund, erlassen zu Feldkirch am St. Agathatag 1459. 7. Des Erzherzogs Ferdinand zu Innsbruck vom 29. April 1625. In diesen Urkunden waren folgende Rechte enthalten:

a) Kein Landesherr oder dessen Nachfolger darf einen bürgerlichen Angehörigen beiderlei Geschlechtes schätzen, sie zu einer Heirath nöthigen, oder schwere Bitt anlegen wider ihrem Willen; nicht anders als nach Urtheil und Recht strafen, und zwar nur vor dem Gerichte, in dem sie gesessen oder die strafbare Sache verloffen ist.

b) Tod- und Leibfälle sind abgeschafft; Erbschaften können von der Stadt auf das Land, und vom Lande in die Stadt bezogen werden; fällt aber in der Stadt eine Erbschaft vor, und der sonst rechtmäßige Erbe wäre kein Bürger, so bleibt er ausgeschlossen, und die nächsten Verwandten, die so nahe sind, daß die Sippschaft eine Ehe trennen möchte, treten als Erben ein.

c) Insassen der Stadt und die in den Bürgerverband aufgenommen sind, sollen Niemand andern Steuer geben und dienen, als allein der Stadt, sie können auch nicht zu Reisen — Kriegsdiensten — gefordert noch genöthiget werden, es sey dann, daß es der Herrschaft Feldkirch Nothdurft wäre; in diesem Falle sind sie unter

Augen oder mit Briefen zu mahnen, und nach des Landesfürsten Land- und Leuten-Nothdurft in und außer der Herrschaft zu reisen schuldig.

d) Die Bürger mögen Gotteshaus-, Eigen- oder Vogtleute zu sich empfahen, von welchen dann Niemand weder Fall noch Gelüß nehmen, oder erben soll, als die rechten Erben, die von der Linie des Blutes sind *). Sind fremde Personen in der Stadt und nicht zu Bürgern aufgenommen, so unterliegt ihr Vermögen, in so fern es inner den Marken sich befindet, bei ihrem Wegziehen, oder wenn es durch Erbschaft an Auswärtige fallen sollte, einem Abzug, wie es jede Herrschaft, Stadt, Markt, Flecken, Dorf oder Gericht in dergleichen Fällen mit dem Abzug gegen die Bürger zu Feldkirch rechnet und hält.

e) Die Herrschaft, Burg und Stadt Feldkirch kann von keinem Landesfürsten versetzt oder verkümmert werden, sondern sie ist bei einander zu behalten, außer wenn ein herzogliches Kind oder Heirathgut auf dieselbe verwiesen wird. Alle Frevel- und Schuldgelder, die verfallen sind, und vorher von dem Herrschaftsbesitzer eingehoben wurden, sollen fortan gemeiner Stadt zu Nutzen kommen.

---

*) Hieraus entsprangen die sogenannten Ausburger, welche zur Stadt steuerten und den Stadtschutz genossen, wenn sie schon mit ihren Familien auf dem Lande blieben. Die Gemeinden, in welchen sie sich befanden, und deren gab es bis auf zwei Stund um die Stadt ziemlich viele, versagten den Ausburgern das Brennholz, die Wasserleitung, Wun und Waid und alle gemeinsamen Benutzungen, weil sie zu den Lasten nichts beitrugen. Immerwährender Streit ließ befürchten, daß man diese Ausburger in ein Dorf vereinigen werde, und andere Unterthanen gegen sie austausche, daher in den Bezirksprivilegien dieses Austausches, als nicht zugeblich, Erwähnung geschieht. Die Sache währte von 1412—1728, und legte sich durch den Landsee'schen Vertrag.

f) Die bürgerliche Obrigkeit besteht aus dem Stadtammann, einem großen und einem kleinen Rath. Den Ammann und großen Rath wählt die Bürgerschaft frei und ungehindert, den kleinen Rath zu besetzen und zu entsetzen, doch nur mit eingesessenen Bürgern und jährlicher Erneuerung hat sich der Landesfürst vorbehalten.

g) Es darf der Herrschaft Feldkirch kein landesherrlicher Vogt gegeben werden, als welcher den Einwohnern füglich ist, er muß ein Angehöriger Oesterreichs seyn, und darf sich mit diesem Fürstenhause nicht in Uneinigkeit befinden. Die Stadt Feldkirch wird bei Aufstellung des Vogtes als Repräsentant der ganzen Herrschaft angesehen, bei dem Antritte seines Amtes schwört er dem Stadtammann und Rath einen Eid, alle guten Gewohnheiten, altes Herkommen, alle Freiheiten und Rechte aufrecht zu erhalten, und auch, wenn er abgesetzt werden sollte, die Burg und Stadt an keinen Feind zu übergeben. Nun leistet auch der Stadtammann und Rath den Eid der Treue entgegen, und dieser sogenannte Vogteid soll mit jedem Jahre erneuert werden.

h) Die Bürger sind nicht gehalten, einem zukünftigen Landesherrn zu huldigen, es sey dann, der Herr schwöre vorher zu den Heiligen einen Eid, die Stadt bei ihren Rechten und Freiheiten zu belassen. Entstehen zwischen dem Landesfürsten und der Bürgerschaft Streitigkeiten, so sind sie vor dem Bürgermeister und kleinen Rathe der Stadt Zürich auszutragen; erscheint der beklagte Herr nicht binnen 14 Tagen in Zürich, so soll die Stadt Feldkirch dem römischen Reiche anheim fallen; fügen sich aber die Bürger nicht in den Ausspruch der Schiedrichter, so sind die ertheilten Freiheiten als vernichtet anzusehen.

Neben den Kriminal- und Civilgerichten kommen in den Urkunden noch die Kellnhof- oder Kellergerichte vor, sie schlagen ebenfalls in die niedere Gerichtsbarkeit ein, und betreffen die Rechte und Einkünfte der Klöster oder solcher Herren, welche dergleichen Kellerhöfe, die ehemals Klöstern gehörten und deren Verwalter Amtskeller genannt wurde, an sich brachten. Dergleichen Höfe besaß in unserem Lande das Stift St. Gallen sehr viele, dann das Kloster Mehrerau und die Ritter von Hohenems. Die Aebte und Ritter, oder ihre Stellvertreter begaben sich zur bestimmten Zeit auf die Höfe, erhoben die fälligen Zinse, nahmen Frevelgelder in Empfang, trugen Kauf und Verkauf in die Bücher ein, glichen Streitigkeiten aus, und hielten ihre Einkünftenverzeichnisse immer im Reinen.

Nach Vorausschickung dieser einleitenden Bemerkungen folgen einige besondere Statuten und Gebräuche aus Urkunden, welche zur Einsicht vorlagen.

2. Gerichtsordnung des kaiserlichen Freigerichtes in Rankweil.

Aus den Urzeiten dieses Gerichtes ist nur so viel bekannt, daß das Verfahren mündlich war, und keine Fürsprecher — Prokuratoren — zugelassen wurden; die Parteien erschienen, trugen ihre Rechtssache vor, die dann von dem Landrichter und den beisitzenden Urtheilssprechern entschieden wurde. Kaiser Friedrich erließ im Jahre 1465 die Weisung, es solle hinfür nur nach Brief und Kundschaft gerichtet, und gegen diese dem Eid kein Glauben beigemessen werden, auch solle das Gericht drei Tage nach einander Urtheil sprechen. (Schatzregister 591.)

Manche Umgestaltungen mögen geschehen seyn, bis

die nachfolgende zu Innsbruck am 16. Jänner 1579 erlassen wurde, aus welcher einiges Alterthümliche hier folgt:

a. Ortsverhältnisse.

Bis in das fünfzehnte Jahrhundert glaubte man das Gericht an keinem andern Orte, als auf dem Hügel Müssnen bei Sulz rechts des Frutzbaches halten zu können; als aber die Kriege mit der Schweiz seit der Schlacht am Stoß im Jahre 1405 eine verderbliche Wendung nahmen, und man sich nie vor einer plötzlichen Unterbrechung des Gerichtes sicher halten konnte, verlegte man den Gerichtssitz nach Rankweil; aber auch da mußte das Gericht auf der freien Straße bleiben, es wurde nichts erlaubt, als über vier Pfosten ein Dach zu legen, die vier Seiten blieben offen, nur im Winter gestatte man eine erwärmte Stube. Sollten Kriegsläufe, Pestfälle, ansteckende Krankheiten u. dgl. eintreten, so kann das Gericht nächst vor die Stadt Feldkirch verlegt, muß aber auch da auf des Reiches freier Straße gehalten werden. Diese Begünstigung rührt schon aus dem Jahre 1465 her, und kommt in dem Konfirmationsbriefe, den Kaiser Friedrich über die Freiheiten dieses Landgerichtes ausstellen ließ, vor. (Schatzregister 590.)

b. Umfang.

Von dem Sitze des Gerichtes bestimmt eine Linie durch Churwalden bis an den Septimerberg, gegen das Etschland bis auf den Arlenberg seine Gränze; auf der andern Seite reicht es bis an den Wallensee und das Rheinthal abwärts bis an den Bodensee. Ferners begreift es in sich den Innerbregenzerwald, Tannberg und Mittelberg, und erstreckt sich auf alle inner diesen Mar-

ken gelegenen Standesbezirke. — Der Beschränkung durch den Osnabrücker Frieden auf einen engern Raum ist oben gedacht worden.

c. Gerichtspersonen.

Von kaiserlicher Majestät wird ein freier Landrichter gesetzt, der jedes Jahr mit Berathung und in Beisseyn des Herrschaftsvogtes zu Feldkirch zehn Urtheilsprecher wählt und beeidigt. Sie sind aus 13 freien Geschlechtern des angegebenen Bezirkes, die sich über das Beisitzrecht ausweisen können, zu nehmen, dafür war jeder Familienälteste solcher Beisitzer von der Abgabe einer Fastnachthenne und dem Tagwan — Frohndienst — befreit. In wichtigen Fällen mußten alle zehn Urtheilssprecher gegenwärtig seyn, sonst genügte es, wenn sich wenigstens sechs einfanden; sie durften aber weder unter sich, noch mit den Parteien so nahe verwandt seyn, daß der Verwandtschaftsgrad eine Ehe scheiden möchte. Kamen dergleichen Fälle vor, so mußten die austretenden Beisitzer durch Gerichtspersonen von Jagdberg, Rankweil und Sulz in ihrer bestimmten Zahl ergänzt werden. Die Stimmenmehrheit entschied, fielen sie aber gleich aus, so kam es auf den Landrichter an, wohin er seinen Ausspruch geben wollte. — Diesem lag auch ob, die Beisitzer über Mittag, und wenn die Sitzung nicht zeitlich genug aufgehoben wurde, auch über Nacht zu gastiren. Den vielen Mißbräuchen und Unannehmlichkeiten, welche hieraus entsprangen, zu begegnen, wird verordnet, daß jeder Urtheilsprecher für den Tag 12 kr. aus der Hand des Landrichters empfängt, dem alsdann der ausgelegte Betrag aus dem Huebamte zu Feldkirch wieder erstattet wird.

Mündliche Verhandlungen sind nur noch in solchen Dingen gestattet, deren Werth tiefer steht, als die Kosten, die bei einer schriftlichen Vornahme erwachsen würden. Deswegen ist ein Gerichtsschreiber anzustellen, und in der Regel soll es jederzeit der Hofschreiber von Feldkirch seyn; diesem liegt ob, zwei Gerichtsbücher zu führen, in das eine tragt er die Klage, Einrede, Gegenrede ꝛc. ein, und in dem andern sind die jedesmaligen Urtheile und Bescheide ersichtlich zu halten.

Der Gerichtsbothe hängt von der Wahl des Landrichters ab, der ihn auch wieder abschaffen kann, dagegen ist auch der Bothe befugt, seinen Dienst nieder zu legen. Bei der Aufnahme wird er beeidigt, und besonders verpflichtet, bei seinem Rücktritte über alles, was er bei Gericht gesehen und gehört hat, so wie über die ihm anvertrauten Geschäfte die strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Insbesondere sind seine Dienste: alle Aufträge persönlich auszurichten, es sey dann, daß er sich einen Afterbothen, der dem Landrichter genehm ist, halten will. Trifft er einen Vorgeladenen nicht zu Haus, so übergibt er die Ladung einem Großjährigen des Ortes, und läßt sich die geschehene Uebergabe durch gültige Zeugen bestätigen. Sich in Parteisachen zu mischen, Aufträge auszurichten, Zahlungen zu übernehmen ꝛc. ist ihm strengstens untersagt; alle dergleichen Sachen gehören zum freien Gerichte, und können nur in Gegenwart des Gläubigers oder seines aufgestellten Anwaltes in Richtigkeit gebracht werden.

Den Parteien sind Anwälte, Fürsprecher oder Prokuratoren, die der Landrichter nach Gutdünken aufnimmt, vorzuschlagen und zur Führung ihrer Sache zu empfehlen, sie sind jedoch nicht an den Vorschlag gebunden, und

können auch andere wählen, nur müssen sie dieselben dem Gerichtsschreiber anzeigen; dieser prüft ihre Vollmachten, trägt sie in ein Verzeichniß ein, und sorgt dafür, daß der Gerichtsgang dieserwegen keinen Aufschub leide. Stehen die Anwälte nicht bei der einen oder andern Partei schon in einem Jahressolde, so ist ihre Gebühr für jeden Gerichtstag auf 1 Schilling und 2 Pfenninge festgesetzt.

d. Zahl der Gerichtstage.

Da sich das Gericht nur mit bürgerlichen streitigen oder nicht streitigen Dingen befaßte, so hielt man jährlich nur 14, höchstens 15 offene Gerichte. Die Tage bestimmte der Vogt zu Feldkirch mit dem Landrichter, sie wurden alsdann im ganzen Gerichtsbezirke öffentlich ausgerufen, damit diejenigen, welche etwa einen öffentlichen Anschlag nicht lesen konnten, keinen Nachtheil erleiden. Jede Verhandlung wurde in drei Gerichtsterminen gepflogen, damit zu der Einrede und Aufbringung der Rechtsbehelfe Zeit gegeben sey, und das Endurtheil gefällt werden könne; solche Termine mußten drei Wochen, oder doch mehr als 14 Tage, wie bei dem Hofgerichte zu Rothweil, von einander entfernt seyn, und von dem Bothen nach dem Schlusse des Gerichtstages den noch anwesenden Parteien laut verkündet werden, damit sie über allenfälliges Ausbleiben nicht die Entschuldigung, hievon nicht in Kenntniß gesetzt worden zu seyn, vorbringen mögen. Erforderlichen Falles steht es dem Landrichter frei, auf Begehren und Kosten des Ansuchenden ein, zwei oder mehrere außerordentliche Gerichte zu halten; man verfügte sich nach Rankweil mit den Formalien: „Ich N. N. bitte um ein freies Gericht.“

e. Gerichtsunterbrechung.

Um 11 Uhr Vormittag setzte sich der Landrichter mit seinen Urtheilsprechern nieder, hörte die Parteien, und schloß die Sitzung durch richterliches Aufstehen. An diese Formalität war die Gültigkeit eines Gerichtes so sehr gebunden, daß der Landrichter gleich beim Anfange die Erklärung abforderte, ob die Beisitzer alles als rechtskräftig anerkennen, und das Gericht nicht für beirrt halten wollen, wenn die nachstehenden Begebenheiten ein Aufstehen des Richters veranlassen sollten:

1. Wenn das heil. Sakrament vor dem offenen Gerichte vorbei zu einem Kranken getragen werde, und, um demselben die gebührende Verehrung zu erweisen, der Richter den Stab aus der Hand lege, und mit sämmtlichen Beisitzern aufstehe.

2. Wenn Feuer- oder Wassernoth, Feindesgeschrei, Aufruhr, Gefahr für den Vogt und die Amtleute zu Feldkirch entstehen, und man in solchen Anlässen zu Hülfe eile, so daß nach beseitigter Noth oder Gefahr das Gericht fortgesetzt werden könne, wenn es die Tageshelle zulasse.

3. Erfordert es die Leibesnothdurft des Landrichters sich zu entfernen, oder wird er von der Herrschaft unversehens abgerufen, so übergibt er den Stab einem Urtheilssprecher im Gerichtsringe, und drückt durch dieses Sinnbild aus, daß keine Gerichtsunterbrechung geschehe, bei seiner Zurückkunft nimmt er den Gerichtsstab wieder zu Handen, und führt das Geschäft zu Ende.

f. Privilegirte Personen.

Wem das Recht zukam, den Vorladungen des freien Landgerichtes nicht Folge leisten zu müssen, hatte seine

Befreiung im Original oder einer beglaubigten Abschrift vorzuweisen, sie wurde dann zu Rankweil in ein eigenes Buch eingetragen, zugleich aber auch derjenige Gerichtshof, dem die Privilegirten untergeordnet waren, mit Namen angeführt. Trat ein Kläger gegen den Privilegirten auf, so erhielt er zu Rankweil die Ueberweisung an den betreffenden Gerichtshof; der Beklagte war dann verbindlich binnen 14 Tagen von der Zeit der geschehenen Ueberweisung an dem Kläger einen sichern Geleitsbrief an das vorgesetzte Hofgericht auszustellen, und binnen sechs Wochen und drei Tagen mußte über die eingebrachte Klage zu Recht gesprochen seyn. Wurde der Geleitsbrief verweigert und die Sache nicht in der bestimmten Frist abgethan, so hörte der privilegirte Stand auf, und solche Personen konnten dann bei dem freien Landgerichte belangt werden. — Fallen von Seite gefreiter Personen Handlungen vor, die des Landgerichtes Ehehaftinen berühren, so hört alle Befreiung auf, im Gegentheil ist das Landgericht gegen solche als eine privilegirte Stelle einzuschreiten berechtiget. Hierunter sind solche Rechte gemeint, die dem Freigerichte vermöge allseitigem Einverständniß, Vertrag, Bündniß — in der alten Sprache Ee, Eht, Ehehaft genannt — ankleben, und als unveräußerlich angesehen wurden. Zu den Handlungen gegen diese Ehehaftinen wurden gezählt:

1. Verhinderungen des Gerichtsbothen in seinen Amtsverrichtungen durch freventliches Entgegentreten oder körperliche Beschädigung desselben.

2. Muthwilliges Aufhalten und Verhindern der Parteien, die das Freigericht brauchen wollen, so daß sie nicht zu ihrem Recht gelangen können.

3. Störung des Gerichtes in seinem freien Gange

durch Geboth, Verboth, Satzungen, Drohen und gefängliches Anhalten der Gerichtspersonen.

4. Wenn Jemand einen Andern mit Gewalt seiner Güter und Habe entsetzt, oder Personen vor dem Gerichte sich schlagen, beschädigen und verletzen.

5. Entspringen aus einer abgeurtheilten Sache neuerdings Rechtsstreite, so müssen sie wieder zum Freigerichte, welches das erste Urtheil gesprochen hat, gebracht werden.

6. Befindet sich ein Privilegirter in der Acht, und hat sich von derselben in Zeit von einem Jahre einem Monat und einem Tag nicht frei gemacht, so ist sein Privilegium erloschen, und er kann vor das Landgericht gefordert werden.

g. Acht- und Aberachterklärung.

Ist eine Person in den Kirchenbann gerathen, und der geistliche Richter, der aber innerhalb des Landgerichtsumfanges sich befinden muß, sucht um die Vollziehung des Kirchenbannes an, so schreitet das Landgericht ohne Ausnahme ein, und erklärt den Gebannten auch in die weltliche Acht, von der er nicht losgesprochen wird, bis der geistliche Richter den Kirchenbann auflöst.

Ferners, wer dem Landgerichte ungehorsam ist, und nach geschehener Vorladung bei den drei anberaumten Gerichtsterminen nicht erscheint, ist in die Acht verfallen. Wird diese gerichtlich aufgehoben, und die nämliche Person zeigt sich zum zweiten Mal ungehorsam, so wird über sie die Aberacht verhängt. Bestrebte sich ein Geächteter nicht, binnen einem Jahre einem Monat und einem Tag den Kläger zufrieden zu stellen, so konnte auch der geistliche Richter angerufen, und über den Hartnäckigen der

Kirchenbann ausgesprochen werden, und in diesem verblieb er so lange, bis die weltliche Acht aufgehoben wurde.

Die feierliche Aechtung bestand darin, daß der Landrichter sich erhob, den Knöbl-Spieß oder seine kurze Wehr *) in die linke, den Gerichtsstab in die rechte Hand nahm, und die Acht oder Aberacht aussprach; sie zu vollziehen war dem Kläger, seinen Befreundeten und männiglich erlaubt; bei Weibspersonen mit dem Beisatze: „an „ihrem Leibe unverletzlich.“ Zur nähern Kenntniß der Acht und ihrer schlimmen Folgen mag folgender Achtbrief vom 10. November 1766, in welchem nur die Namen des Richters und der Parteien weggelassen sind, dienen:

„Ich N. N. der allerdurchleuchtigst- und großmächtigsten Fürstin und Frauen, Frauen Mariä Theresiä, „Röm. Kayserin ꝛc. ꝛc., derzeit freyer Landrichter zu Rankweil in Myßinen: Entbiet vestiglich von allerhöchst gedacht Kais. Königl. Gewalt und Landgerichtsgebott wegen „dem N. N. Landammann beider Gerichte Rankweil und „Sulz, auch gemeiniglich allen denen, so mannbar zu „ihren Tagen kommen und in das Gericht daselbst gehörig seynd, daß ihr dem N. N. daselbst, welcher ein „offen eingeschriebener und verrufter Aechter von dem „bemeldten Landgericht von Ungehorsam und Klag wegen „N. N. zu N. hinfüro bey euch in erbeuten Gerichts „Zwingen, Pännen und Gebiethen nicht mehr enthalten, „hausen noch hofen, weder mahlen noch bachen, auch „keinen Kauf noch Verkauf mit ihm treibet, weder Essen

*) Das erste bedeutet vielleicht eine Lanze mit Quaste — von dem englischen Knob — und unter kurzer Wehr möchte ein Schwert oder Dolch zu verstehen seyn.

„noch Trinken gebet, auch sonst keine Gemeinsame mit „ihme habet, so lang und viel, bis er sich außer den „Pännen und Acht erledigt, und sich mit dem berührten „Kläger errichtet hat, wann thätet ihr das hierüber, und „käme von euch zu Klag, es wurde darumen zu euch „gerichtet nach des freyen Landgerichts Recht, Lauf und „alten Herkommen. Geben und besiegelt ꝛc.“

h. Eidesleistungen.

Die nachstehenden sechs verschiedenen Eide beginnen mit den Worten: „Ihr werden schwöhren einen Aydt zu „Gott und seinen Heilligen, daß ihr ꝛc. ꝛc.,“ wobei die Männer mit aufgehobenen Fingern den Eid ablegten, dem weiblichen Geschlechte war eigens vorgeschrieben, während die Eidesworte gesprochen wurden, die rechte Hand auf die linke Brust zu legen.

1. Geverde-Eid . . . daß ihr glaubet eine gute Sache zu haben, keinen unnothdürftigen, gefährlichen Schub der Sachen begehret, und so oft ihr in Rechten gefragt werdet, die Wahrheit nicht verhaltet, auch Niemand andern, als denjenigen, so das Recht zulaßt, nichts geben und verheißen wollet.

2. Artikel-Eid . . . daß die Artikel von euertwegen in dieser Sache eingebracht, so viel sie euere eigene Geschichte betreffen, wahr seyen, und so viel sie die fremde Geschicht betreffen, daß ihr die glaubet, wahr und beschwörlich seyd.

3. Eid des Beklagten . . . daß ihr auf eueres Widertheiles eingebrachte und zugelassene Satzartikel, und auf jeden besonders die Wahrheit antworten wollet, ob ihr die glaubet oder nicht glaubet, wahr sey.

4. Kosten-Eid . . . daß ihr in dieser Sache n fl.

Rheinisch, nicht darüber und nicht darunter Gerichtskosten ausgegeben und erlitten habet.

5. Zeugen-Eid . . . daß ihr auf die Artikel in Recht zugelassen, und in der ganzen Sache zwischen N. und N. wollet sagen, vor beiden Parteien, keiner zu lieb noch zu leid, die Wahrheit, so ihr darum wisset, euch besinnet und gefragt werdet, zu sagen, und das nicht lasset um einige Geschenk, Gab, Nutz, Genuß, Haß, Feindschaft, Furcht und anderes, wie Menschensinn das erdenken möchte.

6. Eid der Bosheit . . . ob ihr das in euerer Gewissenheit thun möget, daß ihr dasjenige, was ihr fürbringet und begehret, nicht aus Geverde und böser Meinung, noch zur Verlängerung der Sachen, sondern allein zur Nothdurft thut.

i. Anläutinen, Beläutungen.

Wenn Jemand wegen Schuldforderung oder Bürgschaft Beschlag auf die Güter, Zinse, Gülten, Habe ꝛc. seines Schuldners legen will, so zeigt er es dem Landgerichte an, und stellt einen Beläutungsbrief aus, in welchem er sich verbindlich macht, alle Kosten zu ersetzen, wenn die Beläutung unbillig befunden würde; das Landgericht drückt sein Sigill *) bei, und gibt dem Gerichts-

*) Ein solches, aus dem Jahre 1505 in Wachs abgedruckt, besteht in einem rechtsschauenden einfachen Adler, der senkrecht getheilte Herzschild zeigt rechts das österreichische, links das burgundische Wappen. Unter dem Adler ist die montfortische Fahne angebracht, und ringsum eine gothische, nicht mehr lesbare Inschrift. Ein neues Sigill wurde im Jahre 1529 dem Feldkircher Bothen, Hanns Schuhmacher, zu Innsbruck übergeben, wofür er einen Schein ausstellte, und die richtige Ueberlieferung versprach. (Schatzregister 592.)

bothen einen besondern Auftrag, mit welchem er sich an den Ort, wo die Güter, Zinse ꝛc. liegen, verfügt, durch den Vorsteher die Gemeinde versammeln läßt, und damit alle Glieder erscheinen, wird eine Glocke geläutet. In der Versammlung wird der Brief vorgelesen, und an die Kirchenthür oder einen andern öffentlichen Ort angeheftet, damit jeder seine Rechte und Forderungen, die er etwa auf die nämlichen in Beschlag genommenen Sachen hat, bewahren und bei dem Landgericht fürbringen möge. Meldet sich inner den drei angesetzten Gerichtstagen Niemand, der das Gut ꝛc. an sich ziehen und den Gläubiger befriedigen will, so hat dieser das Anläuten bestanden, und meldet sich, daß man ihm das in Beschlag Genommene in nützliche Gewahrsam gebe. Die Bekanntmachung dieser Maßregel geschieht in derselben Gemeinde wieder auf die obige Weise mit der Glocke, und heißt Beläutung; es werden hierauf wieder drei Gerichtstage zur Anmeldung gegeben, und wenn auch diese, ohne zum Zwecke zu gelangen, verstrichen sind, so erhält der Gläubiger einen Schirmbrief, mit dem er sich in Besitz der Beschlagnahme setzt. Die Bekanntmachung des Besitzes durch die Glocke heißt dann Ausläuten, und nach dem Verlaufe abermaliger drei Gerichtstermine erhält ein so erworbenes Eigenthum seine volle Rechtsgültigkeit.

k. Pfandbriefe.

Ein Gläubiger, der seinem Schuldner nicht mehr traute, bath in Rankweil um ein außerordentliches Gericht, legte den Pfandbrief vor, man prüfte ihn, und bei richtigem Befund wurde die Anmeldung in ein Buch eingeschrieben. Dieß hatte zur Folge, daß die Gläubiger, wenn der Schuldner in die Gant fiel, nicht nach

der Zeit ihrer Pfandbriefe, sondern nach der Reihe, wie sie in dem Buche vorgemerkt waren, zu ihrer Forderung gelangten.

l. Besoldungen.

Die Gerichtsbeamten waren einzig und allein auf die Taxen verwiesen, welche von den Parteien bezahlt werden mußten. Hievon gehörten einige dem Landrichter allein, andere mußte er mit dem Gerichtsschreiber bald gleich, bald ungleich theilen, eigens waren die Gebühren des Gerichtsbothen bestimmt. Im Falle, daß von dem Urtheil des Landgerichtes an die Regierung appellirt wurde, mußte der Appellant an den Landrichter Gold und Silber erlegen, und dieß gehörte zu seinem Einkommen. Der unbestimmte Ausdruck Gold machte, daß man die kleinste Goldmünze, die zu haben war, wählte; dazu eigneten sich die römischen Goldgulden, Viertelsdukaten, oder die halben spanischen Goldthaler, letztere hatten hier den Werth von 2 fl. C. M.; eben so ging es mit dem Silber.

m. Ergänzende Bestimmungen.

Die Unordnungen, in welche das Landgericht gefallen war, veranlaßten die Kaiserin M. Theresia unterm 14. November 1750 folgende Einrichtung vorzuschreiben:

1. Einem jeweiligen Vogteiverwalter zu Feldkirch wird das Amt eines freien Landrichters in Rankweil für beständig übertragen; der Hofschreiber hat bei seinen bisherigen Verrichtungen zu verbleiben, die Urkunden müssen aber mit einem eigenen Landgerichtssigel ausgefertiget werden.

2. Die Beisitzer sind nicht von dem Landrichter allein, sondern von sämmtlichen Vogteibeamten zu wählen; ihre

Zahl bleibt auf zehn festgesetzt, darunter aber sollen zur Vermeidung der Parteilichkeit immer einige aus dem Gerichte Jagdberg sich befinden, und bei jeder Sitzung wenigstens sechs gegenwärtig seyn.

3. Die Gerichtssitzungen sind nicht erst um 11 Uhr, sondern wie bei dem kaiserlichen Landgerichte in Schwaben Vormittags 8 Uhr anzufangen.

4. Kein Beisitzer darf für eine Partei Geschäfte übernehmen und ihr die Dienste eines Prokurators leisten, sondern hat ganz einfach bei dem Amte eines Beisitzers zu verbleiben.

5. Die Bauernprokuratoren sind abzuschaffen, und an ihrer Stelle zwei oder drei gelehrte, in der Landgerichtsordnung wohl unterrichtete Männer, die beinebens eines ehrbaren Wandels und friedliebenden Gemüthes sind, in Eid und Pflicht zu nehmen, sie haben sich rücksichtlich der Bezahlung für die geleisteten Dienste an die Taxordnung des Landgerichtes in Schwaben zu halten. In wichtigen Fällen bleibt es den Parteien unbenommen, sich einen andern Rechtsbeistand, als die vereideten Prokuratoren, zu wählen.

6. In der Regel sind jährlich zwölf Gerichte zu halten, und auf gewisse Tage, die durch den Druck bekannt gemacht werden müssen, im voraus zu bestimmen, damit die Parteien genau wissen, an welchen Tagen sie erscheinen können.

7. Die Landgerichtsordnung soll mit den beigefügten Verbesserungen in Druck gelegt, und jedem, der es verlangt, gegen Bezahlung der Druckkosten verabfolgt werden. Ueberdieß hat der Landrichter jährlich wenigstens einmal die Gerichtsordnung den Beisitzern und dem Bothen zu erklären, damit besonders jüngere oder minder ver-

ständige Beisitzer sich eine gründliche Kenntniß derselben erwerben, und im Urtheilsprechen nach dem Rechte verfahren.

8. Landrichter und Beisitzer werden strengstens zur Beobachtung der vorgezeichneten Ordnung angewiesen; den Parteien sind alle Rechtsmittel zu gestatten, und nicht so schnell mit der Achtserklärung vorzuschreiten unter dem Vorwande: die landgerichtlichen Gerechtsame zu bewahren; noch weniger kann es angehen, den gerichtlichen Zwang gegen die Meinung des höchsten Gesetzgebers weiter, als sich gebührt, zu erstrecken, wie bisher empfindlich geklagt wurde.

9. Eine andere und bessere Bestellung des Gerichtsbothen fällt durchaus nothwendig; er hat zwar die Gerichtstaxen auch ferner einzuziehen und zu verrechnen, darf aber die Kostenverzeichnisse nicht mehr selbst, wie man es bisher zuließ, verfassen, sondern er empfängt sie von dem Hofschreiber, der sie unter dem landgerichtlichen Sigille ausfertiget. Desgleichen soll sich der Bothe aller eigenmächtigen Vorladungen, Verkündigungen und Ausfertigungen bemäßigen, gegen die Parteien bescheiden aufführen, eine geordnete Aufschreibung halten, und alle seine Meldungen gerichtlich zu Protokoll geben.

10. Bei den gewöhnlichen Gerichten bleiben der Landrichter und Hofschreiber in dem Bezuge der angeordneten Taxen; verlangt aber Jemand ein außerordentliches Gericht, so gebühren dem Landrichter 4 fl. und dem Hofschreiber 3 fl. mit Einbegriff der Lieferung — Verpflegung — und des Pferdelohns auf den Tag als Vergütung welche von den ansuchenden Parteien zu erlegen sind.

3. Libell der Gerichte Rankweil und Sulz.

Im Eingange der vorliegenden Handschrift steht: Vorzeichnus aller Handtybungen, so diese Gerichter von altem hero vhnuerdenkhlichen geübt- vnd dorbey gelasen worden, in masen vnsere schriftliche privilegien und Confirmationbrief ausweisen, in specie aber nit benambset, was bis dato geübt worden, auch in dem geschriebenen Landesbrauch nit alles spezifiziert ist. Als:

1. Kann und mag ein amtstragender Landammann Gericht zu halten anstellen, so oft Parteien genugsam ob Handen und darum anhalten, und wenn ein oder der andere eine Streitsach hat, laßt dem andern vor Verhörtag bieten, derselbig ist nicht Willens alldort Antwort zu geben, so mag und kann der Beklagte dem Kläger das Recht i. e. das Zeitgericht vorschlagen, allwo ein solcher Kläger den Beklagten suchen und des Ausspruchs erwarten, dabei ist auch dieß zu wissen, daß einer um eine bekannte Schuld das Recht vorschlagen, und vor dem Zeitgericht zu der Bezahlung verfällt wurde, ein solcher ist dem kaiserlichen oder erzfürstlichen Hubamt in die Straf verfallen, und wenn einer von dem Urtheil appelliren will, muß er an die hochlöbliche oberösterreichische Regierung nach Innsbruck seine Klag anbringen, auch zuvor einem Landammann als Richter Silber und Gold erlegen mit dem fernern Anhang, daß er selbige innerhalb zehn Tagen entweder bei dem Richter oder einem geschwornen Notar in Beiseyn zweier Zeugen seine Appellation ablegen, und alsdann inner sechs Wochen und drei Tagen anhängig machen solle, in Unterbleibung dessen hat er die Appellation verschlafen, und derselben nicht mehr fähig ist.

2. Ingleichem sind die Gerichte je und allzeit berechtiget gewesen und annoch in posessione, daß einem amtstragenden Landammann oder in dessen Abwesenheit dem nächsten vor ihm, auch im Fall der Noth einem Gerichtsmann zuständig, Arrest anzulegen und zu ertheilen, Vogteien zu bestätigen, Dorfsgeschworne zu beeidigen und in die Pflicht zu nehmen, auch Paßzedel oder fedicien auszugeben.

3. Sodann ist ein amtstragender Landammann berechtiget zur Besiglung aller Schuldbriefe, Zinsverschreibungen, Geburtsbriefe, Attestationen, Testamente, so vor Gericht kommen, Heiraths- oder Lehrbrief, und was mehr dergleichen sind, zu verfertigen, jedoch was mit dem großen Insigel geschieht, muß in der Hofschreiberei geschrieben werden.

4. Nicht weniger ist auch ein Landammann im Amt unwidersprechlich bei den Verhörtagen gesessen, und ob er zwar nicht zu votiren hat, kann er den Unterthanen nützlich seyn, wenn er von den Herren Beamten jeweils über die Parteien, so einem Landammann zu Zeiten besser bekannt sind, um satthaften Bericht gefragt wird.

5. Insonderheitlichen ist einem amtstragenden Landammann von uralten und unvordenklichen Jahren her eine solche Straf zugeeignet worden, wenn einer dem andern einen Fauststreich, oder wie man pfleget zu sagen, eine Maultasche gibt, und nicht anderst beschädiget würde, ein solcher ist schuldig 5 Schilling, oder 17 Kreuzer 2 Pfenninge ihme Landammann zu bezahlen.

6. Weiters ist auch zu wissen, wenn einer dem andern Etwas abkauft, und über den halben Theil nach unparteischer Erkanntniß übertheuert wäre, ein solcher Verkauf wird von Rechtswegen aufgehebt und nicht für

gültig erkennt, wo aber dieses nicht ist, und kein Betrug dabei vorgegangen, soll und muß der Kauf gehalten werden.

7. Es ist auch wegen großer Unordnungen mit zahmen und wilden Bäumen durch das gesammte Gericht und Gemeindsvorgesetzte dieses Gesatz gemacht und geschlossen worden, und fürderhin dem unveränderlich nachgelebt und gehalten werden solle: daß ein zahmer Baum auf seinem eigenen Gut 10 Werkschuh von der Mark gesetzt und gepflanzt werden solle, und näher nicht gestattet werde. Die wilden, oder wie man pflegt zu sagen, Wustbäume betreffend, als da sind: Eichen-, Nuß-, Krisy- — Kirschen — und andere dergleichen Bäume, diese alle sollen 15 Werkschuh auf eigenem Gut von der Mark gesetzt und gepflanzt werden; von einem Wein- oder Krautgarten 20 Schuh von der Mark, mit diesem ferneren Beding und Beschluß: daß diejenigen wilde oder zahme Bäume, so schon bereits erwachsen und in fünf Jahren oder darüber gestanden, gleichwohl bis solche in Abgang kommen, verbleiben; unter diesen Jahren aber sollen wiederum hinweggethan und obbemeldtem Maß nach gesetzt werden.

8. Gleichergestalten ist wegen der Waisengüter, des Anfalls und Aufschlags halber diese Ordnung fürohin zu halten, sich die Gerichts-Assessores mit Rath der hohen Obrigkeit dahin vereinbart, wann ein dergleichen Waisengut verkauft würde, daß jedem, der in diesem Gericht einverleibt ist, zugelassen ist, ein gewisses Stück Geld darauf zu schlagen, als nämlich auf 100 fl. des Kaufes 5 fl., und also der Zahl nach minder oder mehr eines jeden Kaufes der Proportion nach gerechnet werden solle; dem ersten Käufer aber jederzeit vergönt und

zugelassen sey, den Zug in selbigem Aufschlag zu haben bis auf das dritte Mal, der Anfäller oder Aufschläger des andern auch das dritte Mal den Aufschlag zu doppeln schuldig sey mit dem ferneren Anhang, daß in diesem Aufschlag weiters nicht mehr passirt, sondern in dem Ruhestand zwischen diesen beiden gelassen werden, und sich einer oder der andere, nachdem er den Kauf in Wissenschaft gebracht, des Anfalles oder Aufschlages inner drei Tagen bedienen, so das aber nicht geschieht, davon abgewiesen sey.

9. Jedoch ist beinebens auch in diesen Punkten beschlossen worden: wenn einem Freund ein Stück Gut anfallen thut, und ein Fremder oder der erste Käufer darauf schlägt, als Waisengut, so hat ein solcher Befreundter den Nachstreich, so viel darauf geschlagen wird, er auch zu bezahlen schuldig seyn solle. Dabei ist auch absonderlich zu wissen, daß solche Aufschläge allein denjenigen zugelassen, in welcher Gemeind dasselbig liegen thut, außerhalb aber keinem gestattet werde, damit der Schniz allda, wo das Gut liegt, verbleiben thue.

10. Es haben sich auch viel Streitigkeiten in dem ereignet, wann der Vorkäufer oder Käufer in ihrem getroffenen Kaufskontrakt wegen der Verzinsung, wenn sie mit einander Zielfristen gemacht haben, Zins halber Meldung gethan, als ist hiemit geschlossen: daß der Zins von der Kaufsumme völlig verfallen, wenn der Käufer die Jahresnutzung von solchem Gut empfangen, es geschehe gleich der Kauf Sommer- oder Winterszeit.

11. Weiters haben auch eine Zeit hero die Waibel wegen der Schätzedel wider die alte Observanz eine Unordnung und Mißbrauch geübt, indem die Kreditores unterschiedlich von einem Jahr zum andern selbige Schätz-

zedel erneuern lassen, und keine Gant weiters geführt, dadurch denjenigen, so auch bei dem Schuldner Anspruch gehabt, seine Recht merklich gehindert worden, sollen die Waibel, wie von Alters hero, die Gant brauchen und führen. Wenn einer oder der andere sich durch einen Schätzzedel versichern lassen, solcher Schätzzedel zwar ein Jahr in Kräften, jedoch mit diesem Anhang, daß nach verflossenem Jahr der Kreditor die Gant, sowohl als zuvor geschehen, von neuen Dingen brauchen, und der alte Schätzzedel nicht mehr in Kräften seyn, mit dem ausdrücklichen Beding, daß dergleichen Schätzzedel zum Fall, ein anderer Gläubiger auch versichern und bezahlt seyn will, nicht länger in Kräften seyn solle, als die Ordnung vermag, und die in solchem Schätzzedel verschriebene Unterpfand, liegend oder fahrendes, dem eingehändiget werden.

12. Damit auch die Schuldner, bei welchen solche Gant und Schätzung vorgenommen, also viel weniger beschädiget, weilen es mehrmalen nur Arme betrifft, als schon ein Waibel bis auf 15 fl. oder gar 20 fl. den Schätzzedel allein machen, bei dem Einhändigen aber bei solchen Posten einen Gerichtsgeschwornen zu sich nehmen, und also ein Waibel für sich selbsten also um 5 oder 6 fl. Pfand einzuhändigen bemächtiget seyn solle, und bei dergleichen Sachen weder dem Gerichtsmann noch Waibel keine Maß Wein, wie vordem geübt worden, passirt werden, sondern sich der ordinäre Besoldung bedienen, und so viel möglich den Unkosten verschonen mit diesem Ferneren, wann ein Schuldner in die Gant gegangen, der Anspruch bekannt gewesen, ob ein solcher schon hernach die hohe Obrigkeit oder das Recht vorschlagen thäte, welches gewöhnlich nur aus Bosheit ge-

schieht, so solle ungeachtet dessen ein Waibel mit der Schätz- und Einhändigung fortfahren, dem Gläubiger oder Ansprecher die Pfand zu Handen stellen, vermög hochobrigkeitlichem Konsens und Gutheißen, und sollen die Waibel also die Gant führen: Erstens pfänden, das anderemal zu vor künden, zum dritten Mal der Pfande Anschlag machen bis auf den dritten Pfenning der Summe, und solche den Gläubigern einhändigen oder hinter die Tavern — Wirthshaus — stellen, und nicht erst wiederum Unkösten auftreiben. Laßt aber ein Gläubiger von sich selbsten die Pfande stehen, hat der Waibel und vorderest der Gerichtsmann sich nicht weiters anzunehmen und mehr Unkosten zu verursachen.

13. Ferners hat man mit Wissen und Gutheißen der hohen Obrigkeit dem gemeinen Mann und Unterthanen zum Guten sich dahin entschlossen, und zum Theil für nothwendig befunden, vor dem Vogte, eine kurze Zeit hero viele liederliche und übelhausende Leute viele Kapitalia in Bünden und Schweiz und andern fremden Orten aus diesen landesfürstlichen vier vorarlenbergischen Herrschaften aufgenommen, zu ihrem höchsten Nachtheil und Schaden mit allerhand Viktualien, Wein und andern Sachen, wie die Erfahrenheit an Tag gibt, bezahlen lassen, daß demnach fürderhin im Fall ein solcher um seine gemachte Summe einen Schuld- oder Zinsbrief machen, und mit liegendem Unterpfand versichern lassen wollte, der amtstragende Landammann denselben mit seinem Sigill nicht bekräftigen noch verfertigen soll.

14. Und wann sich ein inländischer Kreditor um seine Ansprach mit einem Schuld- oder Zinsbrief wollte versichern lassen, solle ihm der Debitor oder Schuldner liegende Güter, dabei auch Haus und Stall vermeint, ein-

setzen, andere fahrende Sachen und Mobilien aus allerhand vorhandenen präjudizirlichen Nachtheilen derjenigen, so einem Mann in der größten Noth auch was fürgestreckt, in Betrachtung er sich von desselben habender Fahrniß, Roß oder Vieh, bezahlt machen könnte, um dergleichen einen Schuld- oder Zinsbriefversatzungen nichts gewußt, solche Verschreibungen dessentwegen nicht gestattet oder besiegelt, sondern die Fahrniß durch die Gant und Schatzung offen stehen, und ein Gläubiger dabei bezahlt werden mag.

15. Nicht weniger ist auch dieß eine alte Uebung, und in unsern beiden Gerichten observiert worden, wenn ein Ehevolk durch den zeitlichen Tod von dieser Welt abgerufen wird, das eine vor St. Johann Baptistentag abstirbt, so solle der im selbigen Jahr erwachsende Blumen auf dem Feld beiderseits vorhandenen Erben dergestalt abgetheilt, was auf des Mannes Güter erwachsen, ihren Erben zugehörig seyn, nach Johanni aber insgemein vertheilt werden.

16. Weiters haben sich auch etwelche Deputirte des Gerichts dahin entschlossen, wenn ein amtstragender Landammann nicht außerhalb der Gerichte in Geschäften gebraucht, es wäre gleich in was Gestalten sich es ereignen würde, er keine Besoldung, außer was verzehrt, zu fordern haben, sondern als ein amtstragender Landammann ohne Besoldung pariren solle. Wenn aber er Landammann Gerichtsleute an sich zu ziehen vonnöthen hat, solle einem Jeden neben der Zehrung 15 kr. passirt werden; wenn aber ein Landammann außerhalb den Gerichten, oder auch an den Landtägen und der Herren Stände Zusammenkünften beiwohnen möchte, hat er billig seinen Lohn für ihn selbst 20 kr. und für das Pferd

24 kr. täglich dem Gericht zu verrechnen und einzunehmen.

17. Es hat sich in diesen Punkten etwas Streitigkeit erhalten, wenn Vater und Mutter in erster Ehe Kinder, eines oder mehrere aussteuern, wenig oder viel zum Heirathgut geben, und zum Fall, daß ein Ehegemahl absterben und zu einer Theilung kommen würde, daß alsdann die Kinder bei dem Väterlichen oder Mütterlichen das gegebene Heirathgut haben, und das ihnen lebenslänglich verbleiben, sich dessen aus rechtmäßigen Ursachen nicht zu entgelten haben. Hätten aber die Eltern denen Kindern ein Mehreres gegeben oder versprochen, als die Erbportion ertragen möchte, gleichwohl dasselbige auch zu entgelten, jedoch nach dessen Absterben ein dergleichen Kind um so viel zurück stehen solle.

18. Sodann ist wegen Beherbergung der armen Leute auch dieses geschlossen und angenommen worden, daß man solche nicht länger als eine Nacht beherbergen soll, würde aber in einer oder der andern Gemeind über dieses Gesetz geschritten, darauf die Geschwornen gute Obsicht haben sollen, und unter solcher Zeit ein Kind von denselbigen ringfertigen Eltern hinterlassen; daß auf solchen Fall die Gemeind desselbigen Ortes, oder derjenige selbsten, der solches übertreten, so er etwas im Vermögen hätte, ohne des Gerichtes wenigste Kosten und Schaden ein solches hinterlassenes Kind zu erhalten und zu ernähren schuldig seyn.

19. Nicht weniger auch soll fürderhin dießmal observirt und in Obacht genommen werden, maßen ein solches vom hochlöblichen oberösterreichischen Wesen zu Innsbruck gnädigst bewilliget worden, daß wenn ein Fremder und außerhalb dieser Gerichte kommender sich haushäb-

lich nieder lassen wollte, daß eine solche Person in dieselbige Gemeind 200 fl. an guten richtigen Sachen legen und bringen, und jährlich auch versteuern und verschnitzen solle, außer dem aber eine solche Person nicht angenommen noch geduldet werden.

Wer Augen hat, der lese, wer Ohren hat, der höre, und wer Verstand hat, der begreife diesen Gallimathias, der nur mit veränderter Rechtschreibung wieder gegeben ist. Ohne Zweifel hatte der Landammann, welcher das Libell verfaßte, mit seinen Gerichts- und Bauersleuten eine deutliche Einsicht dieser 19 Artikel, denn das gemeine Volk hat eine eigene Grammatik des Verstandes, mittelst welcher die durchschimmernden Lichtpunkte klar aufgefaßt werden.

Alle nachfolgenden Gerichtssatzungen sind in diesem Tone gehalten; um das Langweilige und Ermüdende nach Möglichkeit zu beseitigen, sind sie unter bestimmte Gesichtspunkte gebracht, und, so gut es sich thun ließ, verständlich gemacht.

4. Damilser Artikel.

Den ersten Bestätigungsbrief aller Freiheiten ꝛc. empfingen die Gerichtsleute zu Damils von dem Herzog Albrecht von Oesterreich durch seinen Landvogt Reinhardt von Wachungen zu Feldkirch am St. Luzientag 1390; den zweiten ertheilte Erzherzog Friedrich der ältere zu Innsbruck am St. Martinstag 1436, als er die Herrschaft Feldkirch von der Witwe des Grafen Friedrich von Toggenburg *) wieder eingelöst hatte; den dritten

*) Diesen Grafen nennt der Herzog seinen Urahn; eine andere Abschrift hingegen, welche der Abt Theodul zu St. Luci in Chur

stellte dessen Sohn Sigmund zu Innsbruck am Dienstag vor St. Peter- und Paulstag 1465 aus, ihm folgen die Briefe Maximilians I., gegeben zu Feldkirch den 6. Februar 1507, und Karls V. aus Innsbruck den 10. April 1521, ohne in das Einzelne einzugehen; dieses geschah erst unter dem Herrschaftsvogte Jakob Hannibal Grafen zu Hohenems, als die Gerechtsame der Damilser mit denen der andern Gerichte verglichen und nicht übereinstimmend befunden wurden. Der Graf ließ deswegen unterm 30. Dezember 1636 durch den Hofschreiber Marius die Damilser Artikel zu Papier bringen, welche dann von dem Erzherzoge Ferdinand Karl zu Innsbruck am 6. August 1654, von Leopold I. in Wien den 17. Juli 1678, und von Joseph I. eben daselbst unterm 26. November 1707 gut geheißen und bekräftiget wurden.

a. Erbrechte in absteigender Linie.

1. Wenn Vater und Mutter ohne Testament absterben, und ehelich erzeugte Söhne und Töchter hinterlassen, so erben solche Kinder das väterliche und mütterliche Vermögen, Liegendes und Fahrendes ohne Unterschied des Geschlechtes zu vollkommen gleichen Theilen. Wäre eines dieser Kinder schon verehelicht und hätte ein Heirathgut erhalten, so muß das Empfangene wieder zur gemeinsamen Vertheilung in die Verlassenschaft geworfen werden, oder es wird ihm in der Erbschaft abgezogen, damit eine gleiche Theilung erzielt werde.

2. Stirbt allein die Frau von ihrem Mann und den ehelich erzeugten Kindern weg, so erhalten die Kinder so-

den 16. August 1520 beglaubigte, enthält den Titel: Graf Friederich von Togkhenpurg unser Oheim, und Elspeth sein Wittib unsere liebe Muem — Muhme.

gleich einen Vogt, der das ganze mütterliche Vermögen solcher Kinder verwaltet; von diesem Vermögen müssen sich die Kinder selbst erhalten, sollte es aber so gering seyn, daß die Kinder dabei nicht bestehen können, so soll der Vater sein Herz nicht von ihnen wenden.

3. Stirbt der Mann vor seiner Ehefrau, und es sind eheliche Kinder zurück geblieben, so ist die Bevogtung und alles, wie im zweiten Artikel bei dem Tod der Frau, anzuordnen und zu halten.

4. Hinterbleiben Kinder aus verschiedenen Ehen, welche die Eltern eingegangen haben, so erbt jedes Kind seine eheleiblichen Eltern; als welche von dem nämlichen Vater herkommen, den Vater; welche von derselben Mutter geboren sind, die Mutter zu gleichen Theilen.

5. Geschieht es, daß eine Witwe dem zweiten Mann Kinder aus der vorigen Ehe zubringt, und früher als der zweite Mann abstirbt, so muß der überlebende Mann seinen Stiefkindern das ihm zugebrachte mütterliche Vermögen alsbald zustellen, er mag sich wieder verheirathen oder nicht.

6. Bringt der Mann aus vorhergehender Ehe seiner zweiten Frau Kinder zu, und geht früher als sie mit Tod ab, so nimmt die überlebende Frau voraus ihr zugebrachtes Hab und Gut sammt der Morgengabe; die Güter des verstorbenen Mannes aber muß sie den Stiefkindern einhändigen. Wären aber in dieser zweiten Ehe ebenfalls Kinder erzeugt worden, so sollen sie mit den Stiefkindern einen gleichen Erbtheil von dem Vermögen des Vaters erhalten.

7. Hinterlassen verstorbene Eheleute Kinder und Enkel, so erben die Enkel anstatt ihrer verstorbenen leiblichen Eltern neben und mit den Kindern nach dem

Stamme und nicht nach den Köpfen, das ist, so viel der Enkel Vater oder Mutter, wenn sie noch im Leben wären, geerbt hätten.

8. Das Erbrecht erstreckt sich auch auf Ur- und Urenkel und in noch fernere Grade, also, daß in der Eltern Verlassenschaft die Kinder, als näher im Grad; dann die Kindes-Kinder, als weiter; Urenkel, Ururenkel und so ohne Ende an ihres Vaters oder Mutters Stelle als Erben eintreten.

9. Wenn auch keine Kinder, sondern allein Kindes-Kinder oder Enkel, und noch weitere Erben in absteigender Linie am Leben wären, so treten dieselben allweg in ihres verstorbenen Vaters oder Mutters Statt, und erben jederzeit nach dem Stamme, nach welchem ihr Vater oder Mutter geerbt hätte.

10. Uneheliche Kinder können den Vater nicht beerben, wohl aber die Mutter mit und neben den mütterlichen, ehelichen Kindern, und zwar nach den Köpfen.

b. Erbrechte in der Seitenlinie.

11. Im Fall der Vater oder die Mutter abstirbt, und haben Kinder hinterlassen, diese Kinder aber gehen nachher ohne Leibeserben in absteigender Linie mit Tod ab; so fällt das Gut, das die Kinder ererbt, errungen, oder wie immer auf rechtlichem Wege erworben haben, ohne alle Ausnahmen dem überlebenden Theile, sey es Vater oder Mutter, leibgedingsweise lebenslänglich zu, das Ueberlebende mag sich verheirathen oder nicht. Ist hernach Vater oder Mutter auch gestorben, so kommen solche leibgedingsweise erhaltenen Güter an die nächsten Erben nach der Linie des Blutes hinter sich, woher sie geflossen.

12. Geht ein Verwandter in absteigender Linie mit Tod ab, und hinterläßt weder Kinder, Enkel oder weitere Erben in absteigender Linie, wohl aber Geschwister von beiden Banden, oder es sind Kinder von den zweibändigen Geschwistern noch vorhanden, dann erben die zweibändigen Geschwister, und deren nachgelassene Kinder, letztere aber als Stamm, wie ihre Eltern, wenn dieselben den Erbfall erlebt hätten.

13. Wenn Jemand keine Geschwister von beiden Banden zurück läßt, und es sind nur derselben eheliche Kinder noch da, so sollen diese Brüder- oder Schwesterkinder, es seyen ihrer viele oder wenige, von der einen oder andern Seite, in gleicher oder ungleicher Anzahl, nach den Köpfen gleich erben, und dem einen so viel, als dem andern zukommen.

14. Geschwister von beiden Banden und deren Kinder haben das ausschließliche Erbrecht vor den einbändigen Geschwistern und ihren Kindern.

15. Sind keine Geschwister von beiden Banden oder deren Kinder mehr am Leben, sondern nur von einem Bande oder ihre Nachkommen da, so solle der Erbfall den einbändigen oder ihren nachgelassenen Kindern gehörig seyn.

16. Wenn aber die verstorbene Person keine Geschwister oder Geschwisterkinder von beiden Banden, sondern zweierlei Stiefgeschwister, als eines Theils von dem Vater, und eines Theils von der Mutter verlaßt, alsdann erben die Stiefgeschwister gleichförmig ohne Unterschied des Gutes, so viel deren sind nach den Häuptern.

17. Läßt das Abgestorbene allein Geschwister oder derselben Kinder von einem Bande im Leben zurück, so

erben die Hinterlassenen, wie oben bei den Geschwistern und Geschwisterkindern im 12. und 13. Artikel angeordnet ist, und schließen alle weitern Seitenverwandten gänzlich aus.

18. So das abgestorbene Kind keine Erben in absteigender Linie, noch Geschwister von beiden Banden oder von einem Bande, desgleichen auch keine Geschwisterkinder, welche die Stelle ihrer Eltern einzunehmen hätten, hinter sich im Leben läßt; so sollen diejenigen, welche zu dem Verstorbenen vom Vater oder von der Mutter her in gleich naher Sippschaft oder Linie stehen, zu der Erbschaft nach Häuptern ohne Unterschied, von welcher Seite das Gut herkomme, zugelassen werden.

19. Wenn den Geschwistern des Vaters oder der Mutter ein Erb zufällt, es wäre aber das eine oder andere dieser Geschwister gestorben, und hätte rechtmäßige Nachkommen hinterlassen, so sind solche Hinterbliebene als ein Erbstamm anzusehen, haben den Tod ihres Vaters oder ihrer Mutter nicht zu entgelten, und erben neben den lebenden Vaters- oder Mutters-Geschwistern so viel, als ihr Vater oder Mutter geerbt hätte.

20. Stirbt ein Geschwistriges des Großvaters oder der Großmutter, andere derselben sind aber noch am Leben, so haben die Enkel keine Erbansprüche auf die Verlassenschaft des Verstorbenen, sondern der Erbtheil geht an die noch lebenden Geschwister des Großvaters oder der Großmutter über.

c. Erbrechte der Eheleute.

21. Wenn sich zwei Personen ehelichen, ohne einen ordentlichen Heirathsbrief aufzurichten, und der Mann stirbt vor der Frau, ohne einen Leibeserben mit ihr ge-

zeugt und ein Testament gemacht zu haben, so gehört alles liegende und fahrende Gut, das von des Mannes Seite herrührt, ohne alle Ausnahme alsbald den nächsten Blutsverwandten des verstorbenen Mannes zu; außer dem haben sie noch rechtlichen Anspruch auf zwei Drittheile des erhausten Vermögens.

22. Kommt unter den gleichen Verhältnissen der Todfall des Weibes vor, so wird das liegende und fahrende Gut den nächsten Erben des Weibes zugesprochen, von dem erhausten Vermögen aber können diese Erben nur den dritten Theil fordern.

23. Wenn das weibliche Gut verwendet, und nicht wieder auf ein liegendes Gut recht angelegt worden ist, so soll nichts desto weniger alles dem Weibe und ihren Erben zukommen und verbleiben, als wenn es nicht verwendet, sondern angelegt worden wäre, und also das eingetauschte, verkaufte oder angelegte Gut anstatt des verwendeten Gutes genommen werden.

24. Wenn das Weib einen Mann im jungfräulichen Stande und nicht als Witwe heirathet, den Mann überlebt und kein Heirathsbrief vorhanden ist, so gebührt ihr von des Mannes Gut 10 Pfund Pfenning sammt einer angemachten Bettstatt; falls aber nicht so viel vorhanden wäre, so nimmt die Frau ihre Morgengabe und das angemachte Bett zum voraus. Die gleichen Rechte kommen dem Mann, der das Weib überlebt, mit Ausnahme der Morgengabe, zu, es wäre dann der Fall, daß der Mann ein Junggeselle und das Weib eine Witwe gewesen wäre.

25. Geht das Hauswesen eines Ehepaares rückwärts, und sie machen während der Ehe Schulden; so soll der Mann zwei Drittheile, und das Weib einen Drittheil

zu bezahlen verbunden seyn; was aber der Mann dem Weibe, oder das Weib dem Manne an Schulden vor der Ehe zugebracht hat, soll kein Theil des andern Schulden zu entgelten noch zu bezahlen haben.

26. Wenn der Mann oder das Weib während der Ehe eine Erbschaft macht, und nach des Mannes oder Weibes Absterben keine Kinder und Erben in absteigender Linie vorhanden sind, so fällt die gemachte Erbschaft allein auf jene Seite zurück, von der sie gekommen ist.

27. Wenn aber zwei Eheleute etwas erben, bevor sie in das Gericht Damils ziehen und sich da haushäblich niederlassen, so soll es dabei verbleiben, so viel in das Gericht gebracht worden ist, und keinem Theil etwas davon benommen oder verändert werden.

d. Kauf-, Zug- und Abzugrechte.

28. Wenn ein Kauf von Gütern oder Alpen geschieht, und an diesen Kauf ein liegendes Gut oder ein zinstragender Brief, der auf ein liegendes Gut versichert ist, getauscht wird, und dieser Austausch 5 Schilling mehr als der halbe Kauf austragt, so ist von einem solchen Kauf kein Wehrschilling zu entrichten, und es findet kein Zugrecht statt. Wer an den Kauf ein Gut getauscht hat, muß nach einem Jahr für das getauschte Gut einen Käufer stellen, oder er kann selbst wieder Käufer seyn, und hat den Wehrschilling davon zu entrichten.

29. Wer nicht im Gerichte Damils wohnt, soll bei Kauf und Verkauf kein Zugrecht haben, sondern es soll das Gegenrecht gehalten werden, weil die Damilser außer ihrem Gericht auch kein Zugrecht genießen.

30. Wenn an einen Kauf kein liegendes Gut getauscht worden ist, dann soll der nächste Verwandte, der

im Gerichte Damils wohnt, nicht länger als sechs Wochen und drei Tag das Zug- oder Anfallrecht haben; es sey aber, daß ein solcher Verwandter beim Kaufwein gewesen, oder ihm das Gut angebothen worden wäre, und er dabei nicht sogleich das Anfallrecht erklärt hätte, dann kann er kein Zugrecht mehr ansprechen.

31. Wer das Anfallrecht ausübt, soll es nach Gerichtsbrauch thun, und alle Bedingungen des Kaufes erfüllen; für die halbe Kaufsumme muß er einen Tröster — Bürgen — stellen, und für die andere Hälfte das Gut zum Unterpfand geben; aber auch der Verkäufer muß Tröstung leisten, daß das Gut richtig gefertiget und überliefert werde. Ein jeder Kauf soll nicht in Winkeln, sondern in Beiseyn des Ammanns oder eines Gerichtsmannes geschehen, widrigen Falles ein solcher Kauf kraftlos seyn solle.

32. Wer einen Kauf ziehen will, muß Holz und Boden, auch Gold und Silber in die Hand nehmen und selbst sagen, oder durch eine andere Person oder einen Gerichtsmann anzeigen lassen: „Ich habe die Nachschaft „zu dem Gut oder Kauf, so ziehe ich nach dem Gerichts„brauch, und stelle an die Seite einen haushäblichen „Tröster, den Kauf ohne Schaden zu ziehen und zu be„zahlen auf Ziel und Tag, wie es im Kauf angedingt „worden.“ — Ist aber bar Geld, oder Waare für bar Geld angedingt worden, das soll derjenige, der den Kauf zieht, bei dem Zug bar erlegen, und den Kaufwein beineben bar bezahlen. Wenn Jemand, der ein Zugrecht hat, sich außer Landes befindet, somit nicht wissen kann, ob und wann der Verkauf geschehe, so bleibt ihm nach abgeschlossenem Kauf das Zugrecht ein Jahr, sechs Wochen und drei Tag offen, und hat alle

Formen und Bedingungen, wie vorhin geschrieben steht, zu erfüllen.

33. Zu dem Weinkauf werden von den ersten hundert Gulden 5 fl., von jedem folgenden Hundert aber nur 30 kr. gestattet und erlaubt.

34. Die Waisenvögte sollen ohne besondere Ursache nicht Macht haben, ihre Vogtei aufzugeben, und wenn es geschieht, den Verwandten der Waisen gebührende Rechnung zu legen schuldig seyn. Würde ein Vogt nicht zum Nutzen des Waisenkindes hausen, so steht es den Verwandten zu, einen solchen Vogt mit Zuthun des Gerichtsammanns abzusetzen.

35. Wenn Jemand aus dem Gericht hinweg zieht, und liegende Güter hat, so soll gegen denselben wegen des Schnizes das Gegenrecht gehalten werden.

36. Gleichmäßig wird in Bezug des Abfahrtgeldes Gegenrecht beobachtet; wenn man nichts von einem Damilser nimmt, soll von andern auch nichts genommen werden; was man hingegen in einem andern Gericht fordert, so viel soll auch in Damils gefordert und empfangen werden. Dieses Abfahrtgeld betrifft jedoch nur die Gemeinden gegen einander, und nicht jene Gebühren, welche die Herrschaft für sich bezieht. — Letzlich soll keiner ermächtiget seyn, ohne des Ammanns und der Geschwornen Wissen und Willen neue Gemächer — Häuser, Wohnungen — zu bauen.

Diese 36 Artikel mußten jährlich am St. Johann des Evangelistentag zu Weihnachten in der ganzen Gemeinde verkündet und abgelesen werden, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, und begebenden Falles alle unnöthigen Kosten vermieden werden.

5. Gerichtsbesatzung zu Neuburg.

Der Verwalter dieser Pfandherrschaft begab sich an Ort und Stelle, und hielt folgende Anrede:

Ich N. N., hochgräflicher Verwalter der Herrschaft Neuburg, entbiethe allen amtsangehörigen Unterthanen einen freundlichen Gruß, auch alles Gute, und trage an euerm gehorsamen Erscheinen ein besonderes Wohlgefallen, gebe auch mithin zu vernehmen, daß ich das Ammannamt allhier nach altem Gebrauch zu ersetzen oder zu erneuern hieher gekommen, deswegen ist im Namen des Hochgebornen Herrn N. N., Pfandinhaber der Herrschaft Neuburg am Rhein ꝛc., mein ernstlicher Befehl an euch, daß ihr aus den drei Personen, welche euch vorgeschlagen werden, denjenigen zum Ammann, welchen ihr der tauglichste zu seyn erkennet, wählen, und euch hievon durch keinerlei Mittel, Weis und Weg nicht verhindern lasset, zumal euch im Laufen verhalten sollet, wie hernach folgt:

1. Soll sich keiner unterstehen zu laufen, eh und bevor alle drei Personen in den Ausschuß ernennt worden sind.

2. Sollen sich diejenigen, die noch nicht zum Hochwürdigen Sakrament des Altars gegangen, und die, welche im Land nicht zu Haus oder daselbst angesessen sind, des Laufens gänzlich enthalten.

3. Soll ein Jeder, sobald die drei Personen in den Ausschuß ernennt worden sind, stark laufen, und nicht zuvor sehen, welches der größere Haufen werden wolle; viel weniger soll einer den andern im Laufen verhindern oder mit sich zu ziehen begehren.

4. Sollen sich diejenigen, welche nicht gleich anfangs

bei dem Laufen erscheinen; sondern erst aus den Häusern hervor, oder sonst zu spät kommen, des Laufens gleichergestalt gänzlich bemüßigen, und weder zu einem noch dem andern Haufen laufen, sondern gänzlich still stehen. Welcher oder welche aber sich Diesem zu widersetzen anmaßen, der oder dieselbe sollen mit unnachsichtlicher Straf angesehen werden. Darnach ihr euch zu verhalten, auch vor Schimpf und Schaden zu hüten wissen werdet.

Hatte sich die Wahl für einen der drei Vorgeschlagenen durch den größern Haufen entschieden, so fuhr der Verwalter fort:

Weil dann durch den Zulauf N. N. zu einem Ammann verlangt worden ist, so soll er schwören einen gelehrten Eid zu Gott und dessen gebenedeiten, ohne alle Makel empfangenen Mutter und Jungfrau Maria und allen Heiligen, Sr. Majestät N. N. unseres Erblandesfürsten ꝛc., und in dessen Namen des Hochgebornen Grafen N. N. ꝛc. als Pfandinhaber, und in dessen Namen des N. N., jetztmaligen Herrschaftsverwalters Reputation, Ehr und Nutzen zu betrachten und zu befördern, Schaden und Nachtheil zu wehren und zu wenden, allen gebührenden Gehorsam zu leisten; auch gleiches förderliches Gericht zu halten dem Armen wie dem Reichen, und dem Reichen wie dem Armen, und nach euerm besten Verstand Urtheil zu sprechen, darunter nicht ansehen weder Muth, Gaben, Freundschaft noch Feindschaft, noch was anderes, das das göttliche Recht und ein gerechtes Gericht verhindern möchte, auch alle Rathschläge zu verschweigen, die Gerichtsordnung in allen Punkten zu halten, wie auch die Bußen, Frevel, Strafen zu offenbaren, und alles das zu thun, was einem frommen und geschwornen gerechten Ammann zu thun gebührt und wohl ansteht, wie

ihr es euch hier und dort am jüngsten Tag getrauet zu verantworten, getreulich und ohne Gefärde.

Hierauf werden die Richter oder Beisitzer des Ammanns ernannt, und ihnen der nämliche Eid vorgehalten; der Ammann antwortet alsdann: Weil er diesem Amt vorstehen müsse, so bitte er, daß man ihm von Amtswegen an die Hand gehe, und das Gericht bei den alten Gerechtigkeiten und wohlhergebrachten Gebräuchen verbleiben lasse. Hat der Verwalter mit Ja gemeldet und gesagt, daß der Billigkeit nach gehandelt werden solle, so richtet der Ammann die drei Schwörfinger auf und spricht:

„Was mir vorgehalten worden und ich wohl ver„standen habe, demselben gelobe ich treulich nachzukom„men, so wahr mir Gott helfe, die übergebenedeite, ohne „Makel empfangene Jungfrau und Mutter Gottes Maria „und alle Heiligen Gottes.“ — Man wünscht hiernach dem Ammann Glück, und dieser heißt die Richter ihre Schwörfinger aufheben, und mit den nämlichen Worten, wie er selbst, die ihnen von dem Verwalter vorgehaltenen Pflichten, beschwören. Der Waibel ruft alsdann aus, daß der Herr Verwalter die Fischwasser, Jagd, Hölzer und Feld sammt allen Ungerechtigkeiten, wie von Alters her, verbiethe.

In der Beeidigung des Gerichtswaibels und des Tavernwirthes kommen folgende Punkte vor: Ihr werdet nebst der Treue gegen den Landesherrn, den Pfandinhaber der Herrschaft und den Verwalter derselben, dem Ammann dieses Gerichtes und den Richtern in billigen Dingen gehorsam, und ihren Befehlen und Gebothen treulich gewärtig seyn; was euch in Kraft euers Waibelamtes jederzeit anbefohlen wird, getreulich und fleißig verrichten und vollziehen; die euch anvertrauten Sachen kei-

nem Menschen offenbaren; alle Frevel und Bußen der Obrigkeit anzeigen, sie mögen in der Tavern oder sonst wo vorfallen. Auch ihr Taverner sollet die Tavern mit allem Nothwendigen versehen und halten; jedem das Seinige ohne Betrug und Vortheil um das Geld geben, und ihr beide werdet nichts anderes thun und lassen, als was einem ehrliebenden Wäibel und Taverner gebührt und wohl ansteht.

Es erfolgte dann an den abtretenden Ammann und die Gemeindsgeschwornen der gemessenste Auftrag, bei obrigkeitlicher Strafe den neu aufgestellten Gerichtspersonen genaue und spezifizirte Gemeinderechnungen zu geben; nicht weniger soll, wenn etwas Wichtiges vorfällt, dieses der ganzen Gemeinde kund gemacht und vorgetragen werden, damit sowohl der Arme als Reiche, der Geringere sowohl als der Wohlhabendere wisse, was von Gemeindswegen gethan und gehandelt werde.

Nach allem diesem hat man eine Zech gethan, den neuen Ammann und die Richter zu Gast gehalten, auch hat der Verwalter aus gutem Willen und nicht als eine Schuldigkeit entweder einen kleinen Geldbeitrag oder einige Viertel Wein verehrt. Schließlich ist auf geziemendes Ansuchen und Bitten der jungen Bursche ein ehrbarer Tanz erlaubt worden, wie solches, wenn sonst kein Hinderniß dazwischen kam, vor Alters auch geschehen ist.

So verfuhr man bei der Gerichtsbesatzung noch den 8. August 1745 und den 18. September 1757, worüber zwei Protokolle, aus welchen das Vorstehende genommen ist, vorliegen.

6. Landrechte in Dornbirn.

Im Verlaufe der Zeit hatten sich viele Zusätze, Ab-

weichungen und Verdrehungen in die Dornbirner Landrechte eingeschlichen; man fand daher für gut, die alten Satzungen, in so fern sie noch erinnerlich waren, nieder zu schreiben, zeitgemäße Einschaltungen zu machen, und den Landesfürsten um die Bestätigung zu bitten, damit man eine sichere Grundlage habe. Der Erzherzog Ferdinand erkannte die Nothwendigkeit dieser Verfügung, und ließ am 19. Juni 1581 zu Innsbruck dem Gerichte Dornbirn eine Landesordnung ausstellen, welcher von dem Erzherzoge Ferdinand Karl zu Innsbruck unterm 19. Dezember 1651 einige Zusätze gegeben wurden. Es kamen demnach folgende Punkte zu Stande:

a. Amtesbesetzung.

1. Zu der Wahl eines Landammannes begeben sich der Vogt und die Beamten von Feldkirch nach Dornbirn; die Bewerber um diese Stelle nehmen verschiedene, von einander entfernte Plätze ein, die stimmberechtigten Anhänger eines Jeden laufen demselben zu, der größere Haufe entscheidet die Wahl.

2. Dem so erwählten Landammann schwören der Vogt und die Beamten einen Eid, daß sie ihn und das Gericht bei den hergebrachten löblichen Gebräuchen ꝛc. schützen und schirmen werden; hierauf nimmt auch der Vogt den Landammann und seine Beisitzer in Eid und Pflicht.

3. Das Waibelamt muß der Landammann gerade so, wie seine Wahl geschehen ist, durch Zulaufen besetzen lassen. Der erwählte Waibel wird von dem Ammann beeidigt, daß er die Gant nach seinen Pflichten führe, auch Geboth und Verboth, wenn ihm ein solches übertragen werde, getreu ausrichte.

4. Ferners zieht der Ammann aus der Gemeinde 16

ehrliche Männer nach eigenem Ermessen, und nimmt ihnen ein Gelübd ab, daß sie ihm in allen Verhandlungen beistehen, mit ihm Rath und Rechnung halten, alles prüfen, und die erforderlichen Beweise führen wollen.

b. Amtspflichten.

1. Wenn sich Parteien melden, setzt ihnen der Ammann den Gerichtstag an, hält das Gericht, und wenn ein Urtheil gesprochen worden ist, müssen sich die Streitenden, bevor noch der Richter den Stab aus der Hand legt, erklären, ob sie das Urtheil annehmen, oder sich an ein höheres Gericht wenden wollen; im letztern Falle konnten sie an die oberösterreichische Regierung appelliren.

2. Wenn ein Ehemann sein oder seiner Hausfrau Vermögen unnütz verwendet, oder gar verschwendet, und es wird bekannt, oder eine Klage hierüber eingebracht, so steht es dem Ammann und Rath zu, den unhäuslichen Mann in Hab und Gut zu bevogten.

3. Von allen Freveln und Vergehen hat das Ortsgericht Kenntniß zu nehmen, die geringern abzuurtheilen, und die zuerkannten Strafen von 5 Schilling bis auf 10 Pfund Pfenning einzuheben.

4. Nach einer Verordnung vom Jahre 1655 erkennt das Gericht über alle Streitfälle, welche die Summe von 200 fl. nicht übersteigen, ein höherer Betrag des streitigen Gegenstandes muß vor das kaiserliche freie Landgericht zu Rankweil gebracht werden.

c. Ein- und Auszug.

Jeder in das Gericht Dornbirn Einwandernde muß sich über seine eheliche Geburt, guten Leumund, und besonders, ob er mit gutem Willen und Wissen seines Haus-

herrn entlassen worden sey, ausweisen; kann er das nicht, so wird ihm das Landrecht verweigert. Sind die Beweise geliefert und der Einzug gestattet, so muß der Aufgenommene dem Landammann Treue und Gehorsam in allen ehrlichen Sachen auf die Hand geloben. — Zieht eine Manns- oder Weibsperson an fremde Orte in Dienst, oder läßt sich dort nieder, so muß sie alle Steuern, Anlagen und Lasten in Dornbirn mittragen helfen, und behält dadurch ihr Landrecht; unterläßt sie aber ein Jahr lang die Zahlung, so ist das Landrecht verwirkt. — Die Aufnahmsgebühr besteht seit dem Jahre 1562 in 20 Pfund Pfenning, wenn die erkauften Güter unter 500 fl. im Werthe betragen; steigen sie aber auf diese Summe, oder noch höher, so erlegt der Einziehende ohne Unterschied 30 Pfund Pfenning.

Diese Ein- und Auszugsvorschriften erhielten unter dem Herrschaftsvogte Karl Kurz von Senftenau am 11. April 1614 folgende Veränderungen und Zusätze:

1. Wenn sich Angehörige des Gerichtes in ein auswärtiges katholisches Ort verheirathen, oder schon verheirathet dahin ziehen, so haben sie von jedem Hundert ihres Vermögens 5 fl. Abfahrtgeld zurück zu lassen. Sucht eine Partei um Aufnahme in das Gericht und um Verehelichung in demselben nach, so bezahlt sie ohne Unterschied, ob sie viele oder wenige Güter an sich gebracht hat, vom Hundert des Werthes 5 fl. Einzugsgebühr.

2. Verehelicht sich eine Weibsperson des Gerichtes außer den vier vorarlbergischen Herrschaften, so wird hiedurch ihr Landrecht vermannet — aufgehoben — und sie muß ihrem Manne nachziehen; nimmt aber ein Landesgeborner eine auswärtige Person, die ihre eheliche Geburt und guten Leumund nicht erweisen kann, zur

Ehefrau an, so hat er sein Landrecht ebenfalls verwirkt.

3. Dieses Recht geht auch verloren, wenn eine Person, die sich außer das Gericht begeben hat, zwei, höchstens drei Jahre die Steuern und Anlagen nicht bezahlt. Geschah die Entfernung, um ein Handwerk zu erlernen, oder die pflichtige Person kann sich über Verhinderung der Zahlung genügend ausweisen, so darf ihr das Landrecht nicht entzogen werden.

Mit den Grafen von Hohenems, welche viel Eigenthum in Dornbirn besaßen, wurden mehrere Verträge abgeschlossen, als:

1. Im Jahre 1655. Wenn eine Freigeborne aus Dornbirn sich mit einem Leibeigenen des Grafen verheirathet, so tritt sie in den Stand des Mannes, und wird gleichfalls leibeigen.

2. Im Jahre 1666. Weil die Grafen viele Leibeigenen in Dornbirn verloren haben, so sollen von je drei Familien, die in das Gericht Dornbirn ziehen, zwei zur Zahl der freien Leute, und die dritte unter die Leibeigenen der Grafen gehören.

3. Im Jahre 1673. Heirathet ein Freigeborner von Dornbirn eine Leibeigene aus dem Flecken Hohenems, oder aus dem Reichshofe Lustenau, so soll die Braut am Hochzeittage aus der Leibeigenschaft entlassen, und einer Freigebornen gleich geachtet werden.

d. Erbrechte.

1. Wenn zwei Eheleute keine Kinder erzeugen, noch sich einander als verwitwet Kinder zugebracht haben, und ein Theil geht mit Tod ab, so hat das Ueberlebende sein Zugebrachtes an liegendem und fahrendem Gut, alle Mo-

bilien des Abgelebten, und von den in der Ehe erworbenen unbeweglichen Gütern den halben Theil für sich zu nehmen; die Blutsverwandten des Verstorbenen erhalten dessen eingebrachtes Heirathgut und die Grundstücke, welche von seiner Seite herrühren, nebst der andern Hälfte der erworbenen liegenden Güter. Hat die Ehe ein Jahr gewährt, so bleibt überdieß noch der ganze Antheil des Verstorbenen dem Ueberlebenden als ein Leibgeding nutznießlich; trennte aber der Tod die Ehe vor dem Verlaufe eines ganzen Jahres, so kann das Ueberlebende nur die Hälfte dessen als nutznießliches Leibgeding ziehen.

2. Sind aus einer Ehe Kinder vorhanden, und Eines der Eltern stirbt, so nimmt das Lebende sein Eingebrachtes an liegendem Gut, desgleichen das Haus, die Kleidung, Kleinodien, und was an seinen Leib gehört; ferners eine aufgerichtete, wohlangemachte Bettstatt, und die beste Kuh im Stalle zum Voraus. Den Kindern gebührt das von dem Verstorbenen Zugebrachte ebenfalls zum Voraus, doch soll nach Beschaffenheit des Anwesens und Erkenntniß biederer Männer von dem Antheile der Kinder ein nutznießliches Leibgeding für das Ueberlebende ausgeschieden werden, und nach dessen Tod auf die Kinder zurück fallen. — Was an Vieh und Mobilien über Abzug der beiderseitigen Vorausnahme und des Leibgedinges noch bleiben sollte, gehört zur Hälfte dem lebenden Ehegemahl, zur Hälfte den Kindern.

3. Verheirathen sich zwei Verwitwete, und bringen sich ehelich erzeugte Kinder zu, so besteht bei dem einzelnen Todfalle der Eltern folgende Theilungsordnung: Das Lebende behält sein Eingebrachtes und das von seiner Seite etwa während der Ehe Ererbte, alle fahrende Habe und den halben Theil des Erhausten als Eigen-

thum; den Kindern des verstorbenen Theiles gehört das Eingebrachte von seiner Seite sammt der andern Hälfte des Ersparten zu. Was nach dieser Theilungsnorm an die Stiefkinder fällt, wird ihnen zur Hälfte sogleich eingehändiget, die andere Hälfte bleibt dem Stiefvater oder der Stiefmutter zur lebenslänglichen Nutznießung.

4. Sterben eheliche Kinder ohne eheliche Nachkommen und Geschwister, so sollen Vater und Mutter, und wenn auch diese schon abgegangen wären, Großvater und Großmutter die nächsten Blutserben heißen und seyn. — Bei dem Tode der Eltern oder Großeltern sollen die von den Kindern oder Enkeln ererbten Güter, wenn nämlich diese Kinder oder Enkel ohne Nachkommen ableben, wieder auf die Blutsverwandten dieser Kinder oder Enkel nach der Linie, von welchen die ererbten Besitzungen kommen, übergehen; sind aber von den Kindern oder Enkeln wieder Kinder oder Geschwister am Leben, so sollen zuerst die Kinder, nach denselben die vorhandenen Geschwister beider Bande; nach diesen die Geschwister von einem Bande, doch nur allein in dem Gut, das von gleicher Eltern Seite herrührt, als Erben zugelassen werden.

5. Wenn ein lediger Geselle oder ein Ehemann ein außereheliches Kind erzeugt, so soll die Mutter das Kind, vom Tage ihrer Schwangerschaft an gezählt, ein Jahr, und dann der Vater ein Jahr und so abwechselnd ernähren, bis das Kind sein Brod selbst verdienen kann. Ueberdieß bezahlt der Vater für das Wochenbett 3 Pfund Pfenning und ein Viertel Korn. War die Mutter eine würdige Jungfrau, so vergütet ihr der Vater nach Landesbrauch den Blumen.

e. Kauf- und Zugrecht.

1. In der Regel dürfen Haus, Hof und Güter nicht an Auswärtige, sondern nur an Gerichtsangehörige verkauft werden, zu einer Ausnahme hat der Vogt zu Feldkirch und der Landammann in Dornbirn die Einwilligung zu geben.

2. Der Verkauf eines liegenden Gutes ist am nächstfolgenden Sonntage dem geschwornen Gerichtswaibel mit allen eingegangenen Bedingungen anzuzeigen, dieser ruft nach dem Gottesdienste auf dem Kirchenplatze den Kauf das erste Mal aus, der zweite Ruf geschieht nach 14 Tagen, und der dritte vier Wochen von dem ersten an gezählt. Will dann jemand den Kauf an sich ziehen, so muß er es dem Waibel auf dem freien Platze öffentlich versprechen, und für das Ausrufen 6 Pfenning erlegen.

3. Steigt die Kaufsumme nicht über 30 Pfund, so muß sie noch am nämlichen Tage, bevor das Ave Maria geläutet wird, dem Verkäufer bar zu Handen gestellt werden; bei einem höhern Betrage wird dieser in drei Theile zerlegt, ein Theil wird sogleich, der zweite in einem halben Jahre, und der dritte nach Ablauf des Jahres berichtiget, inzwischen bleibt das Grundstück dem Verkäufer zum Unterpfand.

4. Das Recht in den Kauf zu stehen kommt unter den Gerichtsangehörigen den Verwandten des Verkäufers bis in den dritten Grad mit dem Vorzuge der nähern Verwandtschaft zu; wäre der Grad gleich, so ist derjenige bevorrechtet, von dessen Seite das verkaufte Grundstück herkommt, und wenn auch hierin die Ansprüche gleich sind, so wird das Los gezogen. Sind keine Verwandten da, so geht das Recht auf jene Anstößer über, an deren Marken ein Baum so gepflanzt ist, daß das

Obst theilweise auf ihre Seite fällt. Den dritten Zug haben jene, welchen das im Verkaufe begriffene Gut entweder allein oder mit noch einem andern Grundstücke eben desselben Eigenthümers um jährliche Zinse oder Gilten verschrieben ist. Endlich gebührt das Zugrecht den Gerichtseingebornen vor den Auswärtigen.

5. Güter, durch das Zugrecht erworben, müssen von dem Kaufzieher durch drei Jahre selbst angebaut und benützt werden, sonst kann es der ursprüngliche Käufer um den damaligen Preis wieder an sich nehmen.

6. Wenn ein Haus, Stadel oder Torkel, die noch nicht 60 Jahre erbaut sind, Gegenstand des Verkaufes werden, so kann der Verkäufer nur zwei Theile des erlösten Preises ziehen, der dritte Theil fällt in die Gemeindekasse; steht aber so ein Gebäude über 60 Jahre, so hat die Gemeinde keinen Antheil.

7. Landesbrauch im Bregenzerwalde.

a. Landammannwahl.

In diesem entlegenen Herrschaftstheile soll ehemals das bunteste Treiben an der Tagesordnung gewesen seyn; nur eine Amtspflicht konnte den Herrschaftsvogt veranlassen, sich in diese unwirthliche Gegend auf rauhen Wegen und Saumpfaden zu begeben; man überließ das Meiste der kräftigen Natur dieses Bergvolkes, und dadurch gestaltete sich eine Bauernregierung, wie sie kaum irgendwo anzutreffen war.

Wie in allen Gerichtsbezirken meldeten sich Bewerber um dieses Amt, und die Gemeinden wählten aus ihnen vier Männer aus, von denen einer durch den Zulauf, wie in Dornbirn, zum Landammann erklärt wurde. Dabei ging es nicht immer ganz redlich her, man spricht

von Bestechungen, wie sie bei englischen Parlamentswahlen vorfallen, und nicht selten erhielt eine Partei durch den Faustkampf die Oberhand; der Herrschaftsvogt mußte gegenwärtig seyn, und hatte für das Geschäft 200 fl. zu beziehen. Bemerkte das Volk eine Hinneigung oder Einmischung in die Wahl zu Gunsten des einen oder andern Bewerbers, so standen dem Vogte Mißhandlungen bevor, und nicht nur einmal gerieth er sogar in Lebensgefahr. Dieser Fall ereignete sich den 9. Oktober 1741 zu Andelsbuch, weil Johann Konrad Feuerstein, der sich in Diensten des Fürstbischofes von Augsburg befand, aus diesem Grunde nicht in den Vorschlag genommen wurde. Die Stimmenmehrheit fiel auf Melchior Oberer — Aberer, — die Kommission umgab den neuen Landammann mit dem Mantel, und wollte ihn eben beeidigen, als der Tumult losbrach. Scheiter, Zaunstecken, Steine flogen umher, kein Vorschlag fand bei den erhitzten Parteien Gehör, endlich wurde der Feuerstein'sche Anhang aus dem Felde geschlagen, die Kommission erhielt eine Schutzwache von ungefähr 500 Mann, nahm Oberer in Eid und Pflicht, und wurde von der Wache bis Dornbirn begleitet. Alles schien seinen ruhigen Gang zu haben, als plötzlich der jüngst erwählte Landammann am Sonntag den 12. November 1741 Abends gegen 8 Uhr in seiner Wohnstube durch das Fenster herein erschossen wurde. Die gepflogene Untersuchung führte zu keiner Entdeckung, die Geschäfte wurden von den andern Gerichtspersonen fortgeführt, und erst im Jahre 1745 wieder eine Landammannwahl vorgenommen. — Männer mit ländlich ausgeschmückten Pferden standen an den vier Zulaufsorten vertheilt, um der Frau des siegenden Bewerbers die Bothschaft zu überbringen, daß ihr Mann zum regierenden

Landammann erwählt worden sey. Ein solcher Bothe sprengte dann von dem größten Haufen weg, ritt nieder, was ihm in den Weg kam, und erhielt von der Frau des neuen Landammanns vier Kronen zur Belohnung für die frohe Nachricht. Vierzehn Tage lang wurde hierauf gejauchzt, getanzt und gesprungen, daß die Berge wiederhallten, alles aber auf Kosten der neuen Obrigkeit, die bis an 1000 fl. betragen konnten, und während der Amtsdauer mit Zinsen wieder eingebracht wurden.

b. Gerichtseintheilung.

Zur Erleichterung der Geschäfte und Uebersicht des Ganzen war der Bregenzerwald in vier Viertel eingetheilt, von welchen Egg, Schwarzenberg, Andelsbuch und Au mit Bezegg die Versammlungsorte waren; jedes Viertel ernannte vier geschworne Beisitzer. Als Hauptort der Landammannschaft wurde immer Bezau angesehen, auch hielt sich da der rechtskundige Landschreiber auf. Jeden Monat wurde ausgerufen, in welchem Viertel Gericht gehalten werde, damit die Beisitzer erscheinen und die Parteien sich anmelden konnten. Bei Vorladungen machte das versammelte Volk vier Gassen nach den vier Weltgegenden, der Gerichtswaibel schritt durch dieselben, und rief in jeder seine Vorladung auf das Viertelsgericht aus. Belief sich der Werth einer streitigen Sache nicht über 100 fl., so konnte der Landschreiber seine Entscheidung geben; stieg die Summe höher, so mußte sie in dem Hauptorte Bezau verhandelt werden. Wer mit dem Ausspruche des Gerichtes nicht zufrieden war, mußte das Ohrläppchen in die rechte, und einen Goldgulden in die linke Hand nehmen, das Gesicht gegen Sonnenaufgang kehren, und laut ausrufen: „Ich appellire.“ Eine

solche Berufung ging, wie in andern Bezirken, an die oberösterreichische Landesregierung.

c. Kauf und Verkauf.

Mit dem Kaufe und Verkaufe hatte sich das Gericht nicht zu befassen und keine Register zu führen. Ging ein Handel von liegenden Gütern vor sich, so mußte der Kauf mit allen seinen Bedingungen an Sonn- oder Feiertagen öffentlich auf dem Kirchenplatze vorgelesen, und in der Kirche durch vier Wochen hinterlegt werden. Kam binnen dieser Zeit von keiner Seite eine Einwendung, so war nach dem Landesausdrucke der Markt gekirchet, und hatte Rechtskraft. — Schuldverschreibungen oder Zinsbriefe wurden nur dann für gut und gültig angesehen, wenn die Gerichtsbeisitzer vorläufig das Zeugniß abgelegt hatten, daß die Schuld durch das unterstellte Pfand hinlänglich gedeckt sey; auf dieses Zeugniß hin wurden solche Briefe von dem Gerichte ausgefertiget und besiegelt.

d. Vaterschaftsklagen.

Hierüber wurden unterm 3. Juli 1642 auf der Bezegg — ein offener Gerichtsplatz zwischen Bezau und Andelsbuch — in Beiseyn des Landammanns und aller Viertelsbeisitzer nachgehende Bestimmungen festgesetzt:

Wenn der angebliche Vater seines Fehltrittes nicht geständig ist, das Mädchen will aber nicht von ihm ablassen, so kommt es zum Eide. Die Mutter nimmt ihr Kind auf den linken Arm, legt die rechte Hand auf die linke Brust, und schwört mit gelehrten — vorgesprochenen — Worten den Eid, daß der angezeigte und kein anderer Vater des Kindes sey. Auf diesen Beweis hin wird die Ernährung des Kindes beiden Theilen zugewie-

sen, und zwar bezahlt der Vater 30 Pfund Pfenning sogenanntes Blumengeld für die Schwächung, und ein Viertel Korn in das Wochenbett. Das Kind bleibt von der Geburt an noch 15 Monat in den Händen der Mutter, folglich zwei Jahre von der Zeit der Schwangerschaft an gerechnet; nach diesem Zeitraum fällt dasselbe dem Vater auf zwei Jahre zur Erhaltung zu, und so wechselweise, bis es groß gezogen ist. Kommt ein solches Mädchen zum zweiten Mal ꝛc. nieder, es sey von dem nämlichen oder einem andern Vater, so wird alles wie vorhin gehalten, nur kann die Mutter das Blumengeld nicht mehr ansprechen.

e. Polizeiverordnungen.

Bei der vorigen Veranlassung und zu derselben Zeit fand der versammelte Rath auch für gut, Polizeivorschriften zu entwerfen, wie folgt:

1. Mütter und Töchter, ledig oder verheirathet, dürfen keine Spinnstuben halten; den Buben aber ist untersagt, nächtlicher Weile zur Stubet — Mädchenbesuch — zu gehen.

2. Eine Tanzbelustigung ist jährlich nur einmal am Zunfttage erlaubt. Bei der Wahl eines Landammannes, welche alle vier Jahre geschieht, gestattet man 14 Tage vor und eben so lange nach derselben zu tanzen.

3. Das Tabak-Kauen wurde im Jahre 1698 dahin beschränkt, daß es wenigstens nicht in der Kirche während des Gottesdienstes geschehen durfte. Wer sich dessen nicht enthielt, bezahlte zur Strafe ein Pfund Wachs in die Kirche. Das Tabak-Rauchen in der Nähe dieses heiligen Ortes und auf dem Platze vor demselben wird mit 15 kr. verpönt.

4. Sämmtliche Bewohner des Waldes sollen bei schwerer Verantwortung und Strafe von der überhandnehmenden Hoffart und Kleiderpracht abstehen.

5. Das Hausiren mit Brod und andern Waaren, so wie das Feilbiethen der Lebkuchen an Hochzeittagen wird für landesschädlich erklärt und verbothen.

6. Branntwein auszuschenken ist nur in den berechtigten Wirthshäusern erlaubt. Dagegen Handelnde werden mit einer Geldbuße von 3 fl. belegt.

7. Weil sich viele unterstehen, vor der Obrigkeit zu sakramentiren, und zu männiglicher Aergerniß Gott zu schwören — die Betheurung bei Gott auszusprechen — so ist ein solcher ohne Gnade in 2 fl. Strafe verfallen.

8. Die Jagd des Schwarz- und Federgewildes ist frei, das Rothgewild aber gehört den Grafen von Ems, welchen Wildbann sie von dem römischen Reiche zu haben erkennen. (Prugg. 118.)

8. Statuten in Montafun.

Die alte Landesordnung des Thales Montafun gründet sich auf den Theilungsbrief vom Jahre 1351, als die Grafen Albrecht und Rudolph von Werdenberg die Herrschaften Bludenz und Sonnenberg von einander trennten, und auf den Hofbrief, in welchem Graf Albrecht im Jahre 1382 dem Montafun ein eigenes Märzengericht ertheilte. Hiezu kamen die Gnadenbriefe des Truchsessen Eberhard von Waldburg, der im Jahre 1455 die Herrschaft Sonnenberg durch Kauf an sich gebracht, und im Jahre 1459 über das Bürgerrecht der Hofjünger im Montafun einige Begünstigungen ertheilt hatte; des Erzherzogs Sigmund, gegeben am St. Pauls Bekehrungstag 1479, betreffend die Frohndienste und Todfälle; des Erz-

herzogs Ferdinand I. zu Innsbruck vom 1. Juni 1536 über Erbschaftstheilung; und endlich des Erzherzogs Ferdinand II. vom 18. März 1587 über Freizügigkeit.

Veraltete, undeutliche Ausdrücke, Vergessenheit der bisherigen Uebungen ꝛc. führten zu Mißbräuchen, welche eine neue Durchsicht der Landesordnung unerläßlich machten. Es versammelten sich zu diesem Zwecke Hektor von Ramschwag zu Siegberg, Vogt der Herrschaft Bludenz; Moritz von Altmannshausen, Huebmeister zu Feldkirch; Hanns Rudolph, Untervogt zu Bludenz, und Hanns Hengge, Stadtschreiber daselbst im Oktober des Jahres 1598 auf dem Schlosse Geyenhofen, ließen die deutlichen Satzungen bestehen, erläuterten die zweifelhaften, und ergänzten die vorkommenden Lücken. Die Arbeit wurde der Landesregierung zur Einsicht und Würdigung vorgelegt, und am 5. Jänner 1601 erhielten die entworfenen Statuten ihre Bestätigung.

a. Märzen- und Nachgericht.

Die Hofjünger von Montafun und alle freien Leute daselbst sollen mit eingehendem März drei Tage nach einander auf der Blatten zu St. Peter Gericht halten, und dürfen es nie auf einen andern Platz verlegen. Jeder, der eine eigene Husröchi — eigenen Heerd — besitzt, ist ohne Aufgeboth zu erscheinen verbunden; wer es unterläßt, ist dem Richter in eine Strafe von 3 Schilling-Pfenning für jeden dieser drei Tage verfallen, nur wenn ein Mann oder eine Frau sich irgendwo im Dienste befände, muß ein Aufgeboth an dieselben ergehen. Um das Erscheinen zu erleichtern, sind drei Werktage, zwischen welchen kein Feiertag fällt, zu wählen; sollten aber Witwen und Waisen zu arm seyn, das Märzengericht zu

gebrauchen, so geben die Hofjünger die Kosten dazu her, damit Niemand rechtlos bleibe.

Das Gericht wird von dem Untervogt in Bludenz als ordentlichem Richter gehalten, ihm zur Seite sitzen zwei Räthe und der Stadtschreiber; diesen soll Speise und Trank wie auch eine Besoldung verabreicht werden. Den Hofjüngern bleibt es überlassen, aus ihrer Mitte so viele Gerichtsbeisitzer zu wählen, als ihnen gefällig ist.

Klagen über Glimpf und Ehre werden durch Stimmenmehrheit entschieden, und in solchen Fällen findet keine weitere Berufung statt. Betrifft eine Klage Lehen, Grund und Boden, Markungen, Erbschaften ꝛc., so kann der Verurtheilte sich an den Stadtammann und Rath in Feldkirch wenden, gibt er sich aber mit diesem Ausspruche nicht zufrieden, so steht ihm der Weg an den Landesfürsten offen.

Was auf dem Märzengerichte nicht entschieden wurde, blieb auf ein Nachgericht vorbehalten, und dieses mußte am Montag der angehenden Osterwoche zusammen treten. Wer sein Recht auf einem Nachgericht suchen will, muß dem Gegner das Aufgeboth bekannt machen, und alle Beisitzer, welche Klage und Antwort schon bei dem Märzengerichte mit angehört hatten, müssen auch bei dem Nachgericht in der nämlichen Sache wieder gegenwärtig seyn.

b. Ordentliche und Gastgerichte.

Die ordentlichen Gerichte stehen alle 14 Tage am Mittwoch auf dem Rathhause zu Bludenz offen, da können die Hofjünger und Freien des Montafun klagen und beklagt werden ohne andere Kosten, als die Protokollgebühren an den Stadtschreiber und das Vorladungsgeld an den Stadtknecht. — Findet der Untervogt bei irgend

einem Rechtsstreite Gefahr auf dem Verzuge, so kann er sogleich ein Gastgericht anordnen und die Sache verhandeln. Suchte Jemand um ein Gastgericht an, so wurde es ihm ebenfalls gewährt.

Durch diese vier Arten des Gerichtes waren die Bewohner des Montafun beiderlei Geschlechtes von allen Einsprachen fremder Gerichte, namentlich bei Vaterschaftsklagen und andern weltlichen Dingen des Chorgerichtes in Chur und des Landgerichtes zu Rankweil entlassen und befreit. Sonnenberg hatte seit der Theilung im Jahre 1351 über der Hofjünger Leib, Hab und Gut nichts mehr zu gebiethen und zu richten; kein Theil durfte den andern ansprechen, arrestiren oder einlegen, noch durften sie sonst mit Gewalt gegen einander verfahren, sondern Jeder mußte das Recht bei seinem zuständigen Gerichte suchen. Darum zahlen auch die Hofjünger an das Amt Sonnenberg jährlich 10 Pfund und 16 Schilling-Pfenninge; an den Grafen Wilhelm von Montfort-Bregenz 4 Pfund, und an den Burgherrn von Bürs 1 Pfund und 16 Schillinge Jahressteuer für jene Leute, welche diesen Herrn gehörten und zu freien Hofjüngern aufgenommen wurden.

Mit Bludenz blieb das Montafun bis zum Jahre 1775 auf obige Weise vereinigt, dann erhielt es ein eigenes Ortsgericht, einen Landammann, eigene Viehmärkte zu Schruns, und alle Einrichtungen, wie die übrigen Standesbezirke.

c. Freizügigkeit.

Rechtgeborne Hofjünger beiderlei Geschlechtes können sich in der Stadt Bludenz niederlassen, ohne Einzuggeld oder Bürgerrecht zu bezahlen. Kinder, von Hofjüngern

während ihres Aufenthaltes in Bludenz ehelich erzeugt, sind und bleiben im Bürgerrechte der Stadt, wenn auch die Eltern in das Montafun zurück ziehen, wozu sie volle Macht und Freiheit genießen.

Die gleichen Rechte ertheilte der Erzherzog Ferdinand II. den Einwohnern der Herrschaft Sonnenberg, der Brief hierüber wurde aus Auftrag des Erzherzogs von Leonhard von Papus, Stadtammann zu Feldkirch; von Georg Roner, Doktor der beiden Rechte, und von Paul von Furtenbach, Altstadtammann zu Feldkirch, den 18. März 1587 ausgefertiget.

d. Steuergenossenschaft.

Unter dem vorhin benannten Erzherzoge erschien im Jahre 1565 die Verordnung, daß Geistliche und Weltliche ihr Vermögen und Einkommen in einem Verzeichnisse — Fassion — anzugeben haben, um hieraus die steuerbaren Gegenstände zu entnehmen, und die Lasten gleichförmig zu vertheilen. Solche Fassionen wurden dem Stadtschreiber in Bludenz eingehändigt, der sie abgesondert und verschlossen aufbewahrte, und unter einem Eide geheim zu halten verpflichtet war. Die schon früher eingeführten Steuergenossenschaften gingen jetzt in Familiensache über, auf deren Abgränzung und Erhaltung streng gesehen wurde, so daß ein erstgebornes Kind der Genossenschaft des Vaters, das zweite der Mutter u. s. f. folgte; daher blieb ein Kind in ungerader Zahl auf Seite des Vaters. Diese Kindertheilung bestand rücksichtlich ihres ererbten oder erworbenen, steuerbaren Vermögens zwischen Montafun und der Stadt Bludenz, dann zwischen der Herrschaft Blumenegg und den Montafuner Hofjüngern. Uneheliche Kinder folgten der mütterlichen Genossenschaft.

e. Verjährungen.

1. Wenn eine Jungfrau sich verehelicht hat, und ihr Mann stirbt hinweg, so hat die Witwe binnen Jahresfrist von den Erben des Mannes die Morgengabe, welche in 10 Pfund Pfenning besteht, gütlich oder rechtlich zu fordern. Geschieht es nicht in der festgesetzten Zeit, so sind die Erben von aller Verbindlichkeit befreit, den Fall ausgenommen, daß die Frau uslendsch — blödsinnig, geisteskrank — wäre, dann bleiben ihre Rechte zwölf Jahr und drei Tag vorbehalten. — Hat ein Junggesell eine Witwe geehelicht, und stirbt vor seiner Frau, so ist die Witwe an die Erben des Mannes die obige Morgengabe zu bezahlen schuldig; die Verjährungsrechte sind wie vorhin zu beobachten.

2. Besitzt Jemand ein Gut, und hat es ein Jahr und drei Tag in nützlicher Verwahrung gehabt, ohne daß er um dasselbe im Rechtswege angesprochen worden wäre; so soll er auch ferner im ruhigen Besitze bleiben. Stehen einem Waisen auf ein solches Gut Ansprüche zu, dem soll es keinen Schaden bringen, bis er zu seinen Tagen kommt — großjährig wird — oder einen Vogt nimmt. Ist der Waise uslendsch, so kommt ihm die Frist von zwölf Jahr und drei Tag zu gut.

3. Wer eine verbriefte Schuld 20 Jahre lang nicht sucht, hat sein Recht auf dieselbe verloren. Der nämliche Termin besteht bei Dienstbarkeiten und andern Rechten.

4. Bei liegenden Gründen ist die Verjährung, wenn der Erwerb mit gutem Glauben geschehen ist, auf zehn Jahre und einen Tag gestellt; kann aber kein Erwerbstitel nachgewiesen werden, so sind 40 Besitzjahre erforderlich, um das Eigenthum zu begründen. Die Rechte einer Kirche machen hievon eine Ausnahme.

5. Nach 30 Jahren erlöschen alle Ansprüche auf Erbschaften. In der Zwischenzeit darf sich kein Theil Etwas mit Gewalt aneignen, sondern muß seine Erbrechte vor der Obrigkeit erweisen und Bürgschaft leisten, damit auch unbekannte Erben zu ihrer Sache gelangen mögen. Verstreicht nach geschehener Bekanntmachung ein Jahr ohne Anmeldung, so ist auch die Bürgschaft erledigt.

6. Klagen über Schmähworte und Schmähschriften erlöschen, wenn der Beklagte vor der gerichtlichen Entscheidung mit Tod abgeht, und seine Erben sind nicht mehr gehalten, Rede und Antwort zu geben.

f. Erbrechte.

1. Sind aus einer Ehe zwei oder mehrere Kinder vorhanden, und eines derselben hinterläßt bei seinem Tode Nachkommen, so treten diese an die Stelle ihrer Eltern zu gleichem Erbtheile, als ob sie auf dem Grabe *) oder vor dem Richter an Kindesstatt angenommen worden wären.

2. Haben sich zwei Leute ehelich verbunden, und es sterben der Vater, die Mutter, oder die Geschwister des Ehemannes, so fallen die liegenden Güter des Verblichenen dem Ehemann zu; von der fahrenden Habe hingegen gebühren ihm zwei, und dem Weibe ein Theil. Ergibt sich ein solcher Todfall auf Seite des Weibes, so gehören die Liegenschaften dem Weibe allein, das Fahrende aber ist wie vorhin zu theilen.

3. Sind in einer Ehe ein- und zweibändige Geschwister da, und es stirbt eines der Einbändigen, so

*) Dieser Ausdruck kommt öfters vor, und bezieht sich wahrscheinlich auf den letzten Willen vor dem Tode, oder fand vielleicht eine besondere Ceremonie auf dem Grabe statt? —

treten die übrigen Einbändigen ausschließlich als Erben ein. Sind alle Einbändigen ohne Erben abgegangen, so steht ihre Verlassenschaft den Zweibändigen zu gleichen Theilen zu. Wäre auch von diesen keines mehr lebend, so kehrt das Erbgut an denjenigen Stamm zurück, von dem es entsprungen ist.

4. Rücksichtlich des während der Ehe erworbenen Vermögens wird bestimmt, daß die einbändigen Geschwister den dritten Theil des Erhausten voraus nehmen dürfen, und den Ueberrest mit den Zweibändigen zu gleichen Theilen erben. Harnisch, Kleidung, Gestäuch und Gebendt — Kopfputz und Halsschmuck — fällt an die Einbändigen allein. Geht den Zweibändigen ein Gut zu, das von ihres Vaters oder Mutters Geschwister herkam, so bleibt ihr Erbrecht an ein solches Gut unangefochten.

5. Enkel konnten vor Zeiten neben den Geschwistern ihres Vaters oder ihrer Mutter nicht erben, außer die Großeltern hatten ihre Enkel auf dem Grabe oder im Rechtswege zu Erben eingesetzt; die getroffene Abänderung stellt fest, daß die Enkel nach dem Tode ihrer Eltern an die Stelle derselben treten, mit einander jedoch nur einen Erbstamm ausmachen.

6. Bruder- und Schwesterkinder waren ebenfalls, wenn die Eltern starben, von der Erbschaft neben den Geschwistern ihrer Eltern ausgeschlossen, der Erzherzog Ferdinand I. übertrug an solche Kinder die Rechte ihrer verstorbenen Eltern.

g. Uneheliche Zeugung.

1. Ein Junggesell, der sein zum Falle gebrachtes Mädchen nicht heirathen will, bezahlt ihr an Blumengeld und Wochenbett 15 Pfund Pfenning, übernimmt das Kind,

und sorgt auf seine Kosten für dessen Erziehung. Weigert sich der Vater, so hat das Mädchen die Sache bei der Obrigkeit in Bludenz und nicht bei dem geistlichen Gerichte in Chur anhängig zu machen.

2. Die weltliche Obrigkeit schöpft die Entschädigung eines geschwächten Mädchens, die einem Manne unterlag, dem sie mit Diensten verpflichtet war. Von diesem Ausspruche ist keine weitere Berufung gestattet.

3. Witwen oder Personen, die schon ein Kind getragen haben, können bei wiederholter Niederkunft nur 6 Pfund Pfenning für das Wochenbett verlangen. Eine Jungfrau, die bei einem Junggesellen oder Ehemann, mit dem sie in naher Verwandtschaft steht, zum Falle kommt, kann gleicher Weise nur 6 Pfund begehren, das Kind aber muß in beiden Fällen von dem Vater aufgenommen und erzogen werden.

4. Auf die Verlassenschaft des Vaters haben uneheliche Kinder keine Erbrechte, aber alle Rechte der Mutter sind auch die ihrigen. Stirbt ein solches Kind ohne Erben, so fällt sein Gut an den Stammen zurück, dem es durch dasselbe entzogen wurde.

5. Hat ein uneheliches Kind sein Vermögen durch gutes Glück vermehrt, und geht ohne Leibeserben ab, so fällt das Erworbene auf seine unehelichen Geschwister. Sind keine solche da, so theilen Vater und Mutter das, was als gewonnen angesehen wird, zu gleichen Theilen, das Hauptgut aber bleibt wie vor dem Stammen, dem es durch die uneheliche Zeugung entging.

6. Enkel von unehelichem Stamme erben von den Großeltern nichts, doch bleiben sie befugt, von denselben Vermächtnisse, wenn sie ihnen dergleichen zukommen lassen wollen, anzunehmen.

h. Jagd und Fischfang.

Alles Roth- und Schwarzwild gehört der Herrschaft; sollte aber das letztere sich in dem Thale zu stark vermehren, so machen die Hofjünger hievon eine Anzeige, und erhalten nach Nothdurft die Erlaubniß zum Schießen, nur müssen sie das erlegte Wild bei Strafe an Leib und Gut der Herrschaft einliefern. Alle andere Jagd mit Einschluß des Wildgeflügels ist frei, und Jeder darf zur Beschützung seiner Habe gegen Raubthiere einen Hund halten. — Der Fischfang in der Ill, Litz und Alfenz ist den Einwohnern inner den Gerichtsmarken frei gegeben; in den Quell- oder Brunnenwässern aber, welche Sommer und Winter hindurch fließen, hat sich die Herrschaft den Fang vorbehalten.

i. Dienste und Todfälle.

Unter dem Erzherzog Sigmund wurden im Montafun alle Frohndienste, Pest- oder Todfälle der Hofjünger und Freien aufgehoben. In den Krieg zu folgen, blieben sie verbindlich, jedoch nur inner den Landesmarken, und wenn die Noth es erfordern sollte, auch außer denselben, in einem solchen Falle aber nicht weiter, als bis zur Letze auf dem Nenzengast bei Feldkirch. Der Hofjünger erscheint in den Waffen, der Landesfürst gibt die Lieferung — Verpflegung.

k. Zugrecht.

Der Vogt beider Herrschaften Bludenz und Sonnenberg, Wolf Dietrich von Ems, sammelte das alte Herkommen, über welches nichts Schriftliches vorlag, und bestimmte am Freitag vor dem Sonntag Lätare 1521 ganz kurz, wie es mit dem Zugrecht bei Verkäufen gehalten werden solle.

Bei liegenden Gründen, Alpenweiden und fahrender Habe, die in einem höhern Werthe als 10 Pfund Pfenning verkauft werden, steht den nächsten Blutsverwandten und Verschwägerten des Verkäufers das erste Recht zu; das zweite den Gemeindegenossen, das dritte jedem andern Hofjünger, auch wenn er sich außer den Landesmarken befände, dann aber muß er in das Montafun zurück ziehen, und Jahr und Tag einen eigenen Heerd daselbst besitzen. — Nach den Hofjüngern gebührte das vierte Recht den Einwohnern des Thales St. Gerold; Bludenz, Blumenegg und Sonnenberg waren von jedem Kaufzuge ausgeschlossen.

I. Polizeiverordnungen.

1. Ein Faust-Streich wird mit 12 kr. gebüßt; ein blutrinnstiger Schlag, d. i. wenn das Blut aus der Wunde rinnen mag, mit 1 fl.; wird Jemand beinschrötig — wenn das Bein sichtbar oder gar verletzt ist — geschlagen, oder erhält eine Stichwunde, so liegt die Größe der Strafe in dem Ermessen der Obrigkeit. — Ein Wurf, es sey mit was es wolle, bezahlt, wenn keine harte Beschädigung entstanden ist, den kleinen Frevelbetrag von 3 Pfund Pfenning, ist die Verletzung bedeutend, so erkennt die Obrigkeit eine höhere Strafe zu. Der große Frevel von 10 Pfund wird demjenigen auferlegt, der einen andern erdfällig — zu Boden — geschlagen, oder in Raufhändeln übel zugerichtet hat.

2. Gastwirthe dürfen keinem Einkehrenden, er sey einheimisch oder fremd, reich oder arm, für mehr als 1 Pfund und 5 Pfenning zu Essen und Trinken auf Borg geben; eine höhere Wirthshausschuld kann bei Gericht nicht eingeklagt werden.

3. Wenn ein Gastwirth über Abzug aller Unkosten und des Umgeld-Pfennings mehr als 3 Pfenning an der Maß Wein Gewinn dem Gaste abnimmt, so ist er in eine Strafe von 10 Pfund Pfenning verfallen.

9. Umgestaltung der Rechtspflege und Verwaltung.

Bei dem Regierungsantritte der Kaiserin M. Theresia war Vorarlberg in lauter unabhängige Theile zerfallen, die nur durch das Band der Noth in einigem Zusammenhange standen. Die Städte machten eigene Körperschaften aus, kümmerten sich wenig um den Herrschaftsvogt, und gehorchten, so viel ihnen beliebte; die Landstände schalteten und walteten nach Gefallen, beriefen sich vorkommenden Falles auf ihre Privilegien, und am schlimmsten erging es den Unterthanen, die bei der Vielherrschaft nicht wußten, wem sie gehorchen, und nicht Geld genug aufbrachten, das sie bezahlen sollten. Die Belege zu dieser Aeußerung liegen in den Verfügungen, welche die Kaiserin zu treffen nothwendig fand. Sie schickte den Grafen Rudolph von Chotek mit ausgedehnten Vollmachten in das Land, ließ alles, selbst bis in das Kleinste, untersuchen, und einen umfassenden Bericht erstatten, in dessen Folge am 14. November 1750 eine durchgreifende Umgestaltung zu Stande kam.

a. Kreisamt und Vogteiverwaltung.

1. In Bregenz wird ein Kreisoberamt aufgerichtet, das aus einem Landvogt, Oberamtsrath, Rentmeister, Landschreiber und zwei Kanzellisten zu bestehen hat; einer der Letztern besorgt die Herstellung und Erhaltung einer geordneten Registratur. Der Landvogt ist zugleich

Gesandter bei dem Freistaat Graubünden, er besucht die Bundestage, und verfügt sich in außerordentlichen Fällen eigens nach Chur; die Korrespondenz dahin geht durch seine Hände. Die Stadt Konstanz wird aus politischen Gründen mit den vorarlbergischen Herrschaften vereinigt, und der jeweilige Landvogt ist beständiger Stadthauptmann in Konstanz, dort nimmt er die Erneuerung des Huldigungseides vor, erscheint da persönlich, so oft es nothwendig ist, und nimmt von allem genaue Einsicht.

Im Lande selbst sind bei dem Oberamte wochentlich gewisse Tage zu bestimmen, an welchen sich jeder Unterthan melden kann und angehört werden muß. Nebst diesen gewöhnlichen Verhörtagen versammelt der Landvogt die Kreisbeamten, so oft er es für gut erkennt, führt bei den Berathschlagungen die Oberleitung, und sorgt für schnelle und pünktliche Vollziehung der gefaßten Beschlüsse.

Dem Oberamtsrathe ist der Vortrag in Civilsachen, die Ausarbeitung in Verwaltungsgegenständen, und in politischen, lehenrechtlichen und grundherrlichen Dingen zugewiesen. — Der Rentmeister hat in den Herrschaften Bregenz und Hohenegg die Einkünften zu beziehen, bei richtigen und anerkannten Forderungen die Kammeralexekution ohne Einfluß und Zuthun des Oberamtes zu führen, und über alle Einnahmen und Ausgaben probhaltige Rechnung zu stellen. Sind Strafgelder einzuheben, so unterhandelt der Rentmeister mit den Parteien im Stillen, und übergibt den Abschluß zur Genehmigung an das Oberamt; tritt dieses seinen Ansichten nicht bei, so gelangt die Sache zur Entscheidung an die Hofkammer. In allen Gefällangelegenheiten ist die Meinung des Rentmeisters ausführlich in den Bericht aufzunehmen, und die Abweichung des Oberamtes von derselben mit Be-

scheidenheit und Gründlichkeit vorzubringen. Jedes Vierteljahr gibt der Rentmeister für sich einen Bericht ab, in welchem anzuzeigen ist, ob und was in Kammeralsachen von dem Oberamte nachläßig und schädlich behandelt werde, und wie solchen Anständen abzuhelfen sey. In jedem Monat muß ein Tag zu einer Wirthschaftssitzung angeordnet werden, an welcher alle landesfürstlichen Beamten Theil zu nehmen haben, die entfernten durch schriftliche Eingaben, die anwesenden durch mündlichen Vortrag. Zweck dieser Sitzung ist die Verbesserung der landesherrlichen Gefälle, Verhütung und Abstellung der Nachtheile, wobei der Rentmeister das erste Wort führt, dann folgen die Vorträge der übrigen Kreisbeamten. — Der Landschreiber endlich führt die Protokolle, verfaßt die Berichte und Korrespondenz mit der Nachbarschaft, und leitet die Ausfertigungen durch die Kanzellisten.

2. Die bisherigen Herrschaftsvogteien störten bei ihrem abgesonderten Wirkungskreise die Einheit, und führten nur immerwährende schädliche Reibungen mit dem Kreisoberamte herbei, sie werden deswegen aufgehoben; wo sie an Familien verpfändet sind, eingelöst, und an ihre Stelle treten einfache Verwaltungen, die dem Kreisamte untergeordnet sind.

In Feldkirch wird dem Vogteiverwalter ein Rentmeister und ein Hofschreiber beigegeben. Der Verwalter hat seine Wohnung auf dem Schlosse Schattenburg zu nehmen, die Befestigungswerke desselben aber sollen eingehen, und folglich die Aufstellung von Kanonen unterbleiben. — Der Vogteiverwalter hat zwar bei allen Verhandlungen den Vorsitz, jedoch ist er mit seinem Beamten, dem Kreisoberamte, untergeordnet, erhält durch das-

selbe alle landesherrlichen Entschließungen, und hat sich mit Ausnahme der Justiz in allen Angelegenheiten an dieses Amt zu wenden. Der Wirkungskreis des Rentmeisters und Hofschreibers ist ganz gleichförmig mit dem, wie er in Bregenz angeordnet ist.

Bei den Herrschaften Bludenz und Sonnenberg tritt der Fall ein, daß die Jurisdiktion und das Urbarium der Freiherren von Sternbach'schen Familie als ein Lehen übertragen ist, in welcher Beziehung keine Unterordnung unter das Kreisoberamt statt findet, sondern alle Vorkommnisse werden unmittelbar an den oberösterreichischen Lehenhof gerichtet. Um jedoch eine Gleichförmigkeit zu erzielen, wird der Verwalter in Bludenz in Polizeiangelegenheiten an das Oberamt gewiesen, besonders soll die Geistlichkeit in den entlegenen Thälern im Auge behalten werden, und dem Landvogte biethet sich bei Besuchung des Bundestages in Graubünden Gelegenheit genug dar, mit dem Bischofe in Chur Rücksprache zu nehmen, um die beobachteten Gebrechen der untergeordneten Geistlichkeit im Einverständnisse wirksam zu heben *).

b. Gerichtsbesatzungen.

Den Bürgern der Städte Bregenz, Feldkirch und Bludenz wird die Wahl des Stadtammannes und Rathes überlassen, jedoch unter Aufsicht und Leitung der betreffenden Aemter. Feldkirch war hierin ein besonderer Stein des Anstoßes; es hatte zwar auf sein Recht, die Strei-

*) Das Polizeiwesen blieb immer ein Zankapfel zwischen den Ortsgerichten und den Aemtern. Thatsächlich übten die Gerichte mehr Gewalt aus; nur schwere Polizeiübertretungen wurden vor das Oberamt oder die betreffenden Vogteiverwaltungen gebracht.

tigkeiten zwischen dem Landesherrn und der Stadt vor dem Bürgermeister und kleinen Rath in Zürich auszutragen, als nicht mehr geeignet schon vor dem Bestätigungsbriefe des Erzherzogs Ferdinand Karl vom 24. März 1653 Verzicht geleistet, wollte aber durchaus nicht von dem Voreide, den früher ein jeder Vogt dem Stadtammann und Rathe schwören mußte, ablassen. Die Unterhandlungen hierüber müssen ziemlich ernsthaft gewesen seyn, denn die Kaiserin sagt in ihrem Erlasse, daß insbesondere der Stadt Feldkirch ihr allzu großer Uebermuth und die Geringschätzung gegen das Vogteiamt benommen werden soll. Der sogenannte Vogteid werde hiemit abgeschafft, weil ein solcher ungeziemend sey, und ohnehin die Privilegien von dem Landesherrn bei dem Antritte seiner Regierung bestätiget werden. Gegen diese Anordnung setzte sich die Stadt, als die kaiserlichen Kommissäre von Lewenberg, von Ramschwag und Freiherr von Zweyer die Erneuerung der Stadtobrigkeit vornahmen; man suchte einen Ausweg, und erklärte, daß ein Voreid des Vogtes nur dann dem Stadtammann abgelegt werden könne, wenn die Vogtei wieder verpfändet werden sollte; ein Verwalter sey nur ein landesfürstlicher Beamter, der nicht im Namen seines Herrn den Unterthanen einen Voreid schwören könne. Mit diesem Auskunftsmittel gab sich die Bürgerschaft zufrieden, und seit dem 11. November 1755 beruhte die Sache, da kein Pfandvogt mehr aufgestellt wurde.

In die Standesbezirke werden Beamte abgeschickt, in deren Gegenwart die Gemeinden in freier Wahl dem Kreisober- oder einschlägigen Vogteiamte drei taugliche Ammänner befingerzeigen; das Amt nimmt den besten heraus, und bestätiget ihn auf sechs Jahre, ohne jedoch

gebunden zu seyn, nöthigen Falles inner diesem Zeitraume keine Abänderungen treffen zu dürfen. — Um die Tumulte und Mißbräuche im Bregenzerwalde zu vermeiden, machen zwar die Gemeinden den dreifachen Vorschlag; die Genehmigung des tauglich befundenen Landammanns aber wird nur schriftlich mitgetheilt, und derselbe fortan in Pflicht genommen. Die Geschwornen unterliegen nur dem einfachen Vorschlage, dürfen aber mit dem Ammann nicht verschwägert oder nahe verwandt seyn. — Bei diesen Wahlen sollen die Beamten den Einwohnern keine unnöthigen Kosten verursachen, und selbst die bisher üblichen Auslagen noch einzuschränken suchen; nicht mehr Tage, als unumgänglich nöthig sind, zu dem Geschäfte verwenden, und außer den hergebrachten Taggeldern nichts annehmen, noch weniger fordern.

Ist der gewählte Ammann oder Geschworne nicht schon Gastwirth, so darf er dieses Gewerbe auch nicht anfangen; betrieb er bei seiner Wahl schon die Wirthschaft, so ist ihm einzuschärfen, daß er die Parteien nicht nöthige, bei ihm einzukehren und zu zehren, sondern er hat ihnen hierin volle Freiheit zu lassen. — Es gehört überhaupt unter die Beschwerden des Landes, daß die Vorgesetzten Wirthe sind, den Bäckern alle Unbilligkeiten hingehen lassen, wegen der Einkehr den Hausierhandel begünstigen, den Preis des Weines selbst bestimmen, und zu viele Branntweinschenken entstehen lassen. Hierauf haben die bisherigen Aemter zu wenig Achtung gegeben, oder sind durch den Uebermuth der Gerichte und Städte daran gehindert worden; es wird daher den Aemtern aller Ernst empfohlen, und den Amtsangehörigen eine anständige Unterwürfigkeit strengstens gebothen.

Die Städte weigerten sich, einen Verbrecher über ihre

Gränzmarken führen zu lassen, und begehrten jedesmal einen Revers von der Obrigkeit, daß durch diese Bewilligung ihren Rechten kein Eintrag geschehen solle. — Im Bregenzerwalde maßen sich die Gerichtsleute Hoheitsrechte an, indem sie herrenlose Güter einziehen, über Kirchen, milde Stiftungen ꝛc. das Schirm- und Vogtrecht ausüben, und bei verstorbenen Geistlichen die Sperre neben den Beamten anlegen. — Die Stadt Bludenz bestimmt eigenmächtig Bodenzinse, und eignet sich dieselben zu. Feldkirch, Dornbirn und Bregenzerwald erheben von den wegziehenden Parteien, wenn sie nur in einem andern Gerichte sich niederlassen, und nicht in das Ausland gehen, fünf vom Hundert Abfahrtgeld, und diese Rechte stehen nur dem Landesherrn zu, kommen auch nur in Anwendung, wenn die Wanderung in das Ausland geschieht, oder durch Erbschaft ein Vermögen aus den österreichischen Staaten weggezogen wird *). — Sonnenberg beruft sich auf ein Privilegium der Grafen von Montfort, kraft dessen die Bewohner nach Willkühr Holz fällen dürfen; wenn auch dieses Recht nachgewiesen werden könne, soll eine Kommission den Holzbedarf der Gemeinden untersuchen, und ihnen gegen höheres Stockgeld eigene Schläge angewiesen, die übrigen Waldungen aber zu den Klosterthalischen Bergwerken vorbehalten werden. — Alle hier gerügten Mißbräuche und Uebelstände sind einer genauen Nachforschung zu unterziehen und abzustellen.

*) In einem Berichte vom 12. Mai 1747 wurde dieser Abzug, den alle Gerichtsbezirke nehmen, für billig erklärt, weil aus demselben die Bezirkskosten bestritten werden, und außer dem der Landesherr zehn vom Hundert bei auswärtsgehendem Vermögen noch eigens beziehe.

c. Kriminal- und Civiljustiz.

1. In Kriminalfällen leiten die einschlägigen Aemter das summarische und ordentliche Verhör, die Untersuchung wird bis zum Endurtheile fortgeführt, und auf die Vertheidigung des Verbrechers, welche sonst einem eigenen Advokaten oblag, schon bei Abfassung des Vortrages gehörige Rücksicht genommen. Die Einholung der Rechtsaussprüche bei Universitäten oder gelehrten Gesellschaften wird nicht mehr zugegeben, sondern das Endurtheil ist der oberösterreichischen Regierung zur Durchsicht vorzulegen. Sind die Akten geschlossen, so wird der Verbrecher den betreffenden Stadtmagistraten oder Bezirksgerichten zur Vollziehung des Spruches übergeben; nur in der Herrschaft Hohenegg muß der Ammann in jedem einzelnen Falle bei dem Kreisoberamte eine besondere Vollmacht nachsuchen.

2. Für die Herrschaften Bludenz und Sonnenberg wird nur ein Gericht in Bludenz eingesetzt; ordentlicher, dem Landesfürsten verpflichteter Richter in erster Instanz ist der Vogteiverwalter daselbst, die Dienste eines Aktuars versieht der Stadtschreiber, und als Beisitzer sind zwölf wohlerfahrene, ehrliche und friedliebende Männer zu wählen, sechs aus der Stadt Bludenz, drei aus dem Thale Montafun, und drei aus der Herrschaft Sonnenberg. Alle, auf Handwerksposſen abzielende, nur Aufschub und Kosten verursachende Formalitäten sind abgeschafft, das Gericht ist jede Woche an bestimmten Tagen zu halten, und jedem klagenden Theile nach der Gerichtsordnung Recht zu sprechen. Aus den eingehobenen Taxgeldern gebühren dem Richter 1 fl. 15 kr., dem Aktuar 1 fl., den Beisitzern aus Montafun und Sonnenberg Jedem 1 fl. 30 kr., denen von Bludenz aber nur 45 kr., weil sie am Ge-

richtssitze sind und zu Haus leben können. Reichen die Taxen nicht aus, so werden die weitern Kosten nach dem Steuerfuße in den Herrschaften umgelegt. Die Advokaten sind so viel möglich von den Gerichtsverhandlungen abzuhalten, die Parteien sollen ihre Klagen selbst vorbringen, die Termine nur von Verhör- zu Verhörtagen erstreckt werden, damit keine Angelegenheit ohne erhebliche Ursache hinausgezogen werde.

Da auch Feldkirch die nämlichen Privilegien wie Bludenz und Sonnenberg hat, so behalten die Stadt und die mit der Herrschaft verbundenen Ortsgerichte ihre, von dem Kreisoberamte unabhängige Justizverwaltung.

3. Die Verhandlung nicht streitiger Rechtssachen verbleibt den Ortsgerichten; damit aber kein Theil beeinträchtiget oder beschädiget werde, so sind dergleichen Verhandlungen den Aemtern an den gewöhnlichen Verhörtagen zur Einsicht und Bestätigung vorzulegen, und dort zu registriren. Bei Geldanlehen muß der Bewerber um ein Kapital die Bewilligung des Amtes vorweisen, der Gerichtsammann beschreibt das Unterpfand, und in Bregenz fertigt der Landschreiber den Schuldbrief aus, in Feldkirch aber wird er nur von diesem unterzeichnet, und dem Gerichtsammann zur Besieglung zugewiesen. — Bei Vermögenstheilungen haben der Ammann und zwei Schätzmänner das Inventar aufzunehmen und zu verzeichnen; es erscheinen dann nur die Erben und der Ammann mit Ausschluß aller überflüssigen Personen vor dem Landschreiber zur gänzlichen Berichtigung der Erbschaft. — Heirathsverträge sind allein von den Hochzeitleuten vorzulegen, höchstens kann auf ihr ausdrückliches Verlangen noch eine Person auf jeder Seite als Beistand zugelassen werden; überhaupt sind den Parteien, so viel es seyn

kann, Zehrungen und Kosten zu ersparen. — Für Abfassung eines Inventars erhält der Ammann 1 fl., für einen Gang zum Amte, er mag über Nacht ausbleiben oder nicht, 1 fl. 30 kr., ein Schatzmann täglich 45 kr., von welchen er seine Zehrung bestreiten muß.

d. Steuer-, Rechnungs-, Schulden- und Musterungssachen.

1. Weder bei den Ständen im Allgemeinen, noch bei einzelnen Gerichten und ihren Gemeinden darf in Zukunft eine Steuer ausgeschrieben oder eine Geldumlage gemacht werden, wenn nicht bei dem Ober- oder den Vogteiämtern der Zweck angegeben und die Ermächtigung dazu eingeholt wird. — Die Ungleichheit der Steuervertheilung, bei welcher Einige übermäßig belastet waren, Andere mit unbedeutendem Ansatze durchkamen, wird durch ein Steuerpatent geregelt, und einsweilen die Vertheilung auf sechs Jahre festgesetzt; Kauf, Tausch, Sterbfälle, welche eine Besitzveränderung veranlassen, müssen genau aufgezeichnet werden, damit die entfallende Steuer dem neuen Eigenthümer angeschrieben werde. — An Bezugsgebühren hat ein Ammann bisher von dem Gulden der ersten Steuer 3 kr., und von jeder andern, die zugleich mit eingehoben wurde, 1 kr. 2 pf. für sich weggenommen; die Geschwornen, welche die Einsammlung bei den Gemeinden hatten, gingen auch nicht leer aus, sie nahmen von dem Gulden der ersten Steuer 1 kr., und von jeder mitbezogenen 2 pf. auf den Gulden; auf diese Weise stiegen die Einhebungskosten manchesmal auf 300 und auch 400 fl.; bei der Ablieferung machten erst die zwei Kassiere des obern und untern Landestheiles eine Rechnung von Fuhrlohn und Taggeldern, die der Hauptsumme wieder einen schönen Abtrag machten. — Dieser

Ausbeutung des gemeinen Mannes eine Schranke zu setzen, erhält von jetzt an jeder Ammann nach der Größe seines Gerichtes und der damit verbundenen Mühewaltung jährlich eine Vergütung von 20 bis 40 fl., und in Kriegszeiten, wann sich die Arbeit vermehrt, das Doppelte; dagegen werden alle Bezugs- und Ablieferungsgebühren eingestellt.

2. Die Rechnungen zerfallen in ständische, Gerichts- und Gemeindesachen. Jede derselben ist der Obrigkeit zu Bregenz, Feldkirch oder Bludenz zu legen, und zwar die ständische nicht jedes zweite Jahr, wie bisher, sondern in den drei ersten Monaten nach dem Ablaufe des Rechnungsjahres; die Gerichts- und Gemeinderechnungen hingegen schon im ersten Monat nach dem Jahresschlusse. Die Stände, Gerichte und Gemeinden erhalten zu diesem Geschäfte gedruckte Rechnungstabellen, wodurch die Arbeit sehr erleichtert wird, und die Beamten sind in den Stand gesetzt, sie mit Bedacht zu durchsehen, und ihre Bemänglungen zu geben. Den Ständen bleibt es unbenommen, in ihrer Körperschaft die Rechnungen vor der Eingabe ihrem Urtheile zu unterziehen, und die nöthigen Erinnerungen zu machen, jedoch dürfen dieserwegen keine eigene Landtage ausgeschrieben und Kosten verursacht werden. Zur Verminderung derselben hat von jedem Stande nicht mehr als ein Abgeordneter zu erscheinen, welchem täglich mit Einrechnung der Zehrung und des Pferdelohnes nicht mehr als 3 fl. aufzurechnen erlaubt ist. Die Ursache der Einberufung und Absendung eines ständischen Abgeordneten ist mit Bemerkung des Tages und der Zeitdauer seines Geschäftes ersichtlich zu machen, damit keine Zusammenkünfte, welche das Amt nicht berufen hat, mit ihren Kosten in die Rechnungen einschleichen. — In Sa-

chen einzelner Gerichte haben sich die Ausgaben dadurch vermehrt, daß zu viele Geschworne sind, und oft 14 bis 15 Personen zu einer Verhandlung zusammen kommen, die noch Weiber, Kinder und Verwandte mitbringen, und Alles auf Rechnung der Gerichtskasse sich gütlich thut. Es werden in der Folgezeit in jedem Bezirke nur ein Ammann und zwei Geschworne gestattet, die Wahl der Letztern wird einem Ausschusse von sechs Männern, wozu der Ammann als siebenter seine Stimme gibt, übertragen, nur im Bregenzerwalde werden dem Ammann vier Geschworne zugegeben, deren Wahl von einem Ausschusse von zwölf Männern und dem Ammann abhängt. So werden alle Sachen durch den Ammann und zwei Gerichtsleute, im Bregenzerwalde aber durch diesen und vier Gerichtspersonen besorgt.

3. Die Schulden, welche aus aufgenommenen Kapitalien, ihrer Verzinsung und übernommenen Stiftungsverbindlichkeiten entsprungen sind, theilen sich in vier Klassen:

a) Landschäftliche, die sich auf 201,088 fl. belaufen, und von den gesammten Ständen zu verzinsen und allmälig zu tilgen sind;

b) Gerichtsschulden, welche von einzelnen Standesbezirken unter Haftung der angehörigen Gemeinden in Nothfällen gemacht wurden;

c) Gemeindeschulden, deren Betrag die Gerichtsschulden meistens fünf-, zehn- und auch zwanzigfach übersteigt;

d) Privatschulden, die so groß sind, daß sie den Werth eines ganzen Gerichtes in Geld angeschlagen weit hinter sich lassen.

Der Ursprung dieser ungeheuern Schuldenlast rührt

von den, bisher so kostbaren Soldatenquartieren, ihrer Verpflegung und der Landesvertheidigung her. Zur Tilgung werden folgende Mittel bezeichnet:

a) Für die Soldaten erschien unlängst eine eigene Verpflegungsnorm, welche genau zu beobachten ist, und keine so große Ausgaben fernerhin verursacht.

b) Der Königschnitz von jährlich 6000 fl., bei dessen Einhebung keine Rückstände zu dulden sind; die eingegangene Summe ist lediglich zur Zahlung der Zinse bestimmt, und darf in keinem Fall zu andern Zwecken verwendet werden.

c) Das Ohm- oder Umgeld, welches von den Ständen auf 2500 fl. angegeben ist, wurde bisher sehr unrichtig bezogen; es sollen deswegen die Einzieher der Stadt- und Landgemeinden in Eid und Pflicht genommen werden, sie messen das vorhandene Getränk gerade vor, und gleich nach der Weinlese ab, bestimmen hiernach das schuldige Umgeld, und hinterlegen mit jedem Quartal bei den Aemtern einen Rechnungsauszug, damit diese das Erträgniß überwachen, und alle Unterschleife verhindern können. Das in den Städten eingehende Umgeld darf nicht zu städtischen Zwecken verwendet werden, sondern es ist in die ständische Kasse abzuliefern.

d) Der Abfluß des baren Geldes in todte Hände erhält eine Schranke, indem Landeskinder nicht mehr als 1000 Thaler einem Kloster zubringen dürfen; von Ausländern können die Klöster nehmen, so viel man geben will. Beim Zusammentreffen eines In- und Ausländers muß bei übrigens gleichen Eigenschaften dem erstern der Vorzug gegeben werden; das Kreisoberamt hat bei Annahme der Klosterkandidaten die erforderliche Aufsicht sich angelegen seyn zu lassen.

e) Die Gemeinden der Gerichte außerhalb der Bregenzerklause haben sich bereden lassen, von den Ständen des Oberlandes ein Kapital von 6000 fl. anzunehmen, und hiefür alle erforderliche Vorspann statt der Verzinsung zu leisten. Die Gemeinden kamen durch diesen Vertrag dem Untergange nahe, und konnten sich kaum in steuerbarem Stande erhalten. Dieser unbillige Vergleich wird aus landesfürstlicher Machtvollkommenheit aufgehoben, das Kapital muß zurück bezahlt, und die abzugebende Vorspann in das gehörige Ebenmaß gebracht werden. Die unterdrückten Gemeinden können sich wieder erholen, und dann zu den allgemeinen Lasten das Ihrige beitragen.

f) Viele Ersparungen sind schon bei dem Steuer- und Rechnungswesen vorgekommen, verbunden mit den nachfolgenden Musterungsvorschriften werden sonach die Ausgaben beschränkt, und die Abzahlung der Schulden jedem Theile möglich gemacht.

4. Die Musterung der Landesvertheidiger verursachte jedesmal einen Aufwand von 700 bis 800 fl. ohne allen absehbaren Nutzen. Man hielt köstliche, höchst schädliche Mahlzeiten, die Hauptleute zogen ihre Gebühr ein, und kümmerten sich wenig um die wehrbare Mannschaft; daher kam es, daß selten ein Mann mit einem guten Gewehre versehen war, nicht damit umzugehen wußte, und von den Pflichten eines Landesvertheidigers nicht einmal Kenntniß hatte. — Vor allem werden die Mahlzeiten abgestellt, jeder Hauptmann hat von seinem Bataillon zwei Unteroffiziere von einem Kirchspiele in das andere abzusenden, um die Mannschaft an Sonn- und Feiertagen in den Waffen zu üben. Zweimal im Jahre versammelt der Hauptmann die untergeordnete Truppe, läßt

sie im Feuer exerziren, und ihre gute Haltung sich angelegen seyn. Dafür gebühren ihm mit Einschluß seines Bedienten täglich 2 fl., von einem Orte zum andern Vorspann, und für seine Mühewaltung im Ganzen 1 Doublone. Alle zwei Jahre begibt sich der Oberstfeldhauptmann selbst zu den Musterungen, überzeugt sich von dem eigentlichen Zustande der Landesvertheidigung, und macht über Verbesserungen die geeigneten Vorschläge.

e. Lehenwesen.

In Vorarlberg gab es sehr verschiedene Lehen, nämlich:

a) Erblehen, die von dem Vater auf den Sohn übergingen, bis der männliche Stamm ausstarb.

b) Kunkellehen, bei welchen auch die Töchter bis zum Abgange der ganzen Familie im Besitze blieben.

c) Schupflehen, die bei dem Tode eines Lehenträgers eingezogen, und nach Belieben wieder vergeben werden konnten.

d) Waldlehen mit dem Rechte, von jedem Grundstücke, welches so groß war, daß es mit vier Schwellen eingeschlossen werden konnte, bei dem Absterben des Lehenmannes den besten Fall zu fordern.

e) Fahrlehen, welche nur an Schiffleute gegeben wurden, mit der Verbindlichkeit, den Herrn, so oft es ihm beliebte, auf dem Bodensee in ihren Schiffen herum zu führen.

f) Drittellehen, die dem Herrn beim Todfalle des Inhabers den dritten Theil des fahrenden Gutes eintrugen.

g) Dreibazenlehen, die nur 12 kr. jährlichen Lehenzins bezahlten, und daher entsprangen, wenn ein freies

Eigenthum einer Kirche, einem Stifte oder Herrn freiwillig überlassen, und von ihm für den ausgemachten Zins von 3 Bazen wieder zu Lehen genommen wurde.

Alle größern und kleinern Lehen stehen unter dem österreichischen Lehenhofe, an den sich das Kreisoberamt und die Vogteiverwaltungen in vorfallenden Streitigkeiken zu wenden und die Entscheidungen zu empfangen haben. Insbesondere soll bei den größern Lehen von dem Verleihungsbriefe eine Abschrift genommen und dem Lehenhofe mitgetheilt werden, damit derselbe die beiderseitigen Rechte wahren könne; kleinere Lehen kann das Oberamt ertheilen, und die Lehenbriefe gegen Erlag der Taren aushändigen.

Wer die angeordneten Mittel reiflich überdenkt, wird die Krankheit, an welcher das Land zu leiden hatte, leicht erkennen; es liegt am Tage, daß die Volksführer in den Versammlungen nur solche Statuten und Verfügungen, die in ihren Kram taugten, vorschlugen und durchsetzten; daß sich viele Unberufene herbei drängten, um durch vorgebliche Dienste einen Anspruch auf Forderungen zu begründen; daß man alles so hoch als möglich gespannt hatte, um großmüthig nachlassen zu können, und dessen ungeachtet von dem Marke des Landes zu zehren und sich zu bereichern. In Wahrheit verdankt Vorarlberg seine Wiedergeburt dieser großen Kaiserin.

10. Landesöffnung der Grafschaft Hohenems.

Die ehemalige Reichsgrafschaft Hohenems hatte mit Vorarlberg keine andere Verbindung, als die der örtlichen Lage und der hieraus entspringenden Verhältnisse. Sie stand unmittelbar unter Kaiser und Reich, auch nachdem sie bei dem Aussterben der männlichen Linie ein-

gezogen wurde. Nach der Auflösung des deutschen Reiches kam diese Grafschaft an das Haus Oesterreich, und macht jetzt einen Bestandtheil des Landes aus. Ihre alte Verfassung ist geschichtlich geworden, und weil man eine Mittheilung derselben erhielt, wird kein Anstand genommen, sie hier anzureihen.

Mit Berufung auf den seit unfürdenklichen Zeiten angenommenen Landesbrauch, altes Recht und Herkommen ließ der Freiherr Marx Sittich von Ems zwischen den Jahren 1525 und 1531 die Statuten sammeln und erneuern. Graf Jakob Hanibal vermehrte sie zwischen den Jahren 1531 und 1587 mit einigen Zusätzen, und Graf Kaspar brachte sie im Jahre 1615 in ein Ganzes zusammen, legte den Entwurf dem Ammann, Gerichte und der Gemeinde zur Annahme vor, und forderte den Betheiligten über steife, feste und beständige Zuhaltung das Handgelübd ab, und damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne, las man die Landesöffnung jährlich zweimal, anfangs Mai, wenn man das Holz fällt, und anfangs November, wenn man das Holz vom Wald thuet, vor dem Kaufhause dem versammelten Volke öffentlich und laut vor.

a. Gerichtsbesatzung.

Die Herrschaft sorgt dafür, daß alle zwei Jahre das Gericht mit einem Ammann, zwölf Richtern und einem Waibel besetzt werde *). Den abgehenden Gerichtspersonen gesellen sich zehn ehrbare Männer aus der Gemeinde zu, und wählen vier andere aus, die sie zum Geschäfte ei-

*) Diese Zahl hielt man bis zum 23. Juli 1799 ein, von da an stellte die Herrschaft nur sechs Richter auf, die aber am 16. Oktober 1802 wieder auf zwölf gebracht wurden.

nes Ammannes tauglich erkennen, schlagen sie der Herrschaft vor, und diese nimmt einen davon zum Ammann, die andern drei sind alsdann Richter, deren Zahl durch weiteres Wählen auf zwölf ergänzt wird; es dürfen sich aber keine Brüder oder Schwäger unter ihnen befinden. So lange diese Personen zu Gericht sitzen, sind sie aller Eide und Verpflichtungen gegen die Herrschaft, es betreffe die Leibeigenschaft oder was immer für Verhältnisse, entledigt; damit ohne Parteilichkeit gerichtet werde, und was mit Urtheil und Recht erkannt wird, darin wird auch die Herrschaft das Gericht schützen und schirmen.

b. Verhandlungsvorschriften.

Ammann und Richter erscheinen in Mänteln und mit Seitengewehr, ihnen soll der Waibel im Mantel und mit kurzer Wehre umgürtet aufwarten. Auf vier Seiten treten Hellebardiere vor, und dann ist das Gericht verbannt, der Waibel gebiethet Stillschweigen, und wer dann ein Geschrei anfängt oder Lärm macht, wird nach Erkenntniß des Gerichtes bestraft. — Würde einer den andern vor Gericht überprechten — überschreien, nicht zum Worte kommen lassen — brummen, unbescheidene Worte ausstoßen, so tritt der Waibel gegen die Schuldigen sogleich mit einer Klage auf, und solche, gegen die Gerichtsordnung und gute Zucht laufende Worte und Werke unterliegen einer Buße. — Heißt einer den andern einen Lügner, und bringt hiefür keine Beweise dar, so bezahlt er 5 Schilling Pfenning Strafe. Schmäht ein Knabe von zwölf Jahren einen ältern Mann mit Wort oder Werk, so folgt die Buße nach Gerichtserkenntniß. Wird bei Gemeindeversammlungen von dem Ammann und Gericht ein Vortrag gemacht, und es untersteht sich Jemand mit Un-

bescheidenheit dagegen zu befzgen — belfern, zanken —, es sey während der Versammlung oder hinterrücks an andern Orten, so muß er eine Buße von 5 Schilling Pfenning erlegen.

c. Geschäftskreis.

a) Die zwölf Richter haben vermöge ihres Eides fleißige Aufsicht zu führen, wo sich immer etwas Ungebührliches begeben möchte, es sey Schwören, Gottlästern, Schelt- und Schmähworte, Diebstahl, heimliche oder öffentliche Unzucht, und überhaupt, was Gott und der Obrigkeit zuwider seyn möchte. Sie sind verbindlich, es dem Landammann anzuzeigen; dieser tragt die erhaltenen Nachrichten in einen besondern Bußzettel ein, und wenn das Bußgericht, welchem entweder die Herrschaft selbst oder ein abgeordneter Beamter beiwohnt, gehalten wird, sollen dergleichen Frevel nach Recht abgestraft werden. Den Tag eines Bußgerichtes bestimmt die Herrschaft; Frevel, welche nicht auf 1 Pfund und 5 Schilling Pfenning steigen, straft das Gericht ab, was sich höher belauft, behält sich die Herrschaft zu erkennen vor. Die Zeit- und Maigerichte zu halten steht ganz bei dem Ammann und seinen Beisitzern.

b) In Waisensachen sorgt das Gericht neben den Vormündern für die rechtliche Vertheilung des Vermögens, besonders wenn Kinder aus mehrmaliger Verehelichung vorhanden sind, damit keinem Theile unnöthige Kosten erwachsen. Das Waisenbuch und ein eigenes Waisenprotokoll ist immer fleißig zu halten, und wenigstens muß alle zwei Jahre Waisenrechnung gestellt werden. — Sind die Waisen verschwenderisch, so werden sie von dem Gerichte in Zucht genommen, und ihnen aus dem

Vermögen nur die nothwendigen Ausgaben verabfolgt; fruchtet diese Vorkehrung nicht, so verfallen die Widerspenstigen bei dem Hofgerichte in Strafe.

c) Die Verwaltung der Kirchen- und Almosengelder ist zwei Pflegern übertragen, die Oberaufsicht führt das Gericht; sollte eine Schmälerung oder Veruntreuung bemerkt werden, so muß die Herrschaft in Kenntniß gesetzt werden, denn diese behält sich die Bestrafung solcher Fälle vor.

d) Kornhändler, Bäcker, Gastwirthe, Weinschenken und dergleichen Handelschaft stehen unter Aufsicht des Gerichtes; von Jahr zu Jahr, und von einer Marktzeit zur andern wird mit Hülfe der Obrigkeit die Waare eines Jeden untersucht, und deren Preise festgesetzt, wie sie an andern Orten im Werthe stehen. Bei dem Wein hat man sich nach der Bregenzer Maß zu richten, im Gewichte und andern Maßereien aber an Lindau zu halten.

e) Wer bei Feuer-, Wasser- oder einer andern Noth der Gemeinde auf den Sturmstreich ohne redliche Ursache saumselig ist oder gar nicht erscheint, wird nach des Gerichtes Erkenntniß gebüßt. Entzieht sich ein Mitglied dem Gemeinwerke — Gemeindearbeiten, — so bezahlt er für den ersten Tag 5, für den zweiten 10, und für den dritten 15 Schilling Pfenning Strafe; bei beharrlicher Weigerung steigt die Strafe auf 1 Pfund und 5 Pfenning täglich, nebst dem müssen alle versäumten Arbeitstage nachgetragen werden.

f) Wer die Straße oder einen Viehweg mit gefälltem Holze ungangbar macht, muß die Hindernisse noch bei Sonnenschein wieder wegräumen, oder die Strafe von 1 Pfund 5 Pfenning gewärtigen. — Vor den Gütern auf dem Gemeindegrund fruchtbare Bäume oder Fel-

ben — **Salix alba** — zu ſetzen, iſt nur dann erlaubt, wenn es Andern ohne Schaden geſchieht, und dadurch weder Menſchen noch Vieh ein Weg verſperrt wird. Streitigkeiten, welche hieraus entſtehen, unterſucht und entſcheidet das Gericht. — Stoßen die Grundſtücke, es ſey Lehen-, Eigen- oder Gemeindegut, mehrerer Beſitzer zuſammen, ſo hat jeder nach der Größe des Grundſtückes ſeinen Antheil an der Oeffnung des Waſſergrabens zu übernehmen, und bei Zwiſtigkeiten ſich an das Gericht zu wenden; in den hohlen Graben eines Andern eine Brücke zu machen iſt bei einer Buße von 3 Schilling Pfenning verbothen. — Die gleiche Strafe ſteht darauf, wenn Jemand einen grünen Hag ausreutet oder höher wachſen läßt, als der Zaun iſt, es wäre dann, daß die Güter, auf welchen es geſchieht, in Bezug auf Trieb und Tratt ein Eigenthum ſind. — Roſſe oder anderes Vieh darf nur dann auf die grüne Weide getrieben werden, wenn der Beſitzer auf je drei Stück Vieh ein Mannsmahd Heuboden, auf welchem man die Senſe braucht, nachweiſen kann; Holzgrund kann nicht unterſtellt werden, und wer dieſe Vorſchrift übertritt, bezahlt 15 Pfund Pfenning Strafe. — Wenn Jemand auf eigenen oder Lehengütern ſein Vieh wintert, auf eben dieſen ſoll er es auch ſömmern der Gemeinde ohne Schaden bei 5 Pfund Strafe. — Uebermarkungen gegen die Gemeinde oder andere Eigenthümer fallen dem Gerichte zur Unterſuchung und Beſtrafung anheim. — Spricht Jemand gegen den Andern ein Weideigenthum an, ſo muß er es durch authentiſche Briefe erweiſen, ſonſt wird er mit ſeinen Anſprüchen abgewieſen. — Wird ein Roß oder anderes Stück Vieh wegen verurſachtem Schaden in den Pfandſtall gebracht, ſo gebühren dem Pfänder von jedem

Stück 2 Schilling, und 1 Schilling fällt dem Stalle zu. — Mäht Jemand im Herbste die Streue, und hat sie bis Georgi nicht vom Platze nach Hause gebracht, so zieht sie der Gerichtsammann an sich.

g) Jeder Kauf und Verkauf, der 15 fl. überschreitet, muß bei 5 Schilling Strafe vor dem Gerichte gemeldet werden, damit der Handel nach Landesbrauch in gehöriger Form verschrieben werden kann. Hätte man bei solchen Anläſſen einen ungebührlichen Weinkauf — Reugeld — ausbedungen, so kann demjenigen, der vermög Zugrecht in den Kauf stehen wollte, nicht mehr als 1 fl. vom Hundert aufgebürdet werden. — Wenn Jemand eine Waare im Größern an einen Gerichtsangehörigen verkauft, und der Letztere würde sie im Kleinen an arme Leute um einen höhern Preis wieder hingeben, so unterliegt er einer Strafe von 1 Pfund und 5 Schilling. — Im Gerichte Ems darf kein Fremder, den öffentlichen Markt ausgenommen, etwas verkaufen, es wäre dann, daß die Herrschaft oder Jemand Anderer im Gerichte die Sache nöthig hätte.

h) Verhängt das Gericht eine Auspfändung, so muß sie der Waibel dem Schuldner ankünden; würde sich der Letztere zu Hause verläugnen lassen, so muß die Kündung noch einmal geschehen, dann aber wird keine weitere Ausflucht mehr angenommen. Zuerst wird die fahrende Habe geschätzt, reicht sie nicht zu, auch die liegenden Güter, in jedem Falle immer so viel, daß die Pfandschaft um den dritten Pfenning besser ist, als die Forderung. — Wer von dem Waibel vor Gericht geladen wird, und ohne redliche Ursache nicht erscheint, soll gestraft werden nach Erkenntniß des Ammanns und seiner Beisitzer.

i) Wer gegen einen Fremden den Haft — Arrest — anlegen will, muß bei dem Ammann um Bewilligung ansuchen; trifft er ihn nicht an, so kann eine andere Gerichtsperson auf Recht und Unrecht des Ansuchenden hin den Haft erlauben.

Ein Fremder kann keinen Gerichtsangehörigen verhaften lassen, sondern hat ihm das Recht zu biethen, zu welchem der Fremde auch zugelassen werden soll. — Wer den Haft gegen Einen von Ems braucht, gegen den soll er auch gebraucht werden.

k) Wer sich über den richterlichen Ausspruch beschweren will, kann seine Sache vor das Hofgericht der Herrschaft bringen, bevor er sie aber dahin zieht, muß er selbst dritten — mit noch zwei Zeugen, die seiner Sache beistimmen — in dem Urtheil stehen.

d. Richterbesoldung.

Für die Mühwaltung und Versäumnisse gebühren dem Ammann alle kleinern Frevelgelder bis einschließlich 1 Pfund 5 Schilling, ferner die vier Mannsmahd Wiesen auf dem Löhrmahd für die Zeitdauer seines Amtes. Wird das Gericht inner dem Bezirke zu Gemeindegeschäften gebraucht, so sind dem Ammann täglich 30, den Geschwornen aber 20 kr. auf den Kopf zugestanden; in der Ferne aber oder außer den Gerichtsmarken beruht der Lohn auf gegenseitigem, rechtlichem Uebereinkommen.

e. Zugrechte.

Wenn fahrende Habe auf offenem Markte verkauft und gekauft wird, findet kein Zugrecht statt, wohl aber, wenn ein Handel heimlich und mit Umgehung des Marktes geschieht. — Bei Häusern, Gütern und Waldungen

können zwei Fälle vorkommen; solche Verkaufsgegenstände befinden sich entweder in der Schnitz- und Steueranlage, oder nicht. Ist das erste, so muß das Zugrecht gegen Einheimische binnen sechs Wochen und drei Tage ausgeübt werden, sonst ist es erloschen; gegen Fremde aber besteht kein Termin, und bleibt über kurz oder lang noch in Kraft. Im zweiten Falle muß die Zugzeit von sechs Wochen und drei Tage gegen Heimische und Fremde gleichmäßig eingehalten werden. — Das erste Recht haben die Verwandten des Verkäufers, das zweite die Bezirksangehörigen, das dritte die Fremden, jeder aber bleibt in die Schnitz- und Steueranlage, wenn das gezogene oder erkaufte Gut diesen Anlagen unterworfen war, pflichtig.

f. Ein- und Abfahrtgeld.

Will sich Jemand in Ems haushäblich nieder lassen, so hat er sich vor Gericht in die Gemeinde einzukaufen, außer wenn er nur um jährliches Hintersäßgeld sich aufhalten wollte, dann ist kein Einkaufen nöthig. — Bringt ein Leibeigener oder Unterthan von Ems liegende Güter außer der Herrschaft an sich, so ist er von dem Werthe den dritten Pfenning an die Grafen zu verabzugen schuldig. Bei dem Erwerbe fahrender Habe wird nichts gefordert.

g. Forstordnung.

Die Herrschaft und Gemeinde stellen Bannwarthe — Waldhirten — auf, welche darauf sehen, daß die Waldungen, wie sie zwischen beiden abgemarket sind, in Benützung des Bau-, Säg- und Rebsteckenholzes unangefochten bleiben. Die Marken sind wenigstens alle zehn Jahre zu erneuern und kenntlich zu erhalten, im Früh-

jahre und Herbste aber müssen die Bannwarthe alle Waldungen untersuchen und auf die Holzfrevler wachsam seyn. Harzer und Pechklieber — Harzsammler und Pechsieder — darf Niemand beherbergen, oder ihnen Gelegenheit zu ihrem Geschäfte geben, sondern soll sie sogleich der Obrigkeit anzeigen.

Wer aus der Gemeinde Holz schlagen will, meldet sich bei dem Bannwarth, und gibt ihm das Holzmahl — Zeichen —, welches er auf die gefällten Stücke einzuhauen oder zu brennen gedenkt, und zwar bei Strafe von 5 Schilling Pfenning, damit nicht mehr und nicht weniger Holz geschlagen werde, als in der Anmeldung begriffen war. Macht Jemand sein Mahl auf ein fremdes Holz oder unterläßt das Bezeichnen ganz, so besteht die Strafe in 1 Pfund und 5 Schilling. Weißt man den Thäter nicht, so fällt das unbezeichnete Holz dem Ammann zu.

Alles dürre Holz auf Gemeindegründen gehört gleicher Weise dem Ammann; ergeben sich aber bedeutende Windwürfe, so kann er nur für 6 fl. im Werthe ansprechen, alles andere Holz ist zum Nutzen und auf Rechnung der Gemeindekasse zu verwenden. — Niemand ist berechtiget, mehr Holz zu schlagen, als der Bedarf für ein Jahr austrägt, darum aber sind Bäcker, Küfer, Badinhaber, Ziegel- und Kalkbrenner ꝛc. wegen ihres Gewerbes keineswegs mit mehr Brennholz zu betheiligen, als ein anderer Unterthan; was sie mehr brauchen, sollen sie wie immer kaufen.

Aller Handel in das Ausland, besonders mit Bauholz, ist bei Strafe von 1 Pfund 5 Schilling verbothen, inner dem Gerichtsbezirke mag einer dem andern leih- oder kaufweise nach Belieben mit Holz aushelfen. — Ist

das Holz geschlagen, so muß der Stamm binnen Jahresfrist abgeführt seyn, der Wißpel — Wipfel — der im Walde liegen bleibt, soll nicht höher, als eine gebäumte Hand — Spanne — seyn; alles bei Strafe von 1 Pfund 5 Schilling. Desgleichen verliert ein Jeder sein Recht auf das Brennholz, wenn es nach dem Fällen nicht im nämlichen Jahre noch aufgeklaftert und zu Handen genommen wird, es müßte sich nur ergeben, daß ein früher großer Schnee die Arbeit verzögere.

11. Hofrechte in Lustenau.

Dieser Reichshof, ein freies Eigenthum der fränkischen und dann der deutschen Könige, kam durch Kauf an die Grafen von Hohenems, hatte aber mit der Grafschaft nichts gemein, sondern immer seine eigene Landmarken, und als freie Reichsgemeinde eine eigene Verfassung. Zum Reichskontingente stellte der Hof vier Mann, und sorgte für ihren Unterhalt. — Die nachstehenden Hofrechte wurden von den sämmtlichen Gemeindegliedern entworfen, waren zum Theile schriftlich abgefaßt, zum Theile bestanden sie nur in mündlicher Ueberlieferung, bis Christoph von Ems die alten Gesetze sammeln ließ, und sie am 12. Mai 1593 unterzeichnete und besiegelte.

a. Gerichtsbesetzung.

Alle zwei Jahre erscheint im Monat Mai ein herrschaftlicher Beamter von Ems zu Lustenau, die Gemeinde versammelt sich, und jeder ansässige Hofmann hat das Recht, vier Männer in Vorschlag zu bringen, von welchen er jeden unter einem Eide für tauglich hält, der Gemeinde als Hofammann vorzustehen, jedoch darf sich kein Leibeigener unter denselben befinden. Die Herrschaft

wählt aus den vorgeschlagenen Einen zum Ammann, die andern Drei zu Richtern, wenn sie nicht unter sich oder zum Ammann in naher Verwandtschaft stehen; in diesem Falle unterliegen die Richter einer ferneren Wahl. Ist das Gericht gehörig besetzt, so übertragt dieses das Waibelamt einem tauglichen Mann. Die Kosten der Gerichtswahl hat die Gemeinde zu bestreiten.

b. Obliegenheiten des Gerichtes.

Der Ammann und seine Beisitzer sind verbindlich, des Jahres vier Hofgerichte zu halten; die Parteien, es seyen einheimische oder fremde, wenige oder viele, erlegen jede 20 Schilling Pfenning, in welche sich der Ammann, die drei Richter und der Waibel gleich theilen, und daraus ihre Zehrung bestreiten; sind die Zehrungskosten größer, so haben die Gerichtspersonen das Mangelnde aus dem Eigenen zu ergänzen. — Verlangt Jemand ein außerordentliches Gericht, so muß es der Ammann auf Kosten des anrufenden Theiles gewähren, für Speise und Lohn gebühren dann jeder Gerichtsperson, wie auch dem Waibel, 4 Batzen. Ruft eine Partei das Gericht als rathenden Beistand an, so begibt sich der Ammann und Waibel zu der Obrigkeit, vor welcher die Sache verhandelt wird, die Partei erscheint ebenfalls, und bezahlt für Zehrung und Unkosten 1 fl. an den Ammann und Waibel. — Begehrt Jemand ein Schadengericht, so soll derjenige, dem der Tag gesetzt und gehalten wird, dem Ammann und Gericht schuldig seyn, und geben 4 fl., dem Schreiber 5 Schilling, und eben so viel dem Waibel. Treffen mehrere Parteien auf den nämlichen Tag zusammen, so bezahlen auch die übrigen einige Gerichtskosten, wie man es für billig erkennen wird. — Sollte die Herrschaft

ein Frevel- und Bußgericht anordnen, so muß der Ammann mit seinen Beisitzern Folge leisten, jedoch auf Kosten der Herrschaft, die eine Verhandlung dieser Art nie auf ein gewöhnliches Hofgericht verlegen darf.

Ist das Gericht angesagt, so setzen sich die Richter um 7 Uhr Vormittag, und bleiben im Winter bis 3, im Sommer bis 4 Uhr versammelt; die Parteien sind mit ihrer Klage und Einrede an diese Zeit gebunden. Erscheint ein Theil nicht, bevor drei Urtheile ergangen sind, so hat der Gegner seine Ansprüche begründet, der Ungehorsame ist dem Ammann und Gericht in eine Strafe von 3 Schilling Pfenning und eben so viel an seinem Gegner verfallen, er müßte um sein Ausbleiben genügend erweisen können.

Die Obsorge für Waisen ist dem Gerichte übertragen, dieses bestimmt mit Zuzug der nächsten Verwandten den anständigen Unterhalt, die Erziehung und gute Benützung der angefallenen Güter. Würde ein Waise verschwenderisch befunden, so kann ein solcher sein Vermögen nur nach Leibgedingsrechten genießen.

Einer Gerichtsperson, die in Geschäften des Reichshofes auswärts geschickt wird, gebührt des Tages nicht mehr als ½ fl.

Von dem Ausspruche des Gerichtes kann sich Niemand an Reichsstädte oder das Reichskammergericht wenden; wer sich nicht zufrieden gibt, bringt seine Berufung bei der Herrschaft an, hinterlegt dort Gold und Silber, und gewärtiget den Ausgang. Wird die Berufung nicht binnen 10 Tagen nach dem ersten Urtheile angemeldet, so bleibt der erlassene Spruch in Kraft.

Für einen Maulstreich bezahlt man an den Ammann 5 Schilling Pfenning, und das Gleiche, wenn einer gegen den andern zuckt — die Hand zum Schlagen erhebt — obgleich der Streich nicht vollführt wird. Von andern Bußen, die dem Ermessen des Gerichtes überlassen werden, ist die kleinste 3 Schilling Pfenning, sie kann aber auf 5 Schilling, dann auf 1 und selbst bis auf 3 Pfund erhöht werden.

Der Herrschaft waren nachstehende Frevel- und Bußgelder vorbehalten:

a) Blutrinnstig und erdfällig schlagen 5 Pfund.

b) Beinschrötig verwunden und den Frieden brechen, es geschehe letzteres mit Worten oder im Werke, 10 Pfund. Fällt ein Friedbruch zum zweiten Mal vor, so wird der Schuldige an die Herrschaft überantwortet *).

c) Lahm schlagen und andere gröbere Beschädigungen werden von der Herrschaft nach genommener Einsicht und Beurtheilung der Verhältnisse gebüßt.

d) Ein Wurf oder Schuß, wenn auch nicht getroffen worden ist, bezahlt 30 Pfund, zeigt sich aber eine Verletzung der Person, so folgt die Strafe nach Befund der Beschädigung.

e) Werden Marken und Zäune unwissentlich weiter hinaus gerückt, oder ein anstoßendes Gut überackert oder übermäht, so ist die Buße 5 Pfund; geschieht es aber mit Wissen und Willen, so hängt die Strafe von Urtheil und Recht ab.

*) Der Friedbann umfaßte entweder einzelne Personen, die auf eine gewisse Zeit wegen Schulden oder Genugthuung nicht belangt werden konnten, oder er erstreckte sich auf eine Gegend, deren Bewohner unverletzlich waren. Dagegen Handelnde machten sich des Friedbruches schuldig.

f) Spricht Jemand das Eigenthum eines Andern unbillig an, oder erklärt es als ein Lehen, so bezahlt er 5 Pfund.

g) Wer durch einen Gantbrief seines Gutes entsetzt ist, und dasselbe, ohne mit seinem Zinsherrn übereingekommen zu seyn, dennoch zu benützen fortfährt, erlegt eine Strafe von 30 Pfund.

h) Macht sich ein Gläubiger mit eigener Gewaltthätigkeit selbst bezahlt und verharret dabei, so büßt er sein Verfahren mit 5 Pfund.

i) Der gleiche Strafbetrag trifft denjenigen, der alle vier Vorladungen wegen eines angesprochenen und zu Recht erkannten Geldes verstreichen läßt.

k) Wer den Andern mit bösen Worten beschalkt — beschimpft, vielleicht auch betrügt — er mag dabei verharren oder nicht, bezahlt an die Herrschaft 5 Pfund, nebst dem wird dem Beleidigten eine Genugthuung geschöpft, die der Beschalker zu entrichten hat.

d. Bestfälle, Vermächtniß, Erbschaft.

Jeder Hofmann hinterläßt bei seinem Absterben der gnädigen Herrschaft das beste Stück im Hause; Eigenleute aber die zwei besten Stücke. — Stirbt ein Hofmann als Junggesell mit einem ererbten und angefallenen Vermögen, oder er hinterläßt aus seiner Ehe keine Nachkommen, so fällt dem Ammann die beste Kleidung, wie er sie an heiligen Tagen in die Kirche anzog, und das Seitengewehr des Verstorbenen zu. Eigenleute in diesen Verhältnissen waren nicht schuldig, die beste Kleidung herzugeben.

Will Jemand das Seinige vermachen oder verstiften, so mag er es thun bis auf 10 Pfund Pfenning im

Werthe; mehr und weiter hat keiner das Recht, außer mit Wissen und Willen der Verwandten und der Obrigkeit zu Hohenems.

Sterben zwei Eheleute ohne Kinder von einander, so erhält das Ueberlebende alles liegende Gut des Verstorbenen ohne Ausnahme und Vorbehalt als ein Leibgeding; würde dasselbe aber, bevor ein Monat nach dem Tode des andern Theils verstrichen ist, eine neue Ehe eingehen, so ist das Leibgeding verwirkt. Dieß tritt auch ein, wenn die nutznießlichen Güter nicht in Ehren gehalten, fruchtbare Bäume auf denselben umgehauen, oder die Güter der Gant nahe gebracht werden. — Sind in dem obigen Falle Kinder aus einer frühern Ehe des einen oder andern Theiles vorhanden, oder haben solche zusammen gebrachte Kinder eheliche Leibeserben hinterlassen, so theilt das Lebende mit den Erben des Verstorbenen auch die fahrende Habe zu gleichen Theilen; wäre aber erweislich, daß ein liegendes Gut während der Ehe in fahrende Habe verwandelt worden sey, so ist das Lebende verpflichtet, dasselbe wieder in liegendes Gut umschreiben zu lassen, damit es nach seinem Tode an den Stammen, von dem es gekommen ist, wieder zurück falle. — Unter die fahrende Habe gehören auch Häuser, Städel und andere Zimmerwerke, so wie auch gemeine Schuldbriefe. Von der fahrenden Habe hat das Ueberlebende die eigene Kleidung, eine wohlangerichtete Bettstatt und den Tisch im Hause zum voraus an sich zu ziehen; vorhandene Schulden hingegen lasten auf den Erben nach gleichem Maße, eben so kommen ihnen die eingehenden Forderungen zu gut.

Bleiben bei dem Tode eines Ehegemahls Kinder zurück, so nimmt das Ueberlebende sein Eingebrachtes und

die Hälfte des Erworbenen. Hat das zusammen gebrachte Gut eine Verminderung erlitten, so tragen beide erbenden Theile den Verlust gemeinsam; zu dem empfangt das Ueberlebende noch einen Kindestheil, diesen jedoch nur als ein Leibgeding, das mit dem Tode an die Kinder zurück fällt. — Sind beide Eltern abgegangen, so wird die Herberge und Hofraite in Geld angeschlagen, und um diesen Anschlag dem jüngsten Kinde zugemittelt; dieses zahlt den Ueberschuß hinaus, damit alle Kinder gleichen Antheil bekommen.

Sterben aus einer Ehe die Kinder weg, ohne eheliche Nachkommen hinter sich zu lassen, so erben Vater und Mutter das Vermögen der Kinder nur leibgedingweis; nach dem Ableben der Eltern fällt es an den Stammen zurück, von dem es gekommen ist, und zwar nach der Linie des Blutes.

Die bisherigen Erbrechte betreffen die Geschwister von einem Bande. Wären bei dem Tode der Eltern zweibändige Geschwister da, so erben diese den Vater oder die Mutter, von der sie stammen. Erfolgt das Ableben zweibändiger Geschwister ohne Leibeserben, so fällt ihr Gut und Habe an den ursprünglichen Stamm nach der Linie des Blutes.

Die Kinder zweier Geschwister, oder Enkel und Geschwister können bei und neben einander Erben seyn, doch jedes nur von dem Zutrage, der von seiner Seite gekommen ist, bis in das zweite Glied; nachher fällt das Erbe an die Sippschaft nach der Linie des Blutes, und nicht nach dem Stammen. Erscheint in solchen Fällen ein Auswärtiger mit Erbansprüchen, so hat er vor allem die Gesetze, nach welchen auswärtige Erben in seiner Heimath behandelt werden, vorzulegen. Lauten diese

günstig für die Hofleute von Lustenau, so wird auch der Fremde als Erbe zugelassen; im Gegentheile bleibt er ausgeschlossen, wenn er auch in näherem Verwandtschaftsgrade stünde, als die einschlägigen Hofleute. „Wie man „uns haltet, sollen auch andere gehalten werden.“

Wenn von zwei Eheleuten eines mit Tod abgeht, so ist die Erbschaft nach den vorausgehenden Vorschriften zu behandeln, das Ueberlebende ist aber den Erben des Verblichenen 5 Schilling Pfenning Morgengabe hinaus zu bezahlen schuldig.

Bei Sterbfällen findet in der Regel die Theilung des Nutzens eines angebauten Grundstückes nicht statt, sondern der Blumen gehört demjenigen, dem das Gut in der Erbschaft zugesprochen wird; nur wenn ein solches Grundstück unter die Erben vertheilt würde, geschieht dieß auch mit dem Blumen für dieses Jahr, in Zukunft aber bleibt jedes bei dem Nutzen seiner Marken.

Wenn Zwei oder Mehrere liegendes und fahrendes Gut mit einander gemeinsam erhalten und nicht mehr friedlich sich vertragen, so kann einer den Antheil des Andern zu Geld anschlagen. Will der Andere den Antheil nicht um diesen Preis übernehmen, so muß ihm entweder etwas abgesetzt werden, oder der Andere kann den Antheil des Ersten wählen.

Haben sich zwei Personen ledigen Standes vergangen, und wollen sich nicht ehelich verbinden, so bleibt das Kind ein halbes Jahr bei der Mutter, wofür ihr der Vater 5 Pfund Heller nebst 3 Pfund Pfenning für das Wochenbett zu vergüten hat; übrigens wird ihnen die Unterhandlung über die Verpflegung des Kindes anheim gestellt, wie von Alters her der Brauch gewesen ist.

e. Verjährung.

Wer seine Zinse von dem Besitzer und Inhaber des Unterpfandes neun Lanbreisinen — neun Jahre — nicht zieht, wird von dem Pfand gewiesen, die Zinsbriefe werden kassirt und ungültig erklärt. Die nämliche Verjährungszeit ist auch bei Rechten auf liegende Gründe festgesetzt. — Hat Jemand über ausstehende Forderungen einen Gantbrief erlangt, und bringt ihn ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage nicht in Ausführung, so wird der Gantbrief hiedurch kraftlos, und die Forderung ist erloschen.

f. Schulden- und Gantsachen.

Ist Jemand so überschuldet, daß Ammann und Gericht die Gant erkennen, dann stehen verbriefte Schulden, sie mögen von Einheimischen oder Fremden zu fordern seyn, in gleichen Rechten; bei laufenden Schulden haben die Hofleute das Vorrecht. Sind diese befriediget, und es ist noch Hab und Gut vorhanden, so ziehen es die auswärtigen Gläubiger nach Verhältniß ihrer laufenden Forderung, so weit es reichen mag.

In Gantfällen schätzt der Waibel zuerst den Hausrath, Schiff und Geschirr sammt Bettgewand; reicht dieß nicht zur Deckung hin, so kommt die Reihe an Kälber, Schweine und Kühe, dann an die Rosse, Heu und Stroh im Stadel; kann die Schuld durch diese stufenweise Schätzung nicht gedeckt werden, so nimmt man auch Zimmer — Haus, Stadel — zum Pfande.

Wenn ausständige Zinse mittelst der Gant eingetrieben werden, der Schuldner aber erlegt die Zinse und bisherigen Unkosten, bevor der Gantbrief gesiegelt, und dadurch rechtskräftig wird, so muß der Zinsherr das Geld annehmen, von der Gant abstehen, und dem Schuld-

ner das Unterpfand gegen fernere Zinsung belassen. — Kommt es zur wirklichen Gant, und die Zinse sind noch nicht verjährt, so muß das geschätzte Pfand in die Gemeinde getragen werden, und da drei Nächte liegen bleiben. Nach dieser Zeit werden die geschätzten Stücke ausgerufen und verkauft, der Waibel erhält seinen Lohn, und der Gläubiger seine Forderung sammt Unkosten. Sind die Zinse verjährt, so bleibt das Unterpfand durch eilf Nächte in der Gemeinde liegen, alles geht wie vor, der Gläubiger erhält aber nur die Hauptsache, und seine Unkosten an Fuhrlohn über den Rhein, wenn er ihn überschiffen mußte, nebst der Zehrung, so hoch er sie mit seinem Gelübd — guten Gewissen — anschlagen mag.

Kommt es dahin, daß dem Gläubiger ein liegendes Gut durch die Gant zugesprochen wird, so steht es dem Schuldner oder seinen Verwandten frei, binnen einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen das Kapital, die Zinse und verursachten Unkosten heimzuzahlen, und wenn es geschieht, muß der Gläubiger von dem Gute abstehen.

Wird ein verfallener Zehend oder ein rechtlich zugesprochenes Geld nicht bezahlt, so kann der Gläubiger die Leistung — Exekution — ankünden. Verstreichen nach der Ankündigung drei Tage ohne Bezahlung, so legt der Gläubiger einen Knecht auf Kosten des Schuldners in ein öffentliches Wirthshaus, läßt ihm des Tages zwei ziemliche Mahlzeiten, einen ziemlichen Abend- und Schlaftrunk geben, doch darf der Knecht keinem Andern zu trinken mittheilen, weder für sich noch Jemand Andern arbeiten, nicht einmal löschen, wenn ein Haus, und wäre es auch sein eigenes, in Brand geräth. Neben dem gebührt dem Knechte täglich 1 Schilling Pfenning und alle 14 Tage ein Badgeld.

Ist ein Gast im Wirthshause Zehrung schuldig geblieben, so kommt es darauf an, ob er die Forderung zugestehe oder nicht. Im letztern Falle ist von dem Wirthe der Rechtsweg einzuschlagen, im ersten aber geht der Wirth mit dem Waibel in das Haus und den Hof des Schuldners, der ein fahrendes Pfand zu geben schuldig ist, der Wirth nimmt dasselbe in die rechte Hand, und verkauft es in die linke, wodurch er seine Bezahlung erhält.

Aecker können nur an Hofgesessene um ein Pachtgeld verliehen werden, und zwar nicht auf weniger als drei Jahre, damit der Pächter ein Sommergewächs und zwei Jahre Fesen — Spelt — bauen kann. Von dieser Regel sind die Aecker der Herrschaft ausgenommen, die nach Belieben mit ihrer Sache schaltet und waltet.

In dringender Noth ist es erlaubt, den Blumen eines angebauten Grundstückes in Versatz zu geben; dieses Vorhaben muß jedoch in der Pfarrkirche ausgerufen werden. Lösen die nächsten Freunde und Verwandten des Schuldners den Blumen innerhalb einem Monat nicht ein, so mag der Gläubiger, wenn er eingesessen ist, erndten; wäre er ein Fremder, so wird nach dem Zugrecht verfahren.

g. Kauf- und Zugrecht.

Verkauft Jemand ein liegendes Gut auf Ziel und Tag, der Käufer hält aber einen oder mehrere Zahlungstermine nicht ein, so kann ihm der Verkäufer vom Gute biethen lassen. Erlegt nach diesem Aufgeboth der Käufer oder dessen Verwandte in eilf Tägen und Nächten den Preis nicht, so ist das Gut wieder ein Eigenthum des Verkäufers, und das Kaufrecht erloschen. Ist ein zu

verkaufendes Gut mit Zinsen beschwert *), so bleiben sie auf dem Grundstücke haften, werden mit demselben übertragen und am Kaufschilling abgerechnet.

Wenn ein Hofmann einige Hab — Vieh — dingsweis von einem Fremden auf Ziel und Tag kauft und den Vertrag eingeht, für jeden Tag, der, ohne die versprochene Zahlung geleistet zu haben, verstreicht, ein gewisses Geld über den ursprünglichen Preis erlegen zu wollen, damit der Gläubiger nicht die Hauptsache betreibe; so wird ein solcher Handel, aus welchem nur Wucherzinse entspringen, an Einheimischen und Fremden mit 3 Pfund Pfenning bestraft. Wer zu fordern hat und in der bestimmten Zeit nicht befriediget wird, muß sich ohne Umschweife an den Schuldner halten, und mit Beizug des Waibels entweder sein Geld oder ein Pfand von ihm nehmen. Sind Bürgschaften gegeben worden, so sind sie auch zu lösen, und dem Waibel seine Gebühren zu verabreichen.

Wer liegende Güter im Hofe Lustenau kauft, soll sie besitzen ein Jahr, sechs Wochen und drei Tag; während dessen darf er das Gut nicht schwächen, und weder zahme noch wilde Bäume auf demselben umhauen. Meldet sich unterdessen Niemand, der als näherer Verwandter gegen einen entfernteren, als Einheimischer gegen Fremde das Zugrecht geltend machen will, so hat der Käufer das erstandene Gut nach Hofrecht im ungestörten Besitze. Erscheint Jemand, der das Gut in der gegebenen Frist mit besserem Rechte anspricht, so hat der vorausgehende Käufer nicht nur den Preis, sondern nach Maßgabe der

*) Es bestehen noch viele Zinsbriefe, in welchen kein Kapital, sondern nur Jahreszinse an Privaten, Stiftungen oder Herrschaften zahlbar enthalten und auf ein Grundstück angewiesen sind.

Zeit auch den Zins und alle auf Verbesserung an Dünger, Samen, Arbeit und Einfriedigung verwendeten Auslagen von dem Einständer zu verlangen. Nahm der erste Verkäufer statt baren Geldes einige Habschaft um einen gewissen Anschlag an Zahlungsstatt an, und es tritt Jemand mit dem Zugrecht auf, so wird die in den Kauf genommene Habe unparteiisch geschätzt, und so viel sie dann weniger im Werthe befunden wird, als sie beim Kaufe angeschlagen war, so viel wird an der Kaufsumme abgezogen.

h. Ansiedlung und Auswanderung.

Ohne Bewilligung des Ammanns und Gerichtes darf Niemand auf der Reichsgemeinde ein Gebäude aufführen, sondern muß sich anmelden, worauf ihm zu seinem Vorhaben ein Platz Andern ohne Schaden ausgemittelt und angewiesen wird. Dieß gilt um so mehr von Fremden, die sich vorher den Beifall des Gerichtes und der Reichsgemeinde zu erwerben haben; man wird sie in Betreff ihrer Niederlassung so behandeln, wie die Hofleute an dem Orte, von welchem die Fremden kommen, behandelt werden.

Das Abfahrtgeld beruht ganz auf dem Gebrauche auswärtiger Ortschaften. Nimmt man von demjenigen, der in den Reichshof einwandert, keinen Abzug, so wird auch keiner gefordert, wenn ein Hofmann sich dorthin begibt und nieder läßt; so viel aber von auswärtigen Gerichten und Herrschaften verlangt wird, eben so viel nimmt auch der Reichshof von seinen wegziehenden Leuten.

Verheirathet sich ein Hofmann außer die Marken der freien Reichsgemeinde, und nimmt keine Hofmännin, sondern eine Fremde zum Weibe, so muß die Braut ein

Vermögen von vollkommen 100 fl. nachweisen, wenn sie als Hofmännin anerkannt werden will; geschieht dieß nicht, so ist auch der Bräutigam seines Hofrechtes verlustig.

I. Polizeivorschriften.

Die Hofleute sind schuldig eine offene Landstraße, 18 gute Schuh breit, gegen den Rhein hin zu erhalten, außer dem kann ihnen keine weitere Herstellung von Straßen oder Wegen aufgebürdet werden, nur im Hofe selbst hat jeder vor seinem Hause und Gut die Gasse von umgefallenen oder gelegten Bäumen und andern Hindernissen zu räumen, so wie auch die Stege und Wege inner den Marken des Hofes in Ehren zu erhalten.

Wo die Gemeinde ihren Viehtrieb mit Wun und Weide hat, es sey auf ehehaften oder Mahdgütern, steht dem Ammann das Recht zu, diesen Trieb mit Zäunen und Gräben zu bannen, die Wege und Straßen zu besichtigen, und wenn auf seine Mahnung das Vernachläßigte nicht hergestellt wird, jeden Ungehorsamen um 3 Pfund zu bestrafen.

Das Feld- oder Flächenmaß wird bei Vertheilung von Grundstücken durch eine Stange, welche 11 gute Schuh lang seyn muß, bestimmt. Auf ein Jauchert Boden kommen 59 solche Stangen in die Länge und 5½ in die Breite *).

Die Bäume theilen sich in Frucht- und Wustbäume, zu den letztern gehören Eichen, Alber oder Pappeln, Felben, Nuß- und Kirschbäume. Von beiden Arten darf kein Baum anders, als 18 Schuh von dem Eigenthum

*) Es wird hier wohl der allgemeine Reichsfuß anzunehmen seyn, wornach eine Jauchert 39,264½ Nürnberger Quadratfuß enthielt.

eines Andern entfernt auf den Gemeindeboden gesetzt werden; geschicht das Gegentheil, so ist der Beeinträchtigte befugt, die Bäume umzuhauen, oder eine Entschädigung zu fordern. Stirbt ein Baumbesitzer ohne Leibeserben, so fallen die Bäume, welche auf dem Gemeindeboden stehen, auch der Gemeinde zu. Kein Baum darf an einen Ausgewanderten oder Fremden weder versetzt noch verkauft werden, jede solche Veräußerung ist ohne Rechtskraft. Stehen Fruchtbäume auf eigenem Grunde so in der Nähe eines andern Gutes, daß das Obst theilweise hinüber fällt, so gebührt dem Anstößer das Anriß, d. i. die Hälfte des auf seinen Grund gefallenen Obstes. Wird ein Gut unter zwei oder mehrere Erben zerstückelt, so kann von schon vorhandenen Bäumen das Anriß nicht gefordert werden, wohl aber, wenn der Eine oder Andere auf seinem zugefallenen Boden neue Bäume pflanzt.

k. Verhältnisse zu Oesterreich und der Schweiz.

Lustenau machte mit Haslach und Widnau jenseits des Rheines nur eine Gemeinde aus, daher wurde das sogenannte Obere- und Untere-Schweizerried, auf dem Reichsboden gelegen, lange Zeit von den Bewohnern in Haslach und Widnau mit Lustenau gemeinsam benützt, ohne an das Reich einen Heller Steuer zu entrichten, und die ganze Last der Beiträge zum Reichsmatrikel ruhte auf Lustenau allein. Bis zum Jahre 1726 ließ man die Sache auf sich beruhen, nunmehr versuchte Lustenau auf dem Wege des Rechtes eine gleichförmige Theilung der Abgaben zu erreichen, und erhielt von dem kaiserlichen Landgerichte zu Weingarten — Altdorf — den Bescheid, daß die Reichsgemeinde beide Riede so lang allein

zu benützen habe, bis die zwei Gemeinden jenseits des Rheines alle rückständigen und laufenden Reichssteuern abgetragen haben. In diesem Zustande verflossen sechs Jahre, während denen die Schweizergemeinden alle Gefälle, welche sie an die Grafen von Hohenems zu entrichten hatten, inne hielten, und, auf den westphälischen Frieden gestützt, auch keine Steuer bezahlten. Lustenau glaubte sich im ruhigen Besitze, als im Jahre 1732 plötzlich drei Männer als Geißeln ausgehoben, auf das Schloß zu Ems gesetzt, und von 24 Soldaten bewacht nach der Insel Reichenau gebracht wurden. Hier blieben sie 18 Wochen in Gewahr, und erhielten ihre Entlassung mit dem, daß die Schweizer das Ried ohne Reichssteuer wieder benützen können, und die Gemeinde Lustenau einige Tausend Gulden Prozeßkosten zu bezahlen habe. Erst am 21. Juni 1804 kam diese Sache wieder in Anregung, indem alle Besitzungen dieser Art außer den Gränzen der Schweiz von Kaiser und Reich in Beschlag genommen wurden, und die Gemeinde Lustenau seit dem Jahre 1805 unangefochten blieb. Das Ried wurde unter die Berechtigten vertheilt, und gegenwärtig besitzen mehrere Schweizer solche Gemeindstheile, von denen sie nach Verlauf der 30 Freijahre jetzt den Zehenden an die Herrschaft entrichten.

Nach dem Erlöschen des männlichen Stammens der Grafen von Hohenems im Jahre 1759 zog Oesterreich das erledigte Reichslehen ein, und ließ sich am 8. Mai 1767 von den Unterthanen der Grafschaft huldigen. Zum Andenken der Vereinigung wurde auf dem Grindel zwischen Dornbirn und Ems eine Pyramide von Stein gesetzt, die in den letzten Kriegsjahren zerstört worden ist. Durch die Länge der Zeit war die Unabhängigkeit des

Reichshofes in Vergessenheit gerathen, und als ein Bestandtheil der Grafschaft Hohenems angesehen, deswegen schloß Oesterreich auch Lustenau in die Huldigung ein, und übte die Hoheitsrechte aus. Die nachgelassenen Erben der Grafen verwahrten ihre Rechte, und machten ihre Sache bei dem Reichsgerichte anhängig, endlich kam den 17. November 1789 zu Innsbruck ein Vergleich zu Stande, dessen Ausführung durch die Krankheit und erfolgten Tod Josephs II. bis zum 22. Mai 1790 unter Leopold II. verschoben blieb. Die Vergleichspunkte sind:

a) Lustenau bezieht das Salz unmittelbar von Hall um den Preis, wie es an Ausländer abgegeben wird; es steht aber der Gemeinde frei, dasselbe auch in Feldkirch oder Bregenz nach den dort angesetzten Preisen abzuholen. Der jährliche Bedarf wird auf 30 bis 40 Fässer angeschlagen.

b) Die Gewinnung des Salpeters durch aufgestellte Sieder ist in der Gemeinde dem Kaiser vorbehalten.

c) Alle fremde Werbungen zu Kriegsdiensten sind ausgeschlossen, Oesterreich hält einen Werboffizier daselbst, der auch Kolonisten nach Ungarn oder in das Bannat aufnehmen kann. Wird ein Unterthan des Reichshofes zum Militär abgegeben, so ist er dem Werboffizier anzutragen, und wenn ihn dieser nicht annimmt, kann er erst einer andern Macht zugetheilt werden.

d) In Kriegszeiten muß Lustenau den österreichischen Truppen offen gehalten werden, jedoch gegen Vergütung der Verpflegungs- und Vorspannkosten, wie in andern Reichsländern.

e) Oesterreichische Ausreißer und Konskriptionspflichtige, die sich in den Reichshof flüchten, können bis und in denselben verfolgt werden, insbesondere sind Ausreißer

abzuliefern, wofür auf den Mann die bestimmten 24 fl. bezahlt werden.

f) Staatsverbrecher, die sich in dem Hofe verbergen, können angehalten und abgeführt werden; macht sich ein Unterthan des Hofes eines Staatsverbrechens schuldig, so ist er gegen Ersatz der Kosten an Oesterreich auszuliefern. Unter solchen Verbrechen sind begriffen: 1. Beleidigung der Majestät. 2. Landesverrath. 3. Tumult, Aufruhr und öffentliche Gewalt. 4. Mißbrauch des obrigkeitlichen Amtes. 5. Verfälschung der Staatspapiere und des Geldes. 6. Verhehlung der Verbrecher und Beihülfe zu ihrer Entweichung. 7. Verleitung und Vorschub zur Desertion.

g) Oesterreich hat das Recht in Lustenau eine Zollstätte gegen die Schweiz zu errichten, Zollbeamte und Diener anzustellen, die aber nicht der Gerichtsbarkeit des Reichshofes, sondern der österreichischen Administration zu Hohenems unterworfen sind. Sollten die Zollbeamten oder Diener sich eines peinlichen Verbrechens schuldig machen, so sind sie zwar von dem Gerichte in Lustenau anzuhalten, dann aber nach Hohenems zu stellen. Auf Ansuchen der Beamten müssen Einheimische und Fremde, welche den Zoll umgehen oder sonst einen Betrug spielen, zur Untersuchung und Bestrafung ausgeantwortet werden. Handel und Wandel zwischen dem Reichshofe und dem übrigen Lande wird gänzlich frei gegeben.

h) Das Flußrecht auf dem Rhein behält sich Oesterreich vor, ohne jedoch dasselbe auf Mühlen, Ueberfahrten und den Fischfang auszudehnen.

i) Die Rodordnung vom Jahre 1704, nach welcher die Güter, die aus den Gerichten Rankweil und Sulz, Höchst und Fußach nach Lustenau kommen, abgeladen,

und von den Hofleuten weiter verführt werden, bleibt in Kraft, so wie auch das Regierungserkenntniß zu Freiburg vom 24. April 1781 hinsichtlich der Straße, welche die Gemeinde durch das Dorf in einer Strecke von beiläufig 2482 Klaftern zu bauen und zu unterhalten hat; dafür erhält sie den vierten Theil des Fuhrverdienstes der oben benannten Gerichte, und von dem entfallenden Weggelde 90 fl. jährlich.

Die Erbtochter der Grafen von Ems M. Rebecca ließ sich hierauf den 23. Herbstmonat 1792 huldigen, und am 22. Juli 1795 ein Dekret ausfertigen, in welchem sie alle ihr gehörigen Leibeigenen frei gibt; sie beliefen sich auf 102 Köpfe, nämlich 29 Männer, 22 Weiber und 51 Kinder.

12. Landesordnung der freien Reichsherrschaft Blumenegg.

Von diesem Landestheile konnte man keine Behelfe, die in ein hohes Alter reichen, aufbringen; die vorliegende Landesordnung ging von dem Stifte Weingarten aus, und ist aus einer Abschrift, die im Jahre 1768 von einem Bauersmann gemacht wurde, zusammen gezogen.

a. Erblose Güter fallen der Herrschaft zu.

Dergleichen Fälle, in welchen die Herrschaft das Recht hat, eine Verlassenschaft an sich zu ziehen, sind folgende angegeben:

1. Wenn eine Person stirbt, die kein Ehegemahl nach sich läßt, und inner dem zehnten Grad sich keine Verwandten als Erben ausweisen können.

2. Ist ein Ehegemahl oder Verwandtes inner dem

obigen Grad vorhanden, aber von dem Verstorbenen aus rechtlichen Ursachen enterbt worden, so wird die Verlassenschaft als erblos angesehen. Als Gründe rechtlicher Enterbung sind aufgestellt:

a) Wenn Jemand, bevor sich der Todfall ergibt, sein anzuhoffendes Erbe verschenken, verkaufen oder vertauschen würde, dadurch macht er sich seines Antheiles unwürdig. b) Grobe Mißhandlung desjenigen, von dem eine Erbschaft zu erwarten ist. c) Wer des Landes verwiesen ist, kann nicht als Erbe eingesetzt werden.

Den Großeltern und Eltern steht das Recht zu, ihre Enkel und Kinder zu enterben: a) Wenn sie von denselben geschlagen werden, oder sonst freventliche Handanlegung zu erdulden haben. b) — Kinder ihnen eine große, uneheliche und schwere Schmach zugemessen haben. c) — sie von den Kindern peinlich beklagt wurden, es wäre dann ein Todtschlag oder Laster gegen den Landesherrn vorgefallen. d) — Kinder mit Zauberei oder Hexenwerk umgegangen sind. e) — sie die Eltern umbringen wollen, und diesen mit dem Schwert oder andern Dingen nach dem Leben streben. f) — ein Kind sich zu einem der Stiefeltern legt, und sich mit ihm vergeht. g) — die Eltern verachtet werden, und dadurch in schweren Schaden und Nachtheil der Güter kommen. h) — sie wegen Schulden oder andern Ursachen in Haft oder Gefängniß sitzen, und die Kinder auf geschehenes Ansuchen sie nicht nach ihrem Vermögen befreien helfen. i) — Kinder ihren Eltern verwehren, ein Testament zu machen, oder sie vorsetzlich daran verhindern. k) — sie gegen den Willen ihrer Eltern ein leichtfertiges Leben und Wesen führen. l) — eine Tochter zu einer ehrlichen Heirath nach besten Kräften mit Vermögen versehen

wird, sie aber die Heirath ausschlägt, und nachher einen unehrlichen Lebenswandel führt. m) — Kinder ihre Eltern in einer Krankheit verlassen, und nicht gebührend für sie sorgen. n) — Kinder eine, im römischen Reiche verbothene Religion, oder einen unchristlichen Glauben annehmen.

Diesem entgegen sind auch die Kinder berechtiget, ihre Eltern von der Erbschaft auszuschließen: a) Wenn sie von den Eltern dem peinlichen Gerichte überliefert werden, es wäre denn, daß sie ein Verbrechen gegen das Leben des Hals- und Oberherrn begangen hätten. b) — die Eltern mit eines Kindes Ehegemahl Unzucht treiben. c) — diese ihre Kinder durch Zauberei, Gift oder in andern Wegen um das Leben zu bringen sich unterstanden haben. d) — die Kinder von den Eltern verhindert werden, ein Testament zu machen, wozu sie doch berechtiget gewesen wären. e) — der Vater die Mutter, oder die Mutter den Vater eines Kindes dem peinlichen Gericht übergibt, oder ein Theil dem andern nach dem Leben strebt. f) — die Kinder sinnlos sind, und von den Eltern nicht besorgt werden. g) — Eltern ihre Kinder in Banden und Gefängniß zu Grunde gehen lassen, und sie nicht nach Möglichkeit erledigen. h) — die Eltern einer fremden, im römischen Reiche nicht erlaubten Religion wären, oder zu einer solchen übertreten.

Alle diese Enterbungsfälle müssen gründlich erwiesen seyn, sonst wird ein Testament, in welchem sie vorkommen, als nicht gemacht angesehen, und nur die Legate, die im Testamente an Andere, oder zu frommen Gaben verordnet sind, bleiben in Kraft.

3. Wer sich selbst entleibt, ohne daß sich eine Geisteskrankheit nachweisen läßt, hat sein Vermögen an die Herrschaft verloren.

4. Sterben fremde, unbekannte Personen in dem Bezirke ohne Testament, so bleiben den rechtmäßigen Erben zehn Jahre zur Meldung und Erbnahme, nach dieser Zeit tritt die Herrschaft ein.

5. Das Vermögen aller unehelich Erzeugten kommt an die Obrigkeit, wenn sie auch durch die nachfolgende Ehe legitimirt worden sind, aber ohne Leibeserben mit Tod abgehen.

6. Personen, welche wegen Verbrechen ihr Leben verwirkt haben und hingerichtet worden sind, fallen rücksichtlich ihres Vermögens der Herrschaft anheim.

7. Wenn sich über diese, hier ausgedrückte Fälle noch andere, die nicht vorgesehen sind, ergeben, so hat man sich an das gemeine, geschriebene, kaiserliche Recht und des h. römischen Reiches Ordnung zu halten.

b. Errichtung der Testamente.

1. Einen letzten Willen oder Testament aufzurichten sind unfähig: a) Unmündige beiderlei Geschlechtes, welche das 14. Jahr ihres Lebens noch nicht erfüllt haben; doch behält sich die Obrigkeit vor, zwischen dem 12. und 14. Jahr aus statthaften Gründen hiezu die Erlaubniß zu ertheilen. b) Stumme, Blinde und Taube, die weder reden noch schreiben können. c) Unehelich Geborne, wenn sie keine eheliche Nachkommen hinter sich lassen. d) Alle, deren Güter in Rechten eingezogen, und der Obrigkeit verfallen sind, bis sie wieder begnadiget werden. e) Verschwender, denen die eigene Vermögensverwaltung abgenommen ist.

2. Zu Zeugen bei einem Testamente können nicht gewählt werden: a) Jene, die für sich selbst, wie vorsteht, kein Testament errichten können. b) Weibspersonen. c)

Die als Erben im Testamente vorkommen. d) Juden, Wiedertäufer und andere, denen die Rechte verbiethen, Zeugen zu seyn.

3. Als Erben dürfen nicht eingesetzt werden: a) Landesverwiesene. b) Unehelich Erzeugte. c) Alle, welche nach dem gemeinen Rechte ausgeschlossen sind.

4. Testamente können auf mehrfache Weise errichtet werden: a) Vor Gericht. Die testirende Person erscheint bei der Gerichtssitzung, und gibt ihren freien, ungezwungenen Willen zu Protokoll, dieses wird bis zum erfolgten Ableben verwahrt und dann eröffnet. Wird das Geheimhalten eines solchen letzten Willens begehrt, so sind die Gerichtsleute bei ihrem Eide zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auf Verlangen der Partei muß ihr eine Protokollsabschrift von dem Gerichte mit Siegel und Unterschrift ausgefertiget werden. Sollte Jemand von dem Gerichte keinen Gebrauch machen wollen, so steht es ihm frei, sich selbst zur hohen Obrigkeit nach Weingarten zu begeben, und dort seinen letzten Willen nieder zu legen. b) Insgeheim. Der geschworne Landschreiber nimmt die Erklärung des Testirenden zu Papier ohne alle Zeugen, bringt sie vor das Gericht, und läßt sie, ohne eine Einsicht zu gestatten, mit dem Landessigill verschließen. Wem diese Form nicht gefällt, kann seine letztwilligen Anordnungen durch einen freien, kaiserlichen Notär aufrichten lassen, sie haben alsdann vor Gericht ebenfalls volle Gültigkeit. c) Oeffentlich. Der Landschreiber wird zur Aufnahme des letzten Willens in Beiseyn von wenigstens vier Zeugen, die in dem Testamente namentlich anzuführen sind, berufen, und verfaßt das Dokument nach den rechtlichen Formen. — Gebrechliche und Kranke können ebenfalls den Landschreiber mit vier Ge-

richtsgeschwornen kommen lassen, geben ihre Erklärung mündlich oder schriftlich in die Feder, worauf das Testament bis zur gehörigen Zeit bei Gericht hinterlegt bleibt. — Fromme Vermächtnisse zum Heil und Trost der Seele kann ein Priester in Gegenwart zweier ehrbaren Zeugen nieder schreiben, sie haben dann in dieser Form vor Gericht volle Rechtskraft. — Kranke, welche ihren Freunden oder Wohlthätern Etwas vermachen wollen, müssen, wenn der Betrag über 3 Pfund Pfenning steigt, ihr Vermächtniß vor zwei Gerichtspersonen und drei unverdächtigen Zeugen in Richtigkeit bringen. d) Im Auslande. Befinden sich dießseitige Unterthanen in fremden Ländern, so genügt es, wenn sie ihr Testament nach den gesetzlichen Formen des Landes, in welchem sie sich aufhalten, errichten, und mit gehöriger Beglaubigung in die Heimath befördern lassen. Ist einer derselben Soldat in auswärtigen Diensten, und will während des Krieges testiren; so sollen zwei Zeugen und die Bestätigung seiner Vorgesetzten zu diesem Geschäfte hinreichend seyn. e) Zur Pestzeit. Da sich zur Zeit einer Pest oder andern ansteckenden Krankheit die Gerichtsleute oder Notare nicht gebrauchen lassen wollen, so kann jeder seinen letzten Willen vor dem Pfarrherrn erklären, und wenigstens durch zwei ehrbare Zeugen bestätigen lassen.

c. Erbfolge in absteigender Linie.

1. Kinder erben den Vater, sind aber Enkel vorhanden, so machen sie neben den Geschwistern ihrer verstorbenen Eltern einen Erbstammen aus.

2. Stirbt der Vater und hinterläßt eine Witwe mit Kindern, so werden zuerst die Schulden erhoben, welche während der Ehe gemacht worden sind; zwei Theile der-

selben sind von den Erben des Vaters, und ein Theil von der Witwe zu übernehmen. Die Grundstücke fallen zum voraus auf die Seite, von welcher sie in die Ehe gebracht wurden, das Errungene, während der Ehe Ererbte oder Gewonnene, zerfällt in drei Theile, zwei gebühren den Kindern und einer der Witwe. Großjährigen wird ihr Erbtheil sogleich zugestellt, Unmündige erhalten einen Vogt, welcher mit der Mutter zur Ernährung und Erziehung der Kinder ein billiges Abkommen trifft, und ihr die Bewirthschaftung der Güter um einen leidentlichen Zins überläßt. Jedenfalls ist die Mutter schuldig, den dritten Theil der Erziehungskosten zu tragen, und die Kinder in die Schule zu schicken, es müßte dann das väterliche Erbgut so groß seyn, daß die Kosten schon durch die Zinse gedeckt wären, dann ist die Mutter nur noch zur häuslichen Sorgfalt über die Kinder verpflichtet. Geht sie eine zweite Ehe ein, und gibt den Kindern einen strengen Stiefvater, so treten die Verwandten mit dem Vogte der Kinder ins Mittel, und bewerkstelligen eine anständige Behandlung der Waisen.

3. Alle Vorkehrungen, wie vorhin, treten ein, wenn die Mutter früher mit Tod abgeht, jedoch hat der überlebende Mann zwei, und die Kinder nur einen Theil der Erbschaft zu beziehen, dagegen fallen auch zwei Theile der Erziehungskosten auf den Vater.

4. Wenn beide Eltern, ohne sich wieder verehelicht zu haben, abgestorben sind, so fällt alles ohnehin den Kindern zu.

5. Schreitet ein Ueberlebendes zur zweiten Ehe, aus welcher wieder Kinder zurück bleiben, so erben die Nachkommen erster und zweiter Ehe die Güter des verstorbenen Theiles, welche ihm eigenthümlich zugehörten, nach

Häuptern, Enkel aber nach Stämmen an der Stelle ihrer verstorbenen Eltern, und nur dann nach Häuptern, wenn die Erbschaft im Abgange von Kindern ganz und allein unter Enkel zu vertheilen wäre.

6. Stirbt ein Großvater, dessen Eltern und Geschwister zur Zeit noch leben, hinterläßt aber einen Enkel, so ist dieser mit Ausschluß der Urgroßeltern und Geschwister seines Großvaters allein Erbe.

7. Uneheliche Kinder, die in eine Ehe gebracht werden, sind der Erbschaft des Mannes, wenn sie von der Mutter herrühren, und der Erbschaft des Weibes, wenn sie der Mann zugebracht hat, nicht fähig. Gehören sie beiden gemeinsam zu, und sind durch nachfolgende Ehe legitimirt, so ist ihr Erbrecht ungeschmälert.

d. Erbfolge in aufsteigender Linie.

1. Eltern beerben nur ihr einziges oder letztes Kind, wenn dieses weder Nachkommen noch Geschwisterkinder hinterlassen hat, mit Ausschluß der Großeltern. An diese fällt die Erbschaft nur dann, wenn die Eltern schon mit Tod abgegangen sind, oder das verstorbene Kind hätte von den Großeltern ein Stück Gut oder sonst ein Vermögen zum voraus erhalten, das alsdann auf jene Seite, von der es herkommt, erblich zurück genommen wird. — In Ermanglung von Großeltern treten die Angehörigen der nächst höhern Linie u. s. w., sie mögen von der männlichen oder weiblichen Seite, in gleicher oder ungleicher Anzahl vorhanden seyn, nach Stämmen an die Stelle.

2. Wenn Vater und Mutter, welche mehrere Kinder erzeugt haben, noch am Leben sind, eines ihrer Kinder aber scheidet ab; so erben nicht die Eltern, sondern die

vorhandenen Geschwister, deren Erbrecht sich auch auf ihre Nachkommen und Enkel erstreckt.

3. Sind Kinder aus erster und zweiter Ehe vorhanden, und eines aus der zweiten Ehe wäre zu beerben, hat aber noch zweibändige Geschwister und Geschwisterkinder nach sich gelassen, so erhalten Vater und Mutter mit den rechten Geschwistern des Verstorbenen, oder in deren Abgang, mit den Geschwisterkindern desselben gleichen Antheil, und es werden die Geschwister von dem ersten Bande mit ihren Nachkommen ausgeschlossen. Leben die Eltern nicht mehr, so geht ihr Antheil auf die Großeltern u. s. w. über, unbeschadet der Rechte, welche den Geschwistern des zu Beerbenden, oder deren Nachkommen zustehen.

e. Erbfolge in den Seitenlinien.

1. Ist in ab- und aufsteigender Linie kein Erbnehmer, wohl aber Geschwister oder Geschwisterkinder vorhanden, so erben neben den Geschwistern auch die Geschwisterkinder anstatt ihrer verstorbenen Eltern als ein Stammen, und nur dann nach Häuptern, wenn keine Geschwister des Verstorbenen mehr leben würden.

2. Rechte Geschwister erben ihren verstorbenen Bruder oder Schwester mit Ausschluß der Stiefgeschwister allein; wäre aber zweibändigen Geschwistern von Seite des verstorbenen Vaters oder der Mutter ein Gut erblich zugefallen, so stehen die Geschwister von beiden Banden, bezüglich auf dieses Gut, zu gleichen Theilen ein.

3. Hat ein Verstorbenes nur noch Stiefgeschwister hinterlassen, so sind diese, oder deren Kinder die Erben des Abgelebten zu gleichen Theilen; in Ermanglung von Stiefgeschwistern treten deren Kinder nach Köpfen die Erbschaft an.

4. Wenn nun weder ein- noch zweibändige Geschwister, und von diesen auch keine Nachkommen mehr leben, so erben die nächsten Seitenverwandten, welche den Vater oder die Mutter des Erblassers beerbt hätten, falls kein unmittelbarer Erbe da gewesen wäre, mit Ausschluß der entfernteren Seitenverwandten.

5. Stirbt ein Enkel ohne Nachkommen und Geschwister, so fällt sein von dem Vater oder der Mutter erhaltenes Erbgut an die Geschwister seiner Eltern, von welchem Theile nämlich das Gut gekommen ist, und in Ermanglung derselben an die Kinder von des Vaters oder der Mutter Geschwister mit Ausschluß der Verwandten in weiter aufsteigender Linie.

6. Hat ein Vater sein noch einzig vorhandenes Kind geerbt und stirbt hinweg, so fällt das von dem Kinde ererbte Gut zurück auf die Eltern der Mutter und deren Geschwister, von welchen das Gut herstammt. Dieses Erbrecht bleibt in Kraft, wenn der Vater zur zweiten Ehe geschritten wäre, und in derselben Kinder gezeugt hätte.

c. Erbrechte der Eheleute ohne Nachkommen.

1. Bei einem Todfalle dieser Art wird von dem Eingebrachten Jedem das Seine zum voraus zugetheilt, von dem Erworbenen erhalten die Erben des Mannes zwei, die des Weibes einen Theil, dagegen müssen die vorhandenen Schulden nach eben diesem Ausmaße getilgt werden.

2. Wenn von Seite eines Verstorbenen in der ab- und aufsteigenden, auch in der Seitenlinie keine Blutsverwandten inner dem zehnten Grad als Erbnehmer sich melden, so erbt der Mann das Weib, oder das Weib den Mann.

3. Sind aus einer vorhergehenden Ehe des verstor-

benen Mannes Kinder da, aus der zweiten Verbindung aber keine, so empfangt das letzt verbliebene Eheweib all ihr Zugebrachtes und den dritten Theil des während ihrer Ehe Erhausten, die andern zwei Theile gehen auf die Kinder erster Ehe über. Ergibt sich der Todfall des Weibes unter den nämlichen Umständen, so nimmt der Mann nebst seinem Zugebrachten von dem Erwerbe zwei Theile, und ein Theil gebührt den Kindern des Weibes aus der vorigen Ehe.

4. Werden von beiden Seiten Kinder in die Ehe gebracht, während derselben aber keine mehr erzeugt, so erben die Kinder des Mannes den väterlichen Antheil mit zwei Theilen des Fürschlages, die Kinder des Weibes hingegen den mütterlichen Theil mit dem dritten Theile der Errungenschaft.

5. Diese Erbordnung erleidet eine Ausnahme, wenn ein Ehegemahl den andern böswillig verläßt, ihm die eheliche Pflicht, Hülfe und Beistand im Hauswesen nicht leistet, wenn Eines dem Andern ehebrüchig wird, und keine Aussöhnung erfolgt; in solchen erwiesenen Fällen hat der schuldige Theil bei dem Ableben des Ehegemahls an die Errungenschaft keine Ansprüche zu machen.

6. Bloße Verlobung ohne vollzogene Ehe gibt, wenn die Verlobten durch den Tod getrennt werden, kein Erbrecht; was man in diesen Umständen verfügen möchte, muß durch ein förmliches Testament angeordnet werden.

g. Zins-, Schuld- und Gantsachen.

1. Wenn Zinse von einem verpfändeten Gut eingeklagt werden, so ist die Klage dem Schuldner bekannt zu machen, und der Zinsbrief dem Gerichte zur Einsicht vorzulegen. Von dem Gerichtstage an steht es dem Schuld-

ner, oder wer sich seiner annehmen will, frei, binnen drei Wochen das Unterpfand durch Zinsberichtigung zu entlasten, widrigen Falles dem Kläger Urtheil und besiegelter Brief ausgestellt wird, in Kraft dessen er nach dem Unterpfande greifen, dasselbe besitzen, benützen, verleihen, vertauschen, verkaufen ꝛc. kann, wie seine eigenthümlichen Güter, und sich nicht nur für die Zinsforderung, sondern auch für Kosten, Versäumniß und Mühe bezahlt macht.

2. Hat Jemand eine unversicherte Schuld zu fordern, oder eine solche gerichtlich an einen Dritten überwiesen, und für dieselbe Bürgschaft geleistet, so muß der Gerichtswaibel mündlich oder schriftlich den Beweis stellen, daß die Schuld zur rechten Zeit aufgekündet worden sey. Jetzt wird der Beklagte vorgerufen, und hat bei Gericht 4 Heller zu erlegen. Gibt er für die Schuld kein Unterpfand, so nimmt ihm der Gläubiger weg, was vorhanden ist; reicht es nicht zu, so wird eine andere Gelegenheit abgewartet, bis wieder etwas da, und die Schuld getilgt ist.

3. Das Verfahren besteht darin: Der Gläubiger nimmt ein Stück Gut des Schuldners in die Gant, und betrachtet es als ein Pfand, das gelöst werden muß. Der geschworne Waibel wird vor Gericht öffentlich befragt, ob die Gantnahme nach den rechtlichen Formen geschehen sey, und im Bejahungsfalle wird erklärt, daß, wenn der Schuldner nicht noch bei Tag und während der Gerichtssitzung die Bezahlung leiste, das Pfand dem Gläubiger heimfalle. Verlaufen von dieser Zeit an vier Wochen ohne Ablösung, so erhält der Gläubiger von dem Gerichte Brief und Siegel, mit welchen ihm das Pfand als Eigenthum übergeben wird. Nachdem dasselbe auf was immer für eine Art veräußert ist, wird die Forderung

sammt den Kosten abgezogen, und der Mehrerlös dem Schuldner zugestellt.

4. Wenn eine Schuldsache mit der kurzen Gant betrieben wird, so geschieht durch den Gerichtswaibel die Anfrage, ob die Schuld anerkannt werde. Ist dieses, so wird durch den Waibel die Schätzung vorgenommen, welche immer das Doppelte der Forderung erreichen muß; hiefür erhält der Schätzer seinen Lohn. Die Pfandstücke stehen von jetzt an unter Verantwortlichkeit desjenigen, der die Schätzung vornehmen ließ, er muß aber dem Schuldner noch 14 Tage Frist lassen, sie einzulösen, am 15. Tag aber werden sie weggenommen. Beträgt die Forderung unter 10 Pfund Pfenning, so schreitet man nach drei Tagen zum Verkaufe; ist sie 10 Pfund und darüber, so geschieht der Verkauf nach sechs Tagen. Von nun an hört alle Verbindlichkeit auf, das Pfand von dem Schuldner wieder einlösen zu lassen.

5. Die Pfandstücke werden stufenweise geschätzt und weggenommen. a) Im Hause. Kessel, Häfen, Pfannen, Schiff und Geschirr, Betten, Korn, Salz, Schmalz, Käs, Wein ꝛc. b) Im Stalle. Kühe, Rinder, Kälber, Schafe, Roß, Wagen, Heu, Streue, Schweine ꝛc. c) Außer dem Hause. Grundstücke jeder Art, bis die Schätzungssumme der Forderung angemessen ist. — Sollte der Schuldner ein fahrendes Pfand anderswoher, als aus seinem Hause, beibringen, so ist der Gläubiger gehalten, es in dem Werthe, wie es an dem Orte, woher es kommt, geschätzt wurde, anzunehmen.

6. Bestände das Pfand aus Getreidefeldern, Wiesen, Streuboden, Haus, Stall ꝛc., so muß der Schuldner auch Weg und Steg, Trieb und Tratt ꝛc. dazu geben, damit es gehörig benützt werden kann.

7. Ein verpfändetes Grundstück mag groß oder klein seyn, so darf es nicht zerstückelt werden, um den Gläubiger mit einem Theile desselben zu befriedigen. Sind der Gläubiger mehrere, und es kann kein weiteres Pfand aufgebracht werden, so werden Alle auf eben dieses Grundstück angewiesen, und ziehen nach dem Verhältnisse des Erlöses ihr Guthaben.

8. Wenn ein Stück Boden verpfändet, und die Lösung auf eine bestimmte Zeit versprochen worden ist, der Schuldner aber sein Wort nicht hält, so geht er dadurch aus der Gant, und ist der Obrigkeit in eine Strafe von 10 Pfund Pfenning verfallen.

9. Will Jemand einen Gotteshaus- oder Herrenmann wegen Schulden in Verhaft nehmen lassen, so kann dieß durch den Gerichtswaibel geschehen, er muß aber dem Waibel für alle hieraus entspringenden Nachtheile einen sichern Bürgen stellen.

10. Blumenegg und Jagdberg sollen einander wegen Schulden nicht verhaften lassen, sonder jeder den Andern mit der freien Gant und vor seiner Obrigkeit, wo er seßhaft ist, suchen. — Wer die Blumenegger verhaften läßt, gegen den soll die Haft ebenfalls gebraucht werden.

V.

Naturerzeugnisse.

1. Thiere.

a. Milch- und Schmalvieh.

Vom Sulzberge an durch den Bregenzerwald, die Landgerichte Sonnenberg, Montafun und einen großen Theil von Feldkirch ist die Alpenwirthschaft der Hauptnahrungszweig; sie ist den Wechselfällen der Witterung weniger ausgesetzt, als jede andere, und darum der Bergbewohner, im Ganzen genommen, wohlhabend. Die Reinlichkeit in den Häusern und Stallungen der Alpendörfer, besonders im Bregenzerwalde und Klosterthal, mag zwar den Grad wie in Holland nicht erreichen, fällt aber jedem Fremden auf, der in so abgelegene Gegenden kommt; ohne dieselbe würde auch das Vieh nicht gedeihen.

Mit Ende Mai oder anfangs Juni werden die Voralpen, hier Maien oder Vorsässe genannt, bezogen; viele Familien verlassen dann auf vier bis sechs Wochen ihr Pfarrdorf, wohnen mit den Kindern und der ganzen Habe in den Senn- oder Alpenhütten, und kehren strotzend von Gesundheit aus der reinen Bergluft in ihre Häuser zurück. Sind die Hochalpen einmal schneefrei, so muß man die Schnelligkeit des Wachsthumes anstaunen; wo

ein verdorrter, gelblicher Fleck Boden hervorschaut, steht das Vieh nach zwei, höchstens drei Wochen bis an den Wanst im üppigsten Grase. Das beste Futter heißt hier Muttern — Alpenpersat, **Phellandrium mutellina** — an welchen Gamperdona bei Nenzing sehr reich ist; kaum hat das Vieh sechs bis sieben Minuten lang geweidet, so legt es sich nieder, fangt an wieder zu kauen, sucht die Quelle auf, und beginnt nach gestilltem Durste von vorn. Fangt im Winter das Heu zu mangeln an, so wird jedem Stücke so viel abgebrochen, daß es kaum leben kann; erreicht es elend und beinahe siech nur noch die Alpe, so ist alles gewonnen, nach drei Wochen würde man ein solches Stück nicht mehr kennen. Eigene Sennen — in Schwaben heißen sie Schweizer — übernehmen in den Hochalpen die Sorge für die ganze Heerde, und im Herbste nimmt jede Familie den Segen der Alpen nach der Anzahl des Viehes in Empfang. Das Mittel zur richtigen Vertheilung ist sehr einfach, die Milch wird von den Stücken jedes einzelnen Vieheigenthümers gewogen, aufgemerkt, und nach diesem Maßstabe erhält jeder genau, was ihm gebührt. Saumpferde bringen dann den Gewinn zur weitern Vertheilung in das Thal herab.

Die Benützung der Milch wechselt nach den Zeitumständen, manchesmal schafft man bessern Gewinn mit frischer oder ausgelassener Butter; ist aber Militär an gelegenen Orten zahlreich versammelt, so hat der Käs den Vorzug. Zur Verbesserung der Käsebereitung haben sich Sennen aus dem Bregenzerwalde nach der Schweiz in das Emmenthal und selbst nach Niederdeutschland begeben; man ahmt die Emmenthaler- und Lüneburger-Käse nach — letztere nennt das Volk ihrer Form wegen Backsteine — und wenn auch die Vollkommenheit des

Auslandes nicht erreicht wird, so kann bei fortgesetztem Fleiße diese Erwerbsquelle immer reichlicher werden. In der Regel gehen die fetten Käse nach den Salzbergwerken in Hall und nach Wien, wo man sie Schweizer- oder Kroyer-Käse nennt, seit dem Jahre 1830 aber war der Absatz nach Mailand sehr stark. — Der sogenannte Zieger, oder der Ueberrest geronnener Milch, von welcher das Flüssige abgetropft ist, macht ein vorzügliches Nahrungsmittel des Landmannes aus. Im untern Vorarlberg wird er mit Kümmel und Salz in hölzerne Kübel — Gelten — eingeknetet, und heißt, wenn er alt genug ist, Wälderzieger; im obern Lande bleibt der Kümmel weg, es kommt mehr Salz dazu, und wird dieserwegen saurer Käs genannt, den einige für ein gutes Magenmittel halten, besonders klein geschnitten, und mit Essig und Oehl angemacht, wenn man vorher zu tief in das Glas geschaut hat. — Was an frischer und ausgelassener Butter nicht im Lande verbraucht wird, geht ebenfalls in die Bergwerke nach Hall, in die Schweiz, nach Schwaben, und ist ein bedeutender Ausfuhrartikel.

Hauptmarktplätze für den Viehhandel sind Bregenz, Dornbirn, Schwarzenberg, Bludenz und Schruns. Die Preise werden gewöhnlich durch die Märkte zu Lavis im Kanton Tessin, und zu Tirano im Valtelin bestimmt; ist das Vieh dort gesucht, so ist die Rückwirkung auf unsere Märkte sogleich fühlbar, nicht minder aber auch das Gegentheil. Am besten kam man sonst zu, wenn abgewartet wurde, bis die Wälschen in das Land zum Aufkaufe kamen; als aber einige Aussicht auf Gewinn sich zeigte, führte man ihnen das Vieh zu, und erhielt dabei manche Schlappe. Gesucht sind die grauweißen Stücke zur Veredlung der Viehzucht und ergiebiger Nutzung,

die meisten gehen nach Italien, und in die Kantone St. Gallen und Appenzell. Kälber werden im Sommer eingeführt, doch ist im Ganzen die Ausfuhr dieser kleinern Thiere stärker.

b. Mast- und Zugvieh.

Mastung ist nicht Sache des Vorarlbergers, es gebricht an Mehlfrüchten und ihren Abgängen zu mehlichten Tränken. Was hier und da von Zugochsen in die Mastung gestellt wird, erreicht den wirklichen Bedarf nicht einmal annähernd; die Einfuhr geschieht aus der Gegend von Schafhausen, aus Baden, Baiern über Lindau und das Allgäu. Daß sie bedeutend sey, erhellet aus der großen Zahl roher Häute, die von den Fleischhackern an die Gerber abgegeben wird. Der Lederbedarf ist dessen ungeachtet nicht gedeckt, es kommen außer dem noch rohe Häute aus der Schweiz und Tirol, und auch gearbeitetes Leder wird noch eingebracht. — Unschlittkerzen und Seife stehen im nämlichen Verhältnisse, indem von diesen Artikeln aus Baiern, Tirol und Italien Einfuhr geschieht.

Die Pferde sind von mittlerem Schlage, nicht schön und dauerhaft; was sich etwa noch gutes findet, wird durch zu frühes Einspannen und große Anstrengung verdorben. Die besten Pferde findet man noch im Bregenzerwalde und Klosterthal; dort, weil minder kräftige Thiere unter der Saumlast erliegen würden, und hier, weil die Frachtfuhren über den Arlberg starke Pferde erheischen. — Es ist nicht zu läugnen, daß für die Pferdezucht mehr geschehen könnte; Gelegenheit biethen die Roßstände auf den Alpen dar, wo diese Thiere gegen kleine Auslagen gehalten werden, und im Herbste mun-

ter und wohlbeleibt zurück kehren; längs des Rheines ist der schönste Riedboden, auf welchem die Hufe sich vorzüglich ausbilden können; allein an Veredlung wird wenig gedacht, und der Eigennutz verlangt vor der gehörigen Zeit schon den größtmöglichen Gewinn. Ein- und Ausfuhr werden sich beinahe das Gleichgewicht halten, Roßhaar hingegen steht unter dem Bedarfe.

c. Schafe, Ziegen, Schweine.

Die Schafzucht wird in Sonnenberg und Montafun so weit betrieben, daß jährlich eine große Zahl in die Schweiz und nach Schwaben abgegeben werden kann. Die Wolle gehört zu den gemeinsten Sorten, weil Niemand an eine Kreuzung mit guten Widdern denkt, und im Falle dieses auch geschähe, das rauhe Klima bald wieder eine Entartung herbeiführen würde. Die weibliche Kleidung besteht in den Thälern noch größtentheils aus diesem Stoffe, die Wolle wird von Hand und in neuester Zeit zu Schruns auch mit der Maschine gesponnen, roth, braun oder blau gefärbt und selbst gewoben, wobei der Zettel — Kette — von Leinengarn und der Einschlag von Wolle ist. Die kegelförmigen Mützen sind im Oberlande von blauer Farbe und mit weißen Punkten bespickt; nur im Montafun tragen Mädchen und Weiber cylinderförmige, hohe Kappen aus schwarzem Filze, die der Gupfe eines runden Hutes ohne Krempe oder Rand gleichen; auch ist in diesem Thale die dunkelblaue Farbe der männlichen Kleidung aus Wolle noch nicht verdrängt worden; in der Gegend von Feldkirch trugen die Männer ehemals lange Röcke von Leinen und ungefärbter Wolle, die sich aber in hellblaues Tuch mit Wollenfutter umänderten, als der Wohlstand zunahm.

Ziegen halten sich ärmere Leute der Milch wegen, ihre Zahl hat aber besonders im Klosterthale vor einigen Jahren so zugenommen, daß eine Verminderung von dem Forstamte beantragt werden mußte, um nicht jeden Anflug junger Waldungen verloren zu geben, und den drückendsten Mangel an Brennholz zu verursachen. Seitdem lederne Hosen auch bei dem Bauersmanne ziemlich außer Gebrauch gekommen sind, genügen die Schaf- und Ziegenfelle zur Sämisch-, Thran- und Alaungerberei, fertige Handschuhe aber bringt man aus Oesterreich ein.

Schweine werden nur zerstreut und an keinem Orte mit Vorzug gehalten, woran der Mangel an Eich- und Buchwaldungen, die zu diesem Zwecke benützt werden könnten, Ursache seyn mag. Man unterscheidet Land- und Einfuhrschweine; jene werden bei ordentlicher Mastung sehr fett, der Speck ist aber weich und schmierig, daher muß er meistens abgenommen und ausgelassen werden; die Einfuhrschweine kommen aus Baiern, und werden gewöhnlich auf halbjährigen Kredit gegeben; sie sind kleiner, der Speck bleibt fester, und die Schinken davon sind beliebt. Die Borsten von beiden sind zu weich, oder man versteht die Zurichtung nicht, denn Bürstenbinderarbeiten kommen zahlreich über die Gränze.

d. Federvieh.

Die Haushenne ist auf dem Lande daheim, in Städten nur dann, wenn Abgänge in die Haushaltung zum Futter zureichen, oder Kapaunen und Poularden — Blättchen — für die Faschingszeit gezogen werden; Indianen hält man hier und da zum gleichen Zwecke. Eier werden aus dem benachbarten Liechtenstein der Menge nach auf den Markt nach Feldkirch gebracht. — Gänse und

Enten sind häufiger in den Seegegenden, aber lange nicht in der Menge, daß die Einfuhr der Bettfedern, welche des Klimas wegen allgemein im Gebrauche sind, unterbleiben könnte. Die beste Zeit Federflaumen zu beziehen ist der Hebräerfasching — Purim — in Triest, es werden eine Menge Gänse abgeschlachtet, und zu Salamiwürsten verarbeitet, die nach dem Gesetze erlaubt sind.

e. Bienen.

Die Blüthen der Bäume, Alpen- und Wiesenkräuter scheinen für die Bienenzucht sehr einladend, allein die Unbeständigkeit der Witterung steht dem guten Erfolge entgegen; heftige Winde und Regen hindern das Schwärmen oder überraschen den Flug im Freien, darum hat man meistens honigarme Stöcke, die den langen Winter hindurch genährt werden müssen. Zwei Fehljahre reichen hin, den Bienenvater um die ganze Brut und alle Geduld zu bringen, dennoch ergibt sich einige Ausfuhr an Honig, welche aber nur zeigt, daß sich die Bienenzüchtler nicht so leicht abschrecken lassen, und wenig oder kein Backwerk aus Honig im Lande gemacht wird. Rohes Wachs hat starken Eingang, es wird in Bregenz gebändert, gebleicht, zu Tafel- und Kirchenkerzen verarbeitet, die meistens im Lande aufgehen, nur wenig wird in das Ausland verkauft.

f. Seidenraupen.

Wäre nicht die Probe gemacht worden, daß diese Kerbethiere und ihre Nahrung, die Maulbeerenblätter, in unserer Gegend fortkommen, so stünde das Erzeugniß eines wärmeren Himmels hier am unrechten Orte. In Feldkirch und Bregenz gab es Liebhaber, die sich keine

Mühe reuen ließen, Seidenraupen zu halten und zu pflegen, und da man so weit kam, einige Kleidungsstücke aus selbst gewonnener Seide hervor zu bringen, so fehlte es nicht an Berechnungen des Nutzens, welcher dem Lande durch die Seidenkultur zugehen könnte. Baumpflanzungen an südlichen Abhängen, Belehrung der Bauersleute, Verwendung der Kinder zu diesem Geschäfte, gaukelten als schöne Träume vor der Seele, verschwanden aber mit den wenigen Liebhabern, die keine Nachfolger mehr fanden. In das Größere könnte dieser Erwerb schwerlich getrieben werden, ein Frost im Frühjahre, und die ausgekrochenen Thierchen müssen erhungern; nasse Sommer bringen Krankheiten unter die Raupen, wenn ihr Futter nicht fleißig getrocknet, oder durch rothen Wein gezogen, vorgelegt wird. Zu dieser Sorgfalt, wie auch zum Haspeln, Zwirnen u. dgl. sind die Hände unserer Landsleute zu grob und der Kopf zu stumpfsinnig, alles ist mehr an rauhe Arbeit gewöhnt. — Dieser Werktagsansicht würde ein Fremder, der die Landmädchen, welche in der Nähe einer Stadt wohnen, am Sonntag betrachtet, geradezu widersprechen; sie tragen, wo nicht ganz seidene Kleider, doch wenigstens Schürzen von diesem Stoffe, und behängen sich mit seidenen Bändern und Maschen, wo sie nur anzubringen sind; auch Handwerker lassen sich ihre Röcke mit Seiden ausfüttern, so daß man sich mitten in die blühendste Seidenkultur versetzt glaubt. Ehemals fühlte man dieses Bedürfniß wenig, da die höhern Stände nicht zahlreich waren, jetzt wandert für diesen Artikel sehr viel Geld in die Lombardie.

Hochwild gibt es wenig, an der Gränze von Liechtenstein wechseln dann und wann Hirsche, auf welche sogleich Jagd gemacht wird; Rehe trifft man in den Waldungen hinter Dornbirn und Laterns; Gemse sind in den Bregenzerwälder-, Sonnenberger- und Montafuneralpen etwas zahlreicher. Seitdem die Jagd an Privaten verkauft ist, werden die Hasen mehr geschont, deren es in den Hochalpen auch weiße gibt, wo auch das Murmelthier noch haust. Das Schwarzwild ist gänzlich ausgerottet. Raubthiere schleichen noch dann und wann herum, Jäger und Jagdfreunde versammeln sich sogleich zu ihrer Vertilgung, und haben schon Wölfe und Luchse eingebracht. Füchse und Marder vertilgt man mit Falle und Schuß. — Unter dem Wildgeflügel, dessen Jagd in Sonnenberg und Montafun frei ist, kommen vor: Der Auerhahn, Birkhahn, der hier Spielhahn genannt wird, das Schnee- oder Steinhuhn, das rothe Rephuhn — Perniß —, das gemeine Rep- und das Haselhuhn, die Wachtel, Wald- und Sumpfschnepfe, die Löffel- und gemeine Wildente; Drosseln verschiedener Art; da und dort hält sich ein Liebhaber Vogelherde zum Fange der Buch- und Tannfinken. Raubvögel beschränken sich auf das Geschlecht der Eulen, Geier, Falken und Guguke. Am häufigsten trifft man die Horneule — Schuhu oder Uhu; den Hühnergeier, Taubenfalken und den gemeinen Guguk, welche geschwind ihre Nachsteller finden. — Das Erträgniß der Jagd genügt kaum zur Befriedigung des Gaumens, und bringt keinen Gewinn von außen. Hasenbälge wurden früher gut bezahlt, seit dem Emporkommen der Seidenhüte und Käppchen ist ihr Werth sehr gesunken. Der Rauchwaarenhandel ist nicht mehr einträglich, indem

die Pelze und Verbrämungen der Kleider außer Mode sind, die Krimmer-Schafpelze etwa ausgenommen, welche als neu und fremd dem Geschmacke wieder zusagen.

b. Fische.

Unter den Flußfischen stehen die Forellen oben an, die schmackhaftesten werden in den Bergbächen des Bregenzerwaldes, Walserthales und Montafuns gefangen, seltener ist die Aalraupe oder Trüsche, die nach St. Gallen geliefert wird. Aale gibt es wenige und sie haben einen hohen Preis. In der Ill wird zur Laichzeit, die in den August und September fällt, zwischen Mainingen und Feldkirch ein Lachs gefangen, der hier den Namen Rheinlanke — salmo Salar — hat; er ist obenher blau, auf dem Rücken in das Dunkelgrüne spielend, das sich an den Seiten in das Weißlichte verliert. Seine Sprünge sind sehr hoch, doch kann er den Schwelldamm bei Feldkirch nicht überspringen; nur einmal weiß man, daß dieser Fisch bis in das Montafun vordrang, als gerade der Damm beschädiget war. Sein Gewicht ist gewöhnlich 20 bis 25 Pfund; die eigentliche Heimath der Bodensee, den er nur zur Laichzeit verläßt.

An dem See war ehemals Hard ein eigentliches Fischerdorf, als die strengen Fasten noch bestanden, und gegen 20 Klöster in Schwaben und der Schweiz mit der Ausbeute versehen wurden. Die Fischerzunft des Obersees hatte in Lindau ihre Versammlung, und in Bezug auf die verschiedenen Gattungen der Netze, Größe der Maschen, Behren, Reußen u. dgl., so wie auf die Fangzeit eigene Statuten; jetzt nähren sich in Hard nur noch wenige Familien vom Fischfange.

Die Seeforellen und der Hecht erreichen ein Gewicht

von 12, 15 bis 20 Pfund, jener mangeln die rothen Punkte auf der Haut, und trotz ihrer Größe wird sie den Bachforellen nachgesetzt. Karpfen sind häufiger, und werden in Bregenz, Feldkirch und in der Schweiz abgesetzt; noch ergiebiger sind die geringern Fische, wie Braxmen, Alant oder Weißfische, die oft ihre Freiheit wieder erhalten, weil sie Niemand kauft, und die Fischer mit frischen und geräucherten Würsten aus deren Fleische nicht umgehen können oder wollen. Der Gangfisch — salmo Wartmanni — ist einer der beliebtesten See-Einwohner, der seinen deutschen Namen davon erhielt, daß er in einem gewissen Alter ganz aufrecht im Wasser steht. Die Farbe des Oberleibes ist blau, auf dem Rücken dunkel in das Graugrüne fallend, der Bauch weiß. Seine Länge mißt von 6 bis 18 Zoll, und sein Gewicht kann bis auf 1¼ Pfund steigen; die kleinern werden Stüben, die größern Fölchen genannt. Als Stübe hält er sich bei Konstanz auf, größer gewachsen zieht er als Gangfisch nach Bregenz herauf, dann fahren anfangs März in Regennächten gegen 30 Nachen aus, von denen sich bei gutem Glücke jeder an 30 fl. verdienen kann. Nach dieser Zeit geht die Reise der Fische in die Gegend von Romishorn, wo sie den ganzen Sommer hindurch als Fölchen gefangen werden. Die Laichzeit ist mit Ende November. — Was als Gangfisch nicht frisch verspeist wird, brät man auf dem Roste, marinirt sie mit Essig, Zitronen, Lorbeerblätter ꝛc., und verschickt sie in kleinen Tönnchen.

2. Pflanzen.

a. Heuernte.

Für den Alpenbewohner ist das, was er schlechthin Gras nennt, das Wichtigste, denn davon hängt sein Wohlstand ab. Ist das Vieh gut durch den Sommer gebracht worden, so wird in den Bergen gemäht, geheuet, und das Erträgniß in eigenen Schupfen, die auf den Alpen stehen, verwahrt. Hat das Vieh den Vorrath zu Hause aufgezehrt, so holt man das Heu von den Bergen, und schleppt es, mit Schneereifen versehen, bürdenweise nach den Winterstallungen. Ein trockener Sommer und ein nasser Herbst sind für die Bergleute eine wahre Plage. — Beim Heuen bedient man sich allgemein der sogenannten Heinzen, die aus einer aufrechten, 5 bis 6 Schuh hohen Stange bestehen, über das Kreuz mit mehrern Löchern durchbohrt, damit man dünnere Stäbe von 2 bis 3 Schuh Länge durchstecken kann, die zwischen dem Erdboden und ersten Querstabe etwa 2 Schuh Raum lassen. Die Stange wird in den Boden senkrecht eingestoßen, das Heu auf die Querstäbe aufgeschichtet, und so hält es zwei und drei Wochen in schlimmer Witterung aus, ohne gänzlich zu verderben*).

Im ebenen Lande werden gedüngte Güter zwei- und dreimal abgeheut, Wiesen nur einmal. Riedboden, auf welchem nur grobes, binsenartiges Gewächs vorkommt, ist sehr einträglich, denn bei dem Mangel an Halmfrüchten hat man wenig Stroh, und eine Fuhr solcher grober Streue steht oft im nämlichen Preise, wie das beste Heu. Wo auch die Streue mangelt, behülft man sich

*) Diese Andeutung über die Heinzen sey für jene, bei welchen sie nicht üblich sind, falls dieses Buch auch außer Vorarlberg gelesen werden sollte.

mit abgeſtreiftem oder gefallenem Laub der Bäume, Heidekraut, und ſogar mit Tannenreiſig und niedrigem Geſtrüppe, das eben ſo ſorgfältig geſammelt, und in Hütten aufbewahrt wird, nur um das Vieh trocken zu legen, und den Dünger zu erhalten.

b. Getreide.

Der Anbau von Halmfrüchten iſt wirklich dürftig zu nennen, theils gebricht es an Raum, theils geht man von dem Satze aus: „Viel offener Boden iſt dem Bauersmann ſchädlich.“ So ungereimt dieß klingt, ſo wahr bleibt es, ſo lange der Bauer nicht iſt, wie er ſeyn ſoll, vorzüglich aber in der Nähe von Landſtraßen oder einer Stadt. Hält er dafür, einige Viertel Getreide ermangeln zu können, oder hat er leichtſinnig Schulden gemacht, ſo eilt er mit dem Erzeugniſſe ſeines Bodens auf den Markt, geht in das Wirthshaus, ſich gütlich zu thun, und kommt am Abend mit wenig oder gar keinem Gelde, wohl aber ziemlich benebelt nach Haus. So rechtfertigte ſich der obige Satz ſchon in alten Zeiten, und in den neuern iſt es nicht beſſer geworden, wovon die vielen, erſt entſtandenen Wirths- und Schenkhäuſer, die alle guten Zuſpruch haben, Zeugniß geben.

Was den Raum betrifft, ſo iſt das Thal zwiſchen Bludenz und Feldkirch, und von da bis Götzis und den Rhein nicht angebaut, wie es ſeyn könnte. Man wälzt die Schuld auf die Flüſſe und Wildbäche, die alles verderben, in der That aber liegt ſie in der fehlerhaften Eindämmung; jede Gemeinde ſchützt ſich durch ſogenannte Schupfwehren, unbekümmert, ob eine andere dadurch beträchtlichen Schaden leide oder nicht. Wäre die Ill von Bludenz, und der Frutzbach von Rankweil an nach den

Grundsätzen der Uferbaukunde eingeschränkt, und jeder Gemeinde zur Pflicht gemacht, nach einem vorgezeichneten Plane zu arbeiten, so würde man in beiden Thälern binnen wenigen Jahren einen Raum für Kornfelder gewinnen, wo jetzt nichts als Gebüsche, sumpfige Gründe und breite Kiesbette mit einander abwechseln. Die schönsten Bauernhöfe würden die fruchtbare, aber einsame und langweilige Gegend in dem Umkreise von Altenstadt, Rankweil, Röttis, Klaus, Koblach, Mainingen bis wieder an den Arbetzen zurück beleben; dann aber müßten mehrere Bewohner ihre Hütten in den Dörfern abtragen, in das Freie bauen, die Grundstücke gegen einander austauschen, und statt wie bisher die Feldfrüchte, eine Stunde weit von der Wohnung weg, zu pflegen und heim zu führen, alles in einem Umfange besorgen können *).

Auf den Gebirgen von sehr mäßiger Höhe auf der Ostseite zwischen Feldkirch und Hohenems wird beinahe gar kein Versuch gemacht, Roggen, Haber und andere Getreidearten, welche gut fortkommen könnten, zu bauen. Ueberall treten die Einwürfe, die von der Viehzucht hergenommen sind, entgegen; im Grunde aber ist es Trägheit und Arbeitscheue, da die Pflegung des Viehes viel weniger Anstrengung erfordert, und um auch diese noch zu beseitigen, verkauft der Bauer nicht selten das Heu, und hat einen leeren Stall; seine Seele ist bar Geld, wenn es schon leichtfertig durch die Finger rollt; man findet deswegen in solchen Gegenden wenig reinliche Haushaltungen, keinen Vorrath an Getreide, Schmalz, geräu-

*) Unter M. Theresia geschah dieß im Allgäu nicht ohne das hartnäckigste Widerstreben, jetzt müßte man Gewalt brauchen, die Leute wieder in ein Dorf zu vereinigen, so zufrieden sind sie mit ihrem gegenwartigen Zustande.

chertem Fleisch, nur armselige Schlafstellen, Unrath, abgemagerte, kraftlose Körper, die bei einreißenden Krankheiten sogleich unterliegen.

Mit mehr Grund wendet man die Gütertheilung, welche bis in das Kleinlichte geht, ein. Das Feldmaß wird im obern Lande Mittmel genannt, es hält nach dem gewöhnlichen Ausdrucke 100 Schritte in die Länge und 10 in die Breite, den Schritt zu drei Nürnberger Fuß gerechnet, somit 9000 Quadratschuh, und solche kleine Flächen werden oft noch zerstückelt. Von Güterkomplexen und ihren Vortheilen für den Getreidebau will man sich gar keine Begriffe machen, denn wenn ein übler Haushälter in Schulden geräth, müßte er den ganzen Hof losschlagen, da er bei der jetzigen Kleintheilung nur ein und das andere Stück zum Verkaufe aussetzt, und den Gläubiger befriediget.

Die Ueberlassung eines Hofes an das jüngste oder älteste Kind um einen billigen Anschlag und mit der Verbindlichkeit, an die übrigen Geschwister den betreffenden Theil hinaus zu bezahlen, oder das Kapital zu verzinsen, würde unter den Kindern vollends einen Aufruhr nach sich ziehen, und die Eltern so wie das begünstigte Geschwistrige Mißhandlungen aussetzen, so sehr sind die Kinder gewöhnt, den Erwerb der Eltern als ihr Eigenthum anzusehen, und den Pfenning zu bestreiten, den Vater und Mutter einem der Kinder mit Uebergehung des andern zuwenden wollen, woran die Eltern meistens selbst die Schuld tragen.

Eine rühmliche Ausnahme im Feldbaue machen die Gemeinden Hohenems und Dornbirn. Der zwischen beiden liegende Grund besteht aus Moor und Sümpfen, seit 30 Jahren aber sind tiefe Gräben gezogen, das Land

ist erhöht und entwässert, alles Unkraut und wilde Gewächs wird mit Reisig und Erde in Haufen geschichtet und verbrannt, die Asche alsdann gleichförmig verbreitet, was der Vorarlberger Motten nennt. Dadurch, und mit Dünger, den man mit vieler Mühe zusammen scharrt, gelingt es, dem stiefmütterlichen Boden eine Menge Nahrungsmittel abzuzwingen. Von diesen Gemeinden abwärts bis an den Rhein und über Bregenz hinaus ist der Bauersmann thätig wie eine Biene, auf den Berghöhen prangen um das vereinzelte Haus die herrlichsten Bauerngüter, die nicht nur den eigenen Bedarf liefern, sondern noch zum Verkaufe übrig lassen.

Wäre der Fleiß überall gleich groß, so würde man zwar die Kornkammern: Baden, Würtemberg und Baiern nicht ganz entbehren können, aber der Abfluß des baren Geldes müßte sich bedeutend vermindern. Die beste, jedoch strenge Lehrerin in diesem Stücke ist die Noth, sie überwindet alle Vorurtheile, spornt Geistes- und Körperkräfte zur Thätigkeit an, bringt Viehzucht, Feldbau, Fabriken, Manufakturen und Handel in das Gleichgewicht, fordert aber oft schreckliche Opfer, vor welchen der Himmel unser Vaterland bewahren wolle.

Die ergiebigste Fruchtgattung für kleine Grundstücke ist der Mais — Türkenkorn — und wird am häufigsten gepflanzt. Zu Grüze gemahlen, mit Fett und Milch eingekocht, genießt ihn der Bauersmann, und hat eine Schüssel mit Milch daneben, mit welcher der Türkenrübel, besonders wenn das Schmalz gespart ist, hinabgespült wird. Unter anderes Mehl gemengt, gibt der Türken ein süßliches, nahrhaftes Brod, allein aber ist es schwer und hart zu verdauen. Bei dieser Nahrung hält der Bauer am längsten in der Arbeit aus, ohne zu hun-

gern, während Fleischspeisen zu schnell sich auflösen und Durst erregen.

Vesen oder Spelt sind besonders in Lustenau zu Hause, und werden nach Schwaben zu Saatkorn verkauft. Sie sind von vorzüglicher Güte, und werden des Wechsels wegen, von dem man eine reichlichere Ernte erwartet, gesucht, da die nämliche Frucht, auf den gleichen Acker gesäet, in kurzer Zeit ausartet, und je ferner der Samen herbezogen wird, desto sicherer ist ein guter Erfolg.

Weitzen und Roggen kommen noch in den mittleren Berghöhen fort, Gerste, Haber, Dintel — oder Mischelkorn — ertragen eine höhere Lage, doch gibt es Jahrgänge, in welchen der Frost die Blüthe zerstört, oder nasse Sommer die Frucht nicht zur Reife kommen lassen. Dieser Fall muß in ältern Zeiten öfters eingetreten seyn, denn in der Gegend von Bregenz befanden sich Haberdörren, auf welchen die Körner ausgetrocknet und genießbar gemacht wurden; vielleicht waren es Anstalten, den Haber in Malz zu verwandeln, aus dem, wie in Kärnten und Krain, Steinbier gebraut wurde, jetzt wenigstens sind solche Dörren nur noch dem Namen nach bekannt.

c. Gartengewächse.

Der Küchengarten steht noch sehr weit zurück, man scheut Kosten und Mühe, kalte und warme Frühbette anzulegen, und dadurch Setzlinge zum frühen Genusse des Grüngemüses zu erzielen. Ist der Garten einmal angebaut, so läßt man wachsen, was wachst, bis alles groß genug, und manche Gattung deswegen nicht mehr schmackhaft ist; an Nachpflanzung der Sorten, die nur ganz

jung gut sind, wird nicht gedacht, viele nützlichen Gewächse sind gar nicht bekannt, dagegen hat die Blumenliebhaberei seit zehn Jahren stark zugenommen.

Das früheste Gemüse ist der Spinat, auf welchem die Zuckererbse folgt, die von fleißigen Landleuten viel und zu guten Preisen an die Hebräer in Hohenems abgesetzt wird. Weißer Mangold ist minder beliebt, als Spinat. Broccoli und Rosenkohl sind Fremdlinge, mit denen man nicht umgehen will; Spargeln gehören unter die Seltenheiten. Monatrettich und Salat füllen die meisten Gartenbeete an, Kohlraben pflanzt man nur einmal, und wartet meistens zu, bis sie groß und hölzern sind. Krauskohl ist sehr häufig, noch mehr aber Weißkohl oder Kabus, der für den Winter als Sauerkraut eingemacht wird. Blumenkohl oder Karfiol setzen einige zwischen die Weinstöcke in die Rebberge, wo er sehr gut gedeiht, aber von den Leuten nicht schmackhaft befunden wird. Die weiße Rübe ist geschätzt und fleißig gebaut, man säet sie gewöhnlich auf das Land, aus welchem der Hanf gerade vorher genommen wurde, und zieht diese Gattung allen andern vor, grün und wie Sauerkraut eingemacht, ist sie eine Winternahrung. Gelbe Rüben zieht man wenig, höchstens um sie mit dem Fleische zu sieden, eben so Petersilie und Selleri, von andern Suppenkräutern weiß man wenig oder nichts. — Unter den Hülsenfrüchten steht die Fisole oben an, in Bregenz heißen sie Kichern, in Feldkirch Spitzölen; man unterscheidet zwei Sorten, die ohne oder mit Stäben gezogen werden, letztere am häufigsten; eine große Masse wird grün verspeist, von den übrigen trocknet man die Bohne, hält sie als Wintervorrath, und siedet sie mit gerollter Gerste als Suppe. — Gurken und Sommerrettiche ißt der Städter und Land-

mann in heißen Tagen gern; gebricht es an Weinessig, so nimmt man statt dessen Essig von Obst, der mit Holzäpfeln und Sauerdorn — Spitzbeeren — schärfer gemacht wird. — Knoblauch kommt in den Weingärten sehr gut fort, ist aber der Entwendung ausgesetzt; Zwiebel werden nicht nach Bedarf angebaut, und von beiden vieles aus Tirol bezogen.

So kurz dieses Verzeichniß der Gartengewächse ausgefallen ist, so wird es doch beinahe erschöpfend für das seyn, was man in Vorarlberg in diese Reihe bringen kann.

d. Kartoffeln.

Ohne Unterschied heißt diese Frucht Boden- oder Grundbirne, Erd- oder Herdapfel. Die ersten sollen Joseph Hämerle und Anton König im Jahre 1753 nach Lustenau gebracht und angepflanzt haben, wenigstens kannte man diese Frucht in der benannten Gemeinde vor der angemerkten Zeit nicht. — Sie lieben einen lockern, etwas sandigen Boden, der sich vorzüglich um Feldkirch findet; ihrer Form nach sind sie länglicht mit rother Schale, und zum Braten oder Backen gut geeignet, weil sie das Fett nicht so stark einsaugen; oder sie sind rund mit weißer Schale, und diese haben sehr viel Mehl. Die Bewohner des schweizerischen Rheinthales, wo die Kartoffeln mehr speckigt und hart sind, kommen deswegen häufig über den Rhein, sich einen Vorrath einzukaufen. Ihr Anbau ist im ganzen Lande verbreitet, die Berggegenden des Bregenzerwaldes, Walserthales und Montafunes nicht ausgenommen; viele Leute nähren sich blos von Grundbirnen, obwohl die Aerzte ihren häufigen Genuß nicht für zuträglich erklären; sie wecken sehr früh

den Geschlechtstrieb, und stumpfen — vielleicht in Folge dessen — die Geisteskräfte ab.

Als Viehfutter werden sie verwendet, wenn die Ernte ergiebig ausgefallen ist, wodurch man sehr viel Milch erhält; hört aber diese Nahrung auf, so nimmt die Milch eben so stark ab, und es vergeht eine geraume Zeit, bis das Vieh wieder an guten Nutzen kommt. — Den Branntwein aus Kartoffeln lieben selbst die Bauersleute nicht, er verursacht ihnen Ueblichkeiten, Grimmen und große Abspannung; die Gewinnsucht weiß aber Mittel, ihn angenehmer zu machen, indem er nochmal über Trostern — Reste des gekelterten Weines und Obstes — oder über andere Zusätze abgezogen wird, und dennoch in den Magen wandern muß.

e. Flachs und Hanf.

Der Anbau des Flachses ist meistens auf den Hausbedarf eingeschränkt, und dieser ist sehr klein, weil man den Hanf vorzieht. Im Montafun werden kleine Stücke mit Lein besäet, mehr geschieht in den Gemeinden Altach und Mäder, aus denen manchmal etwas zum Verkaufe kommt.

Hanf hat der obere Landestheil nicht nur zum Hausbedarfe, sondern gibt auch viel an die Seiler ab, welche die fertige Waare im Lande und in der Schweiz absetzen. Die Baumwollspinnereien erfordern gegenwärtig viele Schnüre und Stricke zur Verpackung des Garnes und der Ballen.

In der Behandlung des Hanfes ist große Verschiedenheit, er wird im Oberlande dünn gesäet, damit sich starke Stengel bilden können; nach dem Ausziehen legt man ihn auf Grasboden, und läßt durch den Einfluß

der Witterung die klebrichten Theile auflösen und die Fasern locker werden. Stück für Stück wird dann zu Hand genommen, mehrmal abgebrochen, und die Faser abgestreift, worin die Kinder und Erwachsenen des weiblichen Geschlechtes eine große Fertigkeit besitzen, und auch ihre Zungen nicht wenig bei diesem Geschäfte in der Geläufigkeit erhalten. — Im Wallgau beitzt man die grünen Hanfstengel in Gruben oder Wassergräben ein, beschwert sie mit Steinen, und läßt sie liegen, bis ein übler Geruch entsteht, das Wasser ist dann sehr schleimig und die Arbeit widerlich. Auf Grasboden getrocknet, unterliegt er der nämlichen Behandlung in Abziehung des Bastes. So zugerichtet, kommt der Hanf schon roh in den Handel, oder er wird Knutenweise zusammen gelegt, zur Hanfreibe gebracht. Diese besteht aus einem runden Bette von Eichenholz, mit eisernen Reifen fest zusammen gehalten, in der Mitte ist eine aufrechte Säule mit einem eisernen Querarme, welcher durch einen schweren, einen abgestutzten Kegel bildenden Stein, meistens Gneis, gesteckt wird; ein Wassergetriebe setzt die Maschine in Bewegung, der Stein rollt sehr schnell über die unterlegten Hanfknuten; diese werden so lange gewendet, bis sich die holzigen Theile abgeschieden haben. Der Eigenthümer einer solchen Reibe nimmt von jedem Gewäge — das 18 Pfund, zu 48 Lindauer Loth gerechnet, beträgt — ein solches Pfund, oder das Geld dafür, wie der Hanf gerade im Preise steht, als Lohn; aber um die Arbeit selbst kümmert er sich nicht. Ein Stück um das andere wird dann an einem Ende aufgehängt, wozu man sich am liebsten einer Leiter bedient, das andere um einen schweren Hammer gewickelt, und so der Hanf auseinander gerissen, worauf er wieder in Knuten gebunden

entweder verkauft wird, oder durch die Hechel gezogen zum Gespinnste fertig ist.

Anders verfährt man bei Bregenz; schon die Saat wird dichter gehalten, damit viele und zarte Stengel aufwachsen. Ist der Hanf reif, so ziehen einige das Ausbreiten — Spritteln — auf den Stoppeln der Kornfelder vor, andere legen ihn in die Beitze — Roße. Zur Reinigung desselben bedient man sich der Darren — eines Herdes mit darüber gelegten hölzernen Stangen — unterhält ein glimmendes Feuer, und trocknet so die Stengel gut aus. Mit der gewöhnlichen Flachsbreche wird die Schebe — Angel — gesöndert, der Hanf geschwungen und gehechelt.

Es wäre eine Ausnahme von der Regel, wenn nicht ein Theil die Verfahrungsweise des andern bekritteln und bespötteln würde, denn Jeder hängt fest an dem Alten, und hält nur das Seine für gut. Nach dem Urtheile der Sachkundigen eignet sich der Wasser- oder geroßte Hanf des Oberlandes besser für die Seiler, er ist weiß, spröde, und der letztern Eigenschaft wegen nicht so gut zum Handgespinnste tauglich; dazu verwendet man mehr den gesprittelten Hanf, der silbergrau, weich zum Spinnen und leicht zu bleichen ist. Das feinere Garn gibt der Unterländerhanf, ist aber nicht so ergiebig und dauerhaft, weil die Fasern zu kurz sind.

In Mißjahren wurde sonst der Hanf aus dem Breisgau und Elsaß bezogen, von wo die Händler selbst mit Fuhrwerk herkamen, und als Rückfracht meistens Reiß oder andere Artikel aufzulegen suchten; gegenwärtig behilft man sich mit der Canabella aus Südtirol, findet ihn aber zu spröde, oder wie man sagt, zu spritzig für das Gespinnste. Die Spindel ist wenig oder gar nicht

im Lande gebräuchlich, alles geschieht am **Rade**, und zwar genetzt, da hingegen in Tirol meistens **trocken** gesponnen wird.

f. Tabakpflanzung.

Lange Zeit war Frastanz die einzige **Gemeinde**, welche Tabak baute. Man widmete diesem Gewächse **entweder** eigene Grundstücke, oder setzte die jungen **Pflanzen** nach der Wintergerste als zweiten Nutzen. Die **Blätter** waren sehr gesucht, und gingen häufig nach **Straßburg**, von wo sie als **Tabago di Frastanza** wieder in **den** Handel kamen. Als im Bregenzerwalde der Kautabak selbst verfertiget wurde, lieferte man das Material dahin, und auch vieles nach Tirol. Damals rauchte in Frastanz alt und jung, Weiber und Mädchen, Tabak, und diese einzige Gemeinde schätzte ihr jährliches Erträgniß im Durchschnitte auf 4000 fl. Eben fing die Tabakpflanzung an, sich in das Jagdbergische und nach Tosters zu verbreiten, als im Jahre 1828 die Regie eingeführt wurde; seit dem nimmt der Anbau dieses Krautes ab, obschon von den kaiserlichen Manufakturen für die Frastanzer Blätter weit höhere Preise als in Südtirol bezahlt werden. Das weibliche Geschlecht hat sich das Rauchen ziemlich abgewöhnt, nur hier und da sieht man ein altes Mütterchen, die das liebe Pfeifchen nicht lassen kann.

g. Weinbau.

Wie in den meisten Dingen muß auch im Weinbaue der obere und untere Landestheil unterschieden werden. Von Blumenegg über Feldkirch, Röttis, Klaus bis Hohenems ist die blaue Traube vorherrschend und nur mit weißen untermischt. Nach der Aussage alter Männer hegte man vorzüglich Trauben mit kleinen, weitstehenden,

rothen Beeren, die Rebberge gehörten meistens nur edeln Familien oder reichen Bürgern, die nur auf ein gutes Gewächs hielten, und wenig die Menge beachteten. Eigene Rebordnungen schrieben gleichsam Zunftregeln vor, auf welche streng gehalten wurde; noch aus dem Jahre 1715 sagt eine solche, daß in einem Pfund Lohn von 4802 Nürnberger Quadratfuß 1152 Rebstöcke gepflanzt seyn sollen, unter diese Zahl darf kein Baumann sie herabkommen lassen, und über die Vermehrung muß er sich mit dem Rebherrn verständigen; die Scheidegräben dürfen nicht mehr als 6 Zoll breit seyn. Bei genauer Beobachtung der alten Rebordnungen brachte man es auch dahin, daß der Wein aus den besten Lagen in Flaschen abgezogen, und ganze Kisten nach Augsburg geschickt wurden, wo man ihn dem Burgunder an die Seite setzte.

Das gehört nun freilich unter das Geschehene. Die adelichen Geschlechter sind erloschen, und der Reichthum hat sich mehr unter den Mittelstand verbreitet; die Kriegsjahre von 1790 bis 1815 füllten das Land mit Soldaten, alles wollte zu trinken haben, darum verschwanden die guten, nicht so ergiebigen Traubengattungen, und eng geschlossene, saftreichere nahmen ihre Stelle ein; genügte das nicht, so half man mit Dünger nach, um viel, recht viel Wein zu erhalten. — Der Weinstock und ein Hund gleichen sich in vielen Dingen; gibt man diesem zu gute Nahrung, und laßt ihn auf der faulen Haut unter dem warmen Ofen liegen, so wird er träge, fett, schäbig, und leistet keine Dienste mehr; futtert man ihn nicht, erhält er nur Schläge und Rippenstöße, so wird er treulos, gegen den Herrn feindlich und läuft davon. Die Anwendung mag sich ein Rebenbesitzer selbst machen, bemerkt muß aber werden, daß man seit 16 Jahren viel

daran ist, die schlechtern, weißen Gattungen auszutilgen, und bessere Sorten nachzupflanzen.

Sind die Jahrgänge gut, so macht man gewöhnlich zweierlei Wein. Die ganz ausgereiften blauen Trauben werden abgesöndert, zusammen getreten, und zur Gährung im Bottich gelassen; diese kann durch den Föhn sehr beschleunigt werden, manchmal aber dauert sie vier bis fünf Wochen, wenn kalte Herbste eintreten. Eine Hauptobliegenheit des Torkelmeisters in dieser Zeit ist, den Wein nicht durch Anzapfen oder Zieher zu stören, alle Tage nieder zu treten, und vorzüglich, wenn es warm ist, den grauen Kahm, der sich oben ansetzt und schnell in die saure Gährung übergeht, weg zu kehren, damit nicht der ganze Bottich davon angesteckt werde. Ist die Periode vorüber, so läßt man klaren Wein — Vorlaß — ablaufen, keltert das Uebrige, und füllt die Fässer mit dem trüben Wein auf. Dieß gibt die beste, rothe Sorte; vielleicht wäre es noch besser, die zerquetschten Trauben sammt den Kämmen in ein großes Faß zu bringen, die Gährung vor sich gehen zu lassen, den Wein gegen das neue Jahr hin abzuzapfen, und von geringerm Wein die vorhandenen Tröstern ausziehen zu lassen; der letzte Ueberrest würde sich zum Brennen eignen, und noch sehr ergiebig seyn. Auf diese Art erhält man in der Gegend von Schafhausen ein köstliches Getränke; und eine Probe, wenigstens im Kleinen, würde die Anwendbarkeit für unser Gewächs räthlich oder verwerflich darstellen.

Mit den geringern blauen und vorhandenen weißen Trauben beobachtet man Gährung und Kelterung, wie beim rothen Weine; er wird aber in der Farbe nach und nach weiß, und gibt die zweite Sorte von geringerem Werthe. — Große Weinbergbesitzer bereiten sich manch-

mal von den besten Trauben Stroh- oder Beerenwein; die ganz reife Frucht wird auf Stroh gelegt, die faulenden Beeren täglich abgenommen, die Kelterung der übrig bleibenden ohne die Kämme erfolgt im März, wenn alles Wässerige ausgedünstet ist. Man sieht wohl, daß diese Weise sich nur auf ein kleines Maß, das in Flaschen abgezogen wird, erstrecken kann.

Fällt die Weinlese nicht ergiebig aus, und haben die Trauben nicht ihre volle Reife erlangt, so wird wenig roth gekeltert, sondern alles sogleich zur Presse befördert, abgedruckt, und die Gährung im Fasse, in welchem sich die Kohlensäure weniger verflüchtet, abgewartet. Diese Sorte nennt man alsdann Kretzer *). Bereitet man in guten Jahren auf diese Art einen Kretzer, so ist er bis in die warmen Sommertage ein sehr liebliches Getränk, dann aber fangt er gern zu spinnen an, wird trübe und zäh, und obwohl er sich selbst wieder klärt, so bleibt eine Säure zurück, welche einen guten Magen erfordert, sonst verursacht er Brennen und Husten. Dem Genusse unreifer Weine sind viele Krankheiten zuzuschreiben; das Uebel stellt sich nur langsam ein, und erst nach Jahren hört man Klagen über Magenbeschwerden und schlechte Verdauung; Niemand sucht die Ursache, wo sie liegt, und wenn nur ein Saft aus den Beeren rinnen mag, so wird gekeltert und getrunken, obgleich man sich die Schwindsucht an den Hals trinkt.

Bodenweine — im ebenen Lande gepflanzt — stehen

*) Das erste Mal kommt dieser Name im Jahre 1465 vor, als man erst um Martini torkeln konnte, und selbst arme Leute den Most nicht geschenkt annahmen. Das Gleiche begegnete im Jahre 1468, und den Wein dieses Jahrganges nannte man des Kretzers Bruder. — (Prugger S. 47.)

den Bergweinen weit nach, sie mögen nach was immer für einer Art behandelt werden. Wer solche einlagert, muß sorgen, daß er seinen Vorrath bis Ostern, höchstens Pfingsten verschleiße, sonst wird er trüb wie Mistjauche, verliert den Geschmack, und steht ganz ab. Das nämliche begegnet auch dem Bergwein, der zu fett gehalten ist.

Rechnet man unter die haltbaren Weine jene, die durch das Lagern besser werden, so darf der Oberländer sich nicht mit dieser Tugend brüsten; er nimmt mit jedem Jahre ab, und läßt sich nur dadurch hinaus ziehen, daß große Fässer immer voll gehalten, und in guten Jahrgängen mit frischem Wein gespeist werden, am Ende fangt er, wie man es hier nennt, zu ältelen an, und dieß ist der erste Anfang einer Essiggährung. Daß es nicht oft dazu komme, tragen durstige Kehlen fleißig Sorge.

Ueberblickt man in Prugger (S. 104 — 109) die sogenannte Weinsteuer *) von 220 Jahren, so zeigt sich, daß der Weinbau ein Lottospiel ist; Kapital, Erfordernisse an Erde, Dünger, Rebstecken, Arbeitslohn, Käse, Brod und Most für die Taglöhner machen zusammen einen hohen Einsatz aus, und die Ternos sind selten; dennoch verzinsen sich die Reben in zehnjährigem Durchschnitte am besten, aber nur für diejenigen, die einige Fehljahre auszuhalten im Stande sind. Wer in jedem Herbste die Zinse, Steuern und Haushaltung aus dem Erträgnisse des Weingutes bestreiten soll, ist ein verlorner Mann.

---

*) Eigentlich Preis des Fuders — das 80 Viertel oder 640 Lindauer Maß hielt — den die Stadt Feldkirch zur Vermeidung der Streitigkeiten seit dem Jahre 1464 zu bestimmen hatte, und nach welchem Preise die Steuern und Abgaben erhoben wurden. Sie stand von diesem Jahre bis 1684 zwischen 4 fl. 34 kr. und 80 fl.

Daß unsere Weine gesund und leicht sind, heiter machen, keine Kopfbeschwerden verursachen, und keinen lettigen Mund zurück lassen, bezeugen alle Tiroler, welche längere Zeit im Lande verweilen, und bedauern mit den Eingebornen, wenn eine ungünstige Witterung die Hoffnung vereitelt; ungern kehren sie dann zu dem Tiroler- und Velteliner-Gewächse, die in solchen Fällen starken Eingang finden, zurück.

Die Seeweine bei Bregenz kommen mit dem Erzeugnisse des Bodensees, das selten ein großes Lob hat, ganz überein, größtentheils wird nur die weiße Traube gepflegt, die einen herben, sauern Wein gibt, dagegen ist er haltbar, und sollte erst nach sechs und zehn Jahren auf den Tisch kommen, dann würden seine Eigenschaften schon mehr gepriesen werden; allein in so langer Zeit zehrt sich das halbe Kapital auf, und es müßten Preise gemacht werden, die nur wenige zu bezahlen im Stande sind; zudem ist keine solche Menge vorhanden, um an dergleichen Verbesserungen zu denken, und das lange Zuwarten im Trinken ist eben auch nicht Sache des Unterländers; ein großer Theil des erzeugten Weines wird schon als Sauser — wenn er im Fasse zu brausen anfängt — verzehrt. Es soll dieß ein Arzneimittel zur Lösung der Unreinigkeiten im Körper seyn, womit aber wenige Aerzte einstimmen werden.

Rothe Weine werden da wenig oder keine gemacht. Die beste Lage ist der Liebenstein am Fuße des Schloßberges; ein Abt des Klosters Mehrerau soll diesen Weinberg mit Burgunderreben bepflanzt und so guten Wein erzielt haben, daß man ihm den Namen Magnificat beilegte; ob die Privaten, in deren Händen dieser Rebgarten jetzt ist, gleiche Sorge der Veredlung tragen, steht

dahin. — Die zweitbeste Sorte wächst am Brand, nahe bei der obern Stadt, und die dritte am Klausberge; in Rieden und andern Orten ist nur geringe Waare zu erzwecken. — Vor Zeiten war die Einfuhr des rothen und weißen Rheinthalers aus der Schweiz, von den Seegegenden der schwäbischen Seite und herauf von Schafhausen sehr bedeutend, jetzt wird der Abgang aus Tirol ersetzt.

h. Obstbaumzucht.

Nur die unedlern Gattungen erfreuen sich einer Pflege und Vermehrung, weil sie einen nachhaltigen Getränke-Ersatz liefern, und den meisten Nutzen abwerfen. Die Bäume ertragen das Klima, sind dauerhaft, und leiden selten vom Winterfroste. Eine Namensbezeichnung nach irgend einem Systeme möchte beinahe unmöglich seyn; denn das Landvolk nimmt die Benennung von der Gestalt der Frucht, dem Orte, wo der Baum steht oder die Zweige hergebracht wurden u. dgl., daher hört man von Friesenbirnen oder Langstielern, Berg-, Wein-, Essigbirn, Spitzelen, Teigler, Städelen, Langbirn ꝛc. ꝛc. sprechen. Die Früchte werden im Herbste auf Handmühlen zerrieben, zerschnitten oder zerstampft, gepreßt, und nach der Gährung unter dem Namen Most in großer Menge eingelagert. Soll das Getränke haltbar werden, so mischt man den Saft von eben so rauhen Aepfeln darunter, und braucht verschiedene Kunstgriffe, den Most angenehm und berauschend zu machen, worunter das unschuldigste seyn möchte, wenn ein verhältnißmäßiger Theil frischen Saftes in verzinnten Gefäßen abgedampft, eingekocht, und dann wieder in das Faß zu dem andern Theile gebracht wird, um mit einander die Gährung durchzumachen.

Nach dem Keltern werden die Tröstern eingespundet, bis die geistige Gährung erfolgt ist, und Branntwein daraus gemacht, der zum Nachtheile der Gesundheit und des häuslichen Glückes seine Herrschaft über das Landvolk ausübt. Mangelt es an Obst-Tröstern, so sammelt man Holzäpfel oder auch Brombeeren, um den Hausbedarf an Branntwein zu erzeugen; da und dort nimmt sich ein Bauersmann die Mühe, Hagebutten zu sammeln und zu brennen; von diesem Branntwein verkauft er dann die Maß zu 4 fl. — Als eine Hausarznei wird der Wachholder- und Gentianbranntwein angesehen; bei dem ersten geht anfangs das Oehl über, das abgeschöpft wird; den andern bereitet man gewöhnlich in den Alpen des Montafun und Prätigäus an Ort und Stelle, wo die Gentianwurze ausgegraben wird.

Bleibt über Abzug des erforderlichen Mostes ein Vorrath, oder mangelt die Gelegenheit zum Torkeln, so wird das Obst gedörrt und im Kleinen wieder zu einem Haustrunke verwendet. Man zerschneidet das getrocknete Obst klein, bringt es in Fäßchen, gießt die gehörige Menge Wasser nach, und erhält nach der Gährung einen angenehmen Trank. Vieles wird unter die Gersten- und Bohnensuppe gethan, wornach besonders die Kinder lüstern sind, oder man backt auf das neue Jahr Birnbrod. Einige Ausfuhr geht in fruchtbaren Jahren nach dem hochgelegenen Allgäu; dann kostet der halbe Wiener Metzen getrockneten Obstes immer 2 bis 3 fl. — Tritt Mißwachs ein, so werden ganze Schiffladungen frischer Birnen und Aepfel aus der Schweiz und den Seegegenden geholt; denn Most und Branntwein sind für den Bauersmann Lieblinge, von welchen er sich durchaus nicht trennen will.

Zu dem Keller- oder Tafelobste gehören die Aepfel, von welchen man mehrere Sorten Renetten antrifft, am häufigsten sind die Läuisäpfel — wahrscheinlich von Lavis so genannt; — sie halten sehr lang, und haben einen angenehmen Geschmack. Was davon nicht auf den Naschmarkt kam, wurde in Haller Salzfässer verpackt, und das Faß zu 4 fl. nach Schwaben verkauft; jetzt wird schon im Lande ein höherer Preis gefordert, und wenig geht mehr über die Gränze.

Kirschenbäume sind die meisten im Montafun, zu Schnivis und Frachsern. Erzeugniß und Absatz des Kirschengeistes unter dem Namen Grieswasser ging ehemals ziemlich ins Große, denn kein angesehener Mann oder besserer Bürger verließ die Abendgesellschaft, ohne ein oder das andere Gläschen als Schlaftrunk mitzunehmen. Die Mode scheint auch hierin ihr Recht zu behaupten, da jetzt das Nußwasser — von Branntwein, Zucker, grünen Wallnüssen und etwas Gewürz bereitet — den Kirschengeist ganz verdrängt hat; was nicht etwa von letzterem nach Wien versendet wird, findet im Lande wenig mehr Abgang, dafür hat die Einfuhr des Etschländer- und Velteliner-Branntweins sehr zugenommen.

Zwetschgen werden meistens frisch auf die Obstmärkte gebracht; nur wenn sie gerade in Menge vorhanden sind, werden sie gedörrt oder gebrennt. Um viel Geist aus denselben zu erhalten, empfiehlt man, sie auf einem luftigen Boden unter Dach auszubreiten, und so lange liegen zu lassen, bis sie kahmigt oder schimmlicht werden, dann erst sollen sie zur Entwicklung des Zuckerstoffes in ein Faß kommen.

Wallnüsse sind im Abnehmen. Ein Haller Faß voll wurde sonst zu 20 fl. in das Schwäbische verkauft, bald

wird man sie im Lande nicht mehr haben können. Sie gehören unter die Wustbäume, weil sie dem Graswuchse nachtheilig sind; auf Gemeindegründe zu pflanzen gibt sich selten Jemand die Mühe, weil sie vielen Beschädigungen ausgesetzt sind, und kaum jedes vierte Jahr Früchte bringen, indem die Blüthen von dem Morgenfroste zerstört werden.. Es möchte wohl bald dahin kommen, daß an Rüssen und Tischlerholz Mangel entsteht.

i. Waldungen.

Das Nadelholz bedeckt in diesem Kreise alle Gebirge, die Gattungen desselben stehen ihrer Menge nach in folgender Reihe: Weiß- und Roth-Tanne, Forche, Lärche, Eibe. Als Waldung kommt nur die Tanne vor, die andern sind unter diesen zerstreut; in Bregenz ist auf dem Schloßberge eine Lärchenpflanzung angelegt, um Mastbäume für die Schiffe in der Nähe zu haben, und bei Feldkirch keimt eine solche auf der Letze, deren Benützung noch einige Menschenalter ausgesetzt bleibt. Die Eibe wird sehr früh ausgehauen, man trifft daher wenige Stücke von der Dicke eines Armes an. Die älteste Eibe, welche an 1000 Jahre zählen mag, steht am Wege von dem Dorfe Tosters nach dessen Pfarrkirche; ihr Umfang mißt unten am Stamme 12 Wiener Fuß, und hat somit einen Durchmesser von beinahe 3 Fuß 10 Zoll. Ein ehrwürdiger Baum!

Laubholzwaldungen sind selten und nicht von großem Umfange, noch weniger nur eine Gattung beisammen, sondern mit Nadelholz untermischt. Dahin gehören der Zahl nach, in welcher die Bäume vorkommen: die Roth-Buche, der Ahorn, die Ulme oder Rüstern, Esche, Erle, Weiß- oder Hag-Buche, die Espe, der Spindel- und Faul-

baum, wenige Birken und die Haselnuß. — Eichen trifft man nur auf Gemeindegründen an. Nach einer alten Sitte mußte jedes angehende Ehepaar zwei Eichen pflanzen und für ihr Aufkommen Sorge tragen. Diesem schönen Gebrauche verdankt das Land seinen Bedarf an Eichenholz; in neuerer Zeit werden diese Bäume gefällt, verkauft, und die Gemeindeschulden damit bezahlt, ohne die Nachpflanzung, wie es seyn sollte, zu betreiben; die Gegenwart zehrt an dem Fleiße der Väter, und streicht die Zukunft aus der Berechnung. — Eine Linde sah man vor Zeiten in jedem Dorfe vor der Kirche, oder dem Versammlungs- und Spielplatze der Jugend, sie gab den Bienen reichliche Nahrung, und den Kindern wie den Erwachsenen kühlende Schatten. Windstöße haben die meisten Linden entwurzelt, und selten gibt man sich die Mühe, diesen lieblichen Baum nachzupflanzen.

Hauptnutzungen des Waldes sind Bau- und Brennholz, indessen werden Stämme von gehöriger Dicke und 50 bis 60 Fuß Länge immer seltener. Zur Triftung des Holzes baut man sogenannte Stuben — Schleusen — in denen das Wasser geschwellt, und das Holz durch schnelle Oeffnung an den Rechen gebracht wird. Die Stücke sind gewöhnlich $7\frac{1}{2}$ Fuß lang, wenn der Triftbach nicht kleine Krümmungen hat, sonst ist nur eine Länge von $3\frac{1}{2}$ Fuß anwendbar. Merkwürdig ist die Holzsönderung in Bregenz für den Fremden. Jedes Stück erhält beim Fällen und Abschroten ein Zeichen, deren gegen 30 verschiedene sind; sie kommen mittelst der Bregenzer Ach in den See, werden zusammen gefangen und mit Stangen umgeben, dieß macht dann einen Holzstall aus. Dem größern Schiffe fährt ein kleines voraus, wirft den Anker, und mittelst eines Seiles wird das Schiff

sammt dem anhängenden Stall dem kleinen Fahrzeuge durch Ziehen von Hand oder Aufwindung näher gebracht, bis die ganze Last mühsam inner den Damm gebracht ist. Dort sind mehrere leere Ställe der Reihe nach eingerichtet, vor jedem steht ein Holzknecht, einer derselben sucht aus dem eingebrachten Stalle das eingehauene Zeichen des Holzstückes auf, ruft den Namen desselben, der oft sonderbar klingt, laut aus; im Schiffe sitzt ein Schreiber mit der Zeichenliste, merkt den gerufenen Namen in derselben an, und dann wird das Stück dem betreffenden Stalle zugeschwemmt, wodurch der Eigenthümer in bewunderungswürdiger Ordnung sein Holz abgesondert erhält. Der Fremde, welcher zusieht, glaubt, die Leute seyen nicht recht beim Verstande oder wenigstens betrunken, so sonderbar kommt ihm das Geschäft vor. Sind die Merkzeichen zweifelhaft oder durch die Triftung ganz unkenntlich gemacht worden, so kommen sie auf gemeinsame Rechnung des Holzgewerkes zum Verkaufe, werden auch manchesmal zu frommen Zwecken an Kirchen, Kapellen oder an die Kapuziner abgelassen. Bei dem Verkaufe geht alles stückweise, entweder Tannenholz allein, oder Tannen und Buchen zur Hälfte, die Schichten heißen dann einhohe oder zweihohe, die ihre verschiedenen Preise auf das Stück haben.

Glattes Holz mit wenigen Aesten verwendet man zu Rebpfählen, die in den Spalthütten außer Bregenz und von den Bergbauern dem Tausend nach verfertiget wurden; ihre Zahl belief sich, als Weiler noch zu Vorarlberg gehörte, im Durchschnitte auf eine Million, und trug dem Lande 10,000 fl. ein. Abnahme fanden sie in der Schweiz und an dem schwäbischen Seeufer; Barzahlungen gab es selten, größtentheils nahm man Wein

entgegen, was bei der gegenwärtigen Zolleinrichtung nicht mehr geschehen kann.

Kübler, der nur Gefäße mit einem Boden macht, ist beinahe jeder Bauer auf den Bergen; sie beschäftigen sich mit dieser Arbeit zur Winterszeit oder wie sie sonst Muße dazu haben; im Oberlande führt man sie an den Rhein, wo sie von den Graubündnerflößen bis an den See gebracht werden; in der Gegend von Bregenz kommen sie zu Schiff, und werden in ganzen Ladungen auf den Septembermarkt nach Konstanz gesendet, wo sie in ergiebigen Weinjahren gut bezahlt werden. Diese Geschirre nebst Brettern, Gypslatten, Dachschindeln, Holzkohlen, und seit einiger Zeit auch aufgespaltetes Brennholz sind die einzigen Artikel, die der Schiff-Fahrt auf dem See noch einigen Ertrag liefern, und sie vor gänzlicher Lähmung bewahren.

Obgleich mitten in den Bergen und Waldungen droht im obern Theile Mangel an Brennholz einzureißen, so viel wird zu den vielen Färbereien, Spinn- und Webegebäuden erfordert; seit ungefähr 18 Jahren ist dessen Preis auf das Doppelte gestiegen, manche Gemeinde sieht sich genöthiget, keine neue Feuerstelle aufkommen zu lassen, um nur die bestehenden mit dem Nothwendigsten versehen zu können; die Kohlbrennereien nehmen einen großen Theil weg, und daher hat auch dieser Artikel schon den zweifachen Preis gegen die frühern Jahre erreicht. Es tritt die Nothwendigkeit, neue Schleusen in den Gebirgen anzulegen, und im Winter das Brennholz zur leichtern Verführung an das Land zu fördern, immer mehr hervor, wenn den Mangel vorgebeugt werden soll.

Harz wird von armen Leuten, die sich der Forstpolizei zu entziehen suchen, gesammelt, und theils im Auslande,

theils an die inländischen Seiler abgelassen; so lange ein Gewinn mit der Wagenschmiere zu machen ist, gibt man sich mit Theerschwellen ab, im Großen kann jedoch nichts geschehen, da die Forstwärter und Waldhirten die Schleichwege der Sammler zu gut kennen. — Das feinere Harz der Weißtanne wird von den Wachsziehern gekauft, sie mischen es unter dem Namen Glorieharz dem gelben Wachse bei, machen die Kerzen dadurch wohlfeiler, aber auch schlechter. — Die Bereitung des Terpentins und Terpentingeistes scheint nicht zu lohnen, da der Handel diese Artikel billiger liefert.

Ahorn-, Kirsch- und Nußbaum-Bretter gingen ehemals in großer Menge dem Auslande zu; Erlenmaser, aus welchem die Ulmer Tabakpfeifenköpfe geschnitten werden, verkaufte man jährlich viele Zentner, in der Folge vermehrten sich die Arbeiter im Lande, und nunmehr werden fertige Tischlerarbeiten und Pfeifenköpfe gegen gute Bezahlung den Nachbarn zugeschickt.

Als Wagnerholz verwendet man größtentheils die Rothbuche. Rüstern und stämmige Birken sind wenige, oder ihr Standort so entlegen, daß die Beischaffung zu große Kosten verursacht; sind junge Birken zu finden, so werden sie weggenommen, gespalten, und neben dem Haselnußstrauche zu Faßreifen verkauft, was aber nur wenige Hundert Gulden abwirft. Die Kübler binden ihre Geschirre mit dünn gespaltenem Forchenholze, und gröbere Sorten, wie etwa Waschzuber, mit Forchen- und Tannenästen, die gehörig zugerichtet sehr dauerhaft sind. Buchenschwämme sucht man fleißig zusammen, viele arme Leute verdienen damit ihr Brod, und bestreben sich, neue Vortheile in der Beitze und Behandlung des Feuerschwammes ausfindig zu machen. Um Feldkirch werden viele

Zentner abgeliefert und weiter versendet. — Geiselstäbe macht man aus dem Holze junger Nußbäume und aus der Esche, allein das baierische Allgäu drückt die Preise herab, und aus Tirol kommen ganze Ladungen aus einem Holze, das man hier Zulgen nennt, wahrscheinlich ist es der Zürgelbaum — celtis australis.

Die Gewinnung der Pottasche geschieht auf die einfachste, aber nicht eben so rechtliche Weise. Im Spätherbste und Winter begeben sich solche Spekulanten in die Alpenwälder, suchen nahe beisammen stehende Ahornbäume auf, welche dicht an der Erde eine Oeffnung von 4 Zoll bis auf die andere Seite des Markes erhalten; ist ein solches Loch in 12 bis 20 Bäume gemacht, so umschließt man die Stelle mit Lehm und Erde, und legt in alle zugleich Feuer; hat es gezündet, so sperrt man den Luftzug von außen ab, und nach wenigen Tagen sind die Ahornbäume zur reinsten Asche ausgebrannt. Da die Alpenkessel meistens über Winter in den Sennhütten bleiben, so wird die Asche dahin getragen, ausgelaugt, und das Produkt verkauft. — Wenn man den Verlust der Bäume, die des ungelegenen Standpunktes wegen ohnehin keinen Nutzen gewährt hätten, nicht beachten würde, so leiden die Kessel um so mehr; wenn sich daher Spuren eines solchen Gewerbfleißes zeigen, so bringt man die Sennkessel in Sicherheit.

Für die Wein- und Lagerfässer des Biers ist das Eichenholz unentbehrlich, eben so ganze Eichen zu Wellbäumen und Wasserbauten; kleinere Stücke zu Fensterstöcken. Das unüberlegte Fällen dieses Baumes läßt besorgen, daß am Ende Mangel entstehe, der Rothgärber nicht zu gedenken, welche die Lohe von Eichenrinden allen andern vorziehen. Sonst konnte man für einige Tausend

Gulden Lohe ausführen; jetzt müssen sich die Gärber viel an die Rinde der Roth-Tanne halten, um die Gruben damit zu füllen.

3. Mineralien.

Die Kenntniß der Felsarten oder Gebirgsgesteine Vorarlbergs, so wie der Metalle, Salze und brennbaren Stoffe dieses Naturreiches ist sehr wenig vorgeschritten, und wartet noch immer auf sachkundige Forscher; im Allgemeinen läßt sich sagen, daß die Hauptgebirgsart aus Uebergangskalk, der auf Thonschiefer aufsitzt, bestehe. Nagelflue ist um Bregenz häufig, und Gneis — hier Geisberger genannt — findet man viel im Walde zu Tisis, ohne Gebirge anzutreffen, von welchem sich diese Trümmer abgelöst hätten; sie mögen wie die Findlinge am Bodensee aus der Zeit herkommen, in welcher die Gletscher geborsten sind, auf großen Eisstücken schwammen solche Steine vielleicht lange herum, bis sie sich ablagerten und das Eis allmälig schmolz. Der Nutzen, den das Land aus den Mineralien zog, und zum Theile noch jetzt hat, besteht in Folgendem:

Auf Silber wurde im eilften und zwölften Jahrhundert im Montafun gebaut, und wahrscheinlich sind die 18 Zentner 32 Pfund Erz, die im Nationalkalender des Jahres 1821 angeführt sind, in dem aufgelassenen Bergwerke des Silberthales zusammen gelesen worden, oder sie sind aus der Alpe Schönemann in der Grafschaft Hohenems, in welcher man auf Silber und Blei grub.

Eisenerze gibt es mehrere Gattungen. Im Montafun waren acht Schmelzöfen, welche Rotheisen- und Magneteisenstein verarbeiteten; in St. Bartholomäberg benützte man den Spatheisenstein und in Dornbirn Thoneisenstein.

Von letzterem Orte sagt ein Lehenbrief der österreichischen Erzherzoge aus dem Jahre 1584, daß das Bergwerk an Privaten verliehen worden sey, und glaublich verband man die reichhaltigen Eisenerze zu Sargans mit dem Geschäfte; denn zu Schmittern am Rhein sind noch unverkennbare Spuren geländeten Sarganser-Erzes, das nach Dornbirn gefördert wurde. Röseneisenstein halten die Berge bei Bludenz. — Das Schmelzwerk Bäumle zwischen Bregenz und Lindau bezog die Bohnenerze aus dem Bärenthale, die Maßeln brachte man nach Schüttentobel im Allgäu zur weitern Verarbeitung. Da die Erzgruben unter die badische Landeshoheit kamen, ließ Baiern Eisenerze aus Montafun, Bludenz und Dornbirn nach Bäumle bringen, wo sie noch unbenützt liegen, weil die Eisenschmelze ganz eingegangen ist.

Quarzkrystallen bringt die Ill und der Rhein in ihren Betten, da und dort hat man Stücke gefunden, die von Liebhabern als Ringsteine benützt und zum Fassen in Gold gegeben wurden. Bei Feldkirch trifft man solche Krystalle in dem Thonschiefer des Steinwaldes, der Ziegelbrennerei gegenüber, eingewachsen.

Kalksteine theilt man in fette und magere. Die fetten werden gesprengt, und sowohl zu Kalk gebrannt, als zu Bausteinen gebraucht; die beiden Oefen zu Lindau versehen sich aus Vorarlberg, und tragen gegen 300 fl. an Taglohn ein. Beim Schwellen, das viel Wasser erfordert, erhält man den sogenannten Leber- oder Grubenkalk, den man hier zu Land nur zu Scheidewänden im Innern, zu Zimmerdecken und zum Ausweißen verwendet. — Den magern Kalkstein — Dolomit, Rauchwacke — sammelt man in den Wildbächen, nach dem Brennen besteht das Ablöschen in langsamer Benetzung

mit Wasser und immerwährender Umschaufelung, bis alles gleichförmig zerfallen ist. In Gruben würde sich dieser Kalk in eine feste Masse vereinigen, man schwellt deswegen nie mehr ab, als binnen einigen Tagen gebraucht wird, während dessen bleibt er in Haufen geschichtet. Seine Ergiebigkeit ist um den dritten Theil weniger, als bei dem fetten Kalke. Zu Wasserbauten und den vier Hauptmauern nimmt man hier keinen andern Kalk, weil er in wenigen Wochen selbst im Wasser verhärtet, und zur frühern Austrocknung der Wohnhäuser tauglich ist; man nennt ihn auch Wetterkalk, weil er dem Einwirken des Regens und der Kälte widersteht, da sich der fette Kalk früher ablöst. — Diese Rauchwacke findet sich bei Wolffurth und Dornbirn, von wo der gebrannte Kalk über den See nach der Schweiz bis Gersau, und nach Schwaben bis Waldsee und Biberach zu Wasserbauten verführt wird, und ehemals gegen 1000 fl. jährlich eintrug. Auch in Blumenegg trifft man magern Kalkstein an, unter allen aber will man den Vorzug jenem beilegen, der im Frödischbache bei Sulz aufgelesen und zu Röttis gebrannt wird. — Die Verminderung der Ausfuhr rührt daher, daß kundige Leute gegen eine kleine Erkenntlichkeit den Nachbarn die Steine und ihre Behandlung im eigenen Lande zeigten, wodurch in der Schweiz eigene Kalkbrennereien dieser Art empor kamen. — Tufstein bricht bei Düring in Blumenegg, ist sehr weich, und wird mit Sägen in beliebige Formen geschnitten, ausgetrocknet, und als Baustein da verwendet, wo die Unterlage keinen schweren Druck aushalten würde.

Schwarzer Marmor bricht im Bregenzerwalde bei Schoppernau, und zu Bürs bei Bludenz, er nimmt aber keine schöne Politur an, und muß zur Hebung des Glan-

zes mit einem Firniß überzogen werden. Dieses und die Kosten der Landfracht sind Ursache, daß der schwarze Marmor nur zu Grabdenkmahlen in der Nähe beider Ortschaften verarbeitet wird.

Wetzsteine sind noch immer ein starker Ausfuhrartikel. Der sandige Kalkstein zu denselben wird zwischen Hohenems und Dornbirn gebrochen, zu Schwarzach behauen und in eine Rutsche gelegt, in welcher durch ein Wasserrad Gneisblöcke unmittelbar auf den Wetzsteinen wagrecht hin- und hergerutscht werden, bis sie nach mehrmaligem Umwenden eine ebene Fläche erhalten. Die einzelnen Stücke werden erwärmt, und lassen sich mit einem schneidenden Hammer in sechs bis acht Wetzsteine spalten. Junge Leute aus Krain kamen früher, kauften ganze Parthien, und suchten sie durch den Hausierhandel zu verschleißen; mitunter ließen auch Eingeborne die Wetzsteine durch Frachtfuhren nach Norddeutschland bringen, wo sie bis an die Ostsee hin Absatz fanden.

Gyps bricht im Klosterthale bei Braz und zu St. Antoni im Montafun. Seine Verwendung zu Bauten ist nicht mehr so häufig, indem man es vorzieht, die Decken und Wände mit Kalkmörtel zu bewerfen und frei abzureiben; je öfter sie dann übertüncht werden, desto schöner fallen sie aus, während der Maurerpinsel auf Gyps nur hinglitscht und keine saubere Arbeit zurück läßt; nur zum Ausziehen der Zimmerleisten und Stuckarbeiten an den Decken ist noch Gyps erforderlich, darum wird jetzt der größte Theil gestampft, gemahlen, und zur Bemaierung der Kleefelder in Fässern nach Schwaben geschickt.

Sandsteine gibt es in Wolffurth, die ziemlich weich, und deswegen gut zu bearbeiten sind; sie taugen am besten zu Feuerstellen, Vorsetzkaminen, Thürpfosten, Stie-

gentreppen, Fußplatten, in so ferne diese Baustücke unter Dach sind, und gingen früher zahlreich ins Ausland. Der Witterung ausgesetzt, saugen diese Steine den Regen zu viel ein, gefrieren und blättern sich bei eintretendem Thauwetter ab; es soll jedoch in der Nähe dieses Dorfes ein anderer Sandsteinbruch geöffnet worden seyn, in welchem diese Nachtheile nicht vorkommen; zur Zeit sind aber noch keine nachhaltigen Proben bekannt. — Der Bedarf zu Brunnenbetten, Fensterstöcken, Vortreppen, und überhaupt, was der freien Luft ausgesetzt ist, wird aus der Schweiz zu Rorschach, Thal bei Rheinegg und St. Margarethen geholt; man kann sie dort in jedem beliebigen Maße haben, und wenn die Weiterbeförderung auf dem See geschehen kann, laufen die Kosten nicht gar hoch.

Versteinerungen biethet der Margarethenkopf bei Feldkirch auf dem linken Illufer dar, meistens sind es Ammoniten und Belemniten. Zwischen Hohenems und Dornbirn östlich von der Straße bilden die Kalkfelsen einen förmlichen Brückenbogen, unter dem Abdrücke von Fischen vorkommen, die aber beim Ausbrechen leicht zerfallen. In der Höhe auf dem Wege von der Alpe Schanen nach Ebnit wurde vor einigen Jahren ein versteinerter Fisch entdeckt, welcher der Beschreibung nach 1 Fuß lang ist, und sich ganz in schwimmender Stellung befindet; die Masse desselben ist milchweiß und sehr hart, das Lager rother Sandstein.

Die Verbreitung des Schwefels erhellet aus den vielen Quellen des Kreises, welche dieses Mineral mit sich führen; Schwefelkiese sind nicht selten, und haben schon manche freudige Hoffnung bei dem Finder erregt, der bei dem Glanze desselben sogleich gediegenes Gold wittert. — Steinkohlen hat man zwischen Bregenz und Langen,

neuerlich auch bei Bludenz gefunden, noch aber ist über die Mächtigkeit des Lagers und die Beschaffenheit der Kohle nicht viel an den Tag gekommen. — Torf — Torben, Schollen, Wasen — wird seit dem Jahre 1758 in dem Reichshofe Lustenau gegraben; den Anfang machte Joseph Grabherr, und erntete vielen Spott seiner Nachbarn ein; bald aber fand dieses wohlfeile Heitzungsmittel Beifall, und das Gelächter verwandelte sich in Nachahmung. Vielfältig stößt man bei der Arbeit auf Baumstämme, von denen einige schnell an der Luft faul werden, andere hingegen sind sehr hart, und werden es noch mehr, so bald sie an das Licht kommen.

VI.

Fabriken, Manufakturen, Gewerbe, Handel.

1. Thierische Stoffe.

Im vorigen Abschnitte war bereits Gelegenheit, mehrere Gewerbe, welche die Naturerzeugnisse verarbeiten, anzuführen, so daß hier nur einige Neuerungen und Nachträge folgen können.

Blut und Knochen wurden als Abfälle des Schlachtviehes beinahe gar nicht geachtet; als aber im Jahre 1821 eine Türkischrothfärberei zwischen Feldkirch und Frastanz eingerichtet wurde, brachte man vorerst nur gegen eine kleine Erkenntlichkeit das Blut in die Färberei an; bald mehrten sich derlei Anstalten, die Preise dieses Artikels gingen höher, und jetzt können die Fleischhacker beinahe ihre Akzise in jenen Gegenden, welche einige Rothfarben aufzuweisen haben, bestreiten. — Das Knochenmehl ist zwar schon länger als gutes Düngermittel bekannt, kam aber wieder in Verachtung, weil gewinnsüchtige Leute zuvor das Fett auslaugten, und die Abnehmer sich in ihren Erwartungen betrogen fanden. In vielen Gasthäusern von starker Einkehr lohnt es sich der Mühe, die Knochen aufzubewahren, besonders da eine eigene Stampfmühle für diesen Artikel in Feldkirch besteht.

Eine Seifensiederei im Größern besteht zu Bregenz, und eine solche ist in der Nähe von Feldkirch im Baue, die übrigen Gewerbe, als: Gärber, Schuster, Kürschner, Wollenweber, Hutmacher, Horn- und Beindrechsler, Kammmacher ꝛc. haben sich noch nicht zu fabrikartigem Betriebe erschwungen; nur die Sattler in Bregenz, Dornbirn und Feldkirch bestreben sich im Wagenbaue den Wiener Fabrikaten immer näher zu kommen, und in Bezug auf die Dauer und Haltbarkeit vielleicht zu übertreffen.

Seidenbandmanufaktur ist eine in Lävis schon mehrere Jahre im Gange, und macht gute Geschäfte. Es finden immer zwischen 30 und 40 Arbeiter da ihr Brod; die reinliche Beschäftigung wirkt sehr wohlthätig auf dieselben ein, sie sind sauber gekleidet, und sehen gesund und blühend aus. Feines Beuteltuch aus Seide für Müller wird in Lustenau verfertiget.

2. Pflanzenstoffe.

Bierbräuereien finden im ganzen Lande von der baierischen Gränze bis in das Klosterthal gute Rechnung; ihr Erzeugniß kommt freilich dem baierischen nicht gleich, doch werden von Feldkirch viele Eimer Bier nach Mailand geschickt. Da die Gerste und Hopfen aus Schwaben, Baiern und Böhmen eingeführt werden müssen, und schon ein großes Kapital erfordern, so beschränkt man sich auf kleine Braupfannen, und hat so zu sagen nur ein Miniaturbild oder Modell einer eigentlichen Bräuerei. Holz, Arbeit, Zeit, Lohn geht beinahe eben so viel auf, als bei dem gleichen Geschäfte im Großen, deswegen sind die Preise des Biers hoch gestellt, oder das Getränke ist nicht schmackhaft. An dem Bau der ältern Keller ist leicht zu erkennen, daß man ursprünglich nicht auf Bier

antrug, und dieser Erwerbszweig erst in neueren Zeiten Eingang fand; sie sind nicht tief genug, daß sich ein leichtes Bier lange halten ließe, und was von besserem Baue in Bregenz und Feldkirch, wo die vortrefflichsten Felsenkeller angelegt werden könnten, angetroffen wird, ist nicht über zwanzig Jahre alt.

Faden-Nudeln — die man hier aus unbekanntem Grunde Fidelis-Nudeln nennt — bereitet man in Bregenz und Rankweil in eigens dazu eingerichteten Pressen mit durchbohrten Metallscheiben und Schraubenspindeln von Eisen. In größere Haushaltungen, oder wo man sich die Mühe der eigenen Bereitung dieser Speise nicht geben will, findet stets ein kleiner Verschleiß statt.

Oehlpresse. Gewächse, welche auf Oehl benützt werden, sind nur zwei von einigem Belange; Lein- und Repssamen — **Brasica napus.** Sie geben das Leinöhl für Anstreicher und Vergolder, so wie das Repsöhl zum Hauslichte für Landleute. In ergiebigen Jahren sammelt man außerdem viele Buchnüsse, deren Oehl von gemeinen Leuten zu warmen Speisen — gebackenen Kuchen — gebraucht wird. — Die Verfahrungsart bestand im Stampfen, Erwärmung in verschlossener Trommel, und Pressung mittelst Keilen, die durch schwere Schlägel getrieben wurden. Seit dem Jahre 1834 besteht in Feldkirch eine hydraulische Maschine; die Quetschung des Oehlsamens geschieht durch eiserne Walzen, wo sie anwendbar sind; größere Sorten werden ebenfalls gestampft; die Vorrichtung ist aber sehr sinnreich, nimmt einen kleinen Raum ein, die Hebdaumen sind bogenförmig, greifen mitten durch den Stämpel, der zur Verminderung der Reibung mit einer Rolle versehen ist, und hoch gehoben mit großer Kraft nieder fällt. Was nicht kalt in die Presse

kommt, wird in einem offenen Gefäße unter beständigem Rühren, das mittelst eingreifendem Räderwerk geschieht, erwärmt und abgedrückt. Die Kraft des hydraulischen Druckes von unten nach oben wird auf 36,000 Zentner angeschlagen; täglich können mit geringer Mühe durch eine einzige Person 48 — 50 Drücke gemacht werden, welche aus Reps beinahe 250 Pfund Oehl liefern, und so die ältern Stampf- und Schlagwerke weit überholen. Nur ein Wasserrad setzt alles in Bewegung, innerhalb ist die Verbindung durch Riemen bewerkstelliget. — Gebricht es an inländischen Oehlgewächsen, so werden die Samen, als: Mohn, Senf, Wallnüsse ꝛc. eingeführt, und auch kleine Parthien können abgedruckt und befriedigt werden. — Die oben angeführte Knochenstampfe ist mit diesem Werke verbunden.

Wachsleinwand, zu welcher nichts weniger als Wachs erfordert wird, macht man in Rieden bei Bregenz. Die Grundlage besteht aus einem Mehlkleister, auf welchem der Oehlfirniß, mit den beabsichtigten Farben versetzt, aufgetragen wird. Als die Regenschirme noch mit Wachstuch bezogen wurden, hatte dieß Geschäft eine große Ausdehnung; da aber die leichtern Baumwollzeuge an dessen Stelle getreten sind, so ist der Verbrauch auf Ueberfutter, Tischbezüge und Verpackung ꝛc. beengt.

Handgespinnste aus Baumwolle. In dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts fing dieser Erwerbszweig im Bregenzerwalde, wo der Ackerbau nicht viele Hände beschäftigt, zu blühen an, und fand in Dornbirn um das Jahr 1780 eine sorgfältige Pflege. Kinder von acht und neun Jahren saßen schon am Spinnrade, und wenn sich auch ihr täglicher Verdienst nur auf 5 oder 6 kr. belief, so hatte eine zahlreichere Familie am Ende der Wo-

che einen Betrag in barem Gelde zur Hand, der im Vergleiche mit frühern Zeiten als groß angesehen wurde. — In der Weberei kam der sogenannte Schnellschuß in Gang, bei dem das Schiffchen durch Federkraft hin und her geschnellt, und sehr breite Stücke gewoben werden konnten. Dieß gab wieder dem Drechsler Verdienst, der sich mit Verfertigung der Schiffchen nach Abzug für das Material täglich auf 3 fl. bringen konnte. — Die fertigen Baumwollzeuge wurden mit Blumen u. dgl. bezeichnet, kamen auf die Stickrahme, und nicht nur Mädchen, sondern auch das männliche Geschlecht sah man mit dem Flach- und Hohlstiche, mit Ausnähen oder Ausschneiden der Fäden aus geblümt gewobenen Zeugen beschäftiget. In dem fleißigen Dornbirn allein arbeiteten im Jahre 1796 an 600 Weber, jedes fertige Baumwollstück brachte dem Manufakturherrn einen Dukaten reinen Gewinn, und der Gesammtverdienst wurde damals auf 60,000 fl. jährlich angeschlagen.

Maschinengarn. Während der baierischen Regierungszeit von 1806—1814 machte man in Dornbirn den Versuch, den Flachs mechanisch zu spinnen, und die Leinwandmanufaktur, welche vor etwa 200 Jahren eine vorzügliche Beschäftigung des Landes ausmachte, wieder empor zu bringen; so lautete wenigstens der Titel, unter welchem das Gewerbe erscheinen sollte. Der Zweck wurde nicht erreicht, und wollte man die Ausgaben für Gebäude, Wasserleitung und Maschinenbestandtheile nicht umsonst gemacht haben, so mußte sich die Anstalt in eine Baumwollspinnerei umändern. Vergleicht man die Behandlung der Baumwolle, ihre Reinigung von Samenkörnern, und das Lockern durch Schlagen mit Stäbchen aus freier Hand, die Charten- und Spinnstühle ꝛc. mit

dem gegenwärtigen Verfahren, so kann man sich des Lächelns kaum enthalten, und dennoch wurde ein Schleier des Geheimnisses darüber gebreitet, um schnelle Nachahmung zu verhindern. Diese ältere Maschine arbeitet in Dornbirn mit einigen Verbesserungen noch immer fort, setzt aber kein Garn in Handel, sondern aller Vorrath wird gewoben, gebleicht, bedruckt, im Garn oder Stücke gefärbt, zu Zeugen, Sacktücher ꝛc. verarbeitet, und im Großen verkauft und verschickt.

Die österreichische Regierung begünstiget die Einfuhr der Maschinen jeder Art, welche noch nicht in gleicher Vollkommenheit im Lande sind, oder da verfertiget werden können; seitdem hat die Geheimnißmacherei aufgehört, man bewirbt sich bei nützlichen Erfindungen und Verbesserungen um ein Privilegium, nach dessen Erlöschen die Entdeckung Gemeingut wird. Aller Orten drehen sich jetzt außer Dornbirn Räder der Spinnmaschinen, wo nur immer Wasser genug vorhanden ist; so in Kronhalden bei Bregenz, Lauterach, Hard, Fussach, Hohenems, Feldkirch, Frastanz, Nenzing, Bürs, Bludenz und Düring; manche derselben haben nur wenige Spinnstühle, gehen ein und kommen wieder empor, nachdem gerade ein Eigenthümer wechselt, oder ein besseres Geschäft einzurichten weiß. Zu den vorzüglichsten gehört die Escher'sche in Feldkirch, bei welcher, abgesehen von der Vollkommenheit des Innern, die Wasser-Räder besondere Aufmerksamkeit verdienen. Es sind zwei, deren jedes eine Kraft von 18 Pferden ausübt, und bei dem vorhandenen Wasser auf 25 erhöht werden kann, so daß man erforderlichen Falles mit einer Kraft von 50 Pferden arbeiten könnte; die Kammensegmente sind von Gußeisen, greifen in eiserne Kolben, und diese wieder in Wechselräder, welche auf das

Hauptgetriebe wirken; keines eilt voraus, keines bleibt zurück, und in kurzer Zeit kann das eine oder andere außer Wirksamkeit gesetzt werden, während das thätige Rad noch Kraft genug besitzt, einen großen Theil der Stühle in Bewegung zu erhalten, wenn an dem andern eine Ausbesserung geschehen müßte. Die Beheitzung geschieht durch einen Dampfofen, von welchem die erhitzten Wasserdämpfe durch eiserne Röhren im ganzen Gebäude herum geleitet werden. Im gegenwärtigen Stande verarbeitet diese Maschine täglich 12 Zentner Baumwolle, beschäftiget 270 Personen, und gibt ihnen einen wochentlichen Verdienst von 550 fl.

Das meiste Garn wird nach Oesterreich und in das lombardisch-venezianische Königreich abgesetzt, sehr vieles aber selbst im Lande verarbeitet, und als Fabrikat weiter verschickt. Frastanz und Nenzing haben mechanische Webereien, welche nur weiße Stücke fertigen, die auf chemischen Bleichen zu Dornbirn, Bregenz, Mainingen und Bludenz zugerichtet, und entweder weiß verkauft, oder gefärbt und bedruckt werden. Feines Garn wird in Dornbirn und Bregenz auf Bobinetmaschinen zu englischem Spitzengrund geknüpft, und das gröbere am erstern Orte zu Wollensammet — Manscheſter — verarbeitet.

Die Türkischrothfärbereien zu Hard, Dornbirn, Felsenau bei Feldkirch, Düring und Bludenz haben vollauf zu thun, und liefern theils Garn zu Sacktüchern und Baumwollenzeugen, theils versenden sie es zentnerweise an Manufakturisten.

Die erste Kottondruckerei legte im Jahre 1792 ein Herr Vogel aus Mühlhausen zu Hard im Schlößchen Mittelweierburg an. Man baute Wasch-, Bleiche- und Trockenhäuser, Farbküchen, hielt Modelstecher, und bis

zum Jahre 1805 hatten die Bewohner von Lauterach, Hard, Fussach und Höchst guten Verdienst bei den Genfern — wie das Landvolk den Herrn und seine ersten mitgebrachten Arbeiter nannte. Die Niederlassung war privilegirt, und konnte ihre Erzeugnisse frei nach Oesterreich versenden. Der Preßburger Friede im angezeigten Jahre machte der Anstalt ein Ende, und mit ihr versiegte die Erwerbsquelle. Die Friedensjahre seit 1815 weckten nicht nur den Kunstfleiß wieder auf, sondern gaben ihm einen vorher nie gekannten Schwung. Schindler und Jenny in Hard spinnen, weben, färben, drucken in einer Vollkommenheit und Ausdehnung, daß sie die Mitbewerbung des Auslandes nicht nur gleichgültig ansehen können, vielmehr kommt es dazu, daß sie ihre schöne Arbeiten dem Auslande zuschicken. — Den zweiten Rang möchte in der Druckerei wohl Dornbirn behaupten, denn auch da geht sie ziemlich in das Große; zunächst dieser ist die Felsenau zu setzen.

Papiermühlen gab es zwei im Lande, zu Lauterach und Hohenems; letztere aber ist längst eingegangen, und nicht einmal die Zeit ihrer Entstehung und des Verfalles bekannt, nur die gräflichen Hausrechnungen führen dieselbe dann und wann an. — In Lauterach war die Papiermühle ehemals Eigenthum der Stadt Bregenz, jetzt eines Privaten; sie wird nach der ältern Weise mit Stampfen, Löcherbaum, Holländer, Bütte, Form, Filz, Preßbank ꝛc. betrieben. Am 26. Oktober 1835 fing man in Bludenz an, Papier nach englischer Art zu erzeugen; die Lumpen werden lediglich durch Holländer zu Ganzzeug verarbeitet, erhalten schon in der Bütte ihren Leim oder Kleister; das Drathtuch mißt 58 englische Zoll in der Breite, geht sammt dem Zeug über Walzen, die mit

englischem Filz oder Flanell überzogen und durch Dampf erwärmt sind, so daß in jeder Minute 30 Fuß Papier von der obigen Breite geliefert werden, und nach 10 Minuten vom Anfange des Auslaufens ist das Papier schon zum Schreiben fertig. Die beliebige Form der großen oder kleinern Bogen wird ihm durch Schneiden schon in der Fabrik gegeben; 28 — 30 Personen finden da ihr Brod.

3. Erden und Metalle.

Die Töpferkunst steht noch auf einer niedern Stufe, und ist auf Verfertigung der irdenen Oefen und des gemeinen Thongeschirres, das dem Feuer nicht ausgesetzt wird, beschränkt. Das Kochgeschirr wird deswegen aus Schwaben in vielen Ladungen auf die Märkte gebracht, oder zum Verschleiße in Niederlagen gegeben. Die Ursache soll in dem Mangel tauglicher Hafnererde liegen, und selbst zu den gemeinsten Arbeiten wird sogenannte Hambacher- und Huberde gebraucht, von welchen es fette und magere Sorten gibt. Meistens wird sie von Tirolern, die mit Südfrüchten nach dem übrigen Deutschland handeln, als Rückfuhr eingebracht, der Hafner prüft dieselbe, in wiefern er magere oder fette Erde unter seinen gelben Thon brauchen kann. — Es ist kaum zu glauben, daß bei einer bessern Forschung durch Sachverständige nicht auch eine taugliche Töpfererde gefunden, oder die vorhandene durch Kunstvortheile verbessert werden könnte. Einen Beleg hiezu gibt das Dorf Krumbach im Bregenzerwalde, wo ein aus Frankreich zum Besuche heimkehrender Hafner die in der Gegend vorfindige Erde für geeignet erkannte, Fayence — hier fälschlich Steingut genannt — zu verfertigen. Die Probe gelang, und seit

vier oder fünf Jahren bereitet man da Weißgeschirr, das von Hausierhändlern schnell abgeholt und verkauft wird. Zum Kochen möchte es nicht haltbar seyn, es wäre schon genug, wenn es bei Tische mit heißer Suppe nicht springt.

Ziegelbrennereien hat das Land zureichend, ob aber das Material fett, mager oder unrein sey, eingesumpft, getreten oder geschlagen, und nach Beschaffenheit gemischt werde; ob das Feuer mit trockenem Holze und in gehörigem Grade gegeben werde, kann der Werkführer und Käufer am besten beurtheilen; nicht jeder Brand fällt gleich gut aus, und daher mag das Lob rühren, welches man den alten Mauer- und Dachziegeln vor den neuen gibt.

Steindruckerei — Lithographie — trifft man in Bregenz an; sie liefert vorerst nur Musterschriften für Schulkinder, Fakturen und Frachtbriefe für Kaufleute, rastrirte Tabellen und Heiligenbilder, von welchen letztere zu Christenlehrgeschenken verwendet werden. — In Hard bedient man sich der Steinplatten zum Drucke weißer Baumwolltücher mit geschmackvollen Zeichnungen.

Schwefelsäure. Die Vermehrung der chemischen oder Schnellbleichen im Lande brachte eine größere Nachfrage nach Schwefelsäure — Vitriolöhl — hervor; ein Unternehmer errichtete ein großes Gebäude mit Oefen, Bleikammern und dem erforderlichen Destillationsapparate in Lävis. Das Ableben des Eigenthümers hemmte die Betriebsamkeit in den Haupt- und Nebenerzeugnissen, bis der nunmehr großjährige Sohn dem Geschäfte eine größere Ausdehnung zu geben im Stande ist.

Kupferhammer ist einer der schönsten mit sehr geräumiger Werkstätte in Feldkirch. Was an altem Kupfer zur Einschmelzung nicht zureicht, wird aus Ungarn be-

zogen und verarbeitet. Die Kupferschmiede holen hier die rohen Schalen zu den Farb-, Dampf- und Alpenkesseln, Branntweinblasen, Einsetzhafen, Pfannen, Wassergefäßen, alle Arten Kupferbleche, von dem dünnesten Flickbleche bis zur beliebigen Dicke und Größe.

Nadler befindet sich nur einer in Bregenz, der sein Geschäft in das Größere treibt, und in Feldkirch geht es im Kleinen.

Eine Rothgießerei besteht in Feldkirch, welche nicht nur für den innern Gebrauch, sondern auch in die benachbarte Schweiz und Graubünden gute und schöne Glocken von jeder Größe, wie sie in der Gegend üblich sind, liefert. Das englische Zinn, das zum Glockengute erforderlich ist, wird über Frankfurt, das Kupfer aus Ungarn bezogen. — Nebenbei macht man größere und kleinere Einsetzhäfen in die Sparherde von Metall, und viele Waaren, welche sonst die Gelbgießer verfertigen, insbesondere gute Feuerspritzen.

Eisenguß. Bis zu dem Jahre 1836 mußte man alle Maschinentheile aus Gußeisen von Zürich, Schafhausen, Winterthur ꝛc. beziehen, und recht lästig fiel es, ein zerbrochenes Rad, eine Seitendocke der Spinn- und Webstühle, oder was immer für ein Getriebe von da kommen, und die Maschine indessen ruhen zu lassen. Ein unternehmender Mann aus Feldkirch machte den Versuch, in Frastanz eine Eisengießerei anzulegen; die ersten kleinen Proben fielen so gut aus, daß die vorhandenen Maschinen ihre beschädigten Stücke größtentheils von da ergänzen können. Dieß munterte auf, dem Werke eine größere Ausdehnung zu geben, um Stücke bis zu 12 Zentner gießen zu können. Das Eisen kommt aus Jenbach in Tirol, die Huberde zur Bildung des Schmelz-

herdes von Bern, und die von ihren flüchtigen Stoffen befreiten Steinkohlen — Coaks — aus Elsaß. Jeder Anfang ist klein, wenn aber das Bedürfniß drängt, so steigert sich der Fleiß, und vielleicht steht es nicht lange an, daß aus dem Versuche eine Maschinenbauerei entspringt, die dem Lande Ehre macht, besonders wenn ein und das andere Erforderniß inner den Gränzen noch aufgefunden wird, wozu noch nicht alle Hoffnung verschwunden ist.

Bleiwalze ist eine mit der Rothgießerei verbunden; sie entstand, als die Schwefelsäurebereitung in Lävis unternommen wurde. Die großen Bleiplatten konnte man nur aus Lyon in Frankreich in dem erforderlichen Maße erhalten; da nun vortreffliches Blei aus Villach in Kärnthen zu haben war, so kam anfänglich eine nothdürftige Walzmaschine zu Stande, die nach Befriedigung des ersten Bedürfnisses besser eingerichtet wurde, und jetzt Stücke von 6 Fuß Breite, 40 Fuß Länge und 1 bis 2 Linien Dicke nach dem Wiener Maße bereitet; sie finden nunmehr nach Zürich und Winterthur Absatz, wo sie die französischen Platten verdrängen. — Versuche zu Dachbedeckungen, Regenableiter, Bleiröhren zu Wasserleitungen sind bereits gemacht, und führen immer mehr Nachfrage herbei.

Buchdruckereien hat das Land zwei, in Bregenz und Feldkirch; sie beschränken sich auf die Wochenblätter, kleine Gebethbücher, Tabellen ꝛc. zum Gebrauche der Landgerichte und des Kreisamtes.

4. Handel.

Dieser theilt sich füglich in den Aus-, Ein-, Durchfuhr- und Kleinhandel.

Aus- und Einfuhr bedingen sich durch die Naturerzeugnisse und den Kunstfleiß, der entweder die vorhandenen Materialien bearbeitet, oder fremde Stoffe veredelt; zu diesen Zwecken wieder viele Artikel als nöthige Hülfsmittel aus der Ferne kommen lassen muß, und dann das Kunsterzeugniß, in so fern es den Landesbedarf überschreitet, dem Nachbar oder entlegenen Abnehmern zusendet. Ein Ueberblick des V. und bisherigen VI. Abschnittes zeigt, daß die Ausfuhr lediglich in Nutzvieh und den hieraus entfallenden Erzeugnissen an Käse, Butter, Schmalz ꝛc. bestehe, und davon theilt sich der Gewinn in sehr viele Hände, welche mit demselben den Lebensunterhalt, Zinse, Steuern und Abgaben bestreiten. Von den Baumwollfabrikaten: rohes, gebleichtes oder gefärbtes Garn, weiße, gedruckte oder farbig gewobene Stücke ꝛc., erhalten die Arbeiter ihren dürftigen Lohn, der meistens leichtsinnig, als könnten nie die Tage der Noth eintreten, wieder durchgebracht wird; die Hauptsumme fällt den Unternehmern zu, die sich in wenigen Jahren ein ungeheures Vermögen sammeln, und wenn einmal die rohen Stoffe nicht mehr zu beziehen sind, oder der starke Absatz ins Stocken geräth, dem Lande eine übermäßige Zahl armer Familien zur Ernährung dahinten lassen.

Unter der Einfuhr wird das Getreide seinen Vorrang nicht verlieren, so lange der Feldbau nicht gartenmäßig empor kommt, und dazu ist gegenwärtig keine Aussicht. Der Hauptplatz ist Bregenz, dem der Kornhandel eine reichliche Nahrungsquelle eröffnet; hier kauft das Land seinen Bedarf, und Spekulanten versehen das benachbarte Graubünden mit Korn, theilweise wird dasselbe in Dornbirn und Feldkirch gemahlen, und eben dahin ausgeführt. — Kolonialwaaren, Spezereien, Farb-

Gerbstoffe, als: Zucker, Kaffee, Cacao, Gewürze, Indigo, Fernambuk, Oehl, Sumach oder Smack u. dgl. sind nach der gegenwärtigen Handelsverbindung am leichtesten über Triest zu erhalten; Krapp oder Färberröthe sendet das südliche Frankreich. — Wollentücher, Caschemire, Circas, Damentuch, Satincloth, Merino, Flanell ꝛc. liefern die österreichischen und böhmischen Wollenmanufakturen in solcher Schönheit, daß nur eine Anknüpfung von Bekanntschaft erforderlich war, um die Zurzacher Messe, auf welcher gerade die österreichischen Waaren sich zahlreich vorfanden, vergessen zu machen. — Bronzearbeiten nach dem neuesten Geschmacke und in billigen Preisen kommen von Wien. — Nürnberger Waaren kannte man früher nur ganz gemeine, und begnügte sich mit denselben; einige Reisen nach Oesterreich und namentlich nach Wien brachten den Händlern einen ganz andern Geschmack bei, und jetzt sind die Gewölbe mit schönen Spielsachen für Kinder, so wie mit nothwendigen Artikeln angefüllt. — Guß- und Stabeisen, Zaine, Bleche, Drath ꝛc. läßt man aus den Gewerken Jenbach und Pillersee in Tirol kommen; Eisen- und Stahlwerkzeuge für verschiedene Handwerke sind in Niederlagen zu Feldkirch, Dornbirn und Bregenz, wohin sie aus Stubai in Tirol geliefert werden, in jeder Auswahl zu haben; feinere Sorten von Messern, Scheren ꝛc. verfertigen auf Bestellung die Messerschmiede in Feldkirch und Bregenz; Stahlgeschmeide, das dem englischen wenig nachsteht, ist aus Wien zu haben. — Gemeines Glas wird im Achenthal in Tirol erzeugt und hergeschickt, feinere Krystallgläser, die nur in bessern Häusern anzutreffen sind, kommen aus Böhmen.

Zum Durchfuhrhandel ist nicht bald ein Ort gelegener, als Feldkirch; die Straßen von den Haupthandels-

plätzen: Venedig, Triest und Mailand, von Graubünden, Schweiz und Deutschland, laufen da zusammen. Als im Jahre 1827 die hohen Durchgangszölle aufgehoben wurden, nahm die Spedition so zu, daß keine Woche vergeht, in welcher nicht dem Tausend nach Zentner Frachtgüter ankommen; in dem kleinen Feldkirch rief dieser vermehrte Waarendurchgang sechs Speditions- und Kommissionshandlungen ins Leben, und auf der ganzen Straße vom Arlberge bis Fussach ist eine Regsamkeit, mit welcher die frühern Zeiten keinen Vergleich aushalten; wären die Rückfrachten in gleicher Zahl, so hätte dieses Geschäft sein goldenes Zeitalter erreicht; allein außer den Baumwollenwaaren kommen nur einzelne Ladungen über Lindau nach Fussach, oder von St. Gallen nach Höchst, und werden nach Chur, oder durch Tirol nach Italien befördert. Die beste Zeit ist der Winter, wenn viel Schnee gefallen ist, und die Schlitten zu brauchen sind; dann erwacht auf dem einsamen Arlberge ein Leben und Streben, das man in dieser Jahreszeit nicht suchen würde. Im Sommer schickt man viele Pferde in die Alpen, besonders wenn Futtermangel eintritt, und behält nur so viele daheim, als zur Förderung der Kaufmannsgüter unumgänglich nöthig sind; die Ladungen werden dann in Landeck, auf dem Berge und in Bludenz abgestoßen, mit kleinem Fuhrwerk dort abgeholt, und die Spedition im Gange erhalten. — Wichtig waren ehemals die Salzfuhren von Hall in das Hauptmagazin zu Feldkirch, die jetzt bis auf etwa 4000 Faß herabgekommen sind; dennoch geben sie einigen Winterverdienst, da sonst die Pferde müßig stünden, und mit diesem Erwerbe die Wagner- und Schmiedekontos bezahlt werden können.

Im Kleinhandel sah es bezüglich auf Maß und Ge-

wicht ziemlich bunt aus, indem es sich jede 4 oder 5 Wegstunden änderte. Im Klosterthal hatte man ein schweres und leichtes Pfund, oder in der Landessprache das Pfund und das Pfündle. Das schwere hält 53 1/3 Wiener Loth, und das leichte 32, so daß 3 schwere Pfund 5 leichten gleich kommen. Im Montafun hat das Pfund 64 Loth, die aber im Klosterthale nur 60 Loth ausmachen. Feldkirch handelte nach dem Lindauer Marktbrauche, hatte aber, wie oben vorkam, ein besonderes Flachs-, Hanf- und Rübengewicht. Bregenz gebrauchte die Brabanter Elle; zu Fleisch- und Fettwaaren hatte das Pfund 40, zu andern nur 32 Loth. Hohenems und Blumenegg richteten sich nach dem Nürnberger Maße und Gewicht; Land-, Stadt-, Milchmaß, Weineimer über die Nägel oder bis an dieselben, Trüb- und Hellmaß ꝛc. ꝛc. brachten ein Durcheinander auf die Bahn, das nur dem Eingebornen geläufig war, für den Fremden aber meistens mit einigem Nachtheil endete; es ist daher eine wahre Wohlthat, daß überall eine Gleichheit eingeführt ist, wenigstens wird bei Entscheidung entstandener Streitigkeiten die Wiener Norm zum Grunde gelegt.

Für Feldkirch war der Kleinhandel einst eine Goldgrube, aus welcher sich der frühere Wohlstand seiner Bewohner herschreibt. Alle Landkrämer in einem großen Umfange, selbst das schweizerische Rheinthal, versahen sich von hier mit Schnitt- und Spezereiwaaren; der Gewinn war mäßig, ging aber durch die Menge in das Große; Aufwand mit Essen, Trinken, Kleidung, Reiten, Fahren ꝛc. überließ man den höhern Ständen, legte das errungene Geld fleißig auf Zinsen, und suchte sein Vergnügen im Reichthum. — Den ersten Stoß erhielt der hierortige Kleinhandel durch die Kaufleute selbst; aus Geschäfts-

hunger schickten sie Reisende zu den Landkrämern und selbst in die Pfarrhäuser, nahmen Bestellungen von einigen Pfunden Kaffee, Zucker, Tabak ꝛc. auf, und um das kaufmännische Ansehen zu retten, sprach man immer von Zentnern, die aber bis in die Zwanzigstel getheilt wurden, und die Kleinkrämerei an der Stirne trugen. So mußte sich der Absatz vermindern, und manche alte Handelsverbindungen mit guten Häusern gingen gänzlich ein. Die neueste Zeit hat keine günstige Veränderung zu Stande gebracht, durch das gegenwärtige Zollsystem fiel das Rheinthal weg, es sind jetzt gute Straßen durch dasselbe angelegt, und an die Stelle Feldkirchs ist Altstetten getreten, das nunmehr großen Zuspruch hat. Den Kramläden nach zu urtheilen, sollte man das Gegentheil glauben, so nehmen sie in der Zahl zu; der Grund liegt aber in der vermehrten Bevölkerung, in dem zunehmenden Geldumlaufe und dem Hange, was in den Spinn- und Webereien verdient wird, auf Kleiderpracht und Wohlleben zu verwenden.

VII.

Auswanderung.

Das Erträgniß des Bodens, der Kunst- und des Handelserwerbes reichen nicht zu, das Bedürfniß der Bevölkerung an Nahrungsmitteln und barem Gelde zu befriedigen, das Ausland muß daher für ein Stockkapital gelten, das einerseits die Wandernden nährt, vorzüglich aber so viele Zinse an sie abgibt, daß sie in der Heimath ihre unvermeidlichen Ausgaben bestreiten können.

Nach Lichtmeß, wenn anders schon gelinde Witterung eintritt, beginnen die Züge der Kinder, die in Schaaren nach den schwäbischen Ufern des Bodensees, in das Allgäu und bis Waldsee und Biberach wandern; meistens hat jede Truppe einen Aufseher, der den Kindern um Dienste schaut, die Lohnbedingungen ausmacht, und dann wieder nach Haus geht; allenfalls wird auch während oder nach der Ernte wieder ein Besuch von Eltern oder erwachsenen Geschwistern gemacht, um sich über den Zustand der Angehörigen zu erkundigen. Solche Kinder werden meistens als Viehhirten angestellt, erhalten nebst der Nahrung einige Kleidungsstücke, als: Hemden, Strümpfe, Hosen, kurze Röcke von grobem Zwillich und Schuhe, der Geldlohn besteht etwa in 4 bis 6 fl., und diesen müssen sie ungeschmälert nach Haus bringen. Gegenwärtig sind diese Kinderkaravanen im Abnehmen, indem die jungen Leute aus der Entfernung von 1 bis 2 Stunden täglich in die Spinn- und Webmaschinen geschickt werden, im Sommer nach Haus gehen, im Winter aber sich gegen

ein Schlafgeld in der Nähe einmiethen. Weiter entlegene Familien suchen sich in der Nachbarschaft nieder zu lassen, damit die Kinder an dem täglichen Verdienste Theil nehmen können.

Zur Erntezeit begeben sich erwachsene Mädchen aus dem Montafun nach Schwaben, verdingen sich zum Getreideschneiden, oder folgen den Schnittern als Aehrenleserinnen. Wer in Arbeit steht, nimmt seinen Lohn in Korn, läßt es gärben, und auf der Heimreise vereinigen sich auch die Aehrenleserinnen mit ihnen, dingen sich zwei- und vierspännige Wagen, welche eine Menge abgesönderte Kornbündel in das fruchtarme Land führen. Viele Mädchen bleiben über den Winter aus, und erwerben sich nebst dem täglichen Unterhalte einige Gulden mit Spinnen, wozu sie das Rad aus ihrem Thale mittragen; solche Spinnräder sind sehr einfach und kunstlos gearbeitet, taugen aber vortrefflich zu gröberem Gespinnste, zu welchem die Abfälle von gehecheltem Flachs und Hanf bestimmt werden. — Das ganze Jahr hindurch sind aus dem Montafun Sensenhändler auf der Reise; die Waare wird aus Steiermark und Tirol bezogen, in Kisten durch Fracht längs des Rheins nach Straßburg, Mannheim, Mainz, Köln bis nach Holland geschickt, und damit auch auf dem Wege sich noch ein Verdienst machen lasse, sieht man solche Händler mit einem größern oder kleinern Krauthobel im Herbste versehen, mit welchem sie den Weißkohl zu Sauerkraut einschneiden, oder mit dem kleinern sich in den Küchen mit Gemüsehobeln Nahrung und Verdienst zu verschaffen wissen; überhaupt ist die Sparsamkeit und der geringe Aufwand, mit welchem so weite Reisen gemacht werden, zu bewundern, und doch kommen alle gesund und wohlgenährt zurück.

Maurer, Steinhauer, Stuckatore, Handlanger, Zimmerleute ziehen im Frühjahre nach der deutschen und französischen Schweiz, nach Elsaß und selbst in das südliche Frankreich, wo sie ihres Fleißes und der Geschicklichkeit wegen sehr geschätzt sind. Sie erlernen die Sprache aus dem Umgange, und für einen fremden Reisenden muß es auffallend seyn, wann er in dem Wirthshause einen Tisch voll Bauersleute französisch sprechen hört, wo er es am wenigsten vermuthet, oder wenn er sich mit einem Gefährten in dieser Sprache unterhält, und auf einmal aus dem Munde eines unscheinbaren Bauern in eben derselben unterbrochen wird.

Für den Beobachter ist es nicht ohne Werth, einen Zug auswandernder Handwerker zu sehen; alle sind mit einem Blumenstrauße von unechtem Gold- und Silberlahn versehen, der mit einer rothen Masche auf dem Hute befestiget ist. Meistens ist der Strauß ein Denkmahl zärtlicher Verbindungen, das in der Fremde sorgfältig bewahrt, und bei der Heimkehr wieder unversehrt auf den Hut gesteckt wird. Die Geliebte begleitet den Scheidenden ihres Herzens bis an die Gränze, und trägt abwechselnd mit ihm den Reisebündel; im letzten Wirthshause angelangt, wird noch abgelegt, man trennt sich unter Versicherung gegenseitiger Liebe und Treue mit nassen Augen, besonders wenn die Heimkunft in Aussicht stellt, das Pärchen zum Traualtare zu führen.

Ehemals wanderten nicht nur gute Gesellen, sondern auch vortreffliche Meister in die Schweiz, welche große, und mehrere Jahre dauernde Bauführungen unternahmen und leiteten. Aus dem Pfarrdorfe Au im Bregenzerwalde zählt man fünf solche Meister: Johann Rüf, Erbauer der großen Wallfahrtskirche in M. Einsideln; Pe-

ter Dum ſtellte die Stiftskirche in St. Gallen her, und Ferdinand Beer fügte die zwei Thürme hinzu *). Der Nämliche förderte den, wegen Mangel an gutem Fundament und der Nähe des Sees ſehr ſchwierigen Bau der Kirche und des Thurmes im Kloſter Mehrerau, die nun beide zu Boden liegen. Franz Beer, des Vorigen Bruder, ſtellte das prächtige Ciſterzienſerſtift Salmansweiler in Schwaben, und das Kloſter St. Urban in der Schweiz her; von der Aebtiſſin M. Hildegard Meirner in Oberſchönfeld bei Augsburg berufen, leitete er den Bau des Frauenkloſters, das im ſpaniſchen Erbfolgekrieg ſehr gelitten hatte. (Zeitſchrift Sion. Auguſt 1836.) Andrä Schreck führte den prächtigen Tempel in Weingarten auf; endlich wurde Georg Specht und Georg Stiefenhofer aus Lindenberg, jener als Maurer-, dieſer als Zimmermeiſter nach Wiblingen an der Iller in Schwaben berufen, wo ſie ein Gotteshaus herſtellten, das weit und breit für das geſchmackvollſte gehalten wird; die zwei Thürme ſind nur zur Hälfte fertig, weil widrige Zeitereigniſſe den Ausbau verhinderten. Ein Zimmermann aus Toſters, Johann Oefele, hielt ſich eben in Frankreich auf, als der amerikaniſche Freiheitskampf, in welchem Frankreich die engliſchen Kolonien unterſtützte, am heißeſten geführt wurde. Das Schickſal trug dieſen Landsmann als Schiffszimmermann mit den Truppen des Generals Rochambeau über das atlantiſche Meer und wieder zurück, freilich ohne amerikaniſche Schätze; doch hatte er ſo viel erworben, ſich in Feldkirch als Bürger einkaufen zu können, und dieſer Vorkehrung verdankte er noch die Ruhe ſei-

*) v. Arx (III. 614) ſagt, Beer ſey von Bildſtein gebürtig; es war aber ſein Bruder Franz, der ſich in Bildſtein verehelichte, und von da nach Konſtanz überſiedelte.

nes Alters. Das Pfründhaus nährte ihn bis zum 2. August 1832, an welchem er, 80 Jahre alt, seinen Waffengefährten in eine bessere Welt folgte. Noch in seinen letzten Tagen betrug er sich wie ein alter Franzose, sprach das Französische geläufig und in einer guten Mundart, wurde in den letzten Kriegszeiten viel als Dolmetsch gebraucht, war immer reinlich und nüchtern, und starb mit Anerkennung und Dank für die gute Pflege, die ihm nach harten Entbehrungen am Abende seines Lebens noch zu Theil wurde.

Die Zahl solcher Auswanderer steht bereits in jedem Jahre über 5000, und zwar im mittleren Durchschnitte

aus Sonnenberg	1800
" Montafun	1500
" Feldkirch	1100
" Bregenzerwald	800
" Bregenz	200
Zusammen . .	5400

Dornbirn nimmt wenig oder gar keinen Theil an der Auswanderung, indem der Landbau zu viele Hände beschäftiget. Die Summe Geldes, welche im Spätherbste in das Land gebracht wird, beläuft sich immer auf 300,000 fl.; denn wer nur 50 fl. bei übrigens günstigen Umständen erübriget, wird schon für keinen guten Wirth gehalten; die bessern bringen 90, 100 bis 120 fl., und im Montafun wird diese Erwerbsquelle so hoch geschätzt, als das Erträgniß der Viehmärkte; dagegen sind weibliche Arbeiterinnen und Hirtenkinder geringer anzuschlagen, und in der Hauptsumme mit eingerechnet.

VIII.

Kirchliche Eintheilung.

Das kleine Ländchen, schon in weltlicher Beziehung vielen Herren untergeordnet, war auch in kirchlichen Dingen drei verschiedenen Bischöfen zugetheilt.

Chur, ehemals zum Erzbisthume Mailand, seit dem Vertrage von Verdun im Jahre 843 aber zu Mainz gehörig, zählte zu seinem Sprengel die Gerichtsbezirke: Neuburg, Rankweil und Sulz, Feldkirch, Jagdberg, St. Gerold, Damils, Blumenegg, Bludenz, Sonnenberg und Montafun.

Augsburg erstreckte sich nur über das Gericht Tannberg, und in Mittelberg über die einzige Pfarre Riezlern auf dem rechten Ufer der Breitenach, welche die Scheidgränze machte.

Konstanz umfaßte den untern Landestheil, namentlich: die Herrschaft Hohenegg; die Gerichte Grünenbach, Simmerberg, Altenburg, Kellhöf, Sulzberg, Lingenau, Alberschwende, Hofsteg, Hofrieden; von Mittelberg die Pfarreien Mittelberg und Hirschegg, dann Innerbregenzerwald, Dornbirn, Höchst und Fussach, Bregenz, den Reichshof Lustenau und die Grafschaft Hohenems bis an den kleinen Bach außer dem Schwefelbade gegen Götzis.

Der churische Antheil bildete nur ein Dekanat, das

unter dem Namen: Drusianisches Kapitel, die oben genannten Gerichtsbezirke umfaßte. Dem Dekan, welchen die Pfarrherren zu wählen hatten, stand ein bischöflicher Provikar zur Seite, und leistete in der Geschäftsführung die nöthige Hülfe; ein Pfarrherr im Wallgau wurde gewöhnlich zu diesem Amte gewählt, und setzte die Aufträge des Dekans bei den entlegenern Seelsorgen in Vollzug.

Augsburg hatte den Tannberg und die Pfarre Riezlern in Mittelberg dem Dekanate Oberstorf untergeordnet.

Bis zum Jahre 1783 gehörten die Pfarreien: Ebratshofen, Gestraz, Grünenbach, Heimenkirch, Röthenbach, Ellhofen, Lindenberg, Scheidegg, Weiler und Möggers zu dem Kapitel Stiefenhofen, alles übrige der konstanzischen Diözese umfaßten die Dekanate Lindenau und St. Gallen. Im angegebenen Jahre vereinigte man die vorhin bemeldten Pfarreien in das neu errichtete Kapitel Weiler, und fügte denselben noch Opfenbach, Niederstaufen, Hohenweiler und Sulzberg bei. Von Lindau wurden zu gleicher getrennt: der Innerbregenzerwald, Lingenau, Alberschwende, Hofsteg, Hofrieden mit den Pfarreien Rivensberg, Reutte, Krumbach, Unterlangenegg und der Stadt Bregenz, welche zusammen das Kapitel Bregenz ausmachten. Aus dem Gerichte Dornbirn, das sonst Lindau einverleibt war, mit den gräflich Emsischen Orten Hohenems, Ebnit und Lustenau, welche zum äußern, dann St. Johann Höchst, Gaißau und Fussach, die zum innern St. Galler Kapitel gehörten, entstand das Dekanat Dornbirn.

Diese kirchliche Zersplitterung griff manchesmal störend in die bürgerliche Verwaltung ein; andere Gesetze in Ehesachen; Feiertage auf der einen Seite, wenn an-

dere Ortschaften in voller Arbeit begriffen waren; Fasttage, von denen man in der nächsten Gemeinde nichts wußte; Widerstand, wenn man eine Gleichförmigkeit einführen wollte ꝛc., gaben eben so viele Steine des Anstoßes, und führten zwischen der Regierung, den Ordinariaten und Unterthanen manchen Zwispalt und unangenehme Auftritte herbei. — Den ersten Schritt zu einer kirchlichen Vereinigung, die schon lange der einstimmige Wunsch auf den Landtagen und in den eingereichten Vorstellungen an die österreichische Regierung war, that Baiern, als es nach dem Preßburger Frieden Herr des Landes wurde. Der churische Bisthumsantheil im obern Vorarlberg sollte unter Trient gestellt, und die Geschäfte der Entfernung wegen einem bischöflichen Provikar, der bereits ernannt war, übertragen werden; allein die Unterhandlungen in Rom führten nicht zum Ziele; endlich wurde durch ein päbstliches Breve vom 7. September 1808 der obere Landestheil dem Bisthume Brixen zugewiesen, und dadurch wenigstens ein ausländisches Ordinariat beseitiget, für Vorarlberg aber nichts gewonnen, indem noch immer drei Bischöfe blieben. — Mit den Dekanaten gab es in so fern eine Aenderung, daß die sieben baierischen Landgerichte: Weiler, Bregenz, Bregenzerwald, Dornbirn, Feldkirch, Sonnenberg und Montafun in eben so viele Landkapitel verwandelt wurden, und wo möglich der Dekan zugleich Pfarrer in dem Orte des Landgerichtes war.

Die gänzliche Vereinigung unter einem Landesbischofe vollbrachte Oesterreich nach der Wiederbesitznahme Vorarlbergs. Die wenigen Pfarreien des Tannberges mit Riezlern wurden schon den 27. Jänner 1816 an Brixen gewiesen; länger dauerten die Unterhandlungen mit dem

konstanzischen Theile, weil auch Baiern das Landgericht Weiler unter Augsburg zu stellen trachtete; am 19. März 1819 wurden auch diese Bande aufgelöst und in eine andere Form geschlungen, so daß mehr als tausendjährige Bisthumsverhältnisse dem Drange der Zeit weichen mußten, und Vorarlberg in seinem gegenwärtigen Umfange der Diözese Brixen allein untergeordnet ist.

Die weite Entfernung von dem Sitze des Ordinariates, die Beschwerlichkeit einer Reise in diesem Gebirgslande zur Ertheilung der heil. Firmung, die Oberaufsicht über die zerstreute Geistlichkeit, und was noch sonst für Gründe vorwalten mochten, führten den Entschluß Sr. Majestät des Kaisers vom 25. März 1819 herbei, in Vorarlberg ein bischöfliches Generalvikariat mit dem Wohnsitze in Feldkirch zu errichten, wozu Pabst Pius VII. am 17. Dezember nämlichen Jahres die Bestätigung gab. Ein Weihbischof mit zwei Räthen und einem Sekretär besorgen seit dem 16. April 1820 die laufenden Geschäfte; zu den Ausfertigungen ist ein Beamter weltlichen Standes aufgestellt.

IX.

Volkscharakter.

1. Die älteren Zeiten biethen nur allgemeine Betrachtungen dar, welche mehr der Geschichte angehören, und in Bezug auf diesen Erdfleck zu klein ausfallen, als daß der Leser lange damit hinzuhalten wäre; erst mit dem Ende des 14. Jahrhunderts kann einiger Maßen von einem Volkscharakter die Rede seyn.

Mit diesem Zeitpunkte trat eine Veränderung ein, indem die Bewohner der Herrschaft Feldkirch und zum Theile auch Bludenz aus der Leibeigenschaft entlassen, und zu selbstständigen Landesbürgern erklärt wurden. Der hohe Adel fing allmälig an zu verschwinden, Oesterreich brachte von dessen Besitzungen eine um die andere durch Kauf an sich, und ließ die angetroffene Verfassung, welche aus den Abgränzungen der alten Gerichtsbezirke und den mündlich fortgepflanzten Statuten der Volksvertreter entsprungen war, bestehen. Zu fern, um sich über kleinere Angelegenheiten Rechenschaft geben zu lassen; mit den damaligen Schweizerkriegen zu sehr beschäftiget, um die Stimmung des Volkes sich nicht günstig zu erhalten; und in der Staatswirthschaft noch nicht so weit vorgeschritten, durch Beamte die Justiz und Polizei selbst zu handhaben, ließ man alles sich selbst machen, und be-

gnügte sich mit den Hoheitsrechten, einer Oberaufsicht und der Bewilligung ständischer Hülfe an Geld und Mannschaft.

Diese Verfassung kannte der Vorarlberger, und war nicht wenig auf dieselbe stolz, darum sah man ihn im Verkehre mit den höhern Ständen weit ungezwungener, als irgend einen andern Unterthan. Kriechende Unterwürfigkeit gegen Vornehme und Reiche blieben ihm unbekannt, weil Adel und Geistlichkeit keinen Einfluß auf die Landesangelegenheiten hatte; dagegen ließ sich der Bauer von seinem Landammann, den er selbst gewählt hatte, alles gefallen, so lange nicht offenbare Verletzungen der Person und des Eigenthumes versucht wurden. Bei Geschäften, die einen Gewinn versprechen, ist er die Höflichkeit selbst; und diese wird bei dem Bauersmann oft lächerlich, weil er sich Manieren aneignet, die nicht zu seinem Stande passen, und den Drang nach Gewinn allzusehr verrathen. In dem Priester erkannte er seinen Seelenhirten, den Erzieher seiner Kinder zur Gottesfurcht und Sittlichkeit, den Tröster im Unglücke, und den einzigen treuen Freund in der letzten Stunde. Wollte sich der Pfarrer in die Geschäfte des Gerichtes oder der Gemeinde einmischen, so wurde er mit Bescheidenheit zurück gewiesen, und so lange kein hartnäckiges Streben nach Einfluß oder Durchsetzung vorgefaßter Pläne statt fand, waren Seelsorger und Pfarrkinder ein Herz und eine Seele; ja man zog den Seelsorger unter der Hand zu Rath, überlegte seine Vorschläge, und befolgte sie meistens, wenn sie nicht mit Bitterkeit gegeben waren, oder auf ihre Ausführung mit Eigensinn gedrungen wurde.

2. Neben der Verfassung hängt der Charakter eines Volkes vorzüglich von seiner Lebensweise ab. Alpen-

wirthschaft, Landbau und Holzarbeit machten ehemals die ganze Beschäftigung des Einwohners, seinen ganzen Reichthum aus. — Zugvieh wurde wenig gehalten, sondern alles auf Handwägelchen und Schleifen im ebenen Lande und Gebirge fortgeschafft. Sobald die Kinder im Stande waren, gebrauchte man sie zum Ausjäten des Unkrautes, spannte sie an das kleine Fuhrwerk, legte ihnen angemessene Bürden zum Tragen auf, und gab ihnen die Spate zur Bearbeitung des Bodens in die Hand. An allem nahmen die Eltern den thätigsten Antheil und führten die Aufsicht; Vater und Mutter regierten das Hauswesen, kauften und verkauften nach besserer Einsicht, und die Kinder wußten nicht einmal, wie Viel oder Wenig die Eltern im Besitze haben.

Im Winter und an Regentagen nahm man das Spinnen des Hanfes, Flachses und der einheimischen Schafwolle zur Hand; diese Arbeit wurde so lange fortgesetzt, bis der Hausbedarf gedeckt, oder etwas Weniges zum Verkaufe erübriget war, um andere Bedürfnisse dafür in das Hauswesen anzuschaffen. Gewoben wurde im Hause selbst, und andere, als selbst erzeugte Kleidungsstoffe, die in der Möglichkeit des häuslichen Fleißes lagen, waren auf dem Lande nicht bekannt.

Die gewöhnlichen Speisen bestanden in Türkenbrei, Hafermuß, gerollter Gerste mit Bohnen der Fisole, Gartengemüse, frischem oder getrocknetem Obste. Milch ohne Rahm — Sahne — folgte nach jeder Mahlzeit, oder wurde mit der gekochten Türkengrütze aufgestellt; wollte man sich aber gütlich thun, so blieb der fette Rahm auf der Milch, und die Schüssel wurde mit Brodstücken vollgemacht. — Fleisch aß der Bauer höchstens an Sonn- und Festtagen, wenn etwa ein Schwein oder Rind eine

zeitlang gemästet ward; frisch genoß man nur, was sich nicht aufbewahren ließ, alles andere kam in die Salzbeitze und dann in den Rauchfang, von wo es besonders zur Faschings- und Kirchweihzeit als Diegenes auf den Tisch gestellt wurde. Kartoffeln sind erst seit der Mitte des 18. Jahrhunderts im Lande bekannt. — Wein galt für eine Medizin, die der Arzt zur Kräftigung eines Genesenen anordnete; Branntwein diente als äußeres Heilmittel zu Gliederwaschungen; Bier war lange Zeit, selbst in den Städten, nicht bekannt, es blieb dem Bauersmann nur die Milch, das frische Wasser und höchstens Obstmost zum Getränke, wenn die geringern Sorten von Aepfeln und Birnen gut geriethen.

3. Zu öffentlichen Belustigungen versammelte sich die Dorfjugend auf eigenen Gemeindetanzlauben, die in jedem Pfarrorte in einiger Entfernung von der Kirche errichtet waren. Das kunstlose Gebäude bestand aus vier Pfählen, einige Fuß hoch von der Erde lag der Boden, die Seiten waren bis zur Brusthöhe mit Brettern eingeschirmt, damit man überall dem Treiben und Drängen der jungen Leute zusehen konnte, ein Schindel- oder Bretterdach schützte die Tanzlustigen von oben. Der Schall einer Querpfeife wirkte mit Zauberkraft auf die jungen Leute; die Eltern, bei solchen Anlässen stets gegenwärtig, dachten an ihre Jugendjahre, und freuten sich des Frohsinnes ihrer Kinder; selbst Greise labten sich an dem frohen Anblicke, und sahen sich in ihren Enkeln wieder verjüngt aufleben. Hatte sich beim Einbruche der Nacht alles satt und müde getrampelt, so gingen die Eltern mit ihren Kindern nach Haus, legten sich hochvergnügt schlafen, und träumten noch von ihrer genossenen Freude. — Gesellige Unterredungen fanden nur an Sonn- und

Feiertagen, und zwar meistens nach dem Gottesdienste, statt; da vereinigten sich die Bauersleute in einen Kreis außer dem Kirchenplatze, und besprachen sich über ihre Haus-, Feld- und Alpenwirthschaft, leiteten Handel und Tausch ein, oder theilten sich Ortsneuigkeiten mit; fiel Regenwetter ein, so diente die Tanzlaube zum Versammlungsorte, und nur bei strenger Kälte besuchte man die warme Stube des Gastwirthes; dabei fiel es aber Niemand ein, für Geld zu essen oder zu trinken, denn mit solchen Auslagen würde der Mann bei seiner Ehehälfte einen schlechten Willkomm gefunden haben.

4. Strenge Arbeit in der Woche, ungekünstelte Speisen, nichts weniger als üppige Kleidung, einfaches und seltenes Vergnügen an Sonn- und Festtagen, sperrten gefährlichen Leidenschaften den Weg, darum waren uneheliche Geburten in den meisten Landgemeinden eben so seltene Erscheinungen, als die Kometen am Himmel; und selbst in den Alpendörfern, in welchen die leichtere Arbeit das müßige Beisammensenn der jungen Leute begünstiget, konnten Menschenalter vergehen, bevor eine Familie diese Schande an einem ihrer Mitglieder erlebte.

Wer ein schuldenfreies Anwesen besaß, und ein Kapital von 2000 bis 3000 fl. zurück gelegt hatte, galt für einen reichen Mann und lebte im Ueberflusse, denn er hatte geringe Bedürfnisse. Zwar gab es wenige Eigenthümer von diesem Range, aber auch keine wahrhaft Armen; der Mittelstand zwischen reich und arm war der zahlreichste, und umfaßte Leute, die sich ordentlich nährten, ihre Abgaben entrichteten, und jährlich etwa 50 bis 60 fl. erhausten. Wer immer seine geraden Glieder und gesunden Sinne hatte, hielt sich an die goldene Lehre: „Bethe und arbeite!“ — Die Aufklärung bestand damals

in der Kenntniß aller Pflichten gegen Gott, sich selbst und den Mitmenschen, und der Mittel, diese Pflichten genau zu erfüllen. Liebe zur Tugend, Anhänglichkeit an den Fürsten und das Vaterland, Arbeitsamkeit, Zufriedenheit mit seinem Stande, unwandelbare Treue auf ein gegebenes Wort, Redlichkeit und Biedersinn gegen Landsleute und Auswärtige, sind die Merkmahle, durch welche sich das Landvolk einst vortheilhaft auszeichnete.

Gesund und stark schon von Geburt, zeigte der Vorarlberger, wenn das Vaterland in Gefahr kam, einen Muth, der, wenn nicht die Schlange der Zwietracht ihr Gift unter den Ständen ausgeiferte, zur Rettung von Weib, Kind und eigenem Herd sich unbedenklich opferte. Bei der Musterung des Landesausschusses traf man kräftig gebaute, gut gewachsene Leute; zum Kriegsdienste untauglich erklärt zu werden, galt für eine Schande, und wenn in den älteren Kriegen von dem Kaiser Leute begehrt wurden, so meldeten sich auf den ersten Ruf immer zu viele Kampflustige. Die Geldmittel des Landes standen freilich nicht auf gleicher Höhe mit der Kampflust, daher wählte man nur die besten in solcher Anzahl, als sie besoldet und verpflegt werden konnten. Einzelne Parteigänger gab es sehr viele, die eigene Kompagnien anwarben, Haus und Hof verließen, sich in den Niederlanden, Spanien, Neapel und Ungarn Ehre und Gold erkämpften, und dem spätern, niedern Landesadel den Ursprung gaben.

5. Der Bürger in den Städten betrachtete seinen Stadtammann mit dem innern und äußern Rathe eben so ehrfurchtsvoll, wie den Landesfürsten, und ließ sich eine Behandlung gefallen, die kein Herr, ohne Widerstand zu finden, hätte wagen dürfen; gab es hier und

da Hitzköpfe, die sich der Ordnung nicht fügen wollten, so ward gar schnell durch Zusammenwirken der übrigen Bürger Gehorsam erzwungen. Der Unterschied zwischen Bauer und Bürger gründete sich nicht auf die Landesverfassung, in welcher volle Gleichheit herrschte, sondern höchstens auf eine bessere Erziehung und mehrere Kenntnisse, die der Landmann nicht erwerben konnte. Zu dem sind die drei Landstädtchen nicht so groß und in den Gewerben nicht so unabhängig, daß der Landbau entbehrlich geworden wäre; deswegen fand man die Bürger eben so gut mit Feldbau beschäftiget, und nicht nur im Stadtbezirke, sondern auch in den Landgemeinden hatten die Bürger liegende Güter ererbt, erheirathet, erkauft, an Zahlungsstatt angenommen, und scheuten sich nicht, mit Weib und Kind selbst den Karst und die Spate zu ergreifen, das Erträgniß des Bodens nach Haus zu ziehen, und den größten Theil des Jahres sich damit zu nähren.

Der Handwerker konnte bei einer geringen Einwohnerzahl und mehrern Mitbewerbern in der nämlichen Arbeit nicht darauf rechnen, sich mit einer Familie ohne eigene Erzeugnisse des Bodens durchzubringen; eine Ausnahme hievon möchte die ansehnliche Gilde der Waffenschmiede gemacht haben. Selten ging ein Jahr vorüber, in welchem nicht große und kleine Raufereien nah oder fern Stadt und Land zur Wehre riefen; Helm, Panzer, Schild, Schwert, Lanze und Armbrust waren so unentbehrlich, als jedes andere Kleidungsstück, und ihre Verfertigung konnte nicht wie ein Rock nur zur Zeit des augenblicklichen Bedürfnisses geschwind vor sich gehen, sondern es mußte ein Vorrath dieser Artikel bereit seyn, welcher den Harnischmühlen das ganze Jahr Beschäftigung gab.

Nach alter Sitte machte der Handwerksmann in den Städten frühzeitig Feierabend, schloß seine Werkstatt und kam unter den Thoren, auf einer Brücke oder einem andern Platze, mit Seinesgleichen zusammen; es wurde geplaudert, berathschlagt, Parteien gebildet, nicht zum Wohl oder Weh des Vaterlandes, sondern wohin man sich heute zum Vespertrunke begeben wolle. Hielt sich eine und dieselbe Gesellschaft längere Zeit zusammen, so gewann sie allmälig eine politische Bedeutung, und der gegenseitige Witz ermangelte nicht, den verschiedenen Parteien spießbürgerliche Spitz- oder Spottnamen beizulegen. So hört man noch hier und dort die Namen: Hahnenb'angler, Wurster, Leiterler, deren Entstehung und Begriff längst in Vergessenheit gerathen ist. Diesen unschädlichen Neckereien war die Rodordnung, in welcher die Weinbergbesitzer ihr Erzeugniß ausschenken durften, sehr förderlich. Ein Ausrufer machte öffentlich bekannt, daß in diesem und jenem Hause ein Faß Wein aufgethan worden sey; sollten die Gäste sich zahlreich einfinden, so kam es nicht allein auf ein gutes Getränk, sondern auch auf die Gunst an, in welcher ein solches Haus bei den Handwerkern und ihren Anhängern stand. Wer kein Geld, wohl aber Durst hatte, begab sich in eine Schenke, mit welcher er in Abrechnung war, und nach gelieferter Arbeit ging manchmal Null von Null auf, oder der Arbeiter kam dabei noch in Rückstand; Zank und Streit wegen überspanntem Konto, oder Verdacht eines unredlichen Aufschreibens waren sehr natürliche Folgen hievon. Wer andern zu verdienen gab, wollte an demjenigen, der das Geld einzog, auch wieder etwas gewinnen, darum wurde bei solchen, die ihre Bedürfnisse anderwärts einkauften, keine Arbeit bestellt. Dieser klein- und wohl auch groß-

städtische Brauch scheint an sich nicht gar verwerflich zu seyn, enthält aber auch Stoff zu schlechten Hauswirthen, vorzüglich wenn Gemeindearbeiten nicht bezahlt werden, man habe dann bei den Vorständen eingekauft, gezehrt, oder — ein Paar Stiefel machen lassen.

Künstler fanden in dem geldarmen Lande kein Aufkommen, und manche Naturanlage erstickte in dem Ringen um die ersten Lebensbedürfnisse; nur das Bauwesen rief einige Männer hervor, die zu ihrer Zeit für ausgezeichnet galten. Aus neuern Zeiten verdient der Porträtmahler Moosbrugger in Konstanz, geboren zu Rehmen, einem Filialorte der Pfarre Au im Bregenzerwalde, eine Erwähnung. So viel erinnerlich ist, erhielt derselbe in Paris den Preis im Landschaftsfache mit einem Stücke, das den Untergang der Sonne in das Meer darstellte. Seinem Geburtsorte verehrte er ein schönes Altarblatt: Joseph und Maria mit dem Kinde; und in die Mutterkirche: die Auferstehung des Herrn. — An der Zeichnungs- und Mahlerakademie in München ist gegenwärtig Rhomberg aus Dornbirn angestellt, der seinem Vaterorte für den Frauenaltar die Ueberreichung des Rosenkranzes an den heil. Dominikus; und in München das Blatt des Hochaltares in der Frauenkirche: Mariä Himmelfahrt, verfertigte. — Flatz aus Wolffurt, der nach dem Urtheile von Kennern schon sehr schöne Stücke lieferte, hat vor Kurzem Rom, wo er sich weiter ausbildete, verlassen. Besser stellte sich der Handelsunternehmer in den Städten, welcher den Landkrämer mit den gangbarsten Waaren versah. Nicht hoher Gewinn, sondern häufiger Absatz zu mäßigen Preisen gaben dem Handel eine feste Grundlage, und langsam gelangte man zu einem dauernden Wohlstande. Setzte man das Drittel oder die Hälfte des

erworbenen Vermögens auf ein Geschäft, und es schlug fehl, so durfte man noch nicht zur Gant — oder wie man damals sagte — zur Austheilung des Vermögens schreiten, denn dieß wurde für eine untilgbare Schande gehalten, und die Anheftung des Namens an die Ganttafel hielt man einem Todesurtheile gleich. Bescheiden ging der Kaufmann zu Fuß, wenn er eine Geschäftsreise machen mußte, und benützte nur gelegentliches Fuhrwerk, das ihm keine große Ausgaben verursachte. Statt des Aufwandes legte er seinen redlichen Gewinn auf sichere Zinsen, kaufte einträgliche Grundstücke, oder hatte volle Kasse, und erwarb sich dadurch unbegränztes Zutrauen bei seinen Handelsfreunden, die so zu sagen Einsicht in das offene Buch ihres guten Kunden hatten. Nicht selten traf man unter dem Handelsstande klassische Bildung an, zu der in den Stadtschulen der Anfang, die Fortschritte auf höheren Lehranstalten gemacht wurden. Wer die schönen Wissenschaften einmal liebgewonnen hatte, fand auch nach der Rückkehr zum Handelsgeschäfte noch Geschmack an denselben, und manche übrige Stunde, die er den großen Geistern der Vorwelt zur Erholung von dem Ziffernmachen in seiner Buchhaltung widmete, zumal die Rittergeschichten und schlüpfrige Romane zur Tödtung der Zeit und des sittlichen Gefühles noch nicht an der Tagesordnung waren.

Die Belustigung der Rathsherren und angesehener Bürger hatte eine eigene Form. Zum Versammlungsplatze diente meistens ein größeres Gemach auf dem Rathhause, die gewählten Speisen und Getränke wurden auf die Familien ausgetheilt; die eine hatte Geflügel, die andere Schinken, die dritte kalten Braten, die vierte Backwerk, die fünfte Wein und Brod, und so jede etwas

anderes herbei zu schaffen; Musik wurde gemeinschaftlich bestritten, oder es fanden sich im Vereine kundige Liebhaber, welche abwechselnd Tänze aufspielten, und einer lebensfrohen Gesellschaft auch ohne kunstreiche Instrumente und zusammen gesetzte Harmonie die Füße leicht machten. Die Theilnahme des Seelsorgers durfte nicht fehlen, vielmehr würde man seine Weigerung beleidigend gefunden, und als eine Erklärung, daß man nicht in Ehren lustig seyn dürfe, angesehen haben.

Dieß sind ungefähr die Züge, welche das Klima, die Fruchtbarkeit des Bodens, strenge Erziehung und Arbeit, Verfassung und Zeitumstände dem Vorarlberger aufgedrückt, und sich beinahe 400 Jahre unverändert erhalten haben.

6. In der benachbarten Schweiz fingen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Baumwollenmanufakturen zu blühen an, und beschäftigten nicht nur die eigenen Hände, sondern lockten die dießseitigen Einwohner über den Rhein, entweder daselbst zu arbeiten, oder das Material zur Veredlung herüber zu holen, und sich Geld zu verdienen. Um das Jahr 1780 standen im Lande eigene Unternehmer auf, und bald wurde dieser Erwerbszweig allgemein, brachte aber auch eine solche Veränderung im Volkscharakter mit sich, daß von dem alten Bilde kaum mehr ein Schattenriß zurück blieb.

Kinder, welche vorher in der freien Luft erstarkten, wurden jetzt an das Spinnrad, erwachsene Mädchen zum Stickrahmen, und größere Knaben in den Webkeller gebannt. Die nächste Folge hievon war eine schlechtere Bestellung des Feldes, die so lange fühlbar blieb, bis man durch Vermehrung des Zugviehes nachhelfen konnte; zur Noth mußten sogar Kühe eingespannt werden, obgleich

die nährende Milch dadurch beinahe versiegte. — Alle Arbeit lag nun den Eltern ob, weil die Kinder ein einträglicheres Geschäft zu betreiben hatten; zur Bereitung des Hanfes, Flachses und der Schafwolle gab es jetzt keine Zeit mehr. Die bisherige Hausmannskost sagte der sitzenden Lebensart nicht zu; blaß und kränklich kamen die Kinder aus ihrem Zwinger, bis man den Kaffee einführte, dessen flüchtiges Oehl die erschlafften Lebensgeister wieder aufregte, und öfters im Tage mußte dieses Reitzmittel wiederholt werden, das jetzt statt des Brodes mit den schon gemein gewordenen Kartoffeln die Hauptnahrung ausmachte. Wollten die Eltern diesem Getränke den Eingang sperren, so brach in dem Hause eine kleine Meuterei aus, und bald kam es dahin, daß die Arbeit von der Gewährung des Kaffees abhing; denn jetzt waren die Kinder der verdienende Theil im Hauswesen, und konnten genau die Summen vorrechnen, welche ihre Hände einbrachten. Die Eltern mußten nachgeben, und machten am Ende selbst mit, obgleich für diese Bohne und den Zucker ein Namhaftes von dem Gewinne wieder abfiel.

Fingen die kleinen und größern Arbeiter an nachlässig zu werden, so setzten die Eltern gewisse Tag- und Wochenaufgaben fest, die unnachsichtlich betrieben wurden. Gut — hieß es — wir werden es leisten; wenn wir aber mehr liefern, so behalten wir den Ueberschuß zur eigenen, selbstgefälligen Verwendung. Die Hausvorstehung ließ sich darauf ein, und so entstanden eben so viele Nebenkassen, als sich Arbeiter in einer Familie befanden. Das Mädchen kaufte sich schöne, in die Augen fallende Zeuge, Bänder, Schnüre, Borten ꝛc., mit welchen sie am Sonntage beim Kirchgange nicht wenig Parade machte. Der Knabe bekam Eckel an seinem Landes-

anzuge; Beinkleider und Rock von Tuch nach dem neuern Schnitte, farbige Weste, buntes Halstuch von Baumwolle oder Seide, runder Hut, Modeschuhe mit silbernen Schnallen, glänzende Stiefel waren das Ziel seiner Wünsche, und hatte er dieses erreicht, so mußte eine mit Silber garnirte Tabakpfeife den Staat vollenden; gern hätte er sich noch eine Taschenuhr beigelegt, aber das Zechen in den Wirthshäusern hatte schon zu viele Sparpfenninge verschlungen. Die Jahresrechnung in den meisten Haushaltungen zeigten zwar vielen Verdienst, aber auch viele Verschleuderungen, und beim Lichte betrachtet stand man sich nicht besser, als vorher.

7. Die einmal angenommene Beschäftigung der jungen Leute war jetzt zahlreichen Zusammenkünften in einem Hause günstig, das wachsame Auge der Eltern aber, die jetzt zu Feld- und Stalldiensten beinahe allein verurtheilt waren, konnte keine Aufsicht mehr führen. Fand sich unter der Menge nur das eine oder andere Mitglied von verdorbenen Sitten ein, so breitete sich die Ansteckung schnell aus; Fehler wurden zu Lastern, die an der Gesundheit nagten, und manches hoffnungsvolle Leben in der Blüthe zerstörten.

Ein Tanz im Freien sagte dem Geschmacke der Jugend nicht mehr zu, da schwächliche Stubenmenschen sich nicht ohne Nachtheile dem Luftzuge aussetzen durften. In den Wirthshäusern richtete man sich immer schöner ein, aus Lauben wurden beleuchtete Säle, die Musik vervollkommte sich mit Violinen, Flöten, Klarinetten, Hörnern und Trompeten, und darum kein Wunder, wenn schon von Ferne die Füße dem Wirthshause mehr zu tanzten, als gingen. Gebratene und gebackene Hühner, Kapaunen, Schinken, Zuckergebäcke, Kaffee, Wein ꝛc. füllten den

Tisch, die Verführung streckte ihre gierigen Hände aus, und konnte ihres Opfers beinahe immer gewiß seyn. Von jetzt an zeigten die Taufregister in jenen Dörfern, welche sich mit Baumwollenarbeiten beschäftigten, viele Kinder, die wohl eine Mutter, aber keinen Vater, der für ihre körperliche und sittliche Erziehung gesorgt hätte, aufweisen konnten. Vaterschaftsklagen wurden freilich anhängig gemacht, aber gerade bei diesen zerstob die Heiligkeit des Eides am leichtesten, und ist einmal diese Schranke übersprungen, so führen wenige Schritte weiter zum gänzlichen Verderben.

Eiferten die Seelsorger über Eitelkeit und Kleiderpracht, wenn sie in ihrem Berufe bei Gesunden oder Kranken Besuche machten, und oft nichts als Schmutz und Unrath, keine Leib- und Bettwäsche, keinen Vorrath an Lebensmitteln für Gesunde, vielweniger eine geeignete Nahrung des Kranken, sondern nur ein schlechtes Lager und dumpfe Kammern antrafen, dagegen aber Flitterstaat, Tabakpfeifen oder Uhren umher liegen sahen; so entschuldigten sich die Eltern mit dem unbeugsamen Sinne der Kinder, die ja das Geld selbst verdient haben, und doch auch eine Freude haben müssen. Widerlegte der Pfarrer die irrige Ansicht, und gab er zu verstehen, daß in einer solchen Vertheidigung das eigene Verdammungsurtheil liege, und die Eltern für die Veranlassung zur Unsittlichkeit dem höchsten Richter verantwortlich seyen, so stutzten Vater und Mutter; kam es aber dahin, daß ein Kind derselben namentlich und mit vollem Ernste wegen gemachter Fehltritte einem wohlmeinenden Verweise nicht entging, dann kam Feuer in das Dach, man nahm es übel auf, und dem Geistlichen ging es noch glimpflich, wenn er als ein mürrischer Mann, dem man

nichts recht machen kann, der keine Sorge hat, und nicht weiß, was Kinder sind, in den Gesellschaften durchgezogen ward. — So hätte ein alter, biederer Vorarlberger in seinem Sonntagsstaate, der in einem weißgrauen, aus Hanfgarn und Schafwolle gewobenen, mit Flanell gefütterten, und bis auf die Knöchel reichenden warmen, vorn zugeknöpften Rocke, Lederhosen, Wollenstrümpfen, genagelten Bergschuhen, schwarzem Flor um den Hals, dreispitzem Hute und Fäustlingen bei der Rocktasche durchgesteckt, bestand, seine Nachkommen nicht mehr erkannt, und glauben müssen, sein Bergland habe sich in eine Hauptstadt verwandelt.

8. Unter M. Theresia hatte der öffentliche Unterricht auf den Hoch-, Stadt- und Landschulen eine bessere Einrichtung erhalten, die Gesetze wurden in Sammlungen und einzeln durch den Druck bekannt gemacht; Joseph II. setzte die getroffenen Anstalten nicht nur fort, sondern erweiterte und vervollkommte dieselben nach dem Bedürfnisse der Zeit; es verbreiteten sich Kenntnisse und wurden Gemeingut, welche früher nicht gefunden wurden, oder nur das Eigenthum einzelner Männer waren, ohne in das Leben zu treten, und das Wohl des Landes zu befördern.

Gibt man einem Kinde das Messer oder die Schere in die Hand, so verwundet es sich selbst und wird auch seinen Umgebungen gefährlich. Nicht viel besser ging es bei der bestehenden Verfassung mit den Gesetzbüchern. Die Landammänner und ihre Gerichtsgeschwornen hielten sich die Gesetzsammlungen, blieben bei dem stehen, was ihnen verständlich war, oder am besten gefiel; für den Zusammenhang des Ganzen mangelte, wenn auch nicht Fähigkeit, doch die nöthige Vorausbildung des Verstan-

des; war die Amtsdauer vorüber, so traten andere an ihre Stelle, und im Verlaufe der Zeit wimmelte das Land von Gesetzkundigen, die sich den Kopf mit halb oder gar nicht verdauten Paragraphen schwer gemacht hatten. — Vor Gericht erschienen die Parteien mit ihren Rechtsgehülfen, die ebenfalls aus dem Bauernstande waren, Jeder zog sein Gesetzbuch aus der Tasche, schlug den günstigen Artikel auf, ohne Rücksicht, ob nicht Nebenumstände die Anwendung eines andern Gesetzes nothwendig machen, und verharrte mit Starrsinn auf Durchführung seiner Sache. Der Richter, schon dadurch in eine peinliche Lage versetzt, mußte alle Beredsamkeit anwenden, den Fall auseinander setzen, die entsprechenden Paragraphe darlegen, und dennoch gelang es selten, zu einer Entscheidung zu kommen; sehr oft mußte er den Vorwurf der Parteilichkeit hören, und ziemlich derb sagte man ihm in den Bart, daß man sich schon an ein höheres Ort zu wenden wisse. Händel- und Streitsucht wurde so gemein, wie das tägliche Brod, nährte aber nicht so gut, und richtete manche Haushaltung zu Grund.

Die sogenannten Rechtsbeistände hatten durch mehrjährige Uebung von der Gerichtsordnung einige Kenntnisse erworben und juridische Ausdrücke erschnappt, mit denen sie um sich warfen, obschon sie zu einander taugten wie Wasser und Feuer; dadurch gaben sie sich in den Augen des gutmüthigen, schlichten Berg- und Thalbauers einen Anstrich von Rechtsgelehrtheit, erwarben Zutrauen, und wurden mit den wichtigsten Rechtsangelegenheiten betheiligt. Ihr schriftliches Gesudel und mündlicher Gallimathias verwirrte den Knäuel noch mehr, verzögerte den Gang der Verhandlung, verhinderte einen gütlichen Vergleich, hetzte eine Partei bei offenbarem Unrechte immer

mehr auf, und erst, wenn der Rechtsbeistand vermöglich, der Streitende aber arm wurde, kam es an den Tag, wer der Gefoppte sey.

Gab es nicht immer gewichtige Rechtshändel, so nahm man wie der Storch mit einem vorbeischwimmenden Frosche fürlieb. Kleine Schulden und schlechte Zahler trifft man in jedem Lande; diesen spürten die Prozeßkrämer nach, ließen sich einen Theil der Forderung versprechen, wenn sie die Zahlung ausfechten, oder kauften die ganze Schuld um einen todten Pfenning an sich. Nun ging es unbarmherzig über den Schuldner her; Pfänden, Ganten, von Haus und Hof treiben, die Familie auf die Gasse setzen, Alles wurde ausgeübt, was nur mit dem Buchstaben des Gesetzes sich vereinigen ließ. Der Bedrängte erboste dann ebenfalls, verheimlichte einen Theil seines Vermögens, suchte an, daß die gepfändeten Gegenstände der Schande wegen nicht bei Tage aus dem Haus genommen werden, und schaffte sie vor Nacht selbst auf die Seite; vor Gericht galt eine solche Bewilligung für geschenktes Zutrauen, und der Gläubiger kam ganz in der Ordnung um seine Pfandstücke. — Viele, die bezahlen konnten, thaten es aus bösem Willen nicht, und opferten lieber noch einiges Geld im Rechtswege, nur um mit den gesetzlich zu erringenden Fristen dem Gegner die Zeit lange zu machen.

Gebrach es an Schuldsachen, so spekulirten solche Wespen auf den Honig in Familienangelegenheiten, ertheilten Rathschläge, führten Briefwechsel, setzten Verträge auf, errichteten Heirathsbriefe, Testamente, Stammbäume, regelten Erbschaftstheilungen, nahmen sich der Witwen und Waisen an, und ließen sich für alles reichlich bezahlen. In so weit könnte man noch alles in guter Ord-

nung erklären, denn jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth; allein solche Winkelgeschäfte blieben lange geheim, bis ein Benachtheiligter sich rührte, und vor Gericht Hülfe suchte; dann kam das Machwerk mit allen seinen Erbärmlichkeiten an das Licht, die Dokumente hatten wesentliche Mängel, das widerrechtlich bezogene Vermögen war schon verschleudert und der Prozeß zu Ende; oder ein solcher fing, wenn noch etwas vorhanden war, mit aller Hitze der Parteien an, und erbte oft auf Kind und Kindeskinder fort. Darum bekümmerte sich aber der ursprüngliche Rathgeber und Verfasser wenig, er hatte nur als Privatmann, aus Dienstgefälligkeit oder Mitleid, sich der Sache angenommen, ohne sich verantwortlich gemacht zu haben, und was den Hauptpunkt anbelangt, die Bezahlung seiner Dienste längst schon empfangen. — Am schlimmsten kamen Witwen und Waisen zu, wie man aus den, jetzt noch wiederhallenden Klagen und Verwünschungen alter Leute oder ihrer Nachkommen, die einst im Wohlstande waren, schließen muß. Wo man einen fetten Braten roch, gab es Freunde und Tröster in Menge, einer suchte dem andern den Rang abzulaufen; da wurden Inventare gemacht; Vermögen und Schulden ausgeschieden; mit der Vogtschaft die Kapitalbriefe zu Handen genommen; in der Folge schlechte für gute unterschoben; mit dem anvertrauten Gelde Geschäfte auf eigene Rechnung angefangen und schlecht geendet; einem guten Freunde, der dem Falle nahe war, ausgeholfen, der Konkurs brach aus, und das Vogtkind hatte verloren; Gebühren für Zinsbezug, Stände und Gänge, Rechnungslegung u. dgl. fraßen den Ueberrest auf, und am Schlusse kam noch heraus, daß der Vormund eine Forderung zu machen hatte.

9. Den einträglichsten Gebrauch von Verdrehung der Gesetze oder ihrer Umgehung machten die kleineren Manufakturisten. Man sah den Wohlstand, in welchen sich verständige, wirthschaftliche Männer durch wohlberechneten Betrieb ihres Geschäftes gesetzt hatten, die Nacheiferung erwachte, alles wollte ohne vielen Aufwand von Mühe und Zeit reich werden, und stürzte wie die Geier über die sichere Beute her. Wer ein kleines, nicht einmal zureichendes Vermögen hatte, fing ein großes Geschäft an, nahm noch einmal so viel auf Kredit, gab aus entlehntem Gelde gute Zinsen, lebte auf einem großen Fuße, und wiegte so seine Gläubiger in ruhigen Schlaf ein. Drohte das Gebäude den Einsturz, so sah man sich nach einer Thüre um, den Platz unverletzt räumen zu können. Der Eine raffte noch Geld und Geldeswerth zusammen, und entging der einbrechenden Klemme durch die Flucht; der Andere ließ sich falsche Empfangscheine, als hätte er Schulden abgezahlt, ausstellen, erklärte sich zahlungsunfähig, und hob nach abgehandeltem Konkurse von seinen Vertrauten die beseitigten Summen mit einigem Abzug für den geleisteten Liebesdienst wieder ein; der Dritte ließ Gebäude, Waaren, Kostbarkeiten, Mobilien ꝛc. zu hohem Ansatze in Versicherungsanstalten aufnehmen, sorgte für Aufräumung des Werthvollsten im Hause, und ließ gelegentlich ein Brandunglück ausbrechen, blieb ein Ehrenmann, und gewann noch das Bedauern seiner Mitbürger; bei dem Vierten hatte die Ehefrau gerade noch vor der Thorsperre Beschlag auf ihr Eingebrachtes gelegt, das, wenn auch ursprünglich klein und unbedeutend, dennoch durch Dokumente sich als groß und namhaft erwies; ein Fünfter suchte für den Sohn oder die Tochter noch eine reiche Parthie zu vermitteln, füllte

das Haus mit Geräth, den Stall mit Vieh, die Scheuer mit Futter und Früchten an, Braut und Bräutigam wurde herum geführt, sah, nach dem Volksausdrucke, viel Zeug und Sachen im Hause, und biß an den Angel; etwa nach einem Monate wandert ein Stück Einrichtung nach dem andern fort; Rinder, Pferde, Schweine verschwinden aus dem Stalle; Früchte, Heu und Stroh wird abgeführt, der betrogene Theil macht klotzige Augen, was soll er thun? Das Band der Ehe ist geschlossen, man kann es nun einmal nicht ändern, setzt das Geschäft auf gut Glück fort, bis kein Theil mehr etwas zu verlieren hat, oder das Rad im Umschwunge ein Los fallen läßt, durch welches der Verlust zehnfach erstattet wird. In solchen Fällen wäre den Forderungen der Gerechtigkeit nichts angemessener, als die frühern Gläubiger zu entschädigen; allein das Gewissen wird in Schlaf gelegt, die Verantwortung vor dem Ewigen, Allwissenden, Unbestechlichen, muß der Weltklugheit weichen, und diese verschanzt sich nur hinter den Formen des Gesetzes, damit glaubt man alles abgethan zu haben.

Die Reihe dieses Treibens und Jagens nach Gewinn; der Ränke und Kniffe zur Erreichung eines goldenen Bodens; der niedrigen, schmutzigen Unverschämtheiten, sich aus der Patsche zu ziehen, würde einem Richter nicht schwer fallen, aus den Akten fortzusetzen; aber schon wenige Fälle empören das sittliche Gefühl, und mancher Beamte mag mit blutendem Herzen eine Verhandlung unterzeichnet haben, die mit seiner inneren Ueberzeugung im grellesten Widerspruche stand; allein durch das Gesetz und seine Formen gebunden, darf er seinen außergerichtlichen Ansichten keine Folge geben. — Sucht man nach einem Ausdrucke, in welchen alle diese feinen Ver-

letzungen des Gefühles für Wahrheit und Recht; die kriechende, eckelhafte Höflichkeit, mit der man sich einzuschmeicheln sucht; die Brutalität, mit welcher man nach Erreichung des Zweckes auftritt, und denjenigen begegnet, die den Hasen in die Küche jagten, zusammen gepreßt werden können, so dürfte in dem Worte: **Americanismus** alles gesagt seyn, indem die neuern Schriften über die vereinigten Staaten und jüngst entstandenen Republiken dieses Welttheiles voll von Beispielen sind, die ihre Seitenstücke in unserem Lande antreffen.

10. Was ohne sichere Grundlage zu hoch gebaut wird, sinkt bei dem mindesten Stoße zusammen, und begräbt die Umgebungen unter seine Trümmer. Die unglücklichen Kriegsjahre von 1796 bis 1814 brachen ein, das rohe Material konnte nicht mehr bezogen werden, der Absatz vorhandener Waaren fing im Jahre 1806 zu stocken an, die Geldquelle versiegte, das Landvolk behalf sich mit dem Nothwendigsten, und jetzt stieg ein Manufakturist nach dem andern von seiner Höhe herab, Wagen und Pferde wurden abgestellt, die alte Hausmannskost war wieder gut genug, seine Kleidung wich den gröbern Stoffen, und alle Einschränkungen rekteten nicht jeden vor dem Bettelstabe, an welchen auch viele ihrer Gläubiger gebracht wurden; nur wer sich im rechten Zeitpunkte zurück zog, und seine Ersparnisse auf Grundstücke gelegt hatte, bekräftigte schon damals den Grundsatz, welchen die Briefe eines Verstorbenen (III. B. S. 318) aufstellen, daß nämlich jede übertriebene Verarbeitung fremder Stoffe am Ende die eigenen Kinder verzehrt, wenn nicht ihr Unterhalt durch sorgfältige, beinahe gartenmäßige Pflege des Feldbaues unterstützt und gesichert wird.

Die Zunahme der Armen und Nothleidenden konnte nicht ausbleiben. Die meisten Arbeiter hatten sich nur an die Verfertigung gewisser Stücke gewöhnt, in Rechnung auf immerwährenden Verdienst sich verheirathet, eine zahlreiche Familie in die Welt gesetzt, nie an Ersparungen gedacht; auf einmal ging der Brodkorb in die Höhe und wurde unerreichbar. Zu gemächlich nach der Spate, Hacke und Sense zu greifen, oder voll Dünkel und Stolz, sich so erniedrigen zu sollen, darbten viele Familien lieber, oder fielen ihrer Gemeinde zur Last. — Der Bauersmann in der Nähe von Städten, Fabriken und Landstraßen kommt in vielseitige Berührung mit Bürgern, Reisenden und Frachtführern; seine Landeserzeugnisse finden auf dem Markte guten Absatz, es ist ein Taglohn zu verdienen, der Fuhrmann braucht Gehülfen oder sogenannte Praxer, die für einige Stunden Arbeit recht wohl belohnt werden; mächtig aber ziehen die Schenkhäuser an und werden verderblich, weil man nicht beim Genusse des Nothwendigen und zur Kräftigung Erforderlichen stehen bleibt, sondern das leicht Gewonnene in Unmäßigkeit wieder vergeudet. — Sonn- und Feiertage sind gelegene Zeiten, Geschäfte in der Stadt abzumachen, verdienten Lohn einzuheben, neue Arbeiten zu verdingen, Fristenzahlungen bei den Gläubigern einzuleiten, leider aber auch Abends betrunken nach Hause zu taumeln. Dort angekommen, findet sich nur wenig Erheiterung und Freude an Weib und Kind, die Haushaltung ist vernachläßigt, Bequemlichkeit ist unbekannt, die Speisen sind aus Mangel nöthiger Zugehör oder unverständiger Zurichtung unschmackhaft, mager und ohne nährende Kraft, das rohe Mahl wird hastig verschlungen, darum hat manches Haus für den Besitzer keine andere Bedeutung, als die eines

Obdaches, das nur ein Bild der Erschöpfung darbiethet, dem zu entfliehen jeder Angehörige froh ist.

Klopft ein Gläubiger an das Fenster, und meldet sich um die fälligen Zinse, so hat man Versprechungen auf diese oder jene Zeit in Bereitschaft, und sucht den unlieben Mahner zu beschwichtigen. Hat er sich entfernt, so sind keine Schmähworte gut genug, ihn durchzuhecheln; hierauf folgt eine schriftliche Erinnerung an die Zinszeit, diese bleibt unbeantwortet, und dient zum Tabakanzünden und Pfeiferäumen; endlich muß man nach der fahrenden Habe oder dem Jahresnutzen eines Grundstückes greifen, aber dann ist der Stall schon leer, das Futter verkauft, und das Grundstück gar nicht angebaut, weil der Schuldner ein solches Verfahren schon voraus sah, und dem Gläubiger, der jetzt wie ein Feind angesehen wird, absichtlich eine solche Bescherung anrichtete. Es kommt nun zur förmlichen Versteigerung des Anwesens, wie gering auch der Preis ausfalle; hat es eine angemessene Lage, so trachtet der Gläubiger selbst darnach, und ist ein Wohnhaus dabei mitbegriffen, so biethet Niemand mehr Hausmiethe an, als wurmstichige Leute, die zu ihren Umtrieben eine Unterkunft haben müssen; sie werden eingelassen, zahlen oft schon voraus, sind aber die Plage der Nachbarschaft, und in ewigem Hader mit der Polizeibehörde.

Von diesem Schlage gab es einst mehrere, die sich ein Stadt- oder Dorfrecht dadurch erwarben, daß sie ihre Kinder dem Soldatenstande zu widmen versprachen, wornach bei der Konskription die Gemeindeangehörigen in gleicher Zahl seiner Zeit frei ausgehen sollten. Kam diese Zeit heran, so waren die erwachsenen Knaben weiß Gott wo, oder schon in auswärtigen Kriegsdiensten, und

die Gemeindslaſten hatten ſich mit Ernährung ſolcher Familien nur vergrößert. — In den Muſterrollen des Landesausſchuſſes, wenn er auch nicht über den Gränzen zu dienen berufen war, kamen jetzt körperliche Gebrechen vor, von denen man früher keine Ahndung hatte; herumziehende Quackſalber und Landſtreicher wußten allerlei Mittel anzugeben, eine zeitweilige Untauglichkeit hervor zu bringen, und ſelbſt einem erfahrenen Arzte fiel es oft ſchwer, ſie von wirklichen Uebeln zu unterſcheiden; erkannte man ſie als heilbar, ſo ſträubte ſich der Patient mit allen Kräften gegen die Geneſung; man freute ſich der Gebrechen, durch welche man ſich befreit, und einen andern an den Platz geſchoben ſah.

11. Die Weisheit der Zeit bekrittelte auch die Verrichtungen der Seelſorger, denn jeder Landammann hatte in ſeinem Aktenſchranke ein Fach mit der Inſchrift: **in publico ecclesiasticis.** Dieß gab den Sporn, nicht bloß die Verordnungen der Regierung zu vollziehen, ſondern ſich ein Oberanſehen über Pfarrer und Kirche anzumaßen, zweckmäßigen Verbeſſerungen entgegen zu ſtehen, den Geiſtlichen auf die apoſtoliſchen Zeiten zu verweiſen, ſelbſt aber bei den Sitten und Gewohnheiten des 18. Jahrhunderts zu bleiben. Sein Einkommen wurde immer für zu groß angeſehen, und ihm aus der Bibel vorgehalten, daß die erſten Chriſten ihrem Prieſter nicht ſo viel hätten geben müſſen. Ueberhaupt ſchien dieſes Buch, das dem Sprachkundigen und Alterthumsforſcher ſo viele ſchwere Stellen darbiethet, dem Afterweiſen nur eine Kleinigkeit, denn er hatte leſen und ſchreiben gelernt, folglich konnte ihm der Sinn nicht verborgen bleiben. Arbeitsſcheue Leute machten ſich über die heil. Schrift her, führten Propheten und Evangeliſten nach Kapitel und Ver-

sen an, machten ihren Gesellschaftern beim Glase blauen Dunst vor die Augen; sah man aber auf die Sittlichkeit und in das Hauswesen solcher Bibelschmecker, so kam eben nicht der beste Geruch entgegen.

Für den Verlust alter Treue, Redlichkeit, Genügsamkeit, hochherzigen Muthes in Gefahren des Vaterlandes, einer gesunden und kräftigen Jugend hatte man jetzt Geld und — wieder Geld. Reich seyn, ist ein schwankender Begriff. Der alte Vorarlberger war bei einem schuldenfreien Anwesen und etwa 500 fl. Kapital wohlhabend; stieg das letztere auf 3000 fl., so nannte man ihn reich, jetzt gehört er mit 10,000 fl. nicht mehr in diese Klasse, und selbst Besitzer einer solchen Summe werden seit 50 Jahren immer weniger, weil die Bedürfnisse sich vermehrt, der Genuß verfeinert hat; größere Bauerngüter sind zerstückelt, und jetzt muß der beschränkte Raum drei Familien nähren, vorher brachte sich nur eine bei ungetheiltem Grund und Boden mit Ehren durch. — Geld ist nur ein Ausgleichungsmittel und von keinem Werthe an sich selbst, es behält seine ihm beigelegte Schätzung nur so lange, als die gegenseitige Aus- und Einfuhr jedem Theile einen Gewinn abwirft; hört der Vortheil von einer Seite auf, so stehen Fabriken, Manufakturen, Handel und Gewerbe still; mit Gold und Silber kann man weder Hunger noch Durst stillen, sich nicht kleiden und eine warme Stube verschaffen, sondern man muß zur sorgfältigen Pflege des anbaufähigen Bodens zurück kehren, darin besteht die Lebenskraft eines Landes, und nur da, wo ungünstige Verhältnisse den Feldbau nicht zulassen, und die Bevölkerung über dem Erträgnisse des Bodens steht, sind solche Ersatzmittel, nach Maß berechnet, am rechten Orte.

12. Gleich einer Münze hat der ursprüngliche Verfasser den Charakter des Volkes nach der Haupt- und Kehrseite betrachtet; wenn nnn nicht geläugnet werden kann, daß Licht und Schatten sich auf Thatsachen stützt, und durch Akten erwiesen werden kann, die ihm bei Durchforschung der Archive in die Hände fielen, oder wovon er selbst Augenzeuge war; so muß man dagegen einwenden, daß die einzelnen Fälle zu sehr in das Allgemeine gezogen sind, und nur dem ebenen Lande oder einem Bergthale angehörten, in welchem die verschiedenen Zweige der Manufakturen Eingang gefunden hatten. Wer die Dinge allzufein nimmt, kann sich nicht zu der Höhe erschwingen, auf welcher das Getriebe in seinem ganzen Umfange, in seinen fördernden und hemmenden Wirkungen beobachtet werden kann; Kleinigkeiten des Tages und Klatschereien beschäftigen die Zungen, füllen die Köpfe, und verleiten oft den redlichsten Mann zu einseitigem Urtheile über das Ganze, dessen Gutes zu niedrig, das Böse aber zu hoch angeschlagen wird. Manche werden sagen, daß diese Herzensergießungen und Sittenpredigten füglich hätten wegbleiben können; einmal aber hat Weizenegger auch diesen Gegenstand in seinen Schriften behandelt, andererseits wird dadurch auf einen Sauerteig aufmerksam gemacht, der die Masse, ehe man sich es versieht, sehr leicht ganz verderben kann, und eine Warnung ist in unsern Tagen gewiß nicht überflüssig.

Schon oft ging ein Samenkorn zufällig verloren, wurde von Vögeln oder Winden an einen unscheinbaren Platz getragen, und erst bemerkt, wenn ein fruchtbarer Baum oder ein anderes nützliches Gewächs da stand. Nach diesem Bilde möchte man auch einen Gedanken hinwerfen, und seine Ausführung der Mit- oder Nachwelt

anheim stellen. — Seit zehn Jahren schießen verschiedene Industriezweige in Vorarlberg wie die Pilze in der Nacht hervor, und bringen mit dem Guten auch viel Schlimmes zu Stande; eine der ersten und allgemeinsten Klagen ist der Verfall der Sittlichkeit. Schon die Römer maßen alle Schuld ihres Verderbnisses dem Gelde bei, und nicht mit Unrecht, wenn man nur nicht das Metall, sondern seinen verkehrten Gebrauch anklagt. Der Geitzige zählt es in seine Kisten ein, bis der Lieblingsaffe, wie in Gellerts Fabel, die Dukaten zum Fenster hinaus wirft, wenn ein einträgliches Geschäft etwa den Herrn von der Zählung abrief; der Verschwender fährt mit Extrapost durch das Leben, kauft sich schädlichen Genuß, Krankheit und Tod. Vergebens ist die Mühe, Leidenschaften auszurotten, ihre wilde Kraft läßt sich nur im Zaume halten, und sogar zum Guten lenken.

Ein großer Fabrikunternehmer in England pflegte zu sagen: „Wenn mein Arbeiter seine Ersparnisse auf zwei „Thaler bringt, so ist er geborgen.“ — Die Lösung dieses Räthsels liegt in einer Sparkasse, die wohl dem Namen nach bekannt ist, aber in unserem Kreise nicht besteht. An Verdienst gebricht es nicht, und mancher Arbeiter hat 10 bis 12 fl. vorräthig, die er nicht sicher unterzubringen weiß; wäre dieß, so käme nicht mehr der Tag allein, sondern Monate und Jahre, und selbst die Aussicht auf eine anständige Verheirathung bei ihm in Berechnung, das Ehrgefühl würde erwachen, was die Menschen zu schätzen gewohnt sind, gewinnt allgemach das Ansehen der Tugend; reich seyn wird Verdienst, Armuth ein Verbrechen; kein Geld, heißt auch keine Tugend haben. (Bulwer Engl. I. 38.) — Strenge Richter werden den Eigennutz als Beweggrund zum Guten ver-

werfen, bis aber die Masse dahin gebracht ist, das Sittengesetz seiner innern Vortrefflichkeit wegen zu achten und zu befolgen, müßten die Menschen seyn, wie sie seyn sollen, nicht wie sie sind. Hat man einmal das Gute gekostet, vergleicht man die Ruhe und Heiterkeit des Herzens mit den quälenden Sorgen eines wüsten Lebens, erst dann wird es klar, daß Furcht vor der Strafe und Hoffnung des Lohnes von allen Gesetzgebern als Motive aufgestellt werden mußten, wenn sie ihren Zweck erreichen wollten.

Die Errichtung einer Sparkasse, ihre vortheilhafte Verwaltung, Sicherheit und Rechnungsführung ist gewiß kein leichtes Geschäft, sonst wäre sie in unserer Zeit, die mit allen Kräften auf materiellen Gewinn hinarbeitet, gewiß schon zu Stande gekommen. Wer den Nutzen hat, sollte sich auch einige Lasten gefallen lassen, und eben die großen Unternehmer sind es, welche das Mark sammeln, und wohl einiges Fleisch an den Beinen ablassen könnten. Nach Maßgabe des Geschäftes sollte Jeder einen Beitrag zu den nöthigen Fonds leisten, dadurch die eingehenden Gelder sicher stellen, und wenn kein anderer Gewinn sich ergäbe, so würden sie sich fleißige, rechtschaffene Arbeitsleute bilden, statt daß so viele jetzt kaufen, was nicht nothwendig ist, sich bei Wein und Spiel ihrer Bürde entledigen, oder das Geld sonst auf eine, Unschuld, Ehre und Gesundheit raubende Art durchbringen.

Ein wohlhabender Mittelstand, und die Leichtigkeit für den Aermsten, sich nicht nur das Nothwendige, sondern auch das Nützliche und Angenehme zu erwerben, wenn er nur ernstlich arbeiten will, macht ein Land glücklich, in so fern für religiöse und sittliche Bildung, durch welche man sich des Wohlbefindens erst würdig

macht, auf eine andere Weise gesorgt ist; möchte dieses Glück unserem Vorarlberg in vollem Maße zu Theil werden, die Grundlagen sind vorhanden.

Mensch! Lege die Hand an den Pflug! — damit man mit Bulwer — (Engl. I. S. 87) sagen könne: „Wir wurden ein großes Volk, weil wir ein thätiges „waren; und wir wurden ein sittliches Volk, weil wir „uns zur Sittenlosigkeit keine Zeit ließen.“

Inhalt
der
erſten Abtheilung.

Seite

I. Einleitung 27

1. Lage des Landes. Urſprung ſeines Namens. Eingeſchloſſene Theile. Höhe über dem Bodenſee und Meere. Temperatur. Vor- und Nachtheile des Schnees. Winde und ihre Wirkungen. Witterungsbeobachtungen und ſogenannte Bauernregeln.

II. Geographie und merkwürdige Perſonen . . 41

1. Größe und Bevölkerung. Herrſchaft Hohenegg und deren Ortſchaften. Wurde nur als ein Gerichtsbezirk angeſehen.
2. Herrſchaft Bregenz mit ihren Gerichtsbezirken: a) Grünenbach. b) Simmerberg. c) Altenburg und Kellhöf, Hohenegg und die vorigen drei Gerichte ſtehen jetzt unter Baiern. Ihr Flächeninhalt und Seelenzahl. d) Sulzberg. Johann Konrad Blank. e) Lingenau. f) Alberſchwende. g) Hofſteg. h) Hofrieden. i) Mittelberg. k) Tannberg. l) Stadt Bregenz. Gebhardsberg.
3. Herrſchaft Feldkirch. a) Gericht Höchſt und Fuſſach. b) Dornbirn. c) Hinterbregenzerwald. Jodok Metzler von

Andelsbuch. Angelica Kaufmann von Schwarzenberg. Familien Feuerstein, Willburger und Greußing. d) Neuburg. e) Sulz und Rankweil. Johann Zoller und Ferdinand Kopf von Götzis. Franz Anton Marxer von Tisis. f) Jagdberg. Johann Martin oder Mirant — durch Versetzung der Buchstaben — von Schnivis. g) Damils. h) Stadt Feldkirch. Kaspar Mercklin. Christoph Metzler von Andelberg. Cölestin Gugger von Staudach. Andreas Leonhard Fuetscher.

4. Herrschaft Bludenz. a) Sonnenberg. Johann Joseph Gaßner von Braz, Pfarrer in Klösterle. b) Montafun. c) Stadt Bludenz.
5. Grafschaft Hohenems.
6. Reichshof Lustenau.
7. Herrschaft St. Gerold. Martin Lorenz von Blons.
8. Herrschaft Blumenegg.
9. Eintheilung in die Landgerichte Bregenz, Bregenzerwald, Dornbirn, Feldkirch, Sonnenberg und Montafun mit Angabe der ehemaligen, denselben einverleibten Standesbezirke. Rentämter. Militarpflichtigkeit.

III. Stände und Vertheidigung 113

1. Ursprung der Landstände.
2. Anzahl derselben.
3. Landtage.
4. Rechnungswesen.
5. Landesausschuß.

IV. Rechtspflege 128

1. Entstehen der Gerichtsbezirke. Bestätigungsbriefe über die Kriminaljustiz der Städte und Standesbezirke. Todes-

Seite

strafe. Aktenversendung an die hohen Schulen. Freigerichte in Civilsachen zu Schwarzach und Rankweil. Zeitgerichte in der Fasching, im Mai und Herbste. Märzengerichte zu St. Peter für Montafun. Privilegien der Stadt Feldkirch. Keller- oder Kellhöfgerichte.

2. Gerichtsordnung des kaiserlichen Freigerichtes zu Rankweil vom Jahre 1579.

3. Libell der Gerichte Rankweil und Sulz ohne Jahrzahl.

4. Damiser Artikel vom Jahre 1636.

5. Gerichtsbesetzung zu Neuburg 1745.

6. Landrechte in Dornbirn von 1581.

7. Landesbrauch im Bregenzerwalde 1642.

8. Statuten im Montafun vom Jahre 1598.

9. Umgestaltung der Rechtspflege und Verwaltung in Vorarlberg vom Jahre 1750.

10. Landesöffnung der Reichsgrafschaft Hohenems vom Jahre 1615.

11. Hofrechte in Lustenau vom Jahre 1593.

12. Landesordnung der freien Reichsherrschaft Blumenegg vom Jahre 1768.

V. Naturerzeugnisse 256

1. Thiere.
2. Pflanzen.
3. Mineralien.

VI. Fabriken, Manufakturen, Gewerbe, Handel . 299

1. Thierische Stoffe.
2. Pflanzenstoffe.
3. Erden und Metalle.
4. Aus-, Ein-, Durchfuhr- und Kleinhandel.

Seite

VII. Auswanderung 316

Ursachen derselben. Wanderungszeit. Beschäftigung im Auslande. Gute Baumeister. Zahl der Auswandernden. Gelderträgniß.

VIII. Kirchliche Eintheilung 321

Das Land war drei Bischöfen untergeordnet. Antheil der Bisthümer Chur, Augsburg und Konstanz. Ehemalige Dekanate. Nachtheilige Folgen. Versuch zur Vereinigung. Neue Dekanatsbezirke. Einverleibung mit dem Bisthume Brixen. Bischöfliches Generalvikariat in Vorarlberg.

IX. Volkscharakter 325

1. Zeitpunkt, in welchem sich dieser hervor zu stellen anfing. Es gründet sich auf die Verfassung.
2. Einfluß der Lebensweise und Beschäftigung. Nahrungsmittel.
3. Oeffentliche Belustigungen. Tanzlauben. Aufsicht der Eltern. Gesellige Unterredungen.
4. Folgen für die Sittlichkeit. Vermögensstand. Aufklärung. Vaterlandsliebe. Kampflustige Parteigänger.
5. Die Bürger der Städte. Sie sind zum Landbau genöthiget. Waffenschmiede. Feierabendgesellschaften, ihre Spitz- oder Spottnamen. Rodordnung im Weinschanke. Wechselseitige Gewinnsucht. Handelsleute. Städtisches Vergnügen.
6. Veränderung des Volkscharakters. Ursachen derselben. Einführung des Kaffees. Kleiderpracht. Folgen für das Hauswesen.
7. Sittenverderbniß. Wirthshausleben. Klagen der Seelsorger. Gegenrede der Eltern.

8. Veröffentlichung der verschiedenen Gesetze. Sie wird mißbraucht. Bauern mit dem Gesetzbuche. Lage des Richters. Prozeßkrämer. Hausadvokaten. Witwen und Waisen kommen um das Vermögen.

9. Kleine Manufakturisten. Ränke und Schwänke, sich aus der Klemme zu ziehen.

10. Zerfall der Manufakturen. Zunahme der Armen. Der Bauersmann in der Nähe von Städten und Landstraßen. Schlimme Hauswirthschaft. Vorkehrung gegen Gläubiger. Gebrechen, dem Landesausschusse zu entgehen.

11. Bekrittlung der Seelsorger. Ihr Einkommen wird für zu groß gehalten. Bibelschmecker. Schwankender Begriff des Reichthums. Werth des Geldes. Lebenskraft eines Landes.

12. Rückblick auf das Vorige. Einzelne Fälle sind zu sehr in das Allgemeine gezogen. Können zur Warnung seyn. Nothwendigkeit einer Sparkasse in unseren Tagen. Gute Folgen davon. Vorschlag zur Errichtung einer solchen. Wann ist ein Land glücklich?

This book should be returne
the Library on or before the last
stamped below.

A fine of five cents a day is incu
by retaining it beyond the specified
time.

Please return promptly.